



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 47	RR 48
TOP			3	5
Datum			21.06.2012	28.06.2012

Ansprechpartner/in: Herr Olbrich, Frau Schmittmann; Tel.: 0211-475-2315 / 2371

**Bearbeiter/in: Frau Beutelt, Frau Kahl, Herr von Seht und andere
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernates 32**

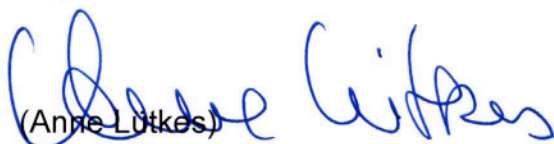
Fortschreibung des Regionalplans

hier: Auswertung der Beteiligung zum Arbeitsentwurf der Leitlinien, abschließende Beschlussfassung über die Leitlinien, Stand des Verfahrens

Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:

Der Regionalrat nimmt die von der Verwaltung vorgelegte Auswertung der Beteiligung zum Arbeitsentwurf der Leitlinien zur Kenntnis.

Der Regionalrat beschließt die „Leitlinien Regionalplanfortschreibung“ gemäß den Beschlussvorschlägen in dieser Sitzungsvorlage.


(Anne Lütke)

Düsseldorf, den 22.05.2012

Inhaltsverzeichnis / kurze Sachverhaltsschilderung:

Der Regionalrat hat am 15. Dezember 2011 Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung als Arbeitsentwurf beschlossen (TOP 6, 46. RR). Sie sollen in ihrer Endfassung, vereinfacht gesagt, als eine Art grobe „Bauanleitung“ für den späteren ersten Planentwurf fungieren.

Der Öffentlichkeit und den Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände etc.) wurde Anfang 2012 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Arbeitsentwurf gegeben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen dabei 17 Stellungnahmen ein und weitere knapp 100 im Rahmen der Verfahrensbeteiligung. Diese Stellungnahmen sind im Internet verfügbar:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/stellungnahmen_leitlinien.html

(Zugriff am 25.04.2012)

Mit der vorliegenden Sitzungsvorlage werden die eingegangenen Stellungnahmen zunächst zusammengefasst und bewertet. Dem schließen sich für die einzelnen Themen jeweils korrespondierende Beschlussvorschläge für den Regionalrat im Hinblick auf die Endfassung der Leitlinien an. Ferner wird in der Vorlage über den Stand des Verfahrens informiert.

Ergebnis der Prüfungen ist, dass die meisten Teile des Arbeitsentwurfes der Leitlinien unverändert belassen werden sollten im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 15.12.2011. Denn vorgebrachte Anregungen und Hinweise zum Arbeitsentwurf betrafen oftmals eher das weitere Verfahren oder ihnen konnte aufgrund abweichender Bewertungen nicht gefolgt werden.

An einigen Stellen sind jedoch kleinere oder größere Änderungen an den Einleitungstexten sowie den Leitlinien und/oder den zugehörigen Begründungen vorgesehen. Die entsprechenden Beschlussvorschläge betreffen die folgenden Texte (siehe Inhaltsübersicht der Anlage):

- Einführung in den Prozess – Regional zusammen wachsen
- Die Region heute und morgen
- Text und/oder Begründung zu den folgenden Leitlinien:
 - o 1.1.1, 1.2.4, 1.2.6, 1.2.7 (Änderung LL-Nummer) und 1.2.8 (Änderung LL-Nummer), 1.3.1, 1.3.2, 1.4.1, 1.4.2 ,
 - o 2.1.1, 2.2.1, 2.4.1, 2.4.3, 2.4.7, 2.6.1 & 2.6.2 (neue LL und Änderung der bisherigen Nr. 2.6.1 in 2.6.2),
 - o 3.1.1, 3.2.1, 3.5.1, 3.6.1.

Nach dem Beschluss des Regionalrates wird die entsprechende Endfassung der Leitlinien erstellt und den Regionalratsmitgliedern als Ausdruck zur Verfügung gestellt. Eine PDF-Version wird ins Internet eingestellt.

Anlage:

Fortschreibung des Regionalplans - Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum Arbeitsentwurf der Leitlinien, korrespondierende Beschlussvorschläge sowie ergänzende Ausführungen zum Verfahren

Fortschreibung des Regionalplans

Auswertung des Beteiligungsverfahrens zum Arbeitsentwurf der Leitlinien, korrespondierende Beschlussvorschläge sowie ergänzende Ausführungen zum Verfahren

I. EINFÜHRUNG	3
I.1 ALLGEMEINES	3
I.2 BETEILIGUNGSRÜCKLÄUFE UND SYSTEMATIK DER AUSWERTUNG	3
II. TEXT „EINFÜHRUNG IN DEN PROZESS“	5
III. TEXT „DIE REGION HEUTE UND MORGEN“	11
IV. LEITLINIEN SCHWERPUNKT SIEDLUNGSRAUM	14
IV.1 SIEDLUNG ALLGEMEIN	14
IV.2 ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE	22
IV.3 GROßFLÄCHIGER EINZELHANDEL	39
IV.4 GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN	49
IV.5 BRACHFLÄCHEN UND KONVERSION	59
V. LEITLINIEN SCHWERPUNKT FREIRAUM	62
V.1 FREIRAUM ALLGEMEIN	62
V.2 KULTURLANDSCHAFT	80
V.3 KLIMAWANDEL	83
V.4 ENERGIE	87
V.5 WASSER	113
V.6 AGROBUSINESS	123
V.7 NICHTENERGETISCHE BODENSCHÄTZE	127

<u>VI. LEITLINIEN SCHWERPUNKT INFRASTRUKTUR (INSB. VERKEHR)</u>	144
VI.1 VERKEHR UND LOGISTIK	144
VI.2 BINNENWASSERSTRAÙE UND HÄFEN	149
VI.3 SCHIENENWEGE	153
VI.4 STRAÙEN	159
VI.5 FLUGHÄFEN	161
VI.6 FAHRRADVERKEHR	165
VI.7 ASPEKTE OHNE BEZUG ZUM ARBEITSENTWURF VOM DEZEMBER	167
<u>VII. ERGÄNZENDE AUSFÜHRUNGEN ZUM VERFAHREN</u>	167
<u>ANLAGE</u>	169
ANLAGE 1: LISTE DER VERFAHRENSBETEILIGTEN (BEHÖRDEN, KAMMERN, VERBÄNDE ETC.), DIE EINE STELLUNGNAHME ZU DEN LEITLINIEN ABGEGEBEN HABEN	169
ANLAGE 2: ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE IN BEZUG AUF DEN ARBEITSENTWURF DER LEITLINIEN FÜR DIE REGIONALPLANFORTSCHRIBUNG	171

I. Einführung

I.1 Allgemeines

Der Regionalrat hat am 15. Dezember 2011 Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung als Arbeitsentwurf beschlossen (TOP 6). Sie sollen in ihrer Endfassung, vereinfacht gesagt, als eine Art grobe „Bauanleitung“ für den späteren ersten Planentwurf fungieren.

Im Interesse eines breiten und offenen Prozesses wurde der Öffentlichkeit und den Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände etc.) Anfang 2012 Gelegenheit zur Stellungnahme zum Arbeitsentwurf der Leitlinien gegeben. Mit der vorliegenden Sitzungsvorlage werden die eingegangenen Stellungnahmen zunächst zusammengefasst und bewertet. Dem schließen sich für die einzelnen Themen korrespondierende Beschlussvorschläge für den Regionalrat im Hinblick auf die Endfassung der Leitlinien an. Zugleich wird über den Stand des Verfahrens informiert.

Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass auch die Endfassung der Leitlinien natürlich nicht Positionen fest fixiert und auch nicht fixieren kann. Denn die Fortschreibung des Regionalplans ist ein dynamischer, kommunikativer Prozess, in dem auch später auf neue Erkenntnisse, Einschätzungen und Rahmenbedingungen reagiert werden muss und Zwischenergebnisse nachjustiert werden. Zudem sind die Leitlinien selber abstrakt formuliert, so dass ohnehin noch Ausdifferenzierungen erforderlich sind.

I.2 Beteiligungsrückläufe und Systematik der Auswertung

Die Möglichkeit der Beteiligung bereits zum Arbeitsentwurf der Leitlinien – und damit eine weitergehende Einbindung als nach dem Landesplanungsgesetz vorgesehen – wurde in vielen Stellungnahmen sehr begrüßt (siehe auch II.). Auch das Interesse war offenbar recht groß. So waren alleine auf der gemäß dem Regionalratsbeschluss vom Dezember 2012 eingerichteten Internetseite zur Öffentlichkeitsbeteiligung bereits Anfang Februar über 2.000 Besuche zu verzeichnen.

Der Umfang der Rückläufe bei der Öffentlichkeitsbeteiligung einerseits und der Verfahrensbeteiligung andererseits war jedoch recht unterschiedlich. Über die Öffentlichkeitsbeteiligung gingen überschaubare 17 Stellungnahmen ein. Darunter waren Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürger ebenso wie z.B. Stellungnahmen aus Unternehmenskreisen.

Deutlich mehr und vielfach recht umfangreiche Stellungnahmen gingen über die Verfahrensbeteiligung ein. Insgesamt gab es fast 100 Rückmeldungen. Besonders die Gebietskörperschaften beteiligten sich bereits sehr rege.

Zur erleichterten medialen Verfügbarmachung und damit im Interesse größtmöglicher Transparenz hat die Regionalplanungsbehörde sich entschieden, die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Verfahrensbeteiligung ins Internet einzustellen. Dabei wurden Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung anonymisiert. Diese Stellungnahmen finden sich hier:

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/stellungnahmen_leitlinien.html (Zugriff am 25.04.12)

Vor dem Hintergrund der entsprechenden transparenten und einfach nutzbaren Bereitstellung der Stellungnahmen im Internet wurden die Stellungnahmen dieser Sitzungsvorlage nicht noch zusätzlich beigefügt. Bei Interesse können die

gedruckten Fassungen aber im Dezernat 32 von den Regionalratsmitgliedern eingesehen werden (bitte unter Tel. 0211-475-2306 ggf. Termin vereinbaren). Alternativ kann der Geschäftsstelle der Wunsch nach einem gedruckten Exemplar seitens der Regionalratsmitglieder mitgeteilt werden.

In den nachfolgenden Kapiteln wird aber nach Themen geordnet zunächst der entsprechende Rücklauf jeweils kurz zusammengefasst – unter Benennung der entsprechenden Originalstellungen. Dann wird dieser in Bezug auf die Endfassung der Leitlinien bewertet. Dem schließt sich ein korrespondierender Beschlussvorschlag an, der aufzeigt, ob und ggf. in welcher Form der Arbeitsentwurf der Leitlinien geändert werden soll. Dies gilt auch für Themen, zu denen es bisher keine Leitlinienentwürfe gab.

Soweit sich aus den Änderungen der Leitlinien auch Änderungen der Überschriften ergeben, werden auch das Inhaltsverzeichnis auf S. 5 und die Inhaltsverzeichnisse zu den betreffenden Unterkapiteln entsprechend geändert. Dies schließen die nachstehenden Beschlussvorschläge implizit mit ein. Es wird aber nachfolgend auch jeweils dargelegt.

Die vermerkten Nummern mit B (z.B. B_001) sind dabei die Kürzel der anonymisierten Stellungnahmen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingingen. Diese Nummern finden sich auch auf der vorstehend genannten Internetseite.

Die vierstelligen Beteiligthenummern (z.B. Bet. 1161 oder Bet. 4001) sind hingegen die Nummern der Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände etc.). Der zugehörige (neue) Schlüssel findet sich im Anhang. Insbesondere bei den Kommunen und Kreisen wurde im Text aus Gründen der Lesbarkeit zumeist nur die Nummer genannt, da es bei allgemeinen Themen wenig Unterschied macht, welche Gebietskörperschaft ein Argument vorbringt. Dies ist bei Fachakteuren etwas anders zu bewerten, da sie zumeist bestimmte Belange besonders vertreten.

Anzumerken ist, dass nicht jedes Detail in die Zusammenfassungen aufgenommen werden konnte. Für vertiefende Informationen ist daher auf die Originalstellungen der Beteiligten zurückzugreifen, die auch den Bewertungen und Beschlussvorschlägen zu Grunde liegen. Diesen Stellungnahmen sind auch etwaige Vorbehalte in Bezug auf nachlaufende Gremienentscheidungen zu entnehmen (z.B. Ratsbeschlüsse). Soweit eventuell jedoch einzelne, zumindest aus Sicht der Akteure relevante Aspekte bei den nachstehenden zusammenfassenden Darlegungen nicht auftauchen, wird hiermit vorsorglich um Verständnis gebeten. Solche etwaigen Aspekte können im Übrigen im weiteren Verfahren erneut eingebracht werden

Ferner ist vorab festzustellen, dass einige Inhalte von Stellungnahmen nicht für den Stand abstrakter Leitlinien relevant waren, da sie entweder Aspekte berührten, die die Regionalplanung nicht steuern kann oder die erst bei einem konkreten Planentwurf relevant werden. Letztere, d.h. Inhalte, die zumindest bei der Erstellung des Planentwurfes relevant werden, behält die Regionalplanung natürlich weiterhin im Blick – auch wenn sie gemäß den Beschlussvorschlägen eben nicht zu einer Änderung der Leitlinien führen und zum Teil auch nicht unter „*Stellungnahme der Bezirksregierung*“ bei den einzelnen Leitlinien abgehandelt werden.

Im Übrigen ist auch einzuräumen, dass die nachstehenden Texte teilweise vom sprachlichen Duktus und Aufbau her etwas unterschiedlich sind. Dies ist bedingt

durch thematisch unterschiedliche personelle Zuständigkeiten innerhalb der Regionalplanungsbehörde und wurde angesichts der zeitlichen Restriktionen bewusst in Kauf genommen – zumal einige Stellungnahmen deutlich verspätet eingingen.

II. Text „Einführung in den Prozess“

Anregungen

Seitens der Öffentlichkeit gingen folgende allgemeine verfahrensbezogene Rückmeldungen ein:

- In einigen Stellungnahmen wurde die Möglichkeit der (frühzeitigen) Stellungnahme – und zum Teil auch genereller der entsprechend offene Planungsansatz – positiv gewürdigt (vgl. B_003, B_008, B_013).
- B_005 (Öffentlichkeitsbeteiligung) versteht die Ausführungen auf Seite 9 des Arbeitsentwurfes so, dass künftig nur Grundsätze vorgesehen werden sollen und begrüßte dies. Ebenso geht B_005 offenbar davon aus, dass der Arbeitsentwurf der Leitlinien schon der Regionalplanentwurf 2012 ist und würdigte die Inhalte.

Nachfolgend werden nun die Stellungnahmen (Stgn.) der Gebietskörperschaften zusammengefasst:

Auch hier wurde in zahlreichen Stellungnahmen die Möglichkeit der (frühzeitigen) Stellungnahme – und zum Teil auch genereller der entsprechend offene Planungsansatz – positiv gewürdigt (z.B. Bet. 1113, 1131, 1132, 1134, 1135, 1140, 1163, 1165; ähnlich Bet. 1123, 1138).

Ebenso wurde in vielen Stellungnahmen explizit begrüßt, dass der Regionalplan fortgeschrieben werden soll (z.B. Bet. 1100, 1103, 1119, 1121, 1130, 1137, 1150) – z.T. unter Hinweis auf veränderte Rahmenbedingungen und zum Teil auch unter Ankündigung der Unterstützung des Planungsvorhabens.

Bet. 1150 (und über Bezugnahme 1153, 1155, 1158) äußerte dabei z.B., dass er in der Fortschreibung des Regionalplans eine wesentliche Rahmen setzende Grundlage für die Steuerung der zukünftigen (räumlichen) Entwicklung sieht. Eine zentrale Aufgabe sei hierbei die Koordination der vielfältigen – z.T. divergierenden – Raumansprüche.

Vielfach wurden die Grundlinien auch – unbeschadet von Anregungen und Kritik an einzelnen Aspekten (siehe nachfolgende Abschnitte) – insgesamt erst einmal allgemein mehr oder weniger stark positiv gewürdigt (z.B. Bet. 1100, 1103, 1107, 1108, 1133, 1150, 1160, 1161, 1165, 1167). So wurde z.B. wiederholt formuliert, dass anerkannt wird, dass mit dem Arbeitsentwurf Vorstellungen für eine nachhaltige Entwicklung formuliert werden.

Insbesondere Seitens vieler Gebietskörperschaften wurde in oftmals wortgleichen Passagen dann aber auch einschränkend und zumeist einleitend als Vorbehalt geäußert, dass viele Aussagen zum jetzigen Stand zu unbestimmt seien, um mögliche resultierende Verfahrensschritte und Ergebnisse jetzt schon konkret einschätzen zu können (z.B. Bet. 1100, 1103, 1104, 1107, 1109, 1130, 1133, 1138, 1150, 1160, 1161, 1165, 1167, 1169). Teilweise wurden in diesem Kontext – oder auch speziell unter Verweis auf noch fehlende landesseitige Grundlagen (insb. Vorgaben des neuen LEP, landesweite Bedarfsberechnung für Wohnen und Gewerbe) – dann z.T. Vorbehalte für das weitere Verfahren bzgl. etwaiger

weitergehender Stgn. geltend gemacht (z.B. Bet. 1107, 1112, 1113, 1124, 1132, 1160, 1161, 1167, 1168, 1169).

Ebenso wiederholten sich mehrmals viele generelle Forderungen, Anregungen etc. von Gebietskörperschaften:

- Eine ausreichend abgestimmte und qualifizierte Methodik soll der Regionalplanfortschreibung zu Grunde gelegt werden. Zudem sollen Verfahren und Methoden, die den Kommunen auferlegt werden (speziell genannt wurden dann oft Infrastrukturfolgekosten, Monitoring, Flächenranking, Brachflächenkataster, landeseinheitliche Bedarfsberechnung), hinsichtlich ihrer Praktikabilität effizient ausgestaltet werden (z.B. Bet. 1100, 1103, 1104, 1107, 1108, 1109, 1130, 1133, 1150, 1160, 1161, 1167).
- In ähnlicher Weise äußerte z.B. Bet. 1112 Bedenken bzgl. Erhebungen, Planungs- und Prüfkriterien (u.a. aufgrund drohender Verzögerungen, Aufwand und Bestimmtheitsgrad).
- Planungen wie Flächennutzungspläne (FNPs) oder Entwicklungskonzepte der Gebietskörperschaften bzw. deren Ergebnisse sollen berücksichtigt werden (z.B. Bet. 1103, 1108, 1160) oder schlicht „*die Belange der kommunalen Ebene*“ (Bet. 1107).
- Viele Gebietskörperschaften (vgl. z.B. Bet. 1107, 1111, 1114, 1115, 1118, 1120, 1137, 1140, 1150, 1152, 1161, 1163, 1165, 1167, 1169) betonten die Planungshoheit oder befürchteten / erwarten zum Teil auch diesbezügliche Einschränkungen / zu starke Einschränkungen – z.T. unter besonderer Bezugnahme z.B. auf die Siedlungsthematik (z.B. 1115, 1152). So betonte Bet. 1118, dass die kommunale Planungshoheit weiterhin nicht unzulässig eingeschränkt werden soll und dass angemessene Handlungsspielräume für die Bauleit- und Stadtentwicklungsplanung erhalten bleiben müssen. In ähnlicher Weise schrieb Bet. 1163 u.a., dass der Regionalplan die Strukturen und die Entwicklung der Planungsregion raumordnerisch vorzugeben hat, dass aber Spielräume zur eigenen städtebaulichen Entwicklung in den Kommunen gewahrt bleiben müssen. Auch Bet. 1150 bat in eine ähnliche Richtung gehend beispielsweise darum, dass die Belange der einzelnen Planungsakteure, von denen die Vorgaben umgesetzt werden sollen, in besonderer Weise berücksichtigt werden (ähnlich z.B. mit Fokussierung auf die Kommunen Bet. 1161, 1169) und sprach sich ebenfalls für angemessene Handlungsspielräume aus.
- Einige Kommunen (z.B. Bet. 1103 und 1119) wiesen auf laufende kommunale Planungen und z.T. auf korrespondierende Abstimmungswünsche hin. Bet. 1103 forderte dabei auch, dass ihre kommunalen Planungen nicht verzögert werden dürften.

Bet. 1103 forderte ferner, dass die Wirkung der zukünftigen Festlegungen bei allen Leitlinien zum Siedlungsraum nochmals überprüft werden soll.

Bet. 1100 sah Verbesserungspotential bei der Vernetzung der Leitlinien – und sah hier Leitlinien zur nachhaltigen Bodenbewirtschaftung (bezogen auf Fläche und Qualität) als eine Vernetzungsoption.

Bet. 1114 forderte generell Bestandsschutz für Bauleitpläne, d.h. es dürfe kein Änderungserfordernis aufgrund des Regionalplans geben (nur bei neuen Verfahren).

Bet. 1120 regte an, die Regionalplanfortschreibung zu strecken, um den neuen Landesentwicklungsplan (LEP) und dessen Inhalte und Ziele verbindlich berücksichtigen zu können.

Bet. 1125 regte an, sich auf möglichst wenige Zielvorgaben zu beschränken und sieht das Instrument der Grundsätze positiv auch im Hinblick auf die Planungshoheit. Bet. 1140 regte in ähnlicher Weise eine Beschränkung auf die Themen an, bei denen eine regionalplanerische Steuerung zwingend notwendig ist und verwies u.a. auch auf begrenzte Kapazitäten für Prüfungen.

Bet. 1152 schlug vor, in der Einleitung auch die Begriffe Vorranggebiet, Eignungsgebiet und Vorbehaltsgebiet zu definieren.

Bet. 1152 merkte an, dass der Entwicklungsgedanke ein wenig verloren gegangen sei. Der Schwerpunkt liege auf der Eindämmung der Siedlungsentwicklung.

Bet. 1158 betonte die Notwendigkeit, die lokalen Gegebenheiten und Belange zu betrachten und zu berücksichtigen. Ferner wurde herausgestellt, dass die Qualitäten der Region herausgearbeitet, gefördert und entwickelt werden sollen.

Neben allgemeinen verfahrensbezogene Anregungen von Gebietskörperschaften gingen solche auch von sonstigen Verfahrensbeteiligten ein (Fachbehörden, Kammern, Verbände etc.):

- Auch von den Fachakteuren wurde in einigen Stellungnahmen die Möglichkeit der (frühzeitigen) Stellungnahme – und zum Teil auch genereller der entsprechend offene Planungsansatz – positiv gewürdigt (z.B. Bet. 2002, 2206, 3121, 5033).
- Zum Teil wurde auch das Gesamtpapier – mit oder ohne nachfolgende Anregungen und Bedenken zu Einzelleitlinien – allgemein positiv gewürdigt (z.B. Bet. 7005, 5032).
- Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) sprach sich dafür aus, frühestmöglich die voraussichtlichen Vorgaben des LEPs zu berücksichtigen und dafür, Veränderungen zwischen dem bisher geltenden Regionalplan und dem anvisierten neuen Regionalplan transparent darzustellen.
- Ferner äußerte das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002), dass Aussagen zur Methodik fehlen würden und nahm dabei mit entsprechenden Vorschlägen insb. auf die Strategische Umweltprüfung und Umweltthemen Bezug (Umweltbericht, Umweltprobleme, Alternativenprüfung, Artenschutz, Monitoring).
- Vielfach forderten sonstige Verfahrensbeteiligte auch noch weitergehende Regelungen, die dann die Thematik der kommunalen Planungshoheit stärker tangieren würden (z.B. Bet. 2002).

Zu erwähnen ist schließlich, dass viele Verfahrensbeteiligte (Behörden, Kammern, Verbände etc.) im Rahmen ihrer Stellungnahmen um eine weitere/frühzeitige Beteiligung baten.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die positiven Rückmeldungen zum Entschluss des Regionalrates zur Fortschreibung des Regionalplans sowie zum gewählten offenen Verfahrensansatz mit den entsprechenden Beteiligungsmöglichkeiten werden erfreut zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für eingegangene positive generelle Rückmeldungen zum Arbeitsent-

wurf – auch wenn diese dann oftmals im Detail mit Kritik und Vorbehalten eingeschränkt wurden.

Dass sich Akteure unter Verweis z.B. auf den abstrakten Charakter der Leitlinien oder fehlende Grundlagen der Landesebene weitergehende Äußerungen im Verfahren vorbehalten, ist nachvollziehbar und war auch so erwartet worden. Bereits das Landesplanungsgesetz (LPIG) sieht hier ohnehin noch weitergehende Beteiligungen als Kernbestandteil des formellen Verfahrens vor.

In gleicher Weise ist verständlich, dass eine sachgerechte Methodik gefordert wird a) für die Regionalplanfortschreibung und b) bzgl. Methoden, die per Vorgaben anderen Akteuren auferlegt werden sollen. Dies ist aber konkret nur themenbezogen sinnvoll abzuhandeln. Soweit dies bereits auf der abstrakten Ebene der Leitlinien relevant ist, wird hierzu daher auf die nachfolgenden themenbezogenen Stellungnahmen und Bewertungen zu den einzelnen Leitlinien verwiesen.

Ein sehr wichtiges Thema in den Anregungen war die kommunale Planungshoheit, die auf dem in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 78 der Verfassung des Landes NRW verankerten Selbstverwaltungsrecht fußt.

Wie die Planungshoheit, so ist auch die Raumordnung im Grundgesetz verankert (vgl. Art 72 Abs. 3 Nr. 4 und 74 Abs. 1 Nr. 31). Die hiermit zusammenhängende Thematik der Einschränkung der kommunalen Planungshoheit durch die Raumordnung wurde sehr häufig in den Stellungnahmen zum Arbeitsentwurf der Leitlinien angesprochen. Daher wird an dieser Stelle zur Illustration der Thematik zunächst ein Auszug aus einem Urteil des BVerwG vom 10.11.2011 (4 CN 9/10) zu einem Fall aus Baden-Württemberg wiedergegeben. In dem betreffenden Auszug wird diese Fragestellung im Hinblick auf die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen ein Stück weit generell beleuchtet:

„Das Recht der Raumordnung dient der übergeordneten, überörtlichen, überfachlichen und zusammenfassenden Planung und Ordnung des Raumes. Die Raumordnung hat im Interesse der räumlichen Gesamtentwicklung alle auftretenden Nutzungsansprüche an den Raum und alle raumbedeutsamen Belange zu koordinieren und in diesem Zusammenhang u.a. verbindliche Vorgaben für nachgeordnete Planungsstufen zu schaffen (Urteil vom 17. September 2003 a.a.O. S. 38 f.). Raumplanerische Vorgaben sind zulässig, wenn die Regelung - wie hier - der Steuerung raumbedeutsamer Auswirkungen von Planungen oder Maßnahmen dient. Das Kriterium der Raumbedeutsamkeit eröffnet und begrenzt zugleich die raumplanerische Regelungsbefugnis. (...) Städtebauliche Vorgaben liegen auf einer anderen Ebene; sie betreffen Grund und Boden. Die Raumordnung in Gestalt der Landes- und Regionalplanung ist dieser Ebene vorgelagert. (...)

(..)

Die formal vom Landesplanungsgesetz gedeckte Einschränkung der gemäß Art. 28 Abs. 2 GG geschützten gemeindlichen Planungshoheit ist materiell gerechtfertigt, wenn sie der Wahrung überörtlicher Interessen von höherem Gewicht dient. Der Eingriff in die Planungshoheit muss gerade angesichts der Bedeutung der kommunalen Selbstverwaltung verhältnismäßig sein (Urteil vom 15. Mai 2003 - BVerwG 4 CN 9.01 - BVerwGE 118, 181 <185>, Beschluss vom 8. März 2006 - BVerwG 4 B 75.05 - Buchholz 406.11 § 1 BauGB Nr. 124 Rn. 16).“

Ergänzend ist als rechtlicher Rahmen auf die Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (ROG) hinzuweisen. Der grundlegende Auftrag wurde dabei in § 1 Abs. 1 Satz 1 ROG formuliert:

„Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.“

Auch das Gegenstromprinzip ist bereits im einleitenden § 1 ROG verankert. Danach soll die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 ROG). Letzteres stärkt – zusammen u.a. mit weitergehenden generellen Beteiligungsregelungen – insbesondere die Rolle der Kommunen im Rahmen der Aufstellung der nach § 8 Abs. 2 ROG vorgegebenen Regionalpläne.

Die Raumordnung hat in der Abwägung bei der Aufstellung der Regionalpläne aber auch inhaltliche Grundsatzvorgaben des Bundes in § 2 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen. Als Beispiele für den Regelungsgehalt zu nennen sind die nachfolgenden Grundsatzvorgaben des ROG. Dies ist bei weitem keine vollständige Auflistung, aber es sind ein paar der Themen dabei, die auch Gegenstand von besonders vielen Anregungen waren:

- es ist dafür Sorge zu tragen, dass Städte und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 ROG);
- die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG);
- der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 ROG); die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Satz 6 ROG);
- die soziale Infrastruktur ist vorrangig in Zentralen Orten zu bündeln, die Erreichbarkeits- und Tragfähigkeitskriterien des Zentrale-Orte-Konzepts sind flexibel an regionalen Erfordernissen auszurichten (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2);
- der Raum ist im Hinblick auf eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie auf ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen zu entwickeln (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 ROG);
- die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sind zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 ROG);
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen-

wirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7 ROG).

- den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 ROG) und die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und eine sparsame Energienutzung sind zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 8 ROG);
- die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität und ein integriertes Verkehrssystem sind zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 5 ROG).

Hinzu kommen dann konkretere Ziele und Grundsätze der Landesplanung, die die Regionalplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen hat. Dies gilt derzeit für die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) von 1995. Zu erwarten sind aber in der nächsten Zeit Vorgaben eines neuen LEP (zunächst als 'nur' zu berücksichtigende Vorgaben in Aufstellung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG; vorgezogen gilt dies bereits für die Thematik Einzelhandel aufgrund der entsprechenden laufenden Änderung des LEP).

Ferner gilt natürlich auch für Regionalpläne, dass das Erfordernis für darin enthaltene Regelungen gegeben sein muss.

Die Regionalplanung verfolgt die Zielsetzung, im Rahmen des weiteren Verfahrens den sich unter anderen aus den vorstehend skizzierten Rahmenbedingungen ergebenden Anforderungen in allen Aspekten gerecht zu werden. Dies schließt den Respekt vor der kommunalen Planungshoheit (inkl. Berücksichtigung kommunaler Planungen / Planungsverfahren / lokaler Situationen etc.), die Berücksichtigung der Kapazitäten und den Erhalt angemessener kommunaler Handlungsspielräume ebenso ein, wie die Erfüllung der u.a. durch das Raumordnungsgesetz vorgegebenen Steuerungsaufgaben der Regionalplanung.

Naturgemäß wird es dabei bei Einzelthemen zu aufzulösenden Widersprüchen und ggf. auch unterschiedlichen Einschätzungen verschiedener Akteure kommen. Dies ist aber Alltagsgeschäft im Rahmen planerischer Tätigkeiten. Wichtig ist hier vor allem, die Themen offen und transparent zu beleuchten, damit der Regionalrat als Entscheidungsgremium auf einer sachgerechten Grundlage agieren kann. Auch darum wird sich die Regionalplanungsbehörde bemühen.

Vielfach werden die damit einher gehenden Fragen erst auf der Ebene der Erstellung des konkreten Planentwurfs auftreten. Soweit dies jedoch bereits bei den Leitlinienentwürfen der Fall ist, wird dazu wiederum auf die nachfolgenden themenbezogenen Ausführungen und Bewertungen verwiesen. Denn es wurden alle Leitlinien noch einmal seitens der Bezirksregierung auf den Prüfstand gestellt.

Bei der Thematik der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung kann die Regionalplanung keine rechtliche Regelung vorgeben, wie vom Bet. 1114 gefordert. Hier sind die einschlägigen Gesetzesgrundlagen heranzuziehen, insb. § 1 Abs. 4 BauGB, und fallbezogen die zugehörige differenzierte Rechtsprechung.

Dass der Regionalplan parallel zur Aufstellung des neuen LEP erarbeitet werden soll, ist im Übrigen eine bewusste Entscheidung, an der trotz der Anregung des Bet. 1120 festgehalten werden soll. Bereits die bisherigen Erfahrungen zeigen als einen

wichtigen Vorteil, dass so die Positionen der Region sehr gut gen Landesebene für den neuen LEP transportiert werden können.

Soweit Bet. 1100 Verbesserungsbedarf bei der Vernetzung der Themen sieht, ist hier insbesondere auf Optimierungsmöglichkeiten im weiteren Verfahren zu verweisen.

Dem Vorschlag des Bet. 1152, die Gebietskategorien gemäß § 8 Abs. 7 ROG in die Einleitung definierend aufzunehmen, soll nicht gefolgt werden. Dadurch würden formaljuristische Aspekte den Einleitungstext zu sehr dominieren. Die entsprechenden Definitionen sind in § 8 Abs. 7 ROG für jedermann u.a. im Internet nachzulesen.

In Bezug auf die entsprechenden Anregungen des Beteiligten 2002 ist ferner Folgendes anzumerken: Für Hinweise, Stellungnahmen etc. zur Methodik der Umweltprüfung steht das bereits eingeleitete Scopingverfahren zur Verfügung. Die Thematik der Verdeutlichung der Unterschiede zwischen bisher geltenden und anvisierten neuen Inhalten des Regionalplans ist eine, über die erst im Rahmen der weiteren Arbeiten zu entscheiden sein wird.

Bezüglich B_005 ist klarzustellen, dass der Arbeitsentwurf der Leitlinien auch in der späteren Endfassung noch nicht der Regionalplan ist. Ferner ist klarzustellen, dass Letzterer auch gemäß dem Arbeitsentwurf der Leitlinien Ziele und Grundsätze enthalten soll.

Insgesamt ergibt sich aus den Rückmeldungen kein Änderungserfordernis an den Seiten 6-9 des Arbeitsentwurfes der Leitlinien. Themen wie das Gegenstromprinzip, Planungshoheit, Beteiligungen etc. sind dort bereits sachgerecht enthalten.

Allerdings sieht die Bezirksregierung ein Änderungserfordernis in einem Detail: In der Graphik auf der Seite 8 ist entsprechend der Beratungen im PA am 22.03.2012 beim Erarbeitungsbeschluss „2012“ durch „2013“ zu ersetzen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

In der Graphik auf der Seite 8 des Arbeitsentwurfs ist beim Erarbeitungsbeschluss „~~2012~~“ durch „2013“ zu ersetzen.

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung des Textes „*Einführung in den Prozess*“ festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

III. Text „Die Region heute und morgen“

Zur Verfahrensbeteiligung:

Es wurden wenige Stellungnahmen zur heutigen Situation „*Eine stark vernetzte und polyzentrische Region*“ abgegeben, jedoch mehrere zu der zukünftigen Ausrichtung der Planungsgrundsätze der „*Region der gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung*“ (Basisleitlinie). Viele Akteure haben sich grundsätzlich positiv zu den Gesamtleitlinien geäußert (bspw. Bet. 1138, Ratingen), ohne aber explizit auf die Basisleitlinie einzugehen.

Zur Analyse im Arbeitsentwurf haben vor allem die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) einige Anmerkungen und zum Teil Änderungswünsche formuliert. Erstens sollte die Liste der starken Branchen auf Seite 14 nicht den Eindruck einer abschließenden Liste vermitteln. Zweitens sollten die textlichen Zahlen der Bevölkerungsentwicklung diejenigen der Graphik übernehmen und die Zahl der

Landeshauptstadt von über 590.000 Einwohnern aufnehmen. Darüber hinaus regten die Kammern an, die Überschwappeffekte von In und Um Düsseldorf schon mit darzustellen, damit das Entwicklungsszenario der drei Kreise Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss nicht so pessimistisch dargestellt wird.

Schließlich regt die Kammer die Aktualisierung der Zahlen zur Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten an, um stärker die aktuelle positive wirtschaftliche Dynamik der Planungsregion gerade auch nach der letzten Rezession zu verdeutlichen.

Die Stadt Haan sieht – unter Verweis auf methodische Schwächen – in der Bevölkerungsvorausberechnung des IT.NRW kein Muss, sondern ein Entwicklungsszenario. Die Prognose sei aufgrund der Schwächen nicht verwendbar und durch eine qualifiziertere Studie zu ersetzen. Die Betrachtung der Wirtschaftsentwicklung ist aus ihrer Sicht völlig undifferenziert. Der Bezug auf eine „Wirtschaftskrise“ wird dem langfristigen Planungshorizont des Regionalplanes nicht gerecht. Weiterhin bemängelt die Stadt das auf Seite 12 und Seite 26 dargestellte Bild des polyzentrischen Systems und dessen Achsen. Letztere korrespondieren für Haan nicht mit der realen Situation und dem Landesentwicklungsplan Teil A. Es sei eine Achse zwischen Haan und Wuppertal zu ergänzen. Das Symbol für das Mittelzentrum Haan sollte zentraler im Stadtgebiet liegen und sich mit dem Stadtzentrum als zentralen Versorgungsbereich der Stadt Haan decken.

Die Basisleitlinie der *„Region der gemeinsamen und nachhaltigen Entwicklung“* begrüßt jedoch die Stadt Haan, wie im Übrigen viele andere Kommunen ebenfalls (bspw. Bet. 1139 Velbert). Auch Bet. 1103 (Krefeld) schreibt, dass die auf Grundlage der Charakteristik einer polyzentrischen Region entwickelte Basisleitlinie grundsätzlich befürwortet wird. Bet. 1119 (Kleve) führt weiter aus, dass Ausführungen zur Gesamtregion schlüssig und tragfähig sind. Dass dabei die Besonderheiten der Teilräume angemessen berücksichtigt werden sollen, sei sehr zu begrüßen. Auf dieser Grundlage könnten auch die Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raumes gewahrt werden. Auch Bet. 1107 (Remscheid) erklärt ihre grundsätzliche Unterstützung, aber die Regionalplanung sollte stärker strukturwandelbedingte Ungleichgewichtung von Städten in NRW zur Kenntnis nehmen. Dies solle sich in mehr städtebaulichen Möglichkeiten niederschlagen, die in bergischen Städten notwendig sind.

Bet. 1103 regt im Zusammenhang mit der Basisleitlinie an, den Regionalplan als *„Düsseldorf, westlicher Niederrhein und Bergisches Land“* zu bezeichnen, um dem Charakter der polyzentrischen Region stärker Rechnung zu tragen.

Zu wenig berücksichtigt in der Basisleitlinie sehen sich vor allem zwei Akteursgruppen. Zum einen sehen Vertreter des eher ländlichen Raumes (z.B. Bet. 1118, 1111, 1120, 1121) in der Basisleitlinie eine grundsätzliche Benachteiligung des ländlichen Raumes. Bet. 1113 (Geldern) bspw. legt unter Bezugnahme auf die in der Basisleitlinie dargelegten gleichwertigen Lebensräume dar, dass der ländliche Raum oft zu kurz kommt. Er sei Rohstoff- und Trinkwasserlieferant etc., aber in seinen Entwicklungsmöglichkeiten wird dieser Raum aus Sicht des Bet. 1113 zu restriktiv behandelt.

Zudem fehlt aus Sicht der LVR-Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege (Bet. 8001 und 8004) bedauerlicherweise der Themenbereich Kultur / Kulturlandschaft / Denkmäler als wesentliche Ressource für eine *„gemeinsame nachhaltige Entwicklung“* vollständig (Text und Grafik). Die beiden Ämter des Landschafts-

verbandes regen an – da es sich bei der historisch gewachsenen Kulturlandschaft um ein Thema handelt, dass das gesamte Planungsgebiet umfasst – hier eine entsprechende übergreifende thematische Leitlinie einzufügen. Denn für die Regionalplanfortschreibung seien allgemeine textliche Regelungen zur Erhaltung und Entwicklung wertvoller Kulturlandschaftsbereiche zu formulieren. Einen ersten Ansatz hierzu könnten die Vorschläge aus dem Fachbeitrag Kulturlandschaft der Landschaftsverbände zum Landesentwicklungsplan sowie die obigen Ausführungen zum Belang Bau- und Bodendenkmalpflege geben.

Die IHKs und die HWK weisen auf zwei mögliche Missverständnisse hin. Auf Seite 17 des Arbeitsentwurfs führe die Bezirksregierung zunächst aus, dass die Planungsregion mit einer ausreichenden, *aber nicht überdimensionierten* Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur ausgestattet werden müsse. Dieser Ansatz ist zumindest aus Sicht der IHKs und der HWK dann problematisch, wenn er darauf hinausläuft, lediglich die Anforderungen zu berücksichtigen, die in der Planungsregion selbst geltend gemacht werden. Die Regionalplanung solle sich deshalb darauf beschränken, die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung der Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur in der Planungsregion zu schaffen, deren Dimensionierung aber weitgehend Planungsinstanzen des Bundes und des Landes überlassen. Ferner sprechen die IHKs und die HWK die Interpretation des Begriffes „*Übersversorgung*“ bei der Rohstoffgewinnung an. Die Kammern regen an, die Leitlinien so zu fassen, dass der Eindruck vermieden wird, die Regionalplanung wolle absatzwirtschaftliche Belange von Unternehmen lenken.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Korrekturwünsche zu den Bevölkerungszahlen im Abgleich zwischen Text und Graphik sollen aufgenommen werden. Auch sollte der Hinweis zu den starken Branchen aufgenommen werden. Zudem soll die Graphik zur polyzentrischen Struktur (Anregung Bet. 1132, Haan) angepasst werden, auch wenn die Darstellung sicher keinen Zielcharakter haben sollte, sondern einfach nur bildhaft die Polyzentralität in unserer Region darstellen sollte.

Was die weiteren Anregungen der IHKs und der HWK zur heutigen Situation in der Leitlinie betrifft, macht es sicher Sinn im Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans die Anregungen zu berücksichtigen. Eine stetige Aktualisierung des Leitlinienpapiers ist aber nicht erforderlich, da jedes Papier auch einen Entstehungszeitpunkt hat. Zur grundsätzlichen Verwendbarkeit der IT.NRW Vorausberechnung ist zu sagen, dass dem Fortschreibungsentwurf auch eine neue Vorausberechnung zu Grunde gelegt werden soll, die noch vor dem Sommer 2012 erscheinen soll.

Die Idee des Bet. 1103 (Krefeld) zur Namensgebung des Regionalplans für die Planungsregion der Bezirksregierung Düsseldorf ist ein interessanter Ansatz und bietet sicher Anregung für eine diesbezügliche Diskussion.

Der Anregung der Ämter des Landschaftsverbandes Rheinland zur dezidierten Aufnahme eines Themenbereiches Kultur / Kulturlandschaft / Denkmäler folgt die Regionalplanungsbehörde nicht, da auch dieses Thema eines von vielen Fachdisziplinen ist, die zwar in die Regionalplanfortschreibung mit einfließen, aber die nicht einen zusätzlichen Stellenwert im Rahmen der Basisleitlinie erhalten sollen. Das Thema Kulturlandschaft wird entsprechend den gesetzlichen Anforderungen, den Zielsetzungen der Landesplanung und der Leitlinie 2.2.1 von der Regionalplanungsbehörde bearbeitet.

Auch teilt die Regionalplanung die Befürchtungen ob einer Benachteiligung des „*ländlichen Raumes*“ nicht, da es in der Vergangenheit sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum zu eine ausgewogenen Zuteilung der Entwicklungsspielräume gekommen ist.

Was die von den IHKs und der HWK angesprochenen möglichen Missverständnisse anbelangt, sei zum einen auf die Ausführungen zu den LL 2.7.1 – 2.7.2 (Rohstoffe) verwiesen. Was die Verkehrsstrassen betrifft, ist es so gemeint, dass durch die Berücksichtigung der in den Verkehrsinfrastrukturbedarfsplänen gesetzlich festgelegten Bedarfe gewährleistet ist, dass die Verkehrsbeziehungen, die die Grenzen der Planungsregion überschreiten, berücksichtigt werden. Darüber hinaus scheint es jedoch sinnvoll, Darstellungen für Verkehrsstrassen, über die die Regionalplanung im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheidet (z.B. sonstige regionalplanerische bedeutsame Straßen zur Anbindung großer Verkehrserzeuger an das Netz), nur bei nachgewiesenem Bedarf vorzunehmen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

In der Graphik auf den Seiten 13 und 26 des Arbeitsentwurfs ist für die Stadt Haan eine Anbindung an die Stadt Wuppertal vorzusehen.

Auf Seite 14 wird im ersten Absatz der 6. Satz wie folgt ergänzt:

„Starke Branchen der Region sind insbesondere die Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Schuhbranche, Papier und Pappe, Druckereiindustrie und Großhandel, Luftfahrt, die Unternehmensberatung, Werbung und Marktforschung sowie verschiedene Dienstleistungen.“

Auf Seite 14 wird im dritten Absatz der 3. Satz wie folgt neu gefasst:

„Die Kreise Mettmann, Viersen und Neuss könnten bis zu 6% der Bevölkerung verlieren, Düsseldorf wächst stark und auch der Kreis Kleve könnte noch einen leichten Zuwachs aufweisen. ~~Die Kreise Mettmann, Viersen und Neuss könnten bis zu 10% der Bevölkerung verlieren, Düsseldorf wächst stark und auch der Kreis Kleve könnte noch einen leichten Zuwachs aufweisen.~~“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung des Textes „*Die Region heute und morgen*“ festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV. Leitlinien Schwerpunkt Siedlungsraum

IV.1 Siedlung allgemein

IV.1.1 Leitlinie 1.1.1 Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging zu dieser Leitlinie eine Anregung ein: Für eine Reduzierung des Flächenverbrauchs wurde eine Abgabe für Flächenverbrauch gefordert, die für die Rekultivierung von Ausgleichsflächen verwendet werden soll (B_009).

Zur Verfahrensbeteiligung:

Seitens der Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände etc. – oder auch Träger öffentlicher Belange (TÖBs)) wurde der grundsätzliche Ansatz zur

bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung von sehr vielen Beteiligten begrüßt (z. B. Bet. 1109, 1158 etc.).

Oftmals wurde darauf hingewiesen, dass eine abschließende Stellungnahme jedoch noch nicht möglich ist, da die landesweit einheitliche Bedarfsmethoden noch unbekannt ist (Bet. 1109, 1112, 1124, 1168, 1169). Hierauf aufbauend wurde von vielen angeregt, dass die Methoden stärker qualifiziert werden müssten, um von den Kommunen akzeptiert zu werden. In diesem Zusammenhang bestand der Wunsch, dass die Bedarfsmethoden mit den Kommunen abgestimmt werden soll (Bet. z.B. 1160, 1161, 1168).

Kritik wurde dahingehend geäußert, dass die Bezirksregierung nur noch bis Ende des zweiten Quartals 2012 auf die Berechnungsmethode des Landes wartet und bei Ausbleiben auf eigene Alternativen zurückgreift (z. B. Bet. 1103). Die Anwendung unterschiedlicher Methoden zu verschiedenen Zeitpunkten sollte vermieden werden, um Abweichungen bei den Ergebnissen auszuschließen (Bet. 1107, 1150).

Viele kommunale Vertreter (z. B. Bet. 1108, 1109, 1114, 1119, 1124, 1130) fordern eine praktikable Berechnungsmethode, die ohne Aufwand zielorientiert Ergebnisse liefert und Bauleitplanverfahren nicht erheblich verlängert.

Für die landesweite Bedarfsmethoden werden einerseits einheitliche Kriterien gefordert (z. B. Bet. 1161), gleichzeitig sollen die Kommunen jedoch flexibel agieren können (Bet. 1119, 1123, 1165, 1169). Viele Gebietskörperschaften haben darum gebeten, insbesondere die teilregionalen Besonderheiten wie wirtschaftsstrukturelle Besonderheiten, topographische Gegebenheiten, örtliche Verkehrserschließung (Bet. 1133) und grenzüberschreitende Belange (Bet. 1120) bei der Berechnung zu beachten (z. B. Bet. 1110, 1111, 1118, 1119, 1120, 1124, 1139, 1155, 1153, 1164). Beispielsweise fordern die Stadt Düsseldorf, der Kreis Mettmann oder die Stadt Erkrath (1100/1130/1131), dass der Regionalplanfortschreibung eine Berechnungsmethode zur Bedarfsermittlung zugrunde gelegt wird, die die regionalen Rahmenbedingungen bezüglich Wohnungsmärkten, Wirtschaftssituation und Wanderungsverflechtungen berücksichtigt: *„Es wird deshalb angeregt, für den Regionalplan und die Bedarfsermittlung eine regionale Bevölkerungsprognose erstellen zu lassen.“*

Bei den Bedarfsermittlungen soll weiterhin nicht nur die zu erwartende demografisch begründete Neubaunachfrage in die Betrachtung eingestellt werden, sondern besondere Bedeutung hat z.B. für die Stadt Velbert (1139) die qualitätsbedingte Neubaunachfrage nach bestimmten Wohnformen, die durch den Wohnungsbestand nicht gedeckt werden kann.

Bei der Ermittlung des Bedarfs an neuen Gewerbeflächen soll hinsichtlich der Reserven nach gewerblichen und industriellen Reserven differenziert werden (Bet. 1152, 1153). Gewerbe- und Wohnbauflächen im ASB sollen bei der Bedarfsmethoden unterschiedlich behandelt werden (Bet. 1155).

Den Kommunen sollte auch wegen oftmals nicht verfügbarer Reserveflächen über den errechneten Bedarf hinaus genügend Planungsspielraum bleiben (Bet. 1107, 1119, 1120, 1139, 1163, 1165). In eine ähnliche Richtung gehen die Anregungen, dass in die Bedarfsrechnung die tatsächliche Verfügbarkeit der Reserveflächen einfließen soll (Bet. 1107, 1109, 1140, 1150, 1155). Neben der quantitativen Betrachtung soll außerdem eine qualitative Betrachtung der Flächen erfolgen.

Es dürfen nicht die Städte benachteiligt werden, die beim Siedlungsmonitoring ihre Reserven besonders detailliert erfassen und dadurch über mehr Reserven verfügen als andere (Bet. 1139).

Seitens mehrerer Städte und Kommunen aus dem Kreis Kleve (z. B. Bet. 1112, 1123) wurde darum gebeten, den Gewerbeflächenpool bei der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und die Systematik nicht zu konterkarieren.

Viele Kommunen sehen gerade in der Frage der Bedarfsberechnung und der räumlichen Allokation durch die Allgemeinen Siedlungsbereiche ihre Handlungsspielräume eingeschränkt. So argumentiert Velbert (Bet. 1139), dass die Vergangenheit gezeigt hat, dass zahlreiche Reserveflächen aus unterschiedlichsten Gründen keiner Entwicklung zugeführt werden konnten. Den Gemeinden müsse daher die Möglichkeit gegeben werden, aus einem gewissen Pool von geeigneten Flächen, die auszuwählen, die auch tatsächlich entwickelt werden können. Der Regionalplan sollte daher den errechneten Bedarf zuzüglich einer Planungsreserve als Siedlungsflächen darstellen. Eine über den Bedarf hinausgehende Entwicklung einer Kommune könnte durch eine Bedarfsprüfung bei Änderung oder Neuaufstellung der Flächennutzungspläne durch die Regionalplanung verhindert werden.

Die Stadt Willich (1169) hat einen grundsätzlich anderen Vorschlag zur landesplanerischen Regelung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (vergleichbar mit der Poollösung im Kreis Kleve) gemacht. Auch für sie ist es wichtig, unter mehreren Siedlungsflächenalternativen wählen zu können, da eine Fokussierung auf zu wenige Entwicklungsflächen ein kommunales Bodenmanagement unmöglich macht. Dies sollte nicht dadurch verhindert werden, dass die zeichnerische Darstellung von Siedlungsflächen auf den errechneten Bedarf beschränkt ist. Alternativ – so die Stadt Willich weiter – könnte den Städten und Gemeinden auch ein angemessenes Flächenkontingent für Wohnen und Gewerbe bereitgestellt werden, damit sie selbst entscheiden können, welche Flächen zu welchem Zweck gut zu entwickeln sind und in Anspruch genommen werden. Um zugleich Freiraumschutz und eine ausreichende und bedarfsgerechte Entwicklungsmöglichkeit zu gewährleisten, reichen aus Sicht der Stadt zum einen Kriterien zur Bestimmung der Eignung von Siedlungserweiterungsflächen und Regelungen zu den Bedarfen für eine Flächeninanspruchnahme aus.

Die Stadt Haan (1132) tritt dafür ein, das Instrument des Siedlungsmonitorings weiterzuentwickeln.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) sowie weitere TÖB (Bet. 1103, 1140, 1152, 1169) halten die Handlungsspielraummethode, die sich unter anderem auf die Entwicklung in den vergangenen Jahren stützt, für wenig sinnvoll bei der Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs, da dadurch der tatsächliche Bedarf nur eingeschränkt abgebildet werden kann. Die IHKs und die HWK empfehlen deshalb, die landesweite Methodik abzuwarten.

Die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als benachbarter Regionalplanungsträger des regionalen Flächennutzungsplanes unterstützt die LL ausdrücklich, weil sich daran die Hoffnung knüpft, dass allzu großen Siedlungsflächen-Begehrlichkeiten in den Ballungsrand- und ländlichen Zonen künftig ein Riegel vorgeschoben werden kann. Die Planungsgemeinschaft wird aufmerksam verfolgen, ob und inwieweit sich diese Leitlinie im zeichnerischen Entwurf des neuen Regionalplans niederschlägt. Bauflächenbedarfe beinhalten sowohl angebots- wie nachfrageorientierte Komponenten und somit auch jede Menge Zündstoff.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) sowie eine Gebietskörperschaft (Bet. 1132) regen an, bei den Reserven auch nicht genutzte Gewerbebrachen einzubeziehen. Außerdem fordern sie eine Reduktion des Flächenverbrauchs bis 2025 auf Null sowie ein Verbot neuer Darstellungen in Gebieten mit einer stagnierenden Bevölkerungsentwicklung bzw. eine Rücknahme von Bauflächen in Gebieten mit Bevölkerungsrückgang. Werden zusätzliche Flächen ausgewiesen, sollen diese in gleichem Umfang an anderer Stelle zurückgenommen werden.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Zur Forderung einer Abgabe für Flächenverbrauch (B_009) ist anzumerken, dass diese nicht auf Regionalplanungsebene geregelt werden kann. Wenn überhaupt, sollte sie auf Landes- oder Bundesebene formuliert werden. Allerdings enthalten die Leitlinien bereits verschiedene andere Instrumente, um den 'Freiflächenverbrauch' einzuschränken, so z. B. neben der Leitlinie „*Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung*“ (1.1.1) die Leitlinie „*Innen- vor Außenentwicklung*“ (1.1.2) oder auch „*Raumbedeutsame Brachflächen*“ (1.5.1).

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten zeigen sehr deutlich die Vielfalt der lokalen und akteursspezifischen Positionen auf. Ein Gegensatz zeigt sich vor allem in der Forderung zum einen nach landesweit einheitlichem Vorgehen mit gleichem Zahlengerüst und zum anderen nach regionalspezifischen Betrachtungen, wenn nicht sogar lokal spezifischer Verwendung von Datenmaterial. Die Regionalplanungsbehörde wird im Rahmen der Evaluierung der neuen Bedarfsberechnungsmethode diese Anregungen aufnehmen. Grundsätzlich bleibt aber die Verwendung von landeseinheitlicher Bevölkerungsvorausberechnungsstatistik unvermeidlich, wenn zum einen vom Land als auch von den meisten Kommunen die Forderung nach landeseinheitlicher Vorgehensweise bestehen bleibt. Ein weiterer Gegensatz besteht in der Forderungspanne nach mehr oder explizit weniger Handlungsspielraum für die kommunale Flächenentwicklung. Eine einheitliche Berechnungsmethode stößt immer dann an ihre Grenzen, wenn sie Besonderheiten unverhältnismäßig außer Betracht lässt. Die Regionalplanungsbehörde hat diesen Aspekt in den Erarbeitungsprozess für die landeseinheitliche Berechnungsmethode eingebracht.

Zur weiteren Vorgehensweise bei der Bedarfsberechnung ist zunächst Folgendes anzumerken (Bet. 1103, 1107, 1150, 4001, 4013-16):

Um eine Diskussionsgrundlage für die von April bis Juni 2012 stattfindenden Kommunalgespräche zu erhalten, berechnet die Regionalplanungsbehörde den Bedarf an Gewerbeflächen – wie auch im Leitlinienentwurf angekündigt – zunächst mittels bekannter Methode. Diese Ergebnisse werden den kommunalen Reserven gegenübergestellt. Da im Rahmen des Siedlungsmonitorings auch die jeweilige Verfügbarkeit der Reserveflächen erfasst wird, kann der ermittelte Bedarf an neuen Gewerbeflächen (Handlungsspielraum abzüglich der vorhandenen Reserven) entsprechend modifiziert werden (siehe Anmerkung IHKs und HWK, Bet. 4001, 4013-4016, und Bet. 1107, 1109, 1140, 1150, 1155). Für die Erfassung der Reserveflächen selber gelten für alle Städte und Kommunen die gleichen Kriterien (Anmerkung Bet. 1139). Dies gilt im Übrigen auch für das künftige landesweit einheitliche Siedlungsmonitoring (s. u.).

Die Ergebnisse der Handlungsspielraummethode bei Gewerbe stellen zwar keine endgültigen Zahlen dar und sind auch aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine

reine Trendfortschreibung handelt, nur bedingt repräsentativ (Anmerkung IHKs und HWK, Bet. 4001, 4013-4016 und Bet. 1103, 1140, 1152, 1169). Als Orientierungswerte sind sie jedoch hilfreich und haben sich auch in der Vergangenheit bereits als praktikabel erwiesen. Zudem würde ein Abwarten der neuen Bedarfsberechnungsmethode den Zeitplan der Regionalplanfortschreibung deutlich verzögern.

Die Berechnung der Orientierungswerte für den Wohnbauflächenbedarf basiert bisher rein auf der Mittelbildung von bestehenden regionalen Wohnbauflächenbedarfsberechnungen anderer Institutionen.

Nach diesen Berechnungsmethoden für Gewerbe- und Wohnflächen wird die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf bis Sommer 2012 vorgehen, sie stellen also nur eine Übergangslösung dar. Die Methodik wurde den Kommunen im Rahmen einer Infoveranstaltung am 22. März 2012 bei der Bezirksregierung erläutert (Anmerkung Bet. 1160, 1161, 1168).

Bis voraussichtlich Juni 2012 wird zeitgleich zu den Kommunalgesprächen ein Probelauf der neuen, landesweit einheitlichen Berechnungsmethodik für die Planungsregion Düsseldorf durchgeführt, bei dem die Anwendung der bisher entwickelten Methoden getestet und praxisnah modifiziert werden soll (z. B. Anmerkungen Bet. 1108, 1109, 1114, 1119, 124, 1130). Hierbei sollen für das ganze Land NRW einheitliche Kriterien entwickelt werden (z. B. Anmerkung Bet. 1161). Die gutachterliche Begleitung und Evaluierung erfolgt durch das Institut für Stadtbauwesen und Stadtverkehr der RWTH Aachen (ISB) in Zusammenarbeit mit der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf und der Staatskanzlei.

Die bisherigen Ergebnisse für Wohnen aus der landesweiten Methode zeigen überraschenderweise deutliche Abweichung zwischen den einzelnen Berechnungsmethoden. Hier müssen die Evaluierungsarbeiten eine Plausibilitätsprüfung einbeziehen.

Die abschließende geplante Vorgehensweise wird dem Regionalrat in der Septembersitzung zum Beschluss vorgelegt. Hier werden auch die Ergebnisse des Siedlungsmonitorings vorgestellt, so dass eine bewertende Gegenüberstellung von Bedarf und Reserven für diese Sitzung angedacht ist.

Inwieweit eine Differenzierung bei der Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs nach Industrie- und Gewerbeflächen erfolgen wird, steht noch nicht fest. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird aber bei der GIFPRO-Methode zwischen dem Bedarf an GIB und ASB für Gewerbe unterschieden (Anm. Bet. 1152, 1153, 1155).

Auf Grundlage der Ergebnisse erfolgen im Herbst 2012 Flächendarstellungen für den Fortschreibungsentwurf, die voraussichtlich im November/Dezember 2012 mit den Kommunen im Rahmen einer weiteren Kommunalgesprächsrunde diskutiert werden.

Auf lange Sicht sollen die Ergebnisse der Bedarfsberechnung durch das ebenfalls in Erarbeitung befindliche landesweit einheitliche Siedlungsmonitoring ergänzt werden. Hierbei sollen auch qualitative Gesichtspunkte bei den Reserveflächenpotenzialen berücksichtigt werden (siehe Anmerkung Bet. 1150). Wann dieses Siedlungsmonitoring vorliegen wird, ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Um den Kommunen genügend Spielraum gewährleisten zu können, möchte die Regionalplanungsbehörde sowohl bei der Berechnung des Wohn- als auch des Gewerbeflächenbedarfs einen Planungszeitraum von 20 Jahren bei der

Methodenevaluierung anregen. Bei einer Gültigkeit des Regionalplans von insgesamt 15 Jahren ist somit eine ausreichende Flexibilität gesichert (Anmerkungen Bet. 1107, 1119, 1120, 1123, 1139, 1163, 1165, 1169).

Teilregionale Besonderheiten wie auch grenzüberschreitende Belange sollen sowohl bei der Berechnung des Wohnflächen- als auch des Gewerbeflächenbedarfs berücksichtigt werden (Anmerkung Bet. 1110, 1111, 1118, 1119, 1120, 1124, 1155, 1153, 1164). Wirtschaftsstrukturelle Besonderheiten werden beispielsweise in Form von regionsspezifischen Flächenkennziffern bei der GIFPRO-Methode Beachtung finden. Bei besonderen topographischen Gegebenheiten empfiehlt sich die Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes, wie es gerade auch vom Kreis Mettmann erstellt wird. Hier können dann gegebenenfalls teilregionalspezifische Bedarfe ermittelt werden. Ob der Verbesserung der örtlichen Verkehrserschließung bei der Bedarfsprüfung ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird, ist im weiteren Verfahren zu klären (Anm. Bet. 1133).

Der virtuelle Gewerbeflächenpool Kleve wird bei der Bedarfsberechnung berücksichtigt und in seiner Systematik nicht konterkariert (Anmerkung Bet. 1112, 1123).

Zum Hinweis des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) sowie des Beteiligten 1132, auch ungenutzte Gewerbebrachen in die Bedarfsberechnung mit einzubeziehen, ist zu sagen, dass dies bereits sowohl bei der Handlungsspielraummethode als auch der GIFPRO-Methode der Fall ist. Der Brachflächenabschlag beträgt hier jeweils 25 Prozent.

Die Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) nach einer Reduktion des Flächenverbrauchs bis 2025 auf Null kann nicht in die Leitlinien aufgenommen werden. Zum einen hängt die Entwicklung der Gewerbeflächen nicht zwingend mit der Bevölkerungsentwicklung zusammen. Trotz einer stagnierenden Bevölkerungsentwicklung werden beispielsweise gerade im Logistikbereich mehr Flächen benötigt. Die hiesige regionale Raumordnungspolitik ist bisher durch eine ausgewogene Wertung der Belange Flächenbedarf und Flächenschutz gekennzeichnet. Diese zugunsten einer Nullsummenstrategie aufzugeben, wäre zwar grundsätzlich denkbar, bräuchte aber zum einen andere landesplanerische Vorgaben oder aber eine grundsätzlich andere Leitlinienausrichtung des Regionalrates.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Der dritte Absatz der Begründung der Leitlinie 1.1.1 (Seite 22-23 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt neu gefasst:

„Wahrscheinlich wird auch der neue Landesentwicklungsplan Vorgaben für die Bedarfsprüfung neuer Siedlungsflächen enthalten. Die Landesplanungsbehörde lässt zumindest derzeit eine einheitliche Bedarfsberechnungsmethode für Wohnbau- und gewerbliche Bauflächen gutachterlich ermitteln, damit alle Regionen in NRW zukünftig die gleichen Voraussetzungen bei den Reservepotenzialen haben. Es ist derzeit nicht absehbar, wann die Methode im nächsten Jahr genau veröffentlicht wird. Da die neue Methode im 2. Quartal 2012 noch nicht vorliegt, wird - um eine Diskussionsgrundlage für die Gespräche mit den Kommunen über zukünftige Darstellungen zu haben - die Abschätzung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen mittels der bereits in den vergangenen Jahren angewendeten Handlungsspielraummethode vorgenommen. Sollte sie im 2. Quartal 2012 noch nicht vorliegen, muss ein alternativer Weg gefunden werden, um mit Gesprächen über zukünftige Darstellungen mit den Kommunen beginnen zu können. Der Alternativweg

~~würde auf der aktuellen Vorgehensweise der Regionalplanung Düsseldorf beruhen. Bei der Abschätzung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen handelt es sich um die Handlungsspielraummethode:)~~ Hier werden die gewerblichen Bedarfe über eine Trendfortschreibung der Inanspruchnahmen der vergangenen 10 Jahre (abzgl. Brachflächenabschlag) ermittelt. Es erfolgt ein qualitativer Abgleich durch die Betrachtung vergleichbar strukturierter Städte und Gemeinden. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen kann die Handlungsspielraummethode nicht angewendet werden, weil demographiebedingt ein wesentlich geringerer Bedarf für die Zukunft absehbar ist, als das in den letzten 15 Jahren der Fall war. Hier ~~wird~~würde die Regionalplanungsbehörde zunächst anhand bestehender Bevölkerungs- und Haushaltsvorausrechnungen von IT.NRW, und der aktuellen BBSR-Raumordnungsprognose sowie auf Basis der verfügbaren Flächen- und Baustatistiken eigene Berechnungen durchführen oder Plausibilitätsüberprüfungen kommunaler Bedarfsanalysen – soweit vorliegend – durchführen. Diese Berechnungen werden dann im Laufe des Verfahrens mit der landesweiten Methode überprüft. Die abschließende Vorgehensweise wird dem Regionalrat in der Septembersitzung zum Beschluss vorgelegt.~~Es ist aber davon auszugehen, dass die verschiedenen Berechnungsmethoden keine großen Abweichungen erzeugen.“~~

Der letzte Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.1.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die letzte Erhebung erfolgte zum 01.01.2012 und bringt damit aktuelle Daten, die die Grundlage für die vorläufige Bedarfsprüfung und die ersten Gespräche mit den Städten und Gemeinden über neue Bauflächen liefert. Die nächste Erhebung soll zum 01.01.2012 erfolgen und damit aktuelle Daten bringen, die Grundlage der Bedarfsprüfung und der ersten Gespräche mit den Städten und Gemeinden über neue Bauflächen sein können.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.1.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6 mit den hier dargestellten Änderungen).

IV.1.2 Leitlinie 1.1.2 Innen- vor Außenentwicklung

Anregungen

Eine Anregung (B_014) aus der Öffentlichkeitsbeteiligung regt für die Entwicklung von Brachen an, die sich zu Hotspots mit einer hohen Arten- und Biotopvielfalt entwickelt haben, verbindlichere Verfahrensabläufe im Regionalplan darzulegen. Dadurch soll eine sensible Umnutzung ermöglicht werden.

Eine weitere Anregung oder Fragestellung wirft B_001 auf. Dem Beteiligten ist es nach Lektüre der LL unverständlich, dass seitens des Kreises Mettmann keine Bedenken gegen die Bebauung auf der Wilhelmshöhe in Velbert bestehen. Eine Bebauung sollte aufgrund der Ziele in den Leitlinien verhindert werden.

Zur Verfahrensbeteiligung:

Seitens der Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände etc. – oder Träger öffentlicher Belange (TÖBs)) wurde der grundsätzliche Ansatz Innen- vor

Außenentwicklung von sehr vielen, Beteiligten begrüßt (z. B. Bet. 1107, 1124 1140 1150 1152 1158 1163, 2002, 3121, 7105 etc.).

Der Rhein-Kreis Neuss (1150) trägt die hierzu aufgestellte Rangfolge bzw. Prüfkaskade „*Brachflächennutzung, Baulückenschließung, Nutzung der planerischen Reserve, Flächentausch*“ grundsätzlich mit. Für die praktische Handhabung dieser Leitlinie als regionalplanerischer Grundsatz wird angeregt, im Regionalplan einen Verfahrensgang für die im landesplanerischen Anpassungsverfahren (§ 34 LPlG) zu erbringenden Nachweise bzw. Tauschverpflichtungen als Orientierungslinie für die Kommunen zu verankern.

Kaarst (1154) gibt zu bedenken, dass die Stadt nicht über Innenentwicklungspotentiale verfügt.

Viele Akteure problematisieren jedoch die Schwierigkeiten, die mit der Innenentwicklung verbunden sind. Deshalb plädieren sie für einen Grundsatz und nicht für ein Ziel. Beispielsweise begrüßt Wülfrath (1140) eine Fokussierung auf die Innenentwicklung. Aber: „*Die Probleme bei einer Aktivierung von Flächen im Innenbereich werden jedoch nicht geringer, nur weil man das Prinzip vehementer propagiert.*“ Die entgegenstehenden Interessen der Eigentümer, der fehlende Zugriff, die wenigen Baulücken und sonstige unbebaute Flächen im Innenbereich lassen nicht immer alle bestehenden Nachfragen befriedigen. Zur Bereitstellung eines diversifizierten Angebotes für unterschiedliche Nachfragegruppen ist aus Sicht der Stadt Wülfrath wie auch vieler anderer Städte und Gemeinden auch ein angemessenes Potenzial 'Außen' erforderlich.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Stellungnahmen spiegeln die bekannte Diskussion um die Innenentwicklung wieder. Die Regionalplanung muss auch unter Berücksichtigung dessen, was der Landesentwicklungsplan vorgibt, im Zuge weiterer Konkretisierungen entscheiden, ob sie die Innen vor Außenentwicklung als ein Ziel oder ein Grundsatz im Fortschreibungsentwurf formuliert. Wenn es als Ziel formuliert wird, müssen auch entsprechende Ausnahmen definiert sein, die das Ziel umsetzbar erscheinen lassen.

Die Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Brache wird in dem weiteren Fortschreibungsverfahren mitbedacht. Gleichwohl sind zum einen die Branchen so unterschiedlich und zum anderen die angesprochenen Aspekte sehr stark auf die naturschutzfachlichen Verfahren bezogen, dass diesbezügliche verbindliche Verfahrensabläufe nur schwer als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden können. Auch die zweite Stellungnahme zur Wilhelmshöhe fordert keine Änderung der LL. An der grundsätzlichen Ausrichtung und Begründung der LL kann deshalb festgehalten werden

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.1.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.2 Allgemeine Siedlungsbereiche

Ausführungen allgemeiner Art und zum Einleitungstext auf S. 27.

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung begrüßt ein Bürger grundsätzlich, dass die erfassten Grundsätze sich von früheren, überdimensionierten Zielen deshalb positiv abheben, weil der demographische Faktor ein nachvollziehbarer Bedarf, die Infrastrukturkosten, der Freiraum- und Klimaschutz sogar soweit berücksichtigt werden, bestehende Ausweisungen zu reduzieren bzw. an nachhaltigere Standorte zu verlegen.

Zur Verfahrensbeteiligung:

Die Siedlungsleitlinien zum Allgemeinen Siedlungsbereich werden von allen kommunalen Gebietskörperschaften in ihren Stellungnahmen bewertet. Neben vielen positiven Äußerungen ist grundsätzlich auffällig, dass die kreisfreien Städte den Allgemeinen Siedlungsleitlinien unkritischer (zum Teil sogar positiv) gegenüberstehen als die Kreise und kreisangehörigen Kommunen.

Viele kommunale Akteure bringen zum Ausdruck, dass sie insgesamt mehr Handlungsspielraum (Reduzierung der Regelungsdichte/Intensität) wünschen. Beispielsweise kommt der Kreis Mettmann (Bet. 1130) zum Schluss, dass trotz der demografischen Entwicklung, des Strukturwandels und der kommunalen Finanzlage ausgewogene Entwicklungsspielräume und -perspektiven der Kreise, Städte und Gemeinden dauerhaft gewahrt bleiben müssen. Weiter verweist der Kreis Mettmann, wie viele andere Akteure auch, darauf, dass das Gegenstromprinzip gewahrt bleibt. Einige Kommunen – hier vor allem wirtschaftlich stärkere wie Willich oder Langenfeld – fordern mehr Wettbewerb zwischen den Gemeinden. Vielen Kommunen scheint im Zusammenhang mit den fortzuschreibenden Siedlungszielen ein unangemessener Eingriff in kommunale Planungshoheit zu entstehen.

In enger Verbindung mit dieser Generalkritik steht ein weiterer wichtiger Aspekt, der in sehr vielen Stellungnahmen zum Ausdruck kommt. Hierfür sei für viele auf die Ausführungen von Wülfrath (Bet. 1140) verwiesen:

- *„Durch eine immer stärkere Regelungsdichte und zusätzliche verpflichtende Prüfungen entsteht für die Kommunen ein noch weiter steigender Arbeitsaufwand, der mit den zunehmend sehr begrenzten Personalressourcen (nicht nur Kommunen mit HSK oder Nothaushalt) kaum leistbar ist. Deshalb sollte sich die Bezirksregierung auf die tatsächlich zwingend notwendigen und für die regionalplanerische Steuerung erforderlichen Themen beschränken und den Kommunen den erforderlichen Spielraum für die Stadtentwicklung einräumen.“*

Der Kreis Kleve (Bet. 1110) kommt zu einer ähnlichen Schlussfolgerung, in dem aus seiner Sicht erhebliche Bedenken gegen die angedachten Erhebungen, Planungs- und Prüfkriterien bestehen, weil sie vielfach zu unbestimmt und insgesamt zu aufwendig sind. Auch die Stadt Krefeld (Bet. 1103) bewertet die Kosten für so einen Prüfaufwand als hoch.

Zudem gibt es Stellungnahmen, die sehr stark auf die örtlichen Gegebenheiten, wie zum Beispiel eigene Bevölkerungsstatistik oder Flächenreserven, abzielen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Insgesamt sollen die neuen Ziele im fortgeschriebenen Regionalplan, ähnlich wie im GEP 99, den Kommunen natürlich genügend eigene Entwicklungsspielräume geben. Auch sollte der Wettbewerb so gestaltet werden, dass alle daran teilnehmen können. Diese Anregungen allgemeiner Art haben keine direkte Auswirkung auf die Umformulierung der Leitlinien. Jedoch wurden im Rahmen der Erstellung des Abschlussentwurfes der Leitlinien die Überlegungen zur Regelungsdichte mit in die Entscheidung einbezogen, ob eine Leitlinie weiterhin Bestand haben sollte. So sind die hier angebrachten Anregungen auch bei der Streichung der Leitlinie 1.2.6 „Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln“ miteingeflossen.

Die Stellungnahmen mit starkem lokalen Bezügen dienen zwar oft der Untermauerung der kritischen Haltung des von der Regionalplanungsbehörde genutzten Datenmaterials und der maßstabsbedingten groben Regelung, jedoch können diese Angaben prinzipiell eher eine Vorbereitung der Planergespräche darstellen. Für viele sei hier auf das Schreiben der Stadt Kaarst verwiesen, die bspw. bei der Leitlinie Innen- vor Außenentwicklung darstellt, dass sie mit ihrem Stadtgebiet zwar eine Ausnahme darstelle, aber die Leitlinie wahrscheinlich für viele andere Städte gelte.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung des Einleitungstextes (erster Absatz auf Seite 27) zu den Allgemeinen Siedlungsbereichen festgehalten (d.h., dieser wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.2.1 Leitlinie 1.2.1 Starke Zentren – starke Region!

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung machte ein Bürger aus Langenfeld darauf aufmerksam, dass aus umweltpolitischen und finanziellen Gründen keine Ungleichgewichte im Regierungsbezirk entstehen sollten. Aus dem Ballungsraum entstünden sonst Mega-Cities mit ihren negativen Auswirkungen. Er sieht im Konzept Starke Zentren – starke Region eine zu starke Ballungsraumverdichtung, die die negativen Folgen der schrumpfenden Gesellschaft und deren negativen Begleiterscheinungen des Wirtschaftsstrukturwandels verstärkt.

Zur Verfahrensbeteiligung:

Die kommunalen Vertreter, die sich zu dieser Leitlinie äußern, begrüßen die Grundidee der Leitlinie. Eine grundsätzliche Kritik ist aus der Stellungnahme von der Stadt Haan (Bet. 1132) herauszulesen, die bei dieser zentralörtlichen Zuweisung auf ihre kommunale Planungshoheit verweist.

Zusätzlich werden drei Aspekte kritisch angemerkt. Zum einen wird die der Leitlinie innewohnende Konsequenz, dass in den anderen Ortsteilen der Bedarf auf den Eigenbedarf beschränkt werden soll, kritisch gesehen. Auch seien die Aussagen zu dem Umgang mit den übrigen Ortslagen zu wenig differenziert (Bet. 1160).

Zum Zweiten führen einige Vertreter an, dass es beispielsweise in Kerken, Haan oder Viersen (Bet. 1110, 1132, 1168) mehrere solche Zentren gibt.

Drittens mache die Leitlinie zu wenig Aussagen zum Umgang mit den Eigenbedarfsortslagen (Bet. 1124). Andere kommen (bspw. Bet. 1110/1161) in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu der Einschätzung, dass eine

Eigenentwicklung der Ortslagen unter 2000 EW weiterhin möglich bleiben muss. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass in Ortsteilen, die weniger als 2000 Einwohner haben, lediglich Einzelbauvorhaben der bereits ansässigen Bevölkerung zulässig sein sollten.

Die Stadt Neuss (Bet. 1153), die sich gerade im Rahmen eines räumlichen Strukturkonzeptes grundsätzlich ähnliche Gedanken macht zur räumlichen Entwicklung ihres Stadtgebietes, kann generell eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung mittragen, denn diese entspricht im Grunde dem Neusser Ansatz. Allerdings, so die Stadt, gibt es angrenzend an den infrastrukturell am besten ausgestatteten Siedlungsbereichen keine geeigneten Flächen für bauliche Entwicklungen. Aus ihrer Sicht ist die Fokussierung allein auf schienengebundene Verkehrsträger zu kurz gegriffen. Ortsteile, die über leistungsfähige Zubringersysteme, beispielweise in Form von mehreren, dicht getakteten Buslinien verfügen, sollten in gleicher Weise Berücksichtigung finden. In solchen Siedlungsbereichen kann nach Ansicht der Stadt der ÖPNV-Anschluss leistungsfähiger und flexibler sein als an Strecken des schienengebundenen Personennahverkehrs. Dem folgend werden einige Flächen vorgetragen, die eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung aufweisen und aus der Sicht der Stadt Neuss für Baulandentwicklungen geeignet sind.

Der Arbeitskreis „Großregion Düsseldorf – Kooperation für eine gemeinsame Raumentwicklung“, kurz „KOGERE“, hatte in einem gemeinsamen Positionspapier auch zu dieser Thematik Stellung genommen und schreibt:

„Die Wohnsiedlungsentwicklung soll auf Zentren und definierte Versorgungsbereiche ausgerichtet werden, um diese zur optimalen Auslastung der sozialen und technischen Infrastruktur zu stärken, u.a. damit die Folgekosten gering gehalten werden.“

Eine kreative Anregung im Zusammenhang mit dieser Leitlinie erfolgt von der Gemeinde Kranenburg. Sie regt an, eine neue Leitlinie 1.2.1a „Starke Dörfer – starker Freiraum“ aufzunehmen. Grundgedanke dieser Leitlinie soll sein, die Gestaltung des Freiraums mit Hilfe der dörflichen Strukturen zu stärken.

„Mit zunehmender Zentralisierung kommt den Menschen in den ländlichen Gebieten eine besondere Bedeutung für die Zukunft des Freiraums zu. Die Aufrechterhaltung und die Entwicklung der verschiedenen Freiraumfunktionen kann nur durch die Mitwirkung der Menschen vor Ort erfolgen, die durch ihre Arbeit und durch ihr privates Engagement den Freiraum prägen. Dazu müssen Möglichkeiten im Rahmen einer maßvollen Siedlungs- und Wirtschaftspolitik entwickelt werden, die den Menschen in den ländlichen Siedlungsstrukturen eine Zukunft bieten. Die weitere Entwicklung der Landwirtschaft ist dabei von zentraler Bedeutung, da die Landwirte mit ihren Familien den größten Einfluss auf die Gestaltung des Freiraums nehmen. Gerade für diese Familien müssen im Kontext der konkurrierenden Raumansprüche Wege gefunden werden, die gesunde Entwicklungsperspektiven für diese Menschen aufzeigen. Dann bleiben auch ausreichend Akteure erhalten, in deren Köpfen man die Region dann auch suchen kann (s. Kapitel 2.2.1).“

Ähnlich argumentiert die Stadt Geldern (1113), wenn es aus ihrer Sicht an einem Leitbild für den ländlichen Raum fehlt.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Grundsätzlich wertet die Bezirksregierung die Menge der positiven Äußerungen zu dieser Leitlinie als Indiz dafür, dass die meisten Kommunen sich mit der Thematik Siedlungsentwicklung in der Nähe vorhandener Infrastrukturen vor dem Hintergrund der demographischen und haushälterischen Entwicklung längst beschäftigen. Viele bestätigen diese Zielsetzung, ähnlich wie bei der Innen- vor Außenentwicklung, als eigene Zielsetzung. Deshalb soll die LL auch beibehalten werden. Wie bei anderen Leitlinien wird es aber auf die Ausgestaltung und deren Anwendung ankommen, ob und wie viel der kritischen Anmerkungen zu dieser Leitlinie gerechtfertigt sind. In der Stellungnahme der Stadt Neuss wird am deutlichsten, wo eine Konfliktlinie zwischen dem raumordnerischen Konzept und den kommunalen Planungsideen liegt. Hier muss eine Lösung gefunden werden, die zum einem den Zielen des alten und vermutlich auch neuen Landesentwicklungsplanes mit dem Fokus einer siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung und andererseits den kommunalen Planungsvorstellungen im Sinne des Gegenstromprinzips genüge tut.

Das Eigenbedarfsziel aus dem GEP 99 (1. Siedlungsraum 1.1 Regionale Siedlungsstruktur Ziel 1 Absatz 2) soll in rechtssicherer Formulierung auch im fortgeschriebenen Regionalplan übernommen werden. Die Anregungen zu diesem Thema sind verständlich, da für die Zielsetzung der Leitlinie ein Festhalten an einer restriktiven Eigenbedarfsprüfung wesentlich ist. Da es jedoch keinen neuen Akzent der Regionalplanung darstellt, wurde es bisher nicht in den Leitlinien aufgenommen. Die Anregung der Naturschutzverbände ist in diesem Zusammenhang zu unbestimmt. Wenn sie jedoch meinen, Bauleitplanung für eine eigenbedarfsangemessene Flächenausweisung grundsätzlich auszuschließen, würde dies einen unangemessenen starken raumordnerischen Eingriff darstellen.

Was den Leitlinienergänzungswunsch „Starke Dörfer – starker Freiraum“ betrifft, verweist die Regionalplanungsbehörde auf das Bemühen der Länder in Zusammenarbeit mit der EU gerade ländliche Bereiche durch Förderungen von Innenentwicklungsmaßnahmen in den Dörfern zu stärken. Die Regionalplanung sieht in einer großzügigen Flächenausweisungspolitik in den Eigenbedarfsortslagen eine Konterkarierung der mit dem Förderprogramm der integrierten ländlichen Entwicklung verfolgten Ziele. Gerade in der Unterstützung dieser Förderpolitik sollte die Leitlinie „Innen vor Außen“ ernst genommen werden. Raumordnerisch ist jedenfalls der Stärkung der ländlichen Situation insgesamt nicht mit mehr Flächenausweisungen geholfen.

Deshalb sieht die Regionalplanungsbehörde bei dieser Leitlinie 1.2.1 keinen Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.2.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.2.2 Leitlinie 1.2.2 Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unterstützte ein Tönisvorster Bürger (B_005) die LL. Für eine zukunftsfähige Siedlungsplanung - so schreibt er - ist es erforderlich, Infrastruktur und verkehrliche Erschließung zu berücksichtigen. Hierfür

ist es unerlässlich, vorhandene SPNV-Verbindungen in Takt und Ziel (RB 33 / RE 11) zu optimieren und nicht auf Erweiterungen zu setzen, die weit über das Jahr 2012 hinausgehen (S 28 Kaarst-Venlo).

Zur Verfahrensbeteiligung:

Insgesamt wird die Leitlinie sehr positiv von den meisten Akteuren aufgenommen. Kritisch sind zum Teil die Gemeinden und die dazu gehörenden Kreise, die nicht über einen solchen oder weniger guten SPNV Anschluss verfügen (vgl. z.B. Bet. 1165/1169). Auch zu diesem Leitlinienthema Siedlungsentwicklung in Verbindung mit Verkehr hatte der Arbeitskreis „KOGERE“ eine gemeinsame Position entwickelt:

„Angesichts wachsender Verkehrsströme und intensiver Pendlerverflechtungen ist bei der Entwicklung von Siedlungsbereichen auf die Minimierung des Verkehrsaufwandes zu achten. Erforderlich ist hierzu (...) die erreichbarkeitsorientierte Wohnbaulandentwicklung, insbesondere im Bereich der Schieneninfrastruktur“.

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (Bet. 3121), der Verkehrsclub Deutschland e.V (Bet. 3019) und das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) begrüßen diese Leitlinie explizit.

Einige Akteure äußern sich zu Kapazitätsfragen und Ausbauwünschen für den SPNV, die im Sinne der Leitlinie sinnvoll wären. Bet. 1100 (Landeshauptstadt Düsseldorf) fordert daher, eine Diskussion über die Erweiterung von Kapazitäten im Schienenverkehr anzustoßen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die wenigen kritischen Stellungnahmen lassen sich im Wege des weiteren Verfahrens klären. Die bisherigen Erläuterungen *„Andere Kommunen ohne diese Möglichkeiten sollen ihre Siedlungsentwicklung an dem übrigen ÖPNV ausrichten.“* machen deutlich genug, dass es hier nicht um eine Benachteiligung derjenigen geht, die nicht über einen SPNV-Anschluss verfügen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.2.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.2.3 Leitlinie 1.2.3 Raum für gute Ideen und Kooperation

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen hierzu keine Stellungnahmen ein.

Zur Verfahrensbeteiligung:

Viele Kommunen haben sich auch zu dieser Leitlinie geäußert. Auch wenn die damit entstehende Flexibilität von sehr vielen bei den rund 25 Stellungnahmen zu dieser Leitlinie begrüßt wurde, gab es einige Befürchtungen über intransparente Entscheidungsstrukturen und Benachteiligungen derer, die nicht daran partizipieren im Vordergrund (zum Beispiel Bet. 1132, 1161). Bet. 1114 (Goch) fragt bspw.: Was sind gute Ideen, was von herausragender Bedeutung? Wer beurteilt und entscheidet das? Bet. 5043 (Duisburg) gibt zu bedenken, dass diese Leitlinie die vorstehenden Leitlinien weitgehend aufweicht:

„Es ist zu befürchten, dass unter dem Begriff „außergewöhnliche Planungs-idee“ Flächenentwicklungen vorgenommen werden könnten, die den Zielvorstellungen einer geordneten Siedlungsentwicklung entgegenstehen und genau dort Siedlungsraum schaffen, wo dieser nach den Leitlinien 1.1.1 und 1.1.2 eher nicht neu zu schaffen wäre. Hier sei an das Projekt Raumortlabor Hombroich erinnert, welches sicher als „außergewöhnliche Planungs-idee“ zu bezeichnen wäre, aber auch die Gefahr der Zersiedelung, des unverhältnismäßigen Landschaftsverbrauches sowie der Errichtung eines Siedlungs-bereiches an nicht geeigneter Stelle in sich birgt.“

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Regionalplanungsbehörde schlägt vor, diese Leitlinie weiterhin aufrecht zu erhalten. Es ist weder von einer Intransparenz noch von einer Benachteiligung auszugehen. Die Leitlinie ist vor allem vor dem Hintergrund entstanden, dass es zum einen die Idee gab, dass in manchen Kommunen die kommunalen Bedarfe gar nicht in den eigenen Gemeindegrenzen verortet werden können und somit in interkommunalen Kooperationen münden könnten. Zum anderen muss es gerade bei dem Thema Konversion auch Ausnahmemöglichkeiten geben. Grundsätzlich entscheidet darüber der Regionalrat in einem transparenten Fortschreibungsverfahren (treffend vom Bet. 1110, Kreis Kleve, formuliert). Auch er hat es in der Hand, den Befürchtungen, die hier vorgetragen werden, im Rahmen des Verfahrens mit entsprechenden Entscheidungen, die den ersten Leitlinien entsprechen, entgegenzutreten.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.2.3 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalrats-beschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.2.4 Leitlinie 1.2.4 „Planungsleichen“ fortschaffen

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen hierzu keine Stellungnahmen ein.

Zur Verfahrensbeteiligung:

Auch wenn viele Akteure diese Leitlinie begrüßen, scheint die Formulierung der Überschrift zu größeren Befürchtungen auch in der geneigten Leserschaft der Leitlinien geführt zu haben. Bet. 1114 (Goch) schreibt im Sinne vieler

*„Die Beseitigung der „Planungsleichen“ darf nicht die Streichung aller noch nicht genutzten oder beplanten Flächen zur Folge haben. Hier können nur ein-
vernehmliche Regelungen zum Erfolg führen.“*

Viele Kommunen sprechen hier die Möglichkeiten zum Tausch an. Andere sagen vorsorglich, dass sie keine Planungsleichen hätten.

Auch haben ländliche Gemeinden in diesem Zusammenhang die Sorge geäußert, dass die Entwicklung nicht dazu führen darf, dass der höhere Bedarf sich auf die Ballungsräume (städtische Bereiche) beschränkt und der ländliche Bereich benachteiligt wird (bspw. Bet. 1116, 1125). Bet.1160 (Kreis Viersen) erklärt, dass bezüglich der ASB-Flächenmenge keine Verschlechterung zum GEP 99 eintreten darf.

Bet. 1109 (Wuppertal), die ein solches Vorgehen vor allem mit der Option des Tausches befürwortet, bringt die Idee eines Flächenkontos auf.

Auch die Befürchtung des zu hohen Prüfaufwandes bei den Kommunen wird formuliert.

Grundsätzlich kann man sagen, dass die Kommunen, die wirklich über Planungsleichen verfügen, dieser Leitlinie zustimmen.

Ein weiterer kritischer Aspekt, den viele Akteure in der LL sehen, ist, dass die gestrichenen Flächen mengenmäßig in ihrer Gebietskörperschaft verbleiben. Hier führt die Formulierung „Orte mit einem nachweisbar höherem Bedarf“ zu der Vermutung, dass eine mit den Kommunen unabgestimmte Umverteilung passiere (bspw. Bet.1137, Monheim am Rhein).

Stellungnahme der Bezirksregierung

Da es gerade um die Formulierung „Orte mit einem nachweisbar höherem Bedarf“ viele Missverständnisse gab, soll entsprechend der Forderung Stadt Wülfrath (Bet. 1140) eine textliche Ergänzung der Leitlinie vorgenommen werden, die deutlich macht, dass der ASB-Tausch zunächst auch in der gleichen Kommune durchgeführt werden soll, sofern auch ein Bedarf in der Kommune vorhanden ist.

Das wird jedoch nicht dazu führen, dass grundsätzlich nicht die Möglichkeit besteht, dass es bei einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung Fallkonstellationen geben wird, in denen Kommunen oder Teilregionen zusätzliche Darstellungen benötigen, während in anderen Kommunen ein deutlicher Überhang besteht und hier natürlich unter Berücksichtigung des Vertrauensschutzes mit den Kommunen über Flächenstreichungen gesprochen werden kann bzw. muss.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Der erste Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.2.4 (Seite 29-30 des Arbeitsentwurfs) wird nach Satz 5 der unterstrichene Satz eingefügt:

„(...) Mit Blick auf eine Gesamtbilanz der ASB-Flächen in der Planungsregion entstehen so wieder Spielräume, die im neuen Regionalplan an Orten mit einem nachweislich höheren Bedarf – ggf. im Wege des Flächentausches – genutzt werden könnten, um neue gut geeignete Siedlungsbereiche darzustellen. Hier soll zunächst ein kommunaler Flächentausch bei entsprechendem Bedarf durchgeführt werden. „Gute Standorte“ meint Standorte, die erstens in der Nähe zentraler Einrichtungen und einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung (siehe Leitlinien „Starke Zentren – starke Region!“ & „Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken!“) liegen, zweitens umsetzbar sind und drittens den übrigen bestehenden regionalplanerischen Zielsetzungen entsprechen.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.2.4 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6 mit den hier dargestellten Änderungen).

IV.2.5 Leitlinie 1.2.5 Wohnbaulandentwicklung „In und Um Düsseldorf“

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird von einem Bürger (B_003) im Zusammenhang mit dieser Leitlinie die Regionalplanung „in die Pflicht“ genommen, die Bildung von Umlandverbänden anzuregen, wie man sie aus Frankfurt, Kassel, Stuttgart oder Hannover kennt. Die Umlandproblematik Düsseldorfs beschränkt sich seiner Auffassung nach nicht nur auf das Thema Wohnen, sondern beinhaltet auch die Aspekte Gewerbeentwicklung, Verkehr, Freizeit und Freiraum. Eine engere Abstimmung zwischen den Kommunen, und zwar in transparenter und organisierter Form, ist erforderlich.

Zur Verfahrensbeteiligung:

Grundsätzlich wird der Ansatz von den meisten Kommunen positiv gesehen. Die Kommunen, die sich selbst mehr Flächenpotentiale wünschen und sicher sind, hieran zu partizipieren, unterstreichen die Sinnhaftigkeit der Einbindung ihrer Kommune (bspw. Kaarst / Neuss / Erkrath 1154/1157/1331). Hinterfragt wird häufig, welche Kommunen in dem Prozess einbezogen werden (bspw. 1109/1150/1160). Hier sind es mehrere Kommunen aus dem Kreis Viersen oder westliche Kommunen aus dem Rhein-Kreis Neuss, die diese Fragestellung mehr oder weniger kritisch aufwerfen. Manche, wie zum Beispiel Willich (Bet. 1169) oder der Kreis Viersen (Bet. 1160), stellen für sich fest, dass sie zu dem Verflechtungsraum gehören. Zudem macht die Stadt Willich darauf aufmerksam, dass die Anknüpfung an den SPNV kritisch ist und dass der sonstige leistungsfähige ÖPNV einbezogen werden soll. Von vielen Kommunen wird zudem der Wunsch geäußert, dass die Kriterien für ein Ranking abgestimmt werden sollen.

Die ausdrückliche Berücksichtigung der Stadt Duisburg (5043) wird von der Stadt selbst begrüßt, es wird aber eine Abstimmung zusätzlich mit dem RVR gewünscht.

Die LL greift räumlich nach Auffassung der Städteregion Ruhr als benachbarter Regionalplanungsträger des regionalen Flächennutzungsplanes zu kurz:

„Traditionell sind gerade auch der Mülheimer und Duisburger Süden stark nachgefragte Wohnstandorte von beruflich nach Düsseldorf hin orientierten Bevölkerungsgruppen, die über leistungsfähige Straßen wie z. B. die A 52 und die B 8 die Landeshauptstadt schnell erreichen können. Es muss vermieden werden, dass über die Neuabgrenzung des Regionalplanungsraumes Düsseldorf und Ruhr (RVR-Gebiet) „planerische Barrieren“ entstehen, die es früher nicht gegeben hat.“

Grundsätzlich kritisch äußert sich die Stadt Goch (Bet.1114), die in diesem Projekt eine Vormachtsstellung der Landeshauptstadt zu erkennen vermag. Kritisch äußert sich zudem der VCD (3019):

„Für Düsseldorf würden wir es gerne sehen, wenn der Wohnungsbau gegenüber dem Bürobau einen noch höheren Anteil bekommen würde, um das Gleichgewicht zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen zu verbessern und die die ganze Region belastenden Pendlerströme zu reduzieren statt sie weiter wachsen zu lassen.“

Im Rahmen der Stellungnahmen zu dieser Leitlinie wurden zudem die Anregungen gemacht auch andere Verflechtungen stärker mit einzubeziehen. Dies haben vor

allem Kommunen aus dem Grenzbereich gemacht, bspw. Langenfeld mit Köln, Nettetal mit Venlo, Kranenburg mit Arnhem/Nijmegen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

In den Stellungnahmen werden grundsätzlich alle erwarteten positiven Aspekte aber auch Kritikpunkte genannt. In Anerkennung der starken räumlichen Restriktionen in der Landeshauptstadt ist die Verteilung von Bedarfen in der Region und dessen Vorbereitung mit einem Flächenranking ein probates Mittel.

Grundsätzlich ist zur Abgrenzung zu sagen, dass es in der LL erst mal um die Idee geht, eine solche interkommunale Abstimmung vorzubereiten. Was die Abgrenzung anbetrifft, ist im Vorfeld der Erstellung dieser LL viel darüber diskutiert worden, welche Rolle die Regionalplanung in diesem Prozess einnehmen soll. Es geht hierbei nicht darum, dass die Regionalplanung grundsätzlich etwas vorgibt, sondern dass eine Idee in der Region entwickelt wird, an die sich freiwillig kommunale Partner binden. Die Abgrenzung wird deshalb von oder aber zumindest mit kommunalen Akteuren gemeinsam entwickelt. Die Kooperationsbemühungen, die sich derzeit mit der KOGERE (s.o.) entwickelt haben, dürften hierzu einen guten Rahmen bilden, der jedoch auch politisch anerkannt werden müsste. Die Regionalplanungsbehörde wird Vorschläge in diesen Raum einbringen.

Bis zur Erarbeitung des Fortschreibungsentwurfes sollte anhand der von den Kommunen gemeldeten Flächen ein Ranking durchgeführt werden. Die Regionalplanungsbehörde wird versuchen, die Kriterien anzuwenden, die auch einen interkommunalen Konsens darstellen.

Für die Regionalplanung ist in diesem Zusammenhang die Stärkung der Siedlungsentwicklung am SPNV bedeutsam. Hier wird es sicherlich zu einer Nagelprobe des Fortschreibungsentwurfes und des interkommunalen Konsenses kommen.

Die Bemühungen im Rahmen der Kooperation In und Um Düsseldorf, die Rheinlanddebatte, die Zusammenarbeit zwischen Düsseldorf und seinen Nachbarkreisen gehen alle in die Richtung, die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen in der Großregion Düsseldorf zu intensivieren. Die Regionalplanungsbehörde versucht diese Zusammenarbeit in jeder Hinsicht zu unterstützen, weiß aber auch, dass hier eine Top-down-Intervention absolut kontraproduktiv ist. Deshalb ist auch eine institutionelle Lösung, wie sie von dem Hildener Bürger vorgeschlagen wird, sicherlich eine denkbare Möglichkeit, aber dass die Regionalplanungsbehörde solches von sich aus forciert, würde der Zusammenarbeit wahrscheinlich entgegenstehen.

Was die Einbeziehung anderer Verflechtungsräume angeht, sind zwei Aspekte wichtig. Zum einen werden in dem Verteilungskonzept der Bedarfe solche Verflechtungen eine Rolle spielen. Zum anderen sollten die Leitlinien Schwerpunkte und neue Akzente setzen. Eine umfassende Darstellung war nicht beabsichtigt. Gleichwohl sind in der Basisleitlinie entsprechende Hinweise enthalten:

„Die Entwicklung der Rheinschiene, des rheinischen Braunkohlenreviers, der niederländischen Wachstumspole und der Metropole Ruhr sollen in die planerischen Konzeptionen mit einbezogen werden.“

Deshalb sollte an der Leitlinie und ihrer Begründung festgehalten werden.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.2.5 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.2.6 Leitlinie 1.2.6 Aus dem „Überhang“ das Beste machen – gute Flächen entwickeln

Anregungen

Mit dieser Leitlinie haben sich sehr viele Stellungnahmen beschäftigt. Aus Sicht der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr als benachbarter Regionalplanungsträger des regionalen Flächennutzungsplanes (Bet. 5033) soll mit der LL die vorrangige Entwicklung jener Flächen ausgelöst werden, die auch eine positive regionale Wirkung entfalten.

„Das hierzu vorgesehene Flächenranking in allen Kommunen ist sicher ein bedenkenswerter Ansatz, der bis in die Planumsetzung „vor Ort“ reicht, aber auch als Einschränkung der kommunalen Planungshoheit verstanden werden könnte.“

Diese hier vorsichtig formulierte Einschätzung wird von vielen betroffenen Kommunen in der Planungsregion geteilt. So erklärt Bet. 1119 (Kleve): Die planerische Intention wird zur Kenntnis genommen. Es sollte eine Klarstellung bzw. räumliche Differenzierung erfolgen. So sind Flächen in den Ballungsgebieten (z.B. Düsseldorf) nur begrenzt mit den Flächen im ländlichen Raum hinsichtlich ihrer planerischen Eignung zu vergleichen. Insbesondere wird hier im weiteren Verfahren über die Qualitäten einer Entwicklung zu diskutieren sein. Die Stadt Kleve lehnt die Leitlinie nicht konsequent ab, steht der Entwicklung jedoch sehr kritisch gegenüber, da sie letztlich einen Eingriff in die Planungshoheit der Kommune darstellen könnte. Ferner sei der mit Einführung der Leitlinie erforderliche Arbeitsaufwand der Kommunen nicht vertretbar.

Viele Kommunen lehnen diesen Ansatz jedoch in Gänze ab, da entweder der Eingriff in die kommunale Planungshoheit zu groß oder aber der Arbeitsaufwand zu hoch sei. (z.B. Bet. 1112, 1121, 1124, 1132, 1160, 1161, 1166, 1167, 1168). Die Bet. 1164 (Nettetal) gibt zu bedenken, dass es in der Natur der Sache bei der kommunalen Flächenentwicklung liegt, die jeweils am besten geeigneten Standortpotenziale zu heben – unter Berücksichtigung von Flächenverfügbarkeit und siedlungseffizienten und ökologischen Maßstäben. Somit entstünden von ganz allein gegebenenfalls positive regionale Wirkungen; einer Leitlinie auf der Ebene der Regionalplanung bedürfe es hierzu nicht. Es wird befürchtet, dass andernfalls ein nicht unerheblicher Aufwand auf die Gemeinden zukäme, einerseits das Flächenranking zu erstellen und andererseits zu pflegen, da die entsprechenden Kriterien zwangsläufig ständigen Änderungen unterworfen sein werden. Gleichzeitig kann eine Rangfolge in der Entwicklung von Flächen zu entsprechenden Erwartungen bei Eigentümern und Entwicklern führen, die den Handlungsspielraum der Kommunen einschränkt.

Bet. 1120 (Kranenburg) bezweifelt, dass das beabsichtigte Flächenranking mit keinerlei Verteilungsvor-/Verteilungsnachteilen für die Kommunen verbunden sein soll. Vielmehr sei anzunehmen, dass Entscheidungsprozesse durch die sich ergebende Rangfolge beeinflusst werden könnten. Es sei zu vermuten, dass sich der ländliche Raum allein aufgrund des eingeschränkten ÖPNV-Angebotes und der zwangsläufig schlechteren Infrastruktur am unteren Ende der Skala wiederfinden wird. Hieraus

seien Nachteile zu befürchten. Interkommunale Gespräche über Wohnbau-landentwicklung seien grundsätzlich zu befürworten. Konsequenz wäre letztlich die Entwicklung eines Wohnbaulandpools (ähnlich dem Gewerbeflächenpool), um den unterschiedlichen Standortvor- und -nachteilen und der hieraus resultierenden Nachfragesituation gerecht zu werden.“

Bet. 1140 (Wülfrath) formuliert:

„Grundsätzlich ist das Flächenranking eine sinnvolle Herangehensweise. Im Detail sehen wir dies aber abhängig davon, welche Kriterien angelegt werden und inwiefern die Kommune Einfluss auf das Bewertungsergebnis hat (im Sinne von Korrekturen bei den einzelnen Kriterien). Zudem muss man sich darüber im Klaren sein, dass ganz praktische Erwägungen, wie z.B. die tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen die inhaltliche Prioritätensetzung meist über den Haufen wirft. Das Ranking darf deshalb nicht dazu dienen, die Kommunen an diese einmal erstellte Prioritätenliste zu binden.“

Auch vom Bet. 1153 (Jüchen) wird das Instrument kritisch gesehen, da die ausschließlich positive regionale Wirkung als zu einseitig betrachtet wird. Die Nachbarkommune (Bet. 115, Korschenbroich) teilt die Kritik, da u.a. zum Teil nicht vergleichbare Räume miteinander verglichen werden. Insofern ist aus der Sicht der Stadt Korschenbroich stärker auf kommunale Besonderheiten abzielen. Das allgemeine Ziel mehr Konsens zwischen den Gemeinden zu erreichen scheint nicht erreichbar, vielmehr sollte die Regionalplanung eben viel differenzierter steuern und die kommunalen Gegebenheiten einbeziehen. Bet. 1104 (Mönchengladbach) steht einem generellen Flächenranking der Flächenreserven kritisch gegenüber, da aus ihrer Sicht zu befürchten steht, dass, je nach Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien, der kommunale Handlungsspielraum eingeschränkt wird. Aus Sicht der Stadt macht ein Flächenranking nur für regional bedeutsame Siedlungsgebiete, wie zum Beispiel im Raum „In und Um Düsseldorf“ Sinn, da hier eine regional abgestimmte Flächennutzung erfolgen muss.

Bet. 1156 (Meerbusch) kommt im Zusammenhang mit dem Wunsch, dass Flächen regional verglichen werden sollten, zu einer ganz pragmatischen Aufforderung, dass im Siedlungsmonitoring Flächen von allen Kommunen digital sichtbar gemacht werden sollten.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Auch wenn es positive und konstruktive Stellungnahmen zu dieser LL gab, ist diese LL wohl diejenige, die von den meisten Kommunen als sehr kritisch beurteilt wird. Gleichzeitig ist sie eine Leitlinie, deren Sinnhaftigkeit zwar aus der Sicht der Regionalplanungsbehörde nach wie vor besteht, aber deren zwingende Einführung nicht für den Erarbeitungsentwurf gegeben sein muss. Die Regionalplanungsbehörde nimmt die Idee der Stadt Mönchengladbach auf und schlägt vor, ein Flächenranking nur im Rahmen der Betrachtung von In und Um Düsseldorf einzuführen. Zum einen ist die Regionalplanungsbehörde bei einem Ranking auch auf die Mitarbeit der Kommunen angewiesen. Zum anderen sieht sie auch die vielfach geäußerte Sorge, des – im Verhältnis zu den Arbeitskapazitäten in den kommunalen Planungsbehörden – zu hohen Arbeitsaufwandes. Hier muss für die Kommunen der Mehrwert viel deutlicher erkennbar sein und das scheint bei der Betrachtung In und Um Düsseldorf der Fall zu sein.

Gleichzeitig wird die Regionalplanungsbehörde aber an den genannten Kriterien festhalten und im Rahmen der Planergespräche die Kommunen auffordern, diese

Aspekte bei evtl. Flächenneudarstellungen oder -rücknahmen für die jeweilige Kommune mit in die planerische Konzeption aufzugreifen.

Die Idee der Bet. 1156 (Meerbusch) sollte im Regionalrat gesondert bei der nächsten Vorlage zum Siedlungsmonitoring 2012 aufgenommen werden. Bisher ist es so, dass die Gemeinden anderen Gemeinden per Mausclick die Einsicht in ihre Flächenreserven gewähren können. Von dieser Möglichkeit machen kaum Kommunen Gebrauch. Hierzu könnte der Regionalrat ein Votum mit der Zielrichtung abgeben, dass grundsätzlich alle Flächenreserven im Monitoring angezeigt werden.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird die bisherige Fassung der Leitlinie 1.2.6 und ihrer Begründung komplett gestrichen (d.h., diese wird nicht gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6 beschlossen). Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.

IV.2.7 Leitlinie 1.2.7 Allgemeine Siedlungsbereiche effektiv ausnutzen

Anregungen

Zu dieser Leitlinie äußern sich viele Städte und Gemeinden. Dabei geht es in den meisten Stellungnahmen darum, ob die Regionalplanung überhaupt Dichtewerte ihrer Planung zu Grunde legen sollte.

Bet. 1160 (Kreis Viersen) lehnt die Festlegung von Dichtewerte ab. Ebenso lehnen viele Gemeinden (bspw. Bet. 1166, 1167, 1168) dies aufgrund der Einhaltung der kommunalen Planungshoheit ab. Dabei sieht es so aus, als würden manche kommunale Akteure diese Leitlinie so verstehen, dass beabsichtigt sei, Dichtewerte als Ziel im fortgeschriebenen Regionalplan festzulegen und dass sie ein solches Ziel ablehnen. Andere lehnen explizit die Einbeziehung von Dichtewerte in die Bedarfsberechnung ab.

Bet. 1157 (Neuss) findet den Grundsatz zwar richtig, sieht aber auch Differenzierungserfordernisse. Es sollten nicht Dichtewerte fürs gesamte Gemeindegebiet gleichermaßen bei der Bedarfsberechnung angenommen werden, sondern es sollte eine Binnendifferenzierung bspw. für den urban geprägten Neusser Norden und den eher ländlich strukturierten Süden der Stadt erfolgen. Auch Bet. 1131 (Erkrath) kann der Bedarfsberechnung auf Grundlage effektiver Siedlungsdichten nur bedingt zustimmen. Entscheidend für die Bedarfsberechnung wird sein, wie die Ausgestaltung bzw. die Ausdifferenzierung der Dichtewerte vorgenommen wird. (Wie werden die unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt? Wie groß ist die Spannbreite der angehaltenen Dichtewerte, welche Kriterien bilden die Grundlage für die Ermittlung der Dichtewerte?) In diesen Punkten sei die Leitlinie noch sehr unkonkret. Da bei der Ermittlung des Flächenkontingents die einbezogenen Dichtewerte eine enorme Stellschraube darstellen, wird die differenzierte Darlegung und Diskussion der Dichte-Kriterien im weiteren Verfahren von der Stadt als zwingend notwendig angesehen.

Andere Kommunen, wie beispielsweise Bet. 1132 (Haan), weisen darauf hin, dass bei der Ermittlung und Festlegung der Dichtewerte für die Bedarfsberechnung die siedlungsstrukturellen Aspekte, wie Topographie und natürliche Gegebenheiten, zu berücksichtigen seien.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Regionalplanungsbehörde muss grundsätzlich Dichtewerte bei der Berechnung des Flächenbedarfes für Wohnen zu Grunde legen. Anders ist eine Flächenbedarfsermittlung für Wohnbauflächen gar nicht durchführbar.

Die LL zielte aber nicht darauf ab, dass ein vorgegebener Dichtewert als Ziel der Raumordnung jedem Bebauungsplan in gleicher Höhe zugrunde gelegt werden sollte. Hier scheint es bei vielen Akteuren ein Missverständnis gegeben zu haben. Vielmehr geht es darum, dass bei der Zugrundelegung eines Dichtewertes in der Bedarfsberechnung angenommen wird, dass die Gesamtheit der in Zukunft zu entwickelnden Bebauungspläne im Durchschnitt diesen Dichtewert hervorbringt. So haben die Kommunen die Möglichkeiten ihre Baugebiete entsprechend der städtebaulichen örtlichen Erfordernisse entsprechend zu gestalten, wissen aber gleichzeitig, dass der regionalplanerisch zugestandene Bedarf insgesamt nur ein bestimmtes Flächenkontingent bereithält. Das bedeutet, dass die Kommunen sich entscheiden können, weniger WE/ha zu entwickeln, als der Bedarfsberechnung zugrunde gelegen hat. Jedoch wäre das Flächenkontingent dann eher "aufgebraucht". Neue Flächen stünden dann nicht mehr für eine Entwicklung zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass auch die landesweite Bedarfsberechnungsmethode Mindestdichtewerte vorgeben wird, sollte diese Leitlinie beibehalten werden. Bisher hat das Gutachten zur landesweiten Methode im Entwurf Dichtewerte vorgeschlagen, die aus hiesiger Sicht niedrig sind und nicht die Zielsetzung dieser Leitlinie unterstützt. Inwieweit das abschließende Bedarfsgutachten andere Werte darstellen wird, ist derzeit nicht abschätzbar. Wenn die Methode jedoch bei den bisherigen Dichtewerten verbleibt und den einzelnen Regionalplanungsträgern eine regionale Spezifizierung zugesteht, sollten in der hiesigen Planungsregion Dichtewerte zu Grunde gelegt werden, die auch das Ziel der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme mit fördern.

Die Bezirksregierung wird im oben angesprochenen Evaluierungsverfahren mit dem Gutachter versuchen, diese Anregungen und die der Gemeinden zur Berücksichtigung siedlungsstruktureller Eigenschaften mit einzubringen.

Die differenzierte Darlegung und Diskussion der Dichte-Kriterien im weiteren Verfahren, wie sie Bet. 1131 (Erkrath) einfordert, soll nach der Fertigstellung des Bedarfsgutachtens erfolgen. Im Herbst soll dem Regionalrat eine entsprechende Vorlage zur Bedarfsberechnung (s.o. LL 1.1.1) vorgelegt werden. Hier ist dann auch die Diskussion um die Dichteannahme zu führen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Die Nummerierung der bisherigen Leitlinie 1.2.7 ändert sich – durch die vorgeschlagene Streichung der bisherigen Leitlinie 1.2.6 – nun von „1.2.7“ in „1.2.6“.

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der bisherigen Leitlinie 1.2.7 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.2.8 Leitlinie 1.2.8 Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten

Anregungen

Die eingegangenen Stellungnahmen in Bezug auf den Arbeitsentwurf der Leitlinie 1.2.8 waren weit gefächert. Die Reaktionen reichen von einer Begrüßung der Leitlinie

bis hin zu einer ablehnenden Haltung, dabei äußerten sich vor allem die Gebietskörperschaften der Planungsregion. Der mit der Leitlinie zum Ausdruck gebrachte Stellenwert der vorausschauenden Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten in der vorbereitenden Bauleitplanung wurde von den Beteiligten sehr unterschiedlich aufgefasst. Viele Kommunen und Kreise schließen sich der bereits in der Leitlinie formulierten Kritik auf Seite 35 des Arbeitsentwurfes an. Die bereits in der Leitlinienbegründung (Arbeitsentwurf) geäußerten Bedenken waren, dass eine Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten einen hohen Arbeitsaufwand für die Kommunen bedeuten würde und, dass Standorte nicht vergleichbar sind. Dieser Kritik konnten sich die Bet. 1125, 1158, 1161, 1120, 1112, 1116, 1123, 1118, 1152, 1155, 1157, 1113, 1164, 1103, 1109 und 1150 anschließen. Viele von Ihnen betonen, dass sie die Leitlinie als Eingriff in die kommunale Planungs- und Finanzhoheit empfinden. Die Bet. 1164 und 1165 sehen keinen Bedarf an einer erkennbaren Unterstützung der Regionalplanung bei der Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten im Rahmen der Planung.

Die geäußerte Kritik an der Leitlinie zielt in erster Linie auf den hohen Aufwand einer exakten Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten ab. Betont wird, dass solch eine Erhebung sehr detailliert und umfassend ist und mit großem finanziellem und personellem Aufwand verbunden ist.

Kritische Anmerkungen über die bereits in der Leitlinienbegründung auf Seite 35 formulierten Anmerkungen hinaus waren:

- von Bet. 1109, dass die Leitlinie in Hinblick auf die Zielstellung als ungeeignet empfunden wird, da nur die Ermittlung von monetären Kosten erfolgt,
- die Bet. 1166 und 1167 betonen dabei, dass eine eigenverantwortliche städtebauliche Kalkulation von den Gemeinden und Städten vorgenommen werden sollte,
- Bet. 1157 äußerte, dass städtebaulich-räumliche Planung nicht auf fiskalische Aspekte reduziert werden darf,
- Bet. 1161 betonte, dass der Aufwand bei Entwicklungen kleiner Flächen erheblich und unverhältnismäßig wäre,
- Bet. 1103 merkte an, dass konkrete städtebauliche Konzepte mit aktuellen gutachterlichen Untersuchungen erst Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung sind und seitens der Kommune erst im Zuge der Planungsverfahren finanziell und personell leistbar sind,
- Bet. 1123 betonte, dass die Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten höchstens als Hinweis in der Begründung Eingang in die Raumplanung finden darf,
- die Bet. 1110 und 1168 halten eine Vorgabe auf regionalplanerischer Seite für entbehrlich, da Kommunen ein eigenes Interesse an der Infrastrukturfolgekostenberechnung haben,
- die Bet. 1103, 1114 und 1152 merken an, dass grobe Vorabschätzungen von Kosten zumeist nicht vergleichbar sind,
- die Bet. 1103 und 1109 merken an, dass der Planungshorizont des Regionalplanes und eines FNP sehr lang sind und es teilweise Jahre dauert, bis konkrete Planungen von Flächen gestartet werden. Eine Kostenermittlung auf der abstrakten Planungsebene des Regionalplanes ist mit vielen

Unwägbarkeiten behaftet und führt zu Kosteneinschätzungen, die nachträglich nicht als realitätsbezogen eingestuft werden können. Dabei betont Bet. 1109, dass es sinnvoll wäre, im Abwägungsfall eine qualitative Beschreibung von Alternativen zu betreiben.

Eine ablehnende Haltung geht von den Bet. 1160, 1161, 1166 und 1167 aus. Sie lehnen die Einführung eines Grundsatzes, der die Kommunen dazu verpflichtet, bereits im landesplanerischen Anpassungsverfahren die Kosten der Siedlungsermittlung zu ermitteln und zu bewerten, ab.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) teilen die von den Kommunen artikulierten und von der Bezirksregierung referierten Bedenken auf Seite 35. Außerdem stellen die Kammern den raumordnungsrechtlichen Bezug in Frage. Die Leitlinie stelle sich wie die Konkretisierung des nach § 1 Abs. 7 BauGB vorzunehmenden bauplanungsrechtlichen Abwägungsprozesses dar. Die Kammern fordern deshalb, den in der Leitlinie verankerten Ansatz im weiteren Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplans nicht weiter zu verfolgen. Sollte die Bezirksregierung dieser Empfehlung nicht folgen, ist aus Sicht der Kammern allerdings klarzustellen, dass die Leitlinie nicht für Gewerbeflächen in ASB gilt. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Planungsprozess für (neue) Gewerbeflächen zukünftig aufgrund des Aufwandes deutlich länger dauert – mit entsprechend negativen Folgen für die wirtschaftliche Entwicklung der Belegungskommunen und die dort investitionswilligen Unternehmen.

Die Bet. 1112, 1116, 1118, 1120, 1121, 1124, 1125, 1161, 1152, 1154, 1157 und 1168 merken an, dass die Berechnung von projektbezogenen Infrastrukturfolgekosten sinnvoll ist, jedoch von den Kommunen eigenverantwortlich und fachlich angemessen entschieden werden sollte.

Die RNG Rheinische Netzgesellschaft (3129) stimmt der Leitlinie explizit zu bzw. unterstützt sie. Dabei wird betont, dass die Zersiedelung zu vermeiden bzw. eine angemessene hohe Bebauungsdichte durchzusetzen ist, um eine effektivere Ausnutzung der Netzinfrastruktur zu gewährleisten.

Trotz oben genannter Kritik an der Leitlinie befürworten die Bet. 1107, 1108, 1113, 1118, 1119, 1132, 1140, 1156 und 1169 die Erstellung einer Arbeitshilfe zur Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten. Dabei betont Bet. 1156, dass die Siedlungsvielfalt in Bezug auf das Leitbild der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit berücksichtigt werden muss. Bet. 1107, 1140 und 1169 regen darüber hinaus an, dass der Arbeitsaufwand gering gehalten werden sollte, dabei ist es für Bet. 1169 von großer Bedeutung, dass die Berechnungsmethode einheitlich und leicht durchzuführen ist. Bet. 1140 betont, dass sich die Leitlinie nur auf Flächenausweisungen im FNP beschränken sollte, die bisher nicht für Siedlungszwecke vorgesehen waren. Bet. 1169 macht den Vorschlag, dass es für die Leitlinie einen Schwellenwert geben sollte damit nicht alle Flächen betrachtet werden müssen. Bet. 1119 und 1132 betonen, dass, obwohl sie der planerischen Intention der Leitlinie zustimmen, sie dennoch der Leitlinie kritisch gegenüber stehen und sie als Eingriff in die kommunale Planungshoheit bewerten.

Bet. 1150 warf in seiner Stellungnahme folgende Fragen auf:

- Warum soll nur eine vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten bei Neuausweisungen von Wohngebieten im Freiraum geschehen? Ein Grundsatz müsste alle planerischen Entscheidungen treffen.

- Warum ist eine Folgekostenbetrachtung bei Maßnahmen der Innenentwicklung entbehrlich, wo doch etwa für die Brachflächenentwicklung eine hohe Kostenintensität angenommen wird?
- Warum soll die Betrachtung auf die Infrastrukturfolgekosten beschränkt werden? Eine derartige Beschränkung ist ungeeignet, die finanziellen Auswirkungen planerischer Entscheidungen für die Kommune in ihrer Gesamtheit – auch unter Einbeziehung der Ertragsseite – abzubilden.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die eingegangenen Stellungnahmen spiegeln ein breites Meinungsspektrum zur Leitlinie 1.2.8 wider. Deutlich wird aber, dass viele Gebietskörperschaften die Kritik, die bereits in der Leitlinienbegründung formuliert wurde, aufgreifen. Die Regionalplanungsbehörde ist dennoch der Meinung, dass die Leitlinie zur „Vorausschauenden Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten“ beibehalten werden sollte. Durch die Einführung eines Grundsatzes zur vorausschauenden Berücksichtigung von Infrastrukturfolgekosten sollen künftige Generationen vor negativen Folgen geschützt werden und gleichzeitig eine bedarfsorientierte nachhaltige Siedlungsneuentwicklung im Einklang mit dem Leitbild der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit gefördert werden. Dabei ist es von entscheidender Bedeutung, Siedlungsneuentwicklungen mit möglichst wenig zusätzlich zu unterhaltender Infrastruktur (Straßen, Leitungssysteme, Soziale Infrastruktur etc.) zu realisieren. Gemäß den Leitlinien spricht das sowohl für eine höhere Nachverdichtung im Innenbereich, als auch für eine sinnvolle städtebauliche Dichte bei Neubauprojekten.

Durch die Einführung des Grundsatzes soll die Entscheidungsrelevanz von Infrastrukturfolgekosten im kommunalen Raum gesteigert werden. Die vorausschauende Berücksichtigung soll verhindern, dass es zu einer Überlagerung siedlungsstruktureller Einflüsse durch andere kostenrelevante Faktoren kommt (z.B. sind die Abwasserpreise in ländlichen Räumen nur ein wenig höher als in Verdichtungsräumen, jedoch fällt die Zahl von Kläranlagen in Verdichtungsräumen sehr viel kleiner aus, was häufig in der Argumentation vernachlässigt wird). Die Kostenweitergabe durch Umwälzung der Kosten auf andere Kostenträger stellt ein weiteres Problemfeld dar (z.B. wird bei Abwasser- und Trinkwasserleitungen und Gas- und Stromnetzen nach der erstmaligen Herstellung die Mehrheit der Kosten durch die Allgemeinheit getragen). Durch den Grundsatz soll verhindert werden, dass es zu Folgekostenausblendungen infolge der Fokussierung auf die Kosten der erstmaligen Herstellung kommt.

Der demographische Wandel wird die Kommunen im Planungsraum in unterschiedlichem Maße beeinflussen und macht nicht an kommunalen Grenzen halt. Dabei treten die negativen Folgen sowohl in städtisch geprägten, als auch in ländlichen Kreisen auf, wenn auch zeitverzögert und mit unterschiedlicher Intensität. Es besteht in diesem Kontext die Gefahr, dass durch – für die Belegenheitskommune ggf. sogar unwirtschaftliche (siehe unten) – Baulandausweisungen auch Nachbarkommunen negativ betroffen sein werden, weil durch Ansiedlungen auf dem Bauland der Belegenheitskommune auch die Siedlungsräume der Nachbarkommunen schlechter ausgelastet werden können – mit entsprechenden Folgen für die Infrastrukturkosten. Die Kostenlast der Infrastruktur wird von immer weniger Einwohnern getragen werden müssen, dazu werden außerdem zunehmende Remanenzkosten kommen. Durch den hohen Kapitalkostenanteil, die Unteilbarkeit von Anlagen, der Versorgungspflicht und die mangelnde politische Durchsetzbarkeit von

Schließungen und Stilllegungen von Infrastruktur, ergeben sich die Remanenzkosten, die von Infrastruktur ausgeht, die nicht in vollem Umfang genutzt wird.

Durch die vorausschauende Infrastrukturfolgekostenbetrachtung sollen die Kommunen angehalten werden sich mit der Kostenthematik in der vorbereitenden Bauleitplanung auseinander zu setzen und dies in die kommunalplanerische Abwägung mit einzustellen. Betont wird an dieser Stelle nochmals, dass „Kosten“ der Siedlungsentwicklung kein neues Tabukriterium für Flächenentwicklung durch die Raumordnung sein werden. Es geht vielmehr darum, das Bewusstsein und die Sensibilisierung dafür zu fördern, dass Siedlungsneuentwicklung immer Kosten erzeugen wird und zukünftigen Generationen die Pflege bzw. der Rückbau mit auf den Weg gegeben wird. Deshalb gilt es die Infrastrukturfolgekosten stärker in die Abwägungen miteinzubeziehen, um Flächen für Neubaumaßnahmen zu finden, bei denen so wenig neue Infrastruktur wie möglich gebraucht wird. Nur so können bedarfsorientierte und nachhaltig sichere Entscheidungen getroffen werden.

Die Regionalplanungsbehörde ist bestrebt, eine hohe Akzeptanz unter den Kommunen zu schaffen und die Einführung eines regionalplanerischen Grundsatzes gemeinsam mit den Gemeinden vorzubereiten. Als ersten Schritt wird die Regionalplanungsbehörde mit Hilfe einer kommunalen Arbeitsgruppe versuchen, eine praktische Arbeitshilfe zur Ermittlung der Infrastrukturfolgekosten zu erstellen, um damit die Umsetzung dieses regionalplanerischen Grundsatzes vorzubereiten. Darüber hinaus soll die Arbeitsgruppe auch Fragen, wie sie durch den Rhein-Kreis Neuss vorgetragen wurden, bearbeiten. Zielsetzung in Bezug auf die zu entwickelnde Arbeitshilfe ist es, die Berechnungen zu Infrastrukturfolgekosten ohne großen Arbeitsaufwand zu ermöglichen. Die Berechnungsmethode soll sowohl einheitlich sein, als auch Möglichkeiten bieten, regionsspezifische Anpassung vorzunehmen. Die Gemeinden sollen mit der Arbeitshilfe Standorte in ihrer Gemeinde bereits in der vorbereitenden Bauleitplanung vergleichen, um Abwägungen in Bezug auf die Infrastrukturfolgekosten leisten zu können. Im Abwägungsprozess wird es natürlich darauf ankommen, nicht allein die Infrastrukturfolgekosten zu betrachten, jedoch soll damit eine frühe, wenn auch grobe Beurteilung von Baugebieten im Abwägungsprozess ermöglicht werden.

In der Arbeitsgruppe kann dann ggf. auch über etwaige Schwellenwerte (z.B. Hektargrößen) diskutiert werden, ab denen der etwaige Grundsatz im Regionalplan dann überhaupt Anwendung finden soll.

Nachhaltige Entwicklung ist durch eine Entwicklung bestimmt, welche die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können. Genau diesen Grundsatz will die Leitlinie 1.2.8 unterstützen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Die Nummerierung der bisherigen Leitlinie 1.2.8 ändert sich – durch die vorgeschlagene Streichung der bisherigen Leitlinie 1.2.6 – nun von „~~1.2.8~~“ in „1.2.7“.

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der bisherigen Leitlinie 1.2.8 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.3 Großflächiger Einzelhandel

IV.3.1 Leitlinie 1.3.1 Großflächige Einzelhandelsbetriebe nur in ASB

Anregungen

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit thematisiert eine Stellungnahme die Steuerung des großflächigen Einzelhandels (B_015), ohne dabei jedoch konkret auf die Leitlinien und das darin skizzierte Steuerungsinstrumentarium einzugehen. Die Inhalte können daher nicht auf einzelne Unterpunkte aufgegliedert werden und sind daher zur Gänze unter der ersten Leitlinie zu diskutieren.

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich auf die geplante Ansiedlung eines Designer-Outlet-Centers (DOC) in Remscheid und den aus Sicht des Beteiligten vermuteten, positiven wirtschaftlichen Effekten im Hinblick auf die Entstehung von Arbeitsplätzen und einer Attraktivitätssteigerung der Region des bergischen Städtedreiecks. Insbesondere könne dies dazu beitragen, dem erheblichen Mangel an Fach- und Führungskräften in den ansässigen Unternehmen entgegenzuwirken, da mehr und mehr weiche Standortfaktoren für Arbeitnehmer entscheidend werden. Es wird daher gewünscht, dass die Leitlinien den Kommunen mehr Ermessensspielräume eröffnen und Ausnahmen zulassen.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Die Bet. 1103, 1109, 1112, 1118, 1119, 1124, 1160, 1165 stimmten der Leitlinie explizit zu bzw. unterstützten sie.
- Bet. 5015 begrüßt die Steuerungsansätze und versteht seine Stellungnahme als Anregung über die Arbeitsebene der Leitlinien hinaus. Insbesondere aufgrund der vom Beteiligten negativ bewerteten Planungen zur Errichtung eines IKEA Einrichtungshauses mit Homepark in Wuppertal sowie des DOC's in Remscheid, bestehe Handlungsbedarf. Es wird eine weitere Ausgestaltung des Instrumentariums gefordert, die solchen „Fehlentwicklungen“ entgegenwirkt.
- Bet. 1140 stimmt ebenfalls zu und weist ergänzend darauf hin, dass ausreichend Flächen für großflächige Einzelhandelsbetriebe vorzuhalten sind.
- Bet. 1150 stellt fest, dass die Leitlinien weitestgehend landesplanerische Vorgaben bzw. zu erwartende landesplanerische Vorgaben widerspiegeln.
- Bet. 1152 regt an, dass die Zielsetzungen der örtlichen Einzelhandelskonzepte bei der Umwandlung von GIB in ASB berücksichtigt werden.
- Die Bet. 1104, 1110 und 1132 weisen darauf hin, dass dem bestehenden Einzelhandel im GIB eine Entwicklungsmöglichkeit erhalten bleiben muss. Eine Betrachtung des Einzelfalles hat zu erfolgen. Die Bet. 1166 und 1167 ergänzen hierzu, dass der Begriff der Geringfügigkeit weiter zu konkretisieren ist (ähnliche Argumentation auch Bet. 1110). Bet. 1164 regt darüber hinaus an, dass für Bestandsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment auch mehr als nur eine geringfügige Erweiterung zugestanden werden sollte, wenn kein Störungspotenzial für originäre „GIB-Betriebe“ vorliegt. Bet.1168 wünscht hierzu ergänzend eine besondere Betrachtung innerhalb der Übergangsbereiche des GIB zu ASB-Flächen.

- Die Beteiligten 1161 und 1169 befürchten, dass innerhalb der von GIB hin zu ASB umgewandelten Flächen ein neues, ungewünschtes Ansiedlungspotenzial für Einzelhandelsbetriebe entsteht.
- Bet. 5043 macht darauf aufmerksam, dass der § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) ausgelaufen ist und Aussagen hierzu redaktionell anzupassen sind.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002), der Landschaftsverband Rheinland (Ämter für Bodendenkmal- und Denkmalpflege, Bet. 8001 und 8004) sowie der VCD Landesverband (Verkehrsclub Deutschland, Bet. 3019) begrüßen explizit die Leitlinien zum Thema Einzelhandel.

Der Rheinische Einzelhandels- und Dienstleistungsverband e.V. (REHDV e.V.) (Bet. 4007) begrüßt ausdrücklich die frühzeitige thematische Beschäftigung mit den Kernfeldern der Regionalplanung und auch die in den Leitlinien des Kapitels 1.3 formulierten Steuerungsansätze. Zur Leitlinie 1.3.1. erfolgt der Hinweis auf die gedankliche Verknüpfung mit den Aussagen zu kleinflächigen Einzelhandelsbetrieben bei der Betrachtung von Agglomerationen in Leitlinie 1.3.5.

Die IHKs sowie die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie 1.3.1 grundsätzlich zu. Angeregt wird eine redaktionelle Ergänzung dahingehend, dass die Leitlinien 1.3.1 und 1.3.2 im wörtlichen Sinne in Bezug auf § 11 (3) BauNVO sowohl die Begriffe Einkaufszentren als auch großflächige Einzelhandelsbetriebe umfassen. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit gesehen, den Begriff einer geringfügigen Erweiterung von Bestandsbetrieben im GIB im Weiteren zu konkretisieren. In allen Leitlinien erkennt die Stellungnahme die engen Verknüpfungen bzw. Überschneidungen zu den erwarteten landesplanerischen Regelungen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die eingegangenen Stellungnahmen stehen den Regelungen der Leitlinie 1.3.1 weitestgehend positiv gegenüber und enthalten eher redaktionelle Hinweise oder praktische Anregungen im Hinblick auf weiter erforderliche Konkretisierungen.

In Teilen ist den Beteiligten eine deutliche Überschneidung zu den zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Arbeitsentwurfes noch erwarteten landesplanerischen Regelungen aufgefallen. Hierzu eine Vorbemerkung, nicht nur in Bezug auf die erste Leitlinie:

Von der Landesplanungsbehörde wurde parallel zu den Vorarbeiten zum neuen Regionalplan bereits ein neuer weitreichender Aufschlag zur Thematik erwartet. Mit dem Kabinettsbeschluss zum LEP-Entwurf „Sachlicher Teilplan – Großflächiger Einzelhandel“ vom 17.04.2012 sind nunmehr in Aufstellung befindliche Ziele als sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen (§ 4 (2) Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m § 3 (1) Nr. 4 ROG).

Die Regionalplanungsbehörde hat sich bei der Erarbeitung des Arbeitsentwurfes der Leitlinien ganz bewusst dazu entschlossen, die Nähe zu den erwarteten landesplanerischen Vorgaben zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels zu suchen, soweit diese absehbar waren. So ist es möglich, jenes Thema in den Leitlinien ganzheitlich und somit verständlich aufzugreifen. Gleichzeitig ist dokumentiert, dass die Schwerpunkte der landesplanerischen Steuerungsideen unterstützt werden. Inwieweit Konkretisierungen im Regionalplan noch zu erfolgen haben, muss im Folgenden am Fortgang der LEP-Änderung abgeschätzt werden. Dabei kann ggf.

das Erfordernis bestehen, falls der LEP im weiteren landesplanerischen Aufstellungsverfahren keine Rechtskraft erlangen sollte, einen ganzheitlichen Regelungskanon im Regionalplan vorzusehen. Im Hinblick auf die Erarbeitung von textlichen Zielen und Grundsätzen wird jedoch themenbezogen ohnehin noch zu entscheiden sein, inwieweit eine teilweise Doppelung von LEP-Zielen sinnvoll ist oder sich auf eine reine Konkretisierung beschränkt wird.

Der aus der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachte pauschale Wunsch nach Ausnahmen und Ermessensspielräumen für Kommunen erfordert die Klarstellung, dass die raumordnerischen Regelungen zur Steuerung von Einzelhandelsbetrieben nur soweit in die Planungshoheit der Kommunen eingreifen dürfen, als dies zur effektiven Erreichbarkeit und Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge und des Schutzes der Innenstädte aus überörtlicher Sicht erforderlich ist. Daher werden hier insbesondere Betriebe, welche die Grenze zur Großflächigkeit im Sinne des § 11 (3) BauNVO überschreiten und insbesondere deren zentrenrelevante Sortimente in den Blick genommen. Die falsche Verortung oder Überdimensionierung dieser Betriebe birgt in sich ein erhebliches Schädigungspotenzial für die Funktionsfähigkeit bestehender Zentren und der zentralörtlichen Gliederung, mit negativen Raumwirkungen auch über Stadtgrenzen hinweg. Nur diese Gefahr nehmen die Instrumente der Landes- und Regionalplanung in den Blick. Die private Konkurrenz von Investoren soll damit ebenso wenig gesteuert werden, wie die Wettbewerbssituation der Städte untereinander.

Darüber hinaus sieht die Regionalplanungsbehörde gerade in der Stärkung der Innenstädte bzw. Stadtteilzentren das Potenzial zur Attraktivitätssteigerung und Möglichkeit der Bündelung eines attraktiven Angebotes, auch weicher Standortfaktoren. Dabei stellt der Einzelhandel natürlich nur einen Baustein von Vielen dar. Die Aufwertung der innerstädtischen Quartiere steht seit langem schon im Fokus, nicht nur stadtplanerischen Handelns, sondern auch der Städtebauförderung mit Mitteln von Land, Bund und EU. Es ist daher kritisch zu hinterfragen, inwieweit gänzlich neu geplante Einkaufszentren auf der grünen Wiese zu diesen Bemühungen einen nachhaltigen Beitrag leisten können.

Die weiteren Rückläufe aus der Trägerbeteiligung setzen sich insbesondere mit der Umwandlung von GIB in ASB und dem Bestandsschutz von Betrieben im GIB auseinander.

Das Erfordernis einer Aktualisierung einzelner Regionalplandarstellungen im Rahmen der Fortschreibung wird durch die zahlreichen Regionalplanänderungsverfahren der letzten Jahre unterstrichen. Jede angedachte Umwandlung ist dabei eng mit den Planungsverantwortlichen der betroffenen Kommunen und deren Entwicklungsvorstellungen abzustimmen. Dazu können natürlich auch die Inhalte eines örtlichen Einzelhandelskonzeptes zu diskutieren sein (Bet. 1152). In den neuen ASB-Bereichen kann es durch den Wegfall der alten (den Einzelhandel ausschließenden) GIB-Darstellung zu Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben kommen. Zu den Befürchtungen der Bet. 1161 und 1169 ist allerdings zu sagen, dass es sich in der Regel um Bereiche handeln wird, bei denen sich weitestgehend ein Strukturwandel weg von emittierenden Betrieben gezeigt hat. Faktisch sind insbesondere Einzelhandelsbetriebe in diesen Gebieten oftmals schon vorhanden. Allein die Verhinderung der Ansiedlung von neuen Einzelhandelsbetrieben darf nicht der Anspruch einer zukünftigen GIB-Darstellung im Regionalplan sein. In den neuen ASB werden dann genauso wie in den heutigen ASB die weiteren überörtlichen Regelungen zum Einzelhandel gelten. Darüber hinaus ist durch Bauleitplanung die

Reglementierung oder der Ausschluss von Einzelhandel entsprechend der gewünschten stadtplanerischen Perspektive vorzunehmen, soweit dies nicht ohnehin schon erfolgt ist. (Zu den Planungsüberlegungen hinsichtlich der Darstellung von ASB für Gewerbe wird auf die Ausführungen der Leitlinie 1.4.1 verwiesen.)

Die Überlegungen zur Sicherung von Altstandorten im GIB zielen darauf ab, bestehenden Betrieben in angemessenem und maßvollem Umfang ein Weiterbestehen zu ermöglichen. Inwieweit der Begriff der geringfügigen Erweiterung für Bestandsbetriebe weiter konkretisiert werden kann, ist zu überprüfen und noch nicht auf Ebene der Leitlinien auszuführen. Die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles wird jedoch unumgänglich sein, da die Einführung pauschaler Grenzen den ganz unterschiedlich gelagerten Einzelfällen womöglich nicht gerecht würde. Aus diesem Grund sollte auch der vorgeschlagenen, pauschalen Sonderbehandlung von Betrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment nicht gefolgt werden (Bet. 1168). Da auch für diese Betriebstypen grundsätzlich unterstellt werden muss, dass eine Erweiterung, bspw. eines Möbelmarktes, emittierende Betriebe in ihrem Erweiterungsspielraum einengt. Der Vorschlag des Bet. 1168, die Übergangsbereiche von GIB und ASB gesondert zu betrachten ist darüber hinaus nicht hinreichend bestimmbar umzusetzen, weil zum einen solche Bereiche nicht allgemeingültig beschreibbar wären und zudem eine sinnvolle Ausnutzung von GIB-Bereichen auch hierdurch nicht zwangsläufig gesichert wäre. Vielmehr sollten bei den Abgrenzungen im Rahmen der Fortschreibung GIB- und ASB-Bereiche sofort einander so zugeordnet werden, dass die „Übergangsbereiche“ ihrer realen Nutzung entsprechend dargestellt bzw. ausnutzbar sind.

Den weiteren redaktionellen Hinweisen wird gefolgt, dazu gehören:

- Klarstellung in Leitlinien 1.3.1 und 1.3.2, dass sowohl Einkaufszentren als auch großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne § 11 (3) BauNVO von den Regelungen erfasst werden (vgl. Stgn. IHKs und HWK). Der Logik folgend werden dann auch „sonstige Handelsbetriebe“ explizit erwähnt.
- Gedankliche Verknüpfung mit Leitlinie 1.3.5 in Begründung (angeregt vom REHDV e.V.)
- Umformulierung bzgl. § 24a Landesentwicklungsprogramm. Dieses ist seit Erstellung des Arbeitsentwurfes außer Kraft getreten.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Der erste Satz der Leitlinie 1.3.1 (Seite 36 des Arbeitsentwurfes) wird wie folgt ergänzt:

„Einkaufszentren, Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11(3) BauNVO sollen nur noch im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angesiedelt werden können.“

Absatz 1, Satz 2 der Begründung der Leitlinie 1.3.1 wird wie folgt ergänzt:

„Dabei ist davon auszugehen, dass nur Betriebe im Sinne des § 11 (3) BauNVO einer überörtlichen Betrachtung und Steuerung bedürfen (soweit es sich nicht um Agglomerationen im Sinne der Leitlinie 1.3.5. handelt).“

Absatz 2, Satz 2 der Begründung der Leitlinie 1.3.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das entspricht im Prinzip dem derzeitigen Ziel im gültigen Regionalplan (Kap. 1, Ziel 4) sowie der Intention des am 31. Dezember 2011 ausgelaufenen

Landesentwicklungsprogramms (LEPro), hier: § 24a LEPro als Grundsatz fort geltenden § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro).“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.3.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.3.2 Leitlinie 1.3.2 Zentrale Versorgungsbereiche stärken

Anregungen

Zu Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung siehe Leitlinie 1.3.1.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Die Bet. 1103, 1109, 1112, 1119, 1124, 1132 1160, 1161 und 1167 stimmten der Leitlinie explizit zu bzw. unterstützten sie. Oftmals mit Hinweis auf eigene, kommunale Einzelhandelskonzepte.
- Bet. 1107 begrüßt die Absicht der Stärkung zentraler Versorgungsbereiche, wünscht sich jedoch die Möglichkeit von Ausnahmen und Sonderstandorten zur Profilierung von Teilregionen. Darüber hinaus wird angeregt, neue Entwicklungen im Bereich des Internetversandhandels in überörtlichen Regelungen zu berücksichtigen.
- Bet. 1120 wünscht sich bezugnehmend auf die Leitlinie 1.3.1 bis 1.3.3 eine Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Einzelhandels bzw. des grenzüberschreitenden Kaufverhaltens.
- Bet. 1123 regt an, weitere Aussagen zum Umgang mit dem Kaufkraftabfluss von Kommunen des Umlandes zu treffen. Die bisherige Betrachtung eines gewissen prozentualen Abflusses, welcher als unschädlich angesehen wird, reiche insbesondere im ländlichen Raum nicht aus.
- Bet.1125 wünscht sich die Aussagen dieser Leitlinie allenfalls als Grundsatz der Raumordnung, da insbesondere in alten Ortsstrukturen Flächen zur Versorgung nicht ausreichend vorhanden sind. Bet. 1164 sieht hier ebenso Schwierigkeiten bei der Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) im ländlichen Raum. Die Bet. 1161, 1165, 1169 fordern ergänzend eine Ausnahmeregelung zur Sicherung der Nahversorgung außerhalb der ZVB.
- Bet. 1152 hält ergänzende Aussagen zu atypischen Einzelhandelsbetrieben für erforderlich.

Neben dem grundsätzlichen Erfordernis der Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche sieht auch der REHDV e.V. (Bet. 4007) Spielraum für mögliche Ausnahmen, soweit es sich um die Sicherstellung der Versorgungsleistung handelt, ähnlich wie einige Stellungnahmen der Gebietskörperschaften.

Die IHKs und die HWK (Bet.4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie zu, sehen es jedoch nicht als Aufgabe der Landesplanung an, auf Ebene der Raumordnung Kriterien für die Neudarstellung von ZVB festzulegen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Auch hier standen die Beteiligten den Inhalten der Leitlinie positiv gegenüber. Einige der Gebietskörperschaften wiesen explizit auf ihre kommunalen Konzepte und die

darin vorgenommene Berücksichtigung der ZVB hin. Es besteht Einigkeit darüber, dass die städtebaulich integrierten Zentren zu schützen und zu stärken sind und dass auch mit dem Instrument des „Zentralen Versorgungsbereiches“ weiter gearbeitet werden sollte. Eine solche Regelung muss, wenn sie zielführend eingesetzt werden soll, aus Sicht der Bezirksregierung auch die verbindliche Eigenschaft eines Ziels der Raumordnung besitzen.

Häufiger diskutiert wurde der Umgang mit diesem Instrument im ländlichen Raum und kleinen Ortslagen. Die Ausführungen zu den Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der ZVB sowie das Fehlen adäquater Flächen für größere Nahversorger innerhalb der kleinen Ortszentren sind nachvollziehbar. Die Leitlinien haben hier eine Detailbetrachtung zu Ausnahmeregelungen jedoch noch nicht vorgenommen. Der inzwischen bekannte LEP-Entwurf/Teilplan Einzelhandel berücksichtigt dieses Erfordernis, in dem er als Ausnahmeregelung zu dem Ziel 2 Vorhaben im Sinne des § 11 (3) BauNVO mit nahversorgungsrelevantem Kernsortiment auch außerhalb von ZVB zulässt. Geknüpft ist dieser Sonderfall an den Nachweis, dass eine integrierte Lage im ZVB nicht möglich ist, einen klaren Nutzen für die wohnortnahe Grundversorgung sowie die Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung von umliegenden ZVB. Regelfall muss aber auch in kleineren Kommunen die Verortung im ZVB bleiben. Die Begründung zu den Leitlinien wird dahingehend ergänzt.

Die Schaffung von Ausnahmen für anderweitige große Sonderstandorte, damit diese von der Pflicht zur Lage innerhalb des ZVB befreit sind, wie sie vom Beteiligten 1107 am Beispiel DOC Remscheid vorgeschlagen werden, kann nicht im Sinne einer überörtlich verträglichen Steuerung sein, welche ganz bewusst den Fokus auf die Stärkung der Innenstädte legt.

Grundsätzliche Aussagen zur Atypik von Einzelhandelsbetrieben, wie vom Bet. 1152 gefordert, müssen in zukünftigen Zielen oder Grundsätzen nicht aufgenommen werden, da dies rein der bauleitplanerischen Betrachtung unterliegt. Aussagen zu den Erkennungsmerkmalen einer städtebaulichen oder betrieblichen Atypik könnten jedoch in einer Überarbeitung des Einzelhandelserlasses auf Landesebene aufgegriffen werden.

Für die Anregung des Bet.1123 zum Umgang mit der prozentualen Betrachtung des Kaufkraftabflusses gilt wie bereits zuvor erwähnt, dass die Leitlinien hier noch keine Detailbetrachtung der Steuerung vorgenommen haben. Ausgeschlossen werden soll eine schädliche Beeinträchtigung anderer ZVB (Beeinträchtigungsverbot). Richtigerweise wurde festgestellt, dass die Betrachtung hier anhand von prozentualen Kaufkraftabflüssen vorgenommen wird. Dabei wird in der Praxis eine Schädigung ab circa 10 Prozent Abfluss unterstellt. Dies ist aber nur ein Anhaltspunkt. Entscheidend ist die Übersetzung der ermittelten Werte in städtebauliche Auswirkungen und die Frage inwieweit die möglichen Kaufkraftrückgänge tatsächlich zu einem erheblichen Funktionsverlust führen können. Die Bezirksregierung legt großen Wert auf diese Betrachtung innerhalb gutachterlicher Betrachtungen. Je nach Stärke verschiedener Branchen im betroffenen Untersuchungsraum, können auch Werte unter 10 Prozent schädigend wirken. Diesem Verständnis des Beeinträchtigungsverbotes folgend ist es auch im ländlichen Raum möglich, plausible Annahmen zu treffen. Gleichwohl ist es korrekt, dass Einkaufs- oder Fachmarktzentren auf kleinere Umlandgemeinden mit schwächerem Branchenbesatz eine nicht unbeträchtliche Wirkung entfalten können.

Die in der Begründung des Arbeitsentwurfes zu den Leitlinien getroffene Aussage im Hinblick auf die Neudarstellung von ZVB kann in die Endfassung der Leitlinien in

dieser Form keinen Eingang finden, da auf Ebene der Raumordnung keine Kriterien für Funktion oder Lage eines ZVB, vorgegeben werden können. Insofern kann hier auch der Anregung der IHKs und der HWK gefolgt werden. Die städtebaulichen Ansprüche an die Qualität eines zentralen Versorgungsbereiches, mit der über einschlägige Urteile erarbeiteten Definition im Hinblick auf Ausstattung und Abgrenzung solcher Bereiche, bleiben davon jedoch unberührt. Gleiches gilt für das Erfordernis einer nachvollziehbaren Abwägung bei der Schaffung neuer Einzelhandelsschwerpunkte im Rahmen der Bauleitplanung.

Die vorgebrachte Problematik des Internetversandhandels ist sicherlich ein Phänomen, welches an Bedeutung gewinnt, kann überörtlich jedoch nicht erfasst werden (Bet. 1107). Es handelt sich hier nicht um einen Einzelhandelsbetrieb im Sinne des BauGB bzw. der BauNVO. Hinzu kommt, dass der Umsatz über den nationalen und internationalen Versand generiert wird. Somit ließe sich hier kein sinnvoller Einzugsbereich für eine Betrachtung von Auswirkungen festlegen.

Die Möglichkeiten zur Betrachtung des grenzüberschreitenden Einzelhandels werden seitens der Regionalplanungsbehörde im Weiteren geprüft. Soweit eine Datengrundlage verfügbar ist, können Verflechtungen in der gutachterlichen Betrachtung der Verträglichkeit von solch grenznahen Standorten berücksichtigt werden. Es wird jedoch schwierig sein, mit einer Regelung im Regionalplan Vorgaben zu treffen, auf deren Grundlage auf beiden Seiten der Grenze gegenseitige Rücksichtnahmegebote gleichermaßen Berücksichtigung fänden.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Der Satz der Leitlinie 1.3.2 (Seite 37 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt ergänzt:

„Einkaufszentren, Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 (3) BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sollen nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig sein.“

Absatz 2, der Begründung der Leitlinie 1.3.2 wird um den folgenden Satz am Ende ergänzt:

„In Ausnahmefällen ist zur Sicherstellung der wohnortnahen Grundversorgung auch die Lage außerhalb des ZVB möglich.“

Absatz 4, Satz 3 der Begründung der Leitlinie 1.3.2 wird gestrichen:

~~„Es sollten jedoch auch grundsätzliche Kriterien für eine Neudarstellung bestimmt werden, um eine der Funktion eines ZVB entsprechende Verortung innerhalb des ASB zu gewährleisten.“~~

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.3.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.3.3 Leitlinie 1.3.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment

Anregungen

Zu Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung siehe Leitlinie 1.3.1.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Die Beteiligten 1103, 1112, 1119, 1124, 1132, 1160, 1161, 1164, 1167, 1169 stimmten der Leitlinie explizit zu bzw. unterstützten sie.
- Bet. 1156 weist auf die besondere Bestandsproblematik bzgl. in der Vergangenheit als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 (1) BauGB genehmigte Vorhaben hin, welche sich mit der Zeit zu teils großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortiment weiterentwickelt haben (Verkaufsgewächshaus, Pflanzenmärkte bis hin zu Gartencentern). Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung soll es möglich sein, diese auch außerhalb des ASB im Flächennutzungsplan als Sondergebiet darstellen zu können.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie in ihrer Stellungnahme ebenfalls zu und verweisen hier auch auf die Kongruenz zur (nunmehr bekannten) landesplanerischen Vorgabe.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) fordert eine Definition dessen, was unter „nicht-zentrenrelevanten Warenangebot“ zu verstehen ist.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Nach Auswertung der Stellungnahmen kann auch diese Leitlinie als weitestgehend konsensfähig beschrieben werden. Detailregelungen wurden in der Leitlinie noch nicht diskutiert. Die verträgliche Steuerung zentrenrelevanter Randsortimente wird auch für zukünftige Regelungen als wesentlicher Inhalt betrachtet. In Teilen war den Beteiligten das zwischenzeitlich von der Landesplanungsbehörde veröffentlichte Gutachten des Büros Junker und Kruse bekannt, welches unter anderem dazu dient, empirische Grundlagen für eine rechtssichere Steuerung in NRW zu erarbeiten (vgl. „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels“, Junker und Kruse im Auftrag der Staatskanzlei NRW, Juni 2011). Teil dieser Arbeit war auch die Auswertung zahlreicher ortsspezifischer Sortimentslisten in NRW, um zu einem groben Kanon zentren- und nahversorgungsrelevanter Leitsortimente zu gelangen, auf die auf Landesebene zukünftig Bezug genommen werden kann. Zweifellos maßgeblich wird auch weiterhin die auf teilregionaler oder kommunaler Ebene festzustellende typische Sortimentsstruktur sein, aus der sich auch die vom Landesbüro Naturschutz gewünschte Definition des nicht-zentrenrelevanten Warenangebotes ergibt.

Die vom Bet. 1156 dargestellte Problematik dürfte sich unter Anwendung der engen Grenzen des § 35 BauGB grundsätzlich nicht ergeben und darf aus Sicht raumordnerischer Regelungen keinesfalls begünstigt werden. Sollte aufgrund von Fehlentwicklungen in der Vergangenheit das Erfordernis zur bauleitplanerischen Steuerung eines solchen Standortes erforderlich sein, müsste in der genauen Betrachtung des Einzelfalles eine enge Bestandsbegrenzung, orientiert an den Ansprüchen des Freiraumes, erfolgen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.3.3 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.3.4 Leitlinie 1.3.4 Einzelhandels- und Zentrenkonzepte fördern

Anregungen

Zu Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung siehe Leitlinie 1.3.1.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Die Beteiligten 1112, 1132, 1152, 1160, 1161, 1167, 1168, 1169 stimmten der Leitlinie explizit zu bzw. unterstützten sie.
- Bet. 1103 unterstützt die Bedeutung der kommunalen Konzepte, hält die raumordnerische Vorgabe von Leitsortimenten für bewährt, sieht die Erarbeitung der Konzepte aber als klare kommunale Planungsaufgabe. Das Regionale Einzelhandelskonzept wird als ein auf Vertrauen und Konsens basierendes Instrument verstanden.
- Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Einzelhandelskonzeptes dürfe nicht vorgegeben werden (Bet. 1125, Bet. 1164).
- Bet. 1109 stellt fest, dass der Stellenwert der Konzepte bereits durch das BauGB einen hohen Stellenwert erfährt (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11). Die Bet. 1110, 1119 und 1124 legen dabei Wert auf die Feststellung, dass lokale Konzepte nicht zugunsten von regionalen Konzepten schlechter gestellt werden dürfen.
- Bet. 1114 fragt, wer Personal für diese Aufgabe bereitstellt und die Kosten tragen soll.

Der REHDV e.V (Bet. 4007) sieht Einzelhandelskonzepte als wichtige Instrumente zur Ordnung und Steuerung, die bereits durch den alten § 24a LEPro deutlich gestärkt wurden. Es wird angeregt, regionale Konzepte auf beschlossene Konzepte in den Kommunen zu stützen.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) regen Bezug nehmend auf den ausgelaufenen § 24a Abs. 6 LEPro ein Anreizsystem an, welches planerische Erleichterungen in Aussicht stellt, um Kommunen für die Teilnahme an regionaler Kooperation gewinnen zu können.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Der mit der Leitlinie zum Ausdruck gebrachte Stellenwert von Einzelhandelskonzepten innerhalb der kommunal und regional verträglichen Steuerung von Einzelhandelsbetrieben wurde von den Beteiligten ebenso bestätigt. Die weggefallenen Regelungen des LEPro haben trotz der kritischen Rechtsprechung zur Ausgestaltung der Steuerung, zur Aufstellung zahlreicher Einzelhandelskonzepte geführt, auf deren Basis im Weiteren auch kommunal – bzw. bauleitplanerische Entscheidungen auf solider und rechtssicherer Basis getroffen werden können.

Skeptische Hinweise ergaben sich im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Konzepte. Hier ist die Klarstellung angezeigt, dass auch die Bezirksregierung kommunale Konzepte eindeutig als kommunale Planungsaufgabe versteht (Bet.1103). Ebenso müssen regionale Konzepte auf Bestreben der Akteure aus der Region heraus initiiert werden, damit ihr konsensualer Ansatz auch gelebt werden kann. An eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzeptes ist nicht gedacht (Bet. 1125 und 1164). Jede Kommune ist gehalten, in ihrer eigenen Planungsverantwortung zu entscheiden, ob ein Konzept erforderlich oder hilfreich ist und welcher Personal und

Kosteneinsatz hierfür einzusetzen ist (Bet. 1114). Ebenso ist es nicht, wie von den Bet. 1110 und 1124 vermutet, beabsichtigt, lokale Konzepte zugunsten regionaler Konzepte schlechter zu stellen. Es wäre allerdings umgekehrt zu hinterfragen, warum die freiwillige Teilnahme und Mitarbeit an gemeinsam in der Region entwickelten Planungsperspektiven nicht auch bedeuten kann, diese Ansätze lokal weiter zu denken im Sinne der Anregung des REHDV e.V.. Die Leitlinie 1.3.4 erhebt an dieser Stelle jedoch noch nicht den Anspruch endabgestimmter Regelungen.

Das von den IHKs und der HWK andiskutierte Anreizsystem im Sinne der alten Regelung des § 24a Abs. 6 LEPro wäre grundsätzlich aus Sicht der Bezirksregierung sicher wünschenswert. Jedoch muss als Lehre aus der Rechtsprechung zum §24a LEPro befürchtet werden, dass auch dies in der angedachten Form nicht mehr umsetzbar ist. Ziele der Raumordnung dürfen nicht auf kommunal erarbeiteten Konzepten basieren. Daher erscheint es auch fraglich, inwieweit es möglich wäre, Ziele und ggf. begünstigende Ausnahmen an regionale Konzepte zu knüpfen, deren Inhalte ebenso nicht durch die Regionalplanungsbehörde endabgewogen werden.

Der Mehrwert regionaler Einzelhandelskonzepte muss in dem interkommunal abgestimmten Handeln bei der verträglichen Steuerung zugunsten aller Beteiligten gesehen werden. Darüber hinaus ergeben sich praktische Verfahrenserleichterungen (vereinfachte nachbarliche Abstimmung in behördlichen Verfahren). Als Anregung aus der Sitzung der interfraktionellen Arbeitsgruppe vom 16.05.12 wird auf diese Erleichterungen auch in der Leitlinie und der Begründung noch einmal Bezug genommen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Der 2. Satz der Leitlinie 1.3.4 wird wie folgt ergänzt:

„Ferner soll eine Regelung angestrebt werden, wonach Vereinbarungen Regionaler Einzelhandelskonzepte verfahrenserleichternd besonders zu berücksichtigen sind.“

Absatz 3 der Begründung der Leitlinie 1.3.4 wird wie folgt ergänzt:

„Die Erarbeitung von regionalen bzw. teilregionalen Einzelhandelskonzepten hat sich in der Praxis als Instrument regionaler Kooperation bewährt. Ein von mehreren Kommunen abgestimmtes Vorgehen und auf Konsens ausgeichtetes Steuern großflächiger Einzelhandelsbetriebe erhöht die Chancen einer verträglichen Verteilung der Standorte im Planungsraum und nutzt auch interkommunale Synergieeffekte. Dies wurde im Rahmen des Runden Tisches Einzelhandel zur Fortschreibung des Regionalplanes seitens der verschiedenen Akteure aus der Planungsregion besonders betont. Überdies können sich auf der Grundlage von mit der Bezirksregierung abgestimmten Konzepten praktische Verfahrenserleichterungen ergeben, insbesondere im Hinblick auf eine vereinfachte nachbarliche Abstimmung, höhere Planungssicherheit und eine schnellere Abstimmung in behördlichen Verfahren.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.3.4 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.3.5 Leitlinie 1.3.5 Einzelhandelsagglomerationen entgegenwirken

Anregungen

Zu Anregungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung siehe Leitlinie 1.3.1.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Die Bet. 1109, 1112, 1114, 1119, 1132, 1160, 1167, 1169, 4001, 4013 - 4016, 5043 stimmten der Leitlinie explizit zu bzw. unterstützten sie. Sie sehen in Teilen aber im Weiteren auch Klärungsbedarf hinsichtlich des Begriffes Agglomeration.
- Die Bet. 1103, 1110, 1164, 1165 halten die rechtlich eindeutige Fassung des Agglomerationsbegriffes und damit auch die planungsrechtliche Steuerung für schwierig. Daher wird es als nicht zielführend erachtet, überörtliche Regelungen an diesen Begriff anzuknüpfen. Die Bet. 1110, 1118, 1124 sehen hier insbesondere die Bauleitplanung gefordert.

Der REHDV e.V. (Bet. 4007) unterstreicht die besondere Bedeutung der Leitlinie.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Auch hier haben sich erfreulich viele Stellungnahmen mit der Thematik befasst und auch die Problemlage bestätigt. Die Leitlinie 1.3.5 möchte die Kommunen für dieses Thema weiter sensibilisieren. Wie weitgehend hier gesteuert werden sollte, ist weiter auszuarbeiten, auch im Lichte der neuen landesplanerischen Vorgaben.

Die Umschreibung des Begriffes „Agglomeration“ ist an den bislang in Praxis und Rechtsprechung gefundenen Formulierungen angelehnt. Die Bezirksregierung teilt die Auffassung, dass solche Lagen in der Örtlichkeit nicht leicht erfass- und steuerbar sind. In den Blick zu nehmen sind die Ansammlungen mit überwiegend zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der ZVB, denen ein mögliches zentrenschädigendes Potenzial unterstellt werden muss. Hier ist auch im Hinblick interkommunaler Verflechtungen eine überörtliche Auseinandersetzung durchaus gerechtfertigt. Natürlich muss die Steuerung auf der bauleitplanerischen Ebene ebenso betrachtet bzw. weiter gedacht werden. Der Hinweis auf die kommunale Planungsverantwortung seitens einiger Stellungnahmen wird daher seitens der Bezirksregierung durchaus geteilt.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.3.5 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.4 Gewerbliche und industrielle Nutzungen

IV.4.1 Leitlinie 1.4.1 GIB für Emittenten sichern

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen folgende Hinweise ein:

- Der stärkere Schutz der GIB ebenso wie die Berücksichtigung der Vorgaben der Seveso-II-Richtlinie wird ausdrücklich begrüßt (z. B. B_013).

Seitens der Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände etc.) gingen folgende Anregungen ein (wobei die Bet. mit den 1000er Nummern Gebietskörperschaften der Planungsregion sind):

- Auch im Rahmen der Verfahrensbeteiligung stimmten viele Beteiligte einer Sicherung der GIB für Emittenten sowie einer Herausstellung der Konfliktpotenziale zwischen Industrie und sensiblen Nutzungen bereits auf Regionalplanebene grundsätzlich zu (z. B. Bet. 1109, 1150, 1156).
- Die Begriffe „nicht störendes Gewerbe“, emittierende Betriebe und GIB-fremde Nutzungen sollten definiert werden (u. a. Bet. 1118, 1168).
- Die Beteiligten 1100, 1110, 1119, 1124, 1137 und 1164 haben darauf hingewiesen, dass dem Gewerbeflächenbedarf – insbesondere für emittierendes und flächenintensives Gewerbe – ein ausreichendes Angebot gegenüber gestellt werden muss. Auch müsse den Städten und Gemeinden genügend Spielraum bei der Entwicklung künftiger Gewerbe- und Industriebereiche und im Bereich des Brachflächenrecyclings gelassen werden (Bet. 1109).
- Einige Gebietskörperschaften (z. B. Bet. 1116, 1135, 1137, 1140, 1160, 1167, 1168) sehen den Vorschlag, GIB künftig überwiegend für Emittenten vorzuhalten und nicht störendes Gewerbe außer zur GIB-Gliederung im ASB unterzubringen, als kritisch und als Eingriff in die kommunale Planungshoheit an. Die Umwandlung in ASB führe zu Nutzungskonflikten von gewerblichen Betrieben mit Wohn- und Einzelhandelsnutzungen. Aus Sicht von Bet. 1135 sollen die bestehenden GIB als solche bestehen bleiben, um diese Standorte für Handwerk und gewerbliche Betriebe zu sichern.
- In diesem Zusammenhang wurde explizit das Problem angesprochen, dass durch die Umwandlung von GIB in ASB auch viele Einzelhandelsbetriebe, die im GIB nicht erweitern konnten, dann eine Erweiterung vornehmen könnten. Dies führe zu einem großen planerischen Aufwand für die Kommunen, vor allem wäre aber auch die Stärkung der Innenstädte nicht mehr gewährleistet (Bet. 1160, 1169).
- Von verschiedenen Beteiligten (z. B. Bet. 1113) wurden nähere Aussagen dazu gewünscht, wie mit bestehenden Betrieben in den GIB umgegangen wird. Für diese dürfen keine Standortnachteile entstehen, sie sollen auch künftig Erweiterungsmöglichkeiten haben (Bet. 1107, 1109, 1112, 1118, 1161, 1165). Diese Forderung gilt auch für großflächige Einzelhandelsbetriebe (z. B. Bet. 1104, 1110, 1124).
- Bet. 5033 kritisiert, dass im Rahmen der Leitlinie nicht auf den Umgang mit der Seveso-II-Richtlinie eingegangen wird.
- Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) sowie viele Gebietskörperschaften (z. B. Bet. 1103, 1118, 1124, 1150, 1161, 1166) halten den vorgeschlagenen Abstand von 1.500 Metern zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen für nicht praktikabel. Bestehende GIB sollten sich innerhalb ihrer derzeit definierten Grenzen ohne zusätzliche Restriktionen weiterentwickeln können.
- Mehrere Beteiligte (z. B. Bet. 1103 und 1150) haben angeregt, sich bei den Abständen zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen nach dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der

Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 18)“ zu richten. Darüber hinaus könnte laut Bet. 1118 und 1137 bei den Abstandsregelungen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten der Abstandserlass NRW herangezogen werden.

- Bet. 1168 sowie weitere Gebietskörperschaften haben klarere Aussagen zu den Abständen zwischen GIB und ASB bzw. den „Pufferzonen“ gefordert. Die Abstände überwiegend durch die Gliederung der ASB sicherzustellen, ist nach Meinung von Bet. 1135 nicht haltbar.
- Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) sowie weitere Beteiligte (1132, 1134, 1150, 1169) schlagen ein neues Planzeichen vor, um emittierende Betriebe vor heranrückenden sensiblen Nutzungen zu schützen und beispielsweise als Puffer zwischen ASB und GIB zu dienen. Die vorgesehene Nutzung des GIB sollte ausdrücklich auch für emittierende Betriebe als Ziel der Raumordnung formuliert werden. Bet. 1161 schlägt vor, an der Ausweisung der bestehenden GIB festzuhalten, die für die Ansiedlung emittierender Betriebe geeigneten Bereiche aber zusätzlich zu kennzeichnen und damit zu schützen.
- Andere Beteiligte (z. B. 1140, 1155) lehnen den zuvor genannten Ansatz ab, da gerade die Kombination von GI- und GE-Betrieben zu einem funktionierenden Gewerbestandort führe.
- Nach Ansicht von Bet. 1164 fällt die Gliederung im Übergang von ASB in GIB oder umgekehrt in den Bereich der kommunalen Planungshoheit.
- Die Stadtwerke Düsseldorf AG (Bet. 2404) kritisieren die Bezeichnung des Einzelhandels als „sensible Nutzung“, da diese oftmals selbst als Emittenten auftreten.
- Bet. 1119 vertritt die Auffassung, dass GIB – insbesondere für Logistikbetriebe - nicht nur in Anbindung an ASB, sondern auch an verkehrlichen Knotenpunkten wie Bundesautobahnen möglich sein sollten.
- Die Grenzziehung zwischen GIB und ASB soll laut Bet. 1110 in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden erfolgen.
- Bet. 1109 ist der Meinung, dass für gewerbliche Betriebe innerhalb von Gewerbe- und Industriebetrieben auch weiterhin eine freie Standortwahl möglich sein sollte.
- Mehrere Kommunen aus dem Kreis Kleve (Bet. 1111, 1120, 1123) sehen ein Umsetzungsproblem hinsichtlich der Sicherung der GIB für Emittenten und des Gewerbeflächenpools Kleve. Die Umsetzung des Flächenpools darf nicht durch die Einführung von Abstandsgrößen eingeschränkt werden (Bet. 1110, 1119, 1124).
- Zwei Bergische Städte (Bet. 1107, 1109) bitten um Berücksichtigung des Regionalen Gewerbeflächenkonzepts für das Bergische Städtedreieck sowie um Aufnahme aller noch nicht landesplanerisch abgestimmten Flächen aus dem Konzept.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) schlagen vor, einen Hinweis in der Begründung aufzunehmen, landwirtschaftliche Produktionsbetriebe im Übergangsbereich von GIB zu Freiraum anzusiedeln, um die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung zu nutzen.

Der Rheinhafen Krefeld (Bet. 3021) merkt an, dass die Weiterentwicklung von Häfen und ihrer industriellen Nutzungen durch den oben genannten Abstand von 1.500 Metern erheblich gefährdet wäre.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) fordert eine Überprüfung der aktuellen GIB im Hinblick auf den Bedarf sowie die Umweltverträglichkeit. Diesbezüglich äußert eine Stadt (Bet. 1107) Bedenken aufgrund eines zu hohen Arbeitsaufwands.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG (Bet. 2404) bitten darum, Lösungen im Leitlinienentwurf aufzuzeigen, wie mit sensiblen Nutzungen, die an den GIB heran rücken, künftig umgegangen werden soll.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Zur Anmerkung, dass dem Gewerbeflächenbedarf ein ausreichendes Angebot gegenüber gestellt werden muss (Bet. 1100, 1109, 1110, 1119, 1124, 1137, 1164), sei auf die Ausführungen zu Leitlinie 1.1.1 (Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) verwiesen.

Unter „nicht störendem Gewerbe“ sind im weiteren Sinne Gewerbebetriebe zu verstehen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Emittierende Betriebe sind alle Betriebe, die im Anhang der 4. BImSchV genannt werden. Bei GIB-fremden Nutzungen handelt es sich um Nutzungen, die typischerweise nicht in einem Industriegebiet i. S. der BauNVO untergebracht werden, so zum Beispiel Einzelhandelsnutzungen oder auch Wohnnutzungen (Anm. Bet. 1118, 1168).

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass eine nur geringe interne regionalplanerische Steuerung der GIB starke Nutzungsmischungen in den GIB zur Folge haben kann. Oftmals ist die Ansiedlung von Emittenten aufgrund eines zu hohen Anteils sensibler Nutzungen nicht mehr möglich, und Flächen für emissionsintensive Betriebe fehlen. Aus diesem Grund sollen die GIB künftig der Ansiedlung von Emittenten dienen, nicht störendes Gewerbe soll nur eingeschränkt zulässig sein (z. B. Anmerkungen Bet. 1109, 1116, 1135, 1137, 1140, 1155, 1160, 1164, 1167, 1168).

Momentan gibt es die Überlegung, neben den bereits bestehenden „dunkelgrauen“ GIB eine neue Planungskategorie für Gewerbe (entweder „ASB für Gewerbe“ oder „hellgraue“ GIB) einzuführen (Anmerkung Bet. 1132, 1134, 1150, 1160, 1169, 4001, 4013-4016). Hier könnten die gemäß BauNVO in Gewerbegebieten zulässigen Betriebe (nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe) untergebracht werden. Durch die zusätzliche Kategorie könnten Konflikte mit anderen Nutzungen wie Wohnen oder Einzelhandel verringert und die Verdrängung von gewerblichen Betrieben verhindert werden. Bei den bereits bestehenden GIB wären außerdem zusätzliche Zweckbindungen denkbar. Ob sich eine derartige Unterteilung als sinnvoll erweist, wird im weiteren Verfahren zu diskutieren sein.

Bestehende GIB-fremde Betriebe und damit auch großflächige Einzelhandelsbetriebe haben Bestandsschutz (Anmerkung Bet. 1104, 1107, 1109, 1110, 1112, 1113, 1118, 1124, 1161, 1165). Inwiefern diese Betriebe sich künftig noch in den GIB erweitern dürfen, muss im weiteren Verfahren thematisiert werden (siehe hierzu auch Stellungnahme der Bezirksregierung Leitlinie 1.3.1).

Die Kritik einer Stadt (Bet. 5033), die Seveso-II-Richtlinie in der Leitlinie nicht ausreichend berücksichtigt zu haben, wird zur Kenntnis genommen. Nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde wird dieses Thema jedoch ausreichend

behandelt, insbesondere im Hinblick auf die Abstände zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen.

Der in der Leitlinie vorgeschlagene Abstand von 1.500 Metern zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen bezieht sich auf neue GIB, und zwar in erster Linie auf die in Leitlinie 1.4.2 aufgeführten überregional bedeutsamen Standorte. Für bestehende GIB wird die Leitlinie dahingehend geändert, dass für die Abstände zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 18)“ als Orientierung empfohlen wird. Bei den Abstandsregelungen zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten sollte der Abstandserlass NRW herangezogen werden (z. B. Anmerkungen Bet. 4001, 4013-4016, 1103, 1118, 1124, 1137, 1150, 1161, 1166, 3012). Wie zukünftig genau vorgegangen wird, kann im Rahmen der Leitlinien jedoch noch nicht festgelegt werden und ist im weiteren Verfahren zu klären (Anm. Bet. 2404).

Die Abstandsregelungen zwischen GIB und ASB durch nicht störendes Gewerbe sollen, wenn möglich, im ASB vorgenommen werden (Anmerkungen Bet. 1135, 1168). Denkbar wäre auch, die Abstände in der angedachten neuen Planungskategorie (siehe Erläuterungen oben) vorzunehmen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht störendes Gewerbe grundsätzlich im GIB ausgeschlossen wird. Es soll allerdings nur eingeschränkt und dem störenden Gewerbe deutlich untergeordnet zulässig sein, um für dieses ausreichend Entwicklungsspielräume im GIB bieten zu können.

Die Einstufung von Einzelhandelsbetrieben als sensible Nutzungen (s. Kritik Bet.4001, 4013-4016) wurde insbesondere aufgrund des hohen Publikumsverkehrs, aber auch der Beschäftigten im Betrieb vorgenommen. So können beispielsweise Unfälle in Störfallbetrieben in der Nachbarschaft von Einzelhandelsbetrieben erhebliche Gefahren für Kunden und Beschäftigte verursachen.

Bezüglich der Anregung einer Stadt (Bet. 1119), GIB nicht nur in Anbindung an ASB, sondern auch an verkehrlichen Knotenpunkten wie Bundesautobahnen zu ermöglichen, wird auf die Begründung zur Leitlinie 1.4.2 verwiesen.

Die gewünschte Abstimmung zwischen Regionalplanungsbehörde und Kommunen bei der Grenzziehung zwischen ASB und GIB (Bet. 1110) erfolgt im Rahmen der Kommunalgespräche mit den Städten und Gemeinden. Eine weitere Abstimmung mit den Städten und Gemeinden zum zeichnerischen Entwurf findet voraussichtlich Ende 2012 statt.

Die Umsetzung des virtuellen Gewerbeflächenpools Kleve ist nicht durch die stärkere Sicherung der GIB für Emittenten gefährdet. Die Leitlinie ist losgelöst vom Gewerbeflächenpool zu verstehen (Anmerkungen Bet. 1110, 1111, 1119, 1120, 1123, 1124).

Die Bitte der Bergischen Städte (Bet. 1107, 1109), alle noch nicht landesplanerisch abgestimmten Flächen aus dem Regionalen Gewerbeflächenkonzept für das Bergische Städtedreieck in den Regionalplan aufzunehmen, wird zur Kenntnis genommen. Eine Entscheidung über die Aufnahme der Flächen kann jedoch erst im weiteren Verfahren erfolgen.

Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung erfolgt eine Überprüfung aller GIB durch die Regionalplanungsbehörde. Hier fließen auch die Ergebnisse der Kommunalgespräche mit ein. Es wird zum einen untersucht, ob eine Darstellung als

GIB – auch unter Berücksichtigung der neuen Bedarfszahlen – weiterhin sinnvoll ist oder eine Umwandlung in einen ASB aufgrund überwiegend GIB-untypischer Nutzungen angebracht ist. Außerdem werden mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen und hier auch mit Freiraumnutzungen betrachtet. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung werden zudem alle Reserveflächen über 10 Hektar, alle Neudarstellungen sowie Flächen unter 10 Hektar, bei denen eine besondere Erheblichkeit vermutet wird, untersucht (Anmerkungen Bet. 1107, 2002).

Der Vorschlag der IHKs und der HWK (Bet. 4001, 4013-4016) hinsichtlich landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe im Übergangsbereich von GIB zu Freiraum wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt sollte im weiteren Verfahren diskutiert werden.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Der erste Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.4.1 (S. 41 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt neu gefasst:

„Das Siedlungsmonitoring 2009 der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zeigt, dass es auf die gesamte Planungsregion bezogen im Siedlungsflächenmonitoring wurde zuletzt zum 01.01.2009 festgestellt (siehe www.brd.nrw.de/regionalrat Sitzungsvorlage vom 10.12.2009, Top 4), dass es in den Plänen (FNPeS und Regionalplan) umfangreiche Reserven für Gewerbe gibt. Eine ähnliche Tendenz zeigen die ersten Ergebnisse des derzeit in Erarbeitung befindlichen Siedlungsmonitorings 2012. In den Fach- und Planergesprächen wurde der Regionalplanungsbehörde aber immer wieder vermittelt, dass diese Reserven nicht mehr für die Ansiedlung und Erweiterung emittierender Betriebe geeignet seien, weil z.B. Wohnbebauung herangerückt ist oder andere sensible Nutzungen (wie z.B. Wohnen, Einzelhandel oder Verwaltung mit hohem Publikumsaufkommen), die Entwicklungsspielräume für Emittenten in den GIB zu stark einschränken würden. Für eine gute wirtschaftliche Entwicklung seien andere Standorte erforderlich, z.B. neue GIB im Freiraum abseits bestehender Siedlungsbereiche, in denen die Betriebe keine Rücksicht nehmen müssen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen oder bei ihren Emissionen (Lärm, Abgase etc.).“

Der zweite Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Um dieser planerischen Fehlentwicklung bei den GIB zukünftig frühzeitig entgegen steuern zu können, soll das textliche Ziel für die GIB stärker auf die Belange der emittierenden Betriebe ausgerichtet werden. Zuvor ist es jedoch erforderlich, die zeichnerischen Darstellungen der GIB zu überprüfen. Als GIB sollten zukünftig nur solche Gebiete dargestellt werden, in denen sich überwiegend Emittenten befinden oder Reserven, die zur Ansiedlung von Emittenten geeignet sind. Befinden sich in einem GIB nur nicht-störendes Gewerbe, Einzelhandel, Freizeitnutzungen und Verwaltungen und gibt es auch keine Reserven, die sich für die Ansiedlung von Emittenten eignen würden, dann sollte der GIB auch als ASB dargestellt werden. Es sei denn, die Städte und Gemeinden verfolgen das Planungsziel GIB, was aber auch eine Festlegung der GIB-fremden Nutzungen auf den Bestandsschutz zur Folge hätte. Entwicklungsspielraum hätte dann nur das nicht-störende Gewerbe, welches ja in den GIB nachrangig weiterhin zulässig ist. Derzeit besteht darüber hinaus auch die Überlegung, eine neue Planungskategorie für

gewerbliche Betriebe einzuführen, um Konflikte mit weiteren Nutzungen wie Wohnen oder Einzelhandel zu verringern. Diese Kategorie soll der Unterbringung von Betrieben dienen, die hinsichtlich ihrer Emissionen nicht in einem GIB im bisherigen Sinne angesiedelt werden müssen. Die Fortschreibung des Regionalplanes soll genutzt werden, um die Planungsziele für die GIB zu überprüfen, um zukünftig die Zahl der Regionalplanänderungen (GIB in ASB) stark zu reduzieren. Diese Regionalplanänderungen sollten auch frühzeitig erfolgen, wenn der Strukturwandel in einem GIB einsetzt und nicht wie z.Zt., wenn er fast abgeschlossen ist. Nur so kann die Regionalplanung das Ziel erfüllen, ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen.“

Der vierte Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Rücken sensible Nutzungen an einen GIB heran, dann sollen zukünftig die Konsequenzen für den GIB und seine Reserven von den Städten und Gemeinden in die planerische Abwägung bei der Anpassung an die Ziele der Raumordnung eingestellt werden. Als Orientierung für die Abstände zwischen GIB und ASB sollte der Abstandserlass NRW herangezogen werden, für die Abstände zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen wird der Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 18)“ zur Orientierung empfohlen. Als Orientierung könnte eine Entfernung von bis zu 1.500 m dienen, welche zum einen der maximale Abstand nach Abstandserlass NRW und zum anderen der maximale Abstand gem. dem Leitfaden der Störfallkommission (KAS-18) hinsichtlich der Achtungsabstände von Betriebsbereichen zu schutzbedürftigen Gebieten ist. Das regionalplanerische Interesse gilt dabei v.a. den noch verbleibenden Reserven in den GIB. Die Abstandsproblematik bei bestehenden Emittenten dürfte hinreichend über das Immissionsschutzrecht gelöst sein.“

Der fünfte Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Abstand zwischen GIB und ASB-Nutzungen bzw. ein ggf. entstehender Konflikt durch FNP-Änderungen an der Grenze von GIB und ASB soll zukünftig im überwiegend in den ASB oder in der momentan angedachten neuen Planungskategorie (siehe oben) geregelt werden. Das Nutzungsspektrum im ASB bietet hier viel mehr Spielraum (z.B. durch die Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe) als im „dunkelgrauen“ GIB, um den Abstandskonflikt lösen zu können.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.4.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.4.2 Leitlinie 1.4.2 Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging folgende Anregung ein:

- Die Kooperationspflicht der Kommunen wurde von Bet. B_005 positiv bewertet.

Seitens der Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände etc.) gingen folgende Anregungen ein (wobei die Bet. mit den 1000er Nummern Gebietskörperschaften der Planungsregion sind):

- Grundsätzliche Kritik wurde z. B. von den Beteiligten 1110 und 1119 dahingehend geäußert, dass die „Hürden“ bei der Entwicklung der überregional bedeutsamen Standorte zu groß seien. Einzelne Aspekte werden unter den folgenden Punkten aufgelistet.
- Die Suchkriterien beim Standortfindungsprozess (Betriebsgröße, Standortzahl etc.) sollten laut Bet. 1150 und 1153 offener gestaltet werden.
- Die Verknüpfung mit einem regionalen Entwicklungskonzept wird von mehreren Beteiligten (z. B. Bet. 1124) als zu weitgehend betrachtet.
- Die Anbindung an bestehende Siedlungsbereiche sollte keine zwingende Voraussetzung sein (z. B. Bet. 1110, 1124, 1152, 1153, 1157), zumal hier mit negativen Wechselwirkungen zwischen Wohnen und emissionsstarkem Gewerbe zu rechnen sei.
- Eine mindestens bimodale Anbindung sollte keine Voraussetzung für eine Standortentwicklung sein, da diese nicht zwangsläufig ein Entscheidungskriterium für Unternehmen darstellt (Bet. 1152, 1153).
- Negativ bewertet wurde von den Beteiligten 1153 und 1157 die Reduzierung auf 4 bis 5 Standorte.
- Seitens mehrerer Gebietskörperschaften (z. B. Bet. 1160, 1161, 1165, 1167, 1168) dürfen Nachbarkommunen bei der Standortentwicklung nicht benachteiligt werden. Die überregional bedeutsamen GIB sollten nur als Zuschlag zur regionalen Bedarfsberechnung gewertet werden, nicht jedoch zu einem Abzug in den Nachbarkommunen führen.
- Bet. 1103 empfiehlt, zwischen emittierenden Industriebetrieben und flächenintensiven Logistikunternehmen zu differenzieren.
- Versiegelte Bereiche mit bereits vorhandenen Infrastrukturen, wie auch grenzüberschreitende Projekte, sollten nach Auffassung von Bet. 1165 als Standortfaktoren Berücksichtigung finden.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) haben eine Lockerung der Kriterien für die Nutzung von Freiraum bei der Realisierung der überregional bedeutsamen Standorte gefordert. Außerdem haben sie angeregt, nicht von „*einigen wenigen*“, sondern von ausgewählten Standorten zu sprechen. Darüber hinaus würde es keinen Sinn machen, von einer bestimmten Anzahl von Standorten zu sprechen, wenn diese ohnehin auf Basis einer Bedarfsberechnung festgelegt wird. Weiterhin sollten die Standorte nicht nur einzelnen Großbetrieben, sondern auch mehreren kleineren Betrieben Platz bieten. Die Realisierung der Standorte sollte nicht zwingend nur von mehreren Kommunen, sondern auch von einer großen Kommune alleine entwickelt werden können.

Die Stadtwerke Düsseldorf AG (Bet. 2404) haben sich ebenfalls gegen eine interkommunale Zusammenarbeit als harten Standortfaktor ausgesprochen. Außerdem haben sie angemerkt, dass das Siedlungsmonitoring, das die Daten für die Bedarfsberechnung und damit auch für die Ausweisung neuer Standorte liefert, unter anderem auf Daten von 2009 basiert. Dieses Jahr stelle ein Krisenjahr dar und sei nicht geeignet, um eine Grundlage für den Leitlinienentwurf darzustellen.

Weiterhin sollten raumbedeutsame Brach- und Konversionsflächen mit einer oftmals vorhandenen bimodalen Anbindung als überregional bedeutsame Standorte entwickelt werden.

Nach Ansicht des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) ist ein neuer Flächenbedarf für emittierendes Gewerbe, das sich rückläufig entwickelt, nicht ersichtlich. Neuansätze im Freiraum werden abgelehnt.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Anzahl der überregional bedeutsamen Standorte (Anm. Bet. 1150, 1153, 1157, 4001, 4013-4016) wird unter anderem davon abhängen, ob überhaupt Standorte dieser Art in der Planungsregion gewünscht sind bzw. ob ein Bedarf besteht. Dies wird sich im weiteren Verfahren zeigen.

Die Begrenzung auf „*einige wenige*“ Standorte (Anm. der IHKs und der HWK, Bet. 4001, 4013-4016) hängt damit zusammen, dass hier ausschließlich flächenintensive, emittierende Großvorhaben aus dem Bereich Industrie und Logistik untergebracht werden sollen. Der Flächenbedarf jeder Einzelansiedlung soll dabei mindestens 10 Hektar betragen. Alle übrigen Industrie- und Gewerbeansiedlungen sollen in den normalen GIB und ASB erfolgen, für die im neuen Regionalplan ausreichend Flächen zur Verfügung stehen werden.

Der Bedarf an überregional bedeutsamen Standorten wird – da es sich hier um besondere Standortanforderungen handelt – im Rahmen einer gesonderten Bedarfsprüfung berechnet. Er führt bezüglich des Bedarfs an „*normalen*“ Gewerbe- und Industrieflächen nicht zu geringeren Bedarfszahlen in den Nachbarkommunen (Anm. Bet. 1160, 1161, 1165, 1167, 1168).

Bei der Standortsuche sollen auch Flächen mit vorhandenen Infrastrukturen und grenzüberschreitende Bereiche in Betracht gezogen werden (Anm. Bet. 1165, 2404). Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde stellen ehemalige Konversionsflächen und Brachflächen gegebenenfalls geeignete Standorte dar, die bei sonst gleichen Standortvoraussetzungen einer Inanspruchnahme von Freiraum vorgezogen werden sollten.

Die Anregung, zwischen emittierenden Industriebetrieben und flächenintensiven Logistikunternehmen zu differenzieren, wird nicht aufgenommen (Bet. 1103). Zwar sind Logistikunternehmen in der Regel flächenintensiver als Industriebetriebe, allerdings gibt es auch flächenintensive und zugleich emittierende Industriebetriebe. Auf der anderen Seite gelten Logistikbetriebe aufgrund von Lärmemissionen (24-h-Betrieb) auch als emittierende Betriebe.

Die Bedingung, dass die Entwicklung überregional bedeutsamer Standorte mit der Entwicklung eines regionalen Entwicklungskonzeptes und in interkommunaler Zusammenarbeit erfolgen soll (z. B. Anm. Bet. 1124, 2404, 4001, 4013-4016), hat verschiedene Gründe, die auch in der Leitlinie schon angesprochen werden. Zum einen sollen nur wenige Standorte entwickelt werden, da davon auszugehen ist, dass der Bedarf an Flächen für sehr flächenintensives und emittierendes Gewerbe deutlich geringer ist als der Bedarf an „*normalen*“ Industrie- und Gewerbeflächen (s. Ausführung oben). Außerdem soll die Freirauminanspruchnahme so gering wie möglich gehalten werden und nicht in mehreren gar benachbarten Kommunen Flächen in dieser Größenordnung realisiert werden. Aus diesem Grund ist eine Gesamtbetrachtung der jeweiligen Regionen im Rahmen eines regionalen Entwicklungskonzeptes wichtig. Darüber hinaus können einzelne Kommunen derart

große Projekte aufgrund zu hoher Kosten meistens nicht alleine stemmen, sondern sind auf die Kooperation mit Nachbarkommunen angewiesen.

Die neuen GIB sollen möglichst in Arrondierung zu den bestehenden Siedlungsbereichen entwickelt werden, um den Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten (z. B. Anm. Bet. 1110, 1124, 1152, 1153, 1157, 4001, 4013-4016). Dennoch ist – sofern in einem regionalen Konzept dargelegt wird, weshalb Alternativstandorte angrenzend an bestehende Siedlungsbereiche nicht in Anspruch genommen werden können – in Ausnahmefällen auch eine Freiraumnutzung denkbar, wenn keine besonderen Schutzziele vorliegen. Dies wird auch in der Leitlinie bereits so dargelegt.

Die möglichst mindestens bimodale Anbindung soll weiterhin als Prüfkriterium für eine mögliche Standortentwicklung bestehen bleiben (z. B. Anm. Bet. 1152, 1153). Bei sonst gleichen Standortbedingungen werden Standorte mit bimodaler Anbindung gegenüber Standorten ohne bimodale Anbindung bevorzugt.

Der Hinweis des Landesbüros der Naturschutzverbände (Bet. 2002) wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund eines nachweislich höheren Flächenbedarfs, beispielsweise für Logistikflächen, aber auch für andere Branchen ist jedoch die Inanspruchnahme von Freiraum in Einzelfällen erforderlich.

Aufgrund der Beratungen in der interfraktionellen AG am 16.05.2012 ergab sich jedoch ein kleineres Änderungserfordernis an den Leitlinien. Es soll über das zusätzliche Wort „möglichst“ noch einmal deutlich gemacht werden, dass eine interkommunale Zusammenarbeit zwar angestrebt werden soll, aber kein Dogma ist. Dies sollte aber auch bereits durch das Wort „soll“ (statt „muss“/„ist“) im Leitlinientext zum Ausdruck kommen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Der dritte Satz im dritten Absatz der Leitlinie 1.4.2 (S. 43 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt ergänzt:

„Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden.“

In der Begründung der Leitlinie 1.4.2 wird der erste Absatz wie folgt ergänzt:

„Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes und auf Grundlage der Ergebnisse aus den Kommunalgesprächen (April bis Juni 2012) wird geprüft, ob es einen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen zur Ansiedlung von flächenintensiven, emittierenden Großvorhaben aus dem Bereich Industrie und Logistik gibt. In der Fortschreibung des Regionalplanes soll geprüft werden, ob es einen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen zur Ansiedlung von flächenintensiven, emittierenden Großvorhaben aus dem Bereich Industrie und Logistik gibt. Dieser Wunsch wurde in den Planergesprächen und am runden Tisch von Vertretern der Region geäußert. Wird ein Bedarf festgestellt, dann sollen einige wenige Standorte verteilt in der Planungsregion als Vorranggebiete für die Ansiedlung entsprechender Vorhaben dargestellt werden. Diese neuen GIB sollen nicht der Ansiedlung von wenig/nicht störendem Gewerbe oder kleineren Ansiedlungsvorhaben dienen, da es für diese ausreichend Entwicklungsraum in den „normalen“ GIB und ASB gibt. In einem textlichen Ziel sollen die Voraussetzungen zur Ansiedlung festgelegt werden. Das Vorranggebiet soll nicht die Wirkung eines Eignungsgebietes

bekommen, da eine gewerbliche Ansiedlung der vorgesehen Art auch woanders möglich sein soll.“

In Absatz 3 der Begründung der Leitlinie 1.4.2 wird der letzte Satz geändert und um einen vorhergehenden Satz ergänzt:

„Bei der Darstellung der neuen GIB soll im Einzelfall geprüft werden, ob ein Abstand zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen von mindestens 1.500 Metern als Abwägungshilfe zu Grunde gelegt werden kann. Da es sich, wie auch schon das Siedlungsmonitoring 2009 gezeigt hat zum 01.01.2009 zeigt, um vergleichsweise seltene Ansiedlungen handelt, soll ihre Anzahl begrenzt sein (4-5 Standorte in der Planungsregion).“

Absatz 6 der Begründung der Leitlinie 1.4.2 wird wie folgt ergänzt:

„Da es sich um einige wenige Standorte handeln soll, sollen die geplanten GIB sehr gute Standortvoraussetzungen aufweisen: d.h., es muss sich um Freiraum ohne besondere Schutzziele handeln und die Standorte sollen sehr gute Verkehrsanbindungen aufweisen (möglichst mindestens bimodal). Eine Anbindung alleine über die Straße ist in der Regel nicht ausreichend, um einen überregional bedeutsamen Standort entwickeln zu können, insbesondere wenn es sich um einen Neuansatz im Freiraum handelt. Darüber hinaus sollen verstärkt auch Brach- und Konversionsflächen mit in die Betrachtung einbezogen werden.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.4.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.5 Brachflächen und Konversion

IV.5.1 Leitlinie 1.5.1 Raumbedeutsame Brachflächen

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Seitens der Gebietskörperschaften der Planungsregion gingen folgende Anregungen ein:

- Bet. 1167 hat eine Erläuterung des Begriffs „raumbedeutsame Brachflächen“ gefordert.
- Mehrere Beteiligte (z. B. 1100, 1119, 1124, 1160, 1166) kritisierten, dass die Anforderungen für die Entwicklung von Brachflächen zu hoch seien. Beispielsweise sollten nicht zwingend bestehende Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen aufgehoben werden müssen, wenn in der Region kein Bedarf an großen Siedlungsflächen besteht.
- Einige Gebietskörperschaften, z. B. Bet. 1160 und 1166, haben dagegen genau diesen Flächentausch gefordert, um das regionale Gleichgewicht nicht zu gefährden.
- Die Entwicklung raumbedeutsamer Brachflächen darf laut den Beteiligten 1107, 1161 und 1169 nicht dazu führen, dass Nachbarkommunen in ihrer Entwicklung eingeschränkt werden.

- Das Instrument regionaler Brachflächenentwicklungskonzepte soll stärker als Option für die Kommunen herausgestellt werden (z. B. Bet. 1150).
- Eine eventuelle Förderwürdigkeit sollte laut einer Gebietskörperschaft (Bet. 1107) auch durch das Zusammenwirken mehrerer Branchen erreichbar sein.

Nach Auffassung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) sollten raumbedeutsame Brachflächen im Rahmen eines Monitorings erfasst werden. Außerdem sollte die Brachflächennutzung eindeutigen Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiraum haben.

Die Provinz Limburg (Bet. 6030) bittet sowohl bei der Brach- als auch bei der Konversionsflächenentwicklung darum, die angrenzenden niederländischen Regionen bei den entsprechenden Verfahren mit einzubeziehen.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) sowie Bet. 1112 haben angeregt, an Stelle regionaler Entwicklungskonzepte für raumbedeutsame Brachflächen städtebauliche Konzepte zugrunde zu legen, bei denen die Regionalplanungsbehörde ohnehin beteiligt wird.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Unter „raumbedeutsamen“ Brachflächen sind – wie auch in der Leitlinie erläutert – Brachflächen mit einer Fläche von in der Regel mehr als 10 Hektar zu verstehen, weil sie aufgrund ihres Flächenpotenzials möglicherweise das regionale Gleichgewicht im Fall einer Flächenentwicklung beeinflussen (Anmerkung Bet. 1167). Im Einzelfall können auch kleinere Brachflächen raumbedeutsam sein, wenn besondere Nachnutzungen geplant sind.

Der als zu hohe Hürde angesehene Eintauch von Reserveflächen in den Flächennutzungsplänen bei Brachflächenentwicklungen (z. B. Bet. 1100, 1119, 1124, 1160, 1166) sollte dann erforderlich sein, wenn durch die Brachflächenentwicklungen so viele Bauflächen auf den Markt kämen, dass andere Kommunen der Region benachteiligt wären und ein regionales Ungleichgewicht entstünde. Dies ist aber im Einzelnen zu prüfen.

Hinter der Erarbeitung regionaler Entwicklungskonzepte (Anm. Bet. 1105, 1112, 4001, 4013-4016) steckt die Idee, dass bei der Entwicklung der Brachflächen nicht nur die Situation in der jeweiligen Kommune beleuchtet wird, sondern auch eine regionale Gesamtbetrachtung erfolgen soll. Nur so können negative Auswirkungen auf umliegende Kommunen vermieden werden (s. Anmerkung Bet. 1107, 1161, 1169).

Zur Anmerkung der Naturschutzverbände (Bet. 2002) bezüglich der Erfassung raumbedeutsamer Brachflächen ist zu sagen, dass im Rahmen des Siedlungsmonitorings, das die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf alle drei Jahre durchführt, sämtliche Brachflächen größer 0,2 Hektar registriert werden. Auch für das in Erarbeitung befindliche landesweit einheitliche Siedlungsmonitoring ist die Erfassung von Brachflächen vorgesehen. Die Forderung nach einem grundsätzlichen Vorrang der Brachflächennutzung gegenüber der Inanspruchnahme von Freiraum kann im Rahmen der Leitlinien nicht geregelt werden, zumal die Realisierung der Brachflächen oftmals mit sehr großen Hürden verbunden ist. Dieser Aspekt wird aber im weiteren Verfahren zu diskutieren sein.

Inwieweit eine Förderwürdigkeit auch durch das Zusammenwirken mehrerer Branchen erreicht werden kann (Bet. 1107), kann nicht im Rahmen der Leitlinien

beziehungsweise der Regionalplanfortschreibung geklärt werden, da hier keine Festlegung von Fördertatbeständen erfolgt.

Die Anregung der Provinz Limburg hinsichtlich der Berücksichtigung der angrenzenden niederländischen Regionen bei der Entwicklung raumbedeutsamer Brachflächen wird zur Kenntnis genommen. Allerdings ist hier anzumerken, dass bei Brachflächen in Grenznähe benachbarte Regionen – auch grenzüberschreitend – ohnehin im Rahmen der Beteiligungsverfahren als Träger öffentlicher Belange in die Planung mit einbezogen werden.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.5.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

IV.5.2 Leitlinie 1.5.2 Konversionsflächen – Zeit für gute Nutzungskonzepte geben

Anregungen

Insgesamt gab es zu dieser LL wenige Stellungnahmen und die meisten davon, waren unkritisch (bspw. Bet. 1161, 1169).

Insbesondere zu nennen ist Bet. 1165 (Niederkrüchten). Die Gemeinde stimmt der Leitlinie grundsätzlich zu, regt aber an, bestimmte Teilbereiche der Konversion in Niederkrüchten mit ins Verfahren einzubringen. Zudem ist die Stellungnahme der Bet. 1168 (Viersen) interessant, die anregt, dass die Nachbarkommunen im Entwicklungsprozess eingebunden werden sollen. Entwicklungen auf Konversionsstandorten dürfen aus ihrer Sicht nicht zu Lasten anderer Kommunen gehen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Stellungnahmen führen nicht zu Änderungsvorschlägen für die Leitlinie, da der Vorschlag der Bet. 1165 (Niederkrüchten) schon mit den Erläuterungen abgedeckt ist. Was die Bet. 1168 (Viersen) mit den Lasten anderer Kommunen meint, bleibt ein wenig offen. Vielleicht soll Folgendes zum Ausdruck gebracht werden: Wenn sich bspw. ein Konversionsstandort für eine gewerbliche Entwicklung anbietet und damit eine Brachflächenentwicklung vorgenommen wird, dann kann das dazu führen, dass der Bedarf für weitere Gewerbeflächen in der Region vielleicht ausgeschöpft ist. Das würde zur Folge haben, dass in andere Kommunen in der Teilregion zum Beispiel keine Flächen für den großflächigen Bedarf (siehe LL 1.4.2) dargestellt würden, da dies auf der Konversionsfläche schon geschieht. Dies ist eine vorstellbare Fallkonstellation, die im Rahmen des Gesamtkonzeptes der Regionalplanfortschreibung eintreten kann. An dieser Stelle kann eine solche „Last“ nicht ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 1.5.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V. Leitlinien Schwerpunkt Freiraum

V.1 Freiraum allgemein

V.1.1 Leitlinie 2.1.1 Den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet schützen

Anregungen

Da in der Leitlinie und in der Begründung ein inhaltlich breites Spektrum angesprochen wird, wurden aus Gründen der Lesbarkeit die eingegangenen Stellungnahmen thematisch untergliedert, die Anregungen entsprechend der einzelnen angesprochenen Aspekte dargestellt und die Stellungnahmen der Bezirksregierung thematisch zugeordnet.

Verfahrensbeteiligte (Behörden, Kammern, Verbände etc. - oder vereinfacht TÖBs) äußerten sich gleichermaßen zu der Leitlinie an sich, als auch zu einzelnen Aspekten der Begründung. Die vorgetragenen Anregungen werden daher im Folgenden thematisch zusammengefasst. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen drei Stellungnahmen (B_006, B_009 und B_014) zu dieser Leitlinie ein (s.u.).

Allgemein

„Grundsätzliche Anforderungen an die Leitlinien und die kommende Regionalplanänderung“ werden einleitend in der Stellungnahme vom Kreis Kleve (Bet. 1110) in eigener Sache und für die kreisangehörigen Städten und Gemeinden und gleichlautend von einzelnen Beteiligten (Bet. 1112, 1124) in ihren eigenen Stellungnahmen vorgetragen:

- Bezogen auf den Freiraum, neben anderen inhaltlichen Schwerpunkten, sei zu gewährleisten, dass insbesondere die Qualität von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage von Menschen, Pflanzen und Tieren und als Voraussetzung für Freizeit- und Erholungsnutzung erhalten bleibe.
- Auch unter dem Aspekt der Nutzung erneuerbarer Energien sollten ökologisch wertvolle Bereiche, soweit wie möglich, geschont und von störenden Anlagen frei gehalten werden.

Zur Zielsetzung der Leitlinie, den Freiraum nachhaltig und zielgerichtet zu schützen, äußerten sich zwei Beteiligte im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung:

- B_009 misst der planerischen Entwicklung zusammenhängender Freiräume zur Sicherung des Biotopverbundes und für die (landschaftsorientierte) Erholung sowie der Erhaltung typischer Landschaftsbestandteile eine besondere Bedeutung bei.
- B_014 bemängelt, dass die Formulierungen der Leitlinien zugunsten des „Landschaftsschutz(es)“ vage und unverbindlich seien.

Von den Gebietskörperschaften haben sich 14 positiv und eine neutral geäußert:

- Bet. 1103 sieht im nachhaltigen Schutz des Freiraums und seiner Funktionen eine wichtige Aufgabe des Regionalplans. Für Bet. 1130 (Kreis als Träger der Landschaftsplanung sowie anschließend Bet. 1133) hat insbesondere der Freiraumschutz eine hohe Bedeutung. Auch weitere Beteiligte begrüßen (Bet. 1131), unterstützen (Bet. 1156) oder teilen (Bet. 1137) das Ziel, bzw. tragen die Zielsetzung mit (Bet. 1150 und anschließend Bet. 1153 und Bet. 1155).

- Die Beteiligten 1161, 1164 und 1169 unterstützen diese Leitlinie, jedoch ohne sich hierzu weitergehend zu äußern. Bet. 1163 schließt sich den inhaltlichen Aussagen an, erwartet jedoch von der Fortschreibung des Regionalplans die notwendigen Freiräume für ihre weiterhin positive Stadtentwicklung.
- Bet. 1157 teilt die zur Leitlinie formulierten Aussagen weitgehend und weist darauf hin, dass die Leitlinien überwiegend mit den Aussagen des Räumlichen Strukturkonzeptes der Stadt konform gehen.
- Bet. 1167 nimmt die Leitlinie zur Kenntnis und behält sich weitere Anregungen im Zuge der weiteren Bearbeitung vor.
- Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) fordert, dass auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Rücksicht zu nehmen sei und die verschiedenen Freiraumfunktionen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden sollen.
- Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bet. 2201) äußert bezüglich des Arbeitsentwurfes der Leitlinien keine Bedenken, da keine negativen Auswirkungen im Bezug zum Wald zu erwarten seien.
- Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie grundsätzlich zu.
- Bet. 5032 (RVR) verweist auf die Besprechungsergebnisse mit der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zur Fortschreibung des Regionalplans.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung nimmt die zustimmenden Stellungnahmen gerne zur Kenntnis. Dies gilt auch für die in einzelnen Stellungnahmen geäußerten Kenntnisnahmen, bzw. der Feststellung, dass keine Bedenken geäußert werden. Die Rückmeldungen geben ein gutes Meinungsbild, das in die weitere inhaltliche Konkretisierung zukünftiger Festlegungen einfließen wird und nachfolgende Abstimmungen inhaltlich vorbereitet. Die Bezirksregierung begrüßt diese inhaltlichen Anregungen als wichtige Beiträge zum Planungsprozess, unabhängig von einer noch ausstehenden planerischen Bewertung.

Die von den Beteiligten (Bet. 1110, Bet. 1112, Bet. 1124) formulierten grundsätzlichen Anforderungen an die Leitlinien und die kommende Regionalplanänderung bekräftigen inhaltlich die in den Grundsätzen der Raumordnung gem. § 2 Abs. 2 ROG formulierten Zielsetzungen, denen sich die Regionalplanung zu stellen hat. Deren konkrete inhaltliche und räumliche Umsetzung bleibt dem nachfolgenden Planungsprozess und den zu treffenden Abwägungsentscheidungen vorbehalten. Die Bezirksregierung nimmt diese Hinweise zur Kenntnis.

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung lassen erkennen, dass auch hier der Freiraum mit seinen unterschiedlichen Funktionen aufmerksam wahrgenommen wird und dass der Freiraumschutz einen wichtigen Stellenwert einnimmt.

Sofern die Leitlinie aus Sicht der Beteiligten (B_014) noch vage und unverbindlich erscheint, ist dies verständlich und ist auch dem sehr frühen Zeitpunkt der Beteiligung geschuldet. Die inhaltliche Konkretisierung erfolgt im weiteren Planungsprozess und wird in weiteren Beteiligungsschritten abgestimmt.

Vorbehalte in den Stellungnahmen der TÖB zum Schutz des Freiraums werden von der Bezirksregierung als Hinweise auf zu lösende Interessen- und Nutzungskonflikte gesehen, die im weiteren Planungsprozess bearbeitet werden müssen.

Die Bezirksregierung nimmt die Hinweise des Beteiligten 2002 zur Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zustimmend zur Kenntnis. Dies entspricht der Intention der Leitlinie.

Bezogen auf die vorstehend genannten Aspekte ergibt sich aus Sicht der Bezirksregierung kein Änderungsbedarf für die LL 2.1.1.

Freiraumdarstellungen

Der Arbeitsentwurf der Leitlinie sieht die Überprüfung der textlichen Regelungen und eine Überarbeitung von Formulierungen für die Freiraumbereiche und –funktionen vor, um Rechtssicherheit und Umsetzbarkeit zu gewährleisten und schließt hierfür redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen der Darstellungen und Abgrenzungskriterien nicht aus.

Die in der Leitlinie formulierte Einschätzung, dass sich das Instrumentarium für den Freiraum im Wesentlichen bewährt habe, findet bei den Gebietskörperschaften u.a. weitgehende Zustimmung:

- Bet. 1132 teilt diese Einschätzung und sieht keinen Bedarf für weitergehende, ergänzende Darstellungen.
- die Sicherung des Freiraumsystems sehen Bet. 1107 und gleichlautend Bet. 1109 aus dem Kreis der Bergischen Großstädte bereits im GEP '99 erfolgreich umgesetzt.
- Laut den Stellungnahmen des Kreises Kleve und gleichlautend der kreisangehörigen Kommunen (Bet. 1110, 1112, 1119, 1124) haben sich die Ziele und Darstellungen des GEP '99 bewährt.
- Weitergehende Ziele und Darstellungen werden von Bet. 1110 sowie gleichlautend Bet. 1119, Bet. 1124 und Bet. 1132 nicht für erforderlich gehalten, Bet. 1112 regt die Beibehaltung der aktuellen Ziele und Darstellungen an.
- Bet. 1121 sieht die Vorlage des Fachbeitrages des LANUV als Voraussetzung an, die Anwendbarkeit der Leitlinien beurteilen zu können. Eine ausreichende Sicherung der Freiraumzusammenhänge sei über den GEP '99 erfolgt, ein weiterer Ausbau der Freiraumsicherung nicht umsetzbar.
- Auch der Waldbauernverband NRW e.V. (Bet. 2206) sieht den Schutz des Freiraums als erfolgreich verwirklicht und die bisherigen Instrumente daher als beizubehalten an.
- Bet. 1107 und 1109 sehen keinen Bedarf für eine Darstellung regional bedeutsamer großräumiger, zusammenhängender Freiräume und die Definition von sensiblen Bereichen.
- Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) plädieren für eine Überprüfung der bisherigen Freiraumdarstellungen über redaktionelle Korrekturen hinaus. Angeregt wird eine qualitative Überprüfung der dargestellten (BSN, BSLE, RGZ, Wald) Freiräume und eine Streichung der nicht entsprechend der bisherigen Zielsetzung entwickelten Freiräume.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) bemängelt das Fehlen einer Leitlinie zu Naturschutz und Landschaftsschutz. Es wird vorgeschlagen, eine neue Leitlinie einzufügen:

„Natur und Landschaft als Lebensgrundlage sichern

Bei der textlichen und zeichnerischen Darstellung der BSN und BSLE ist der Entwicklungsaspekt bei den Zielen mit zu berücksichtigen, beispielsweise naturschutzfachliche Entwicklungskonzepte, der Biotopverbund und Entwicklungskorridore für Fließgewässer.

Neben der Darstellung der BSN und BSLE sind die Belange des Artenschutzes im Rahmen einer SUP zu untersuchen und deren Ergebnisse textlich, und so weit möglich, auch zeichnerisch darzustellen.“

Als zentrale Punkte des Freiraumschutzes sollten Aussagen zu BSN, BSLE und Flächen des Biotopverbundes in die Leitlinien aufgenommen werden. Dazu führt das Landesbüro der Naturschutzverbände aus, der Schutzstatus der im bisherigen Regionalplan festgelegten Gebiete müsse durch die Fortschreibung erhalten werden. Falls Flächen der gültigen BSN / BSLE-Kulisse sich heute als nicht mehr schutzwürdig erwiesen, seien die Gründe hierfür zu ermitteln und Konzepte zur zeitnahen Wiederherstellung der Flächen zu erarbeiten. Die Flächen seien mit ihrem bisherigen Schutzstatus darzustellen. In diese Kulisse einzubeziehen seien bereits umgesetzte oder genehmigte größere Ausgleichs- und Kompensationsflächen. Als BSN darzustellen seien Bachsysteme, die von der LANUV als Biotope mit besonderer Bedeutung gewertet wurden, ökologisch wertvolle Grünlandbereiche, Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete und, vorbehaltlich einer Prüfung im Einzelfall, die im Biotopkataster der LANUV aufgeführten Biotope, die bei negativem Prüfergebnis in die BSLN-Kulisse einzubeziehen seien. Als BSLN sollten alle bestehenden LSG in ihrer vollständigen Ausdehnung und zur Etablierung eines funktionsfähigen Biotopverbundes alle nicht als BSN dargestellten Überschwemmungsbereiche dargestellt werden. Die Sicherung des Biotopverbundes solle über die Darstellung als BSN und Regionaler Grünzug erfolgen, weiter sollten hierfür die Fließgewässer mit ausreichend breiten Uferstreifen als Entwicklungskorridore „gemäß der Blauen Richtlinie NRW“¹ gesichert werden.

Einzelne Beteiligte aus dem Kreis der sonstigen Beteiligten äußern konkrete Wünsche hinsichtlich bestimmter Darstellungen:

- Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (B_006) erläutert anhand eines Vorbilds aus Schweden eine Projektidee für die Nachfolgenutzung eines konkreten Standortes (Kalksteinbruch Neandertal) als Veranstaltungsort für kulturelle Events.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) regt an, Biotopverbundflächen und grenzüberschreitende Verbundkorridore zusätzlich in einer Erläuterungskarte darzustellen. In den Regionalplan seien Maßnahmen zur Optimierung von durch Infrastrukturen durchquerten Verbundachsen aufzunehmen. Im Regionalplan darzustellen seien großräumige Ausgleichs- und Ersatzflächen aus Flächenpools und Ökokonten ab einer Flächengröße von 10 ha. Kompensationsmaßnahmen seien nicht in von vornherein schon wertvolle Landschaftsräume wie BSN, BSLE, Überschwemmungsgebiet und Waldbereiche zu lenken. Weiter weist das

¹ Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Ausbau und Unterhaltung; <http://www.lanuv.nrw.de/veroeffentlichungen/sonderreihen/blau/Blaue%20Richtlinie.pdf>
Dokumentnummer: 34639/2012

Landesbüro der Naturschutzverbände darauf hin, dass in der Regionalplanung bis 2020 Wildnisentwicklungsgebiete größer 10 ha ausgewiesen werden müssten², die sich raumordnerisch für ein Zulassen und Fördern von Wildnisentwicklung eignen. Hierfür seien mindestens 5% des Planungsraumes vorzusehen und als BSN darzustellen. Sie sollten im Regionalplan im BSN-Ziel textlich genannt werden und gegebenenfalls in einer Erläuterungskarte dargestellt werden. Weiter regen die Naturschutzverbände vor dem Hintergrund der großflächigen Umwandlung von Grünland zur Produktion von Biomasse an, einen dem Waldschutz äquivalenten Grünlandschutz zu etablieren. Hierzu sollten Grünlandbereiche erfasst und im Regionalplan zeichnerisch dargestellt werden.

Die Provinz Limburg (Bet. 6030) möchte als benachbarter Planungsträger grenzüberschreitende Natur- und Landschaftsverbindungszone (Ökologische Hauptstruktur im POL 2013) berücksichtigt wissen.

Der Waldbauernverband NRW e.V. (Bet. 2206) regt die Beibehaltung der aktuellen Freiraumdarstellungen an. Ebenso solle der forstliche Rahmenplan für Ausführungen zum Wald beibehalten werden.

Der Grundbesitzerverband NRW e.V. (Bet. 7105) lehnt neuartige Freiraumdarstellungen für landwirtschaftliche Nutzflächen ab und fordert eine restriktive Handhabung der Darstellung von BSN – hier sollte Voraussetzung der Nachweis schützenswerter Arten im Gebiet sein.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung nimmt die überwiegend positive Einschätzung zu den Freiraumdarstellungen als wirksame Instrumente des Freiraumschutzes zur Kenntnis und sieht in der grundsätzlichen Übereinstimmung eine gute Basis für die Fortschreibung des Regionalplans. Der Hinweis der Bet. 1121 auf den noch ausstehenden erforderlichen Fachbeitrag der LANUV macht jedoch auch deutlich, dass im Zuge der fortschreitenden Konkretisierung weiterer Abstimmungsbedarf zu erwarten ist.

Die ablehnende Stellungnahme der Bet. 1107 und 1109 bezüglich einer Darstellung von großräumigen Freiräumen und die Definition von sensiblen Bereichen wird zur Kenntnis genommen. Die Bezirksregierung weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Berücksichtigung des Freiraumzusammenhangs jedenfalls nicht durch eine neue zeichnerische Darstellung im Regionalplan erfolgen soll. Vielmehr soll mit diesem Ansatz im Erarbeitungsverfahren praktisch geprüft werden, ob der Freiraumzusammenhang als Kriterium für den Schutz des Freiraums fachlich und methodisch sinnvoll angewendet werden kann. Sie schlägt vor, diesbezüglich die Leitlinie inhaltlich beizubehalten, zumal die Sicherung eines zusammenhängenden Freiraumsystems von den Beteiligten nicht in Frage gestellt wird.

Die Anregung der Bet. 4001 und 4013-4016 hinsichtlich einer Überprüfung der bisherigen Freiraumdarstellungen über redaktionelle Korrekturen hinaus widerspricht nicht den Formulierungen der Leitlinie. Hierzu heißt es auf S. 52: *„Dies schließt gleichzeitig redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen der Darstellungen und der Abgrenzungskriterien nicht aus.“* So sind bei Ergänzungen der Abgrenzungskriterien immer auch Änderungen zu erwarten, die über redaktionelle Korrekturen hinausgehen. Die weitergehenden Hinweise (ähnlich auch Bet. 7105) nimmt die Bezirksregierung zur Kenntnis. Die inhaltliche Auseinandersetzung bleibt dem

² Siehe hierzu: http://www.bfn.de/0311_wildnis.html

nachfolgenden Erarbeitungsverfahren vorbehalten. Hinsichtlich der Leitlinie sieht die Bezirksregierung an dieser Stelle keinen Änderungsbedarf.

Die detaillierten Hinweise des Bet. 2002 insbesondere zur Gebietskulisse für die Freiraumdarstellungen BSN und BSLE sowie zu den inhaltlichen Querverweisen zum Thema Gewässer (LL 2.5) nimmt die Bezirksregierung dankend zur Kenntnis und wird sie im Rahmen der weiteren Erarbeitung mit berücksichtigen. Sie stellt fest, dass sich hinsichtlich des Umgangs mit bislang fachrechtlich nicht umgesetzten Darstellungen durchaus gegensätzliche Positionen abzeichnen (s. hierzu Bet. 4001, 4013-4016). Dies soll im Bearbeitungsverfahren berücksichtigt werden. Eine abschließende Positionierung im Rahmen der Leitlinien wäre nicht sachgerecht und wird daher abgelehnt. Bezüglich der SUP weist die Bezirksregierung auf das zwischenzeitlich eingeleitete Scoping hin, in dessen Rahmen der Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der durchzuführenden Umweltprüfung festgelegt werden.

Die Anregung zur grenzüberschreitenden Abstimmung von Freiraumdarstellungen (Bet. 6030) greift die Bezirksregierung gerne auf.

Aus Sicht der Bezirksregierung Düsseldorf ergibt sich aus den vorstehenden Anregungen kein Änderungsbedarf für die Leitlinie.

Regionale Grünzüge

Bezogen auf die Freiraumdarstellungen liegen zahlreiche Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die sich mit den Regionalen Grünzügen auseinandersetzen. Hierzu gab es von den Gebietskörperschaften insbesondere bezogen auf die Darstellung bzw. inhaltliche und räumliche Abgrenzung zahlreiche Anregungen:

- Bet. 1107 bestätigt die Bedeutung der Darstellung Regionaler Grünzug als wichtiges Instrument der Freiraumsicherung in Verdichtungsgebieten.
- Mehrere Beteiligte kritisieren jedoch, dass die derzeitige Darstellung bzw. Abgrenzung der Regionalen Grünzüge und die zugrundeliegenden Kriterien nicht nachvollziehbar seien (Bet. 1109, 1152).
- Gemäß Bet. 1137 sind die mit dem RGZ angestrebte Entwicklungen (z.B. Biotopvernetzung) verschiedentlich nicht mit der tatsächlichen Nutzungsstruktur vor Ort vereinbar, bei Konflikten solle daher auf die Darstellung Regionaler Grünzug verzichtet werden.
- Bet. 1155 und 1158 kritisieren die Darstellung der RGZ als zu pauschal und undifferenziert, es fehle an einer inhaltlichen Abstimmung mit den Landschaftsplänen. Bet. 1158 weist an dieser Stelle ebenfalls auf Divergenzen der Regionalen Grünzüge zu den Gegebenheiten vor Ort hin.
- Bet. 1155 bemängelt das Fehlen konkreter Entwicklungsabsichten für ausgeräumte Ackerbereiche innerhalb des Regionalen Grünzugs, 1152 kritisiert restriktive Auswirkungen Regionaler Grünzüge auf beabsichtigte Siedlungsentwicklungen im Einzelfall trotz fehlender inhaltlicher Konkretisierung.

Entsprechend der geäußerten Kritik formulieren eine Reihe von Stellungnahmen Anregungen für den zukünftigen Umgang mit den Regionalen Grünzügen, die sowohl deren Abgrenzung als auch die zu Grunde liegenden Kriterien und Entwicklungszielsetzungen betreffen:

- Aus der Sicht von Bet. 1150 und – sich anschließend – Bet. 1153, 1155 und 1158 sind die Regionalen Grünzüge weiterhin darzustellen.

- Bet. 1107 und gleichlautend 1109 regen an, die Funktionsbereiche der regionalen Grünzüge unter Berücksichtigung weiterer wertgebender Kriterien und aktueller Erkenntnisse zu überprüfen.
- Bet. 1150 und – sich anschließend – Bet. 1153 und 1158 sowie Bet. 1157 halten eine stärkere Qualifizierung der Regionalen Grünzüge für wünschenswert. Bet. 1157 fordert weiter, die Ausweisung solle entsprechend begründet werden, damit die Grünzüge raumordnerische Zielqualität erreichen könnten und bei der kommunalen Bauleitplanung nachvollziehbar seien. Bet. 1155, die sich ansonsten Bet. 1150 anschließt, fordert eine grundsätzliche Überprüfung der Regionalen Grünzüge, alternativ eine inhaltliche Qualifizierung. In diesem Sinne äußert sich auch Bet. 1158 sowie Bet. 1152, die vorschlagen, die Grünzüge mit einer Zielsetzung/ Begründung zu versehen.
- Bet. 1156 fordert eine kleinräumigere Definition von Qualitäten und Potentialen grüner Netze.

Ergänzend zu den obengenannten Aspekten regt Bet. 5015 (Stadt Leverkusen, Regierungsbezirk Köln) an, die im Rahmen der REGIONALE geschaffenen Grünzüge in der Region Köln im Regierungsbezirk Düsseldorf fortzuführen und einen Abgleich von Verknüpfungspunkten durchzuführen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) weist auf die Bedeutung der Darstellung Regionaler Grünzug für einen effektiven und wirkungsvollen Biotopverbund hin.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Stellungnahmen insbesondere aus dem Kreis der Städte und Gemeinden lassen einerseits die überwiegende Akzeptanz dieses Instrumentes erkennen und verdeutlichen andererseits Kritikpunkte, die sich aus der konkreten Anwendung dieses Instrumentes ergeben. Hier greift die Bezirksregierung gerne den Hinweis auf, die Abgrenzungskriterien transparenter zu gestalten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Regionalen Grünzügen um eine eigenständige regionalplanerische Darstellungskategorie mit der Funktion eines Vorranggebietes handelt, was auch bezüglich der Abwägung erhöhte Anforderungen an die Darstellungskriterien stellt.

Anregungen für eine inhaltliche Qualifizierung (Bet. 1150, 1153, 1157, 1158) und Überprüfung der Funktionsbereiche (Bet. 1107 und 1109) der Regionalen Grünzüge werden von der Bezirksregierung so verstanden, dass eine Binnendifferenzierung der Grünzüge nach Teilräumen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen bei den vielfältigen, textlich genannten Funktionen gewünscht wird.

Eine Überarbeitung der Abgrenzungen im Einzelnen, die Aufbereitung der Abgrenzungskriterien und die Frage der Binnendifferenzierung sollen im weiteren Erarbeitungsverfahren thematisiert werden. Hier wird auch seitens der Bezirksregierung Diskussions- und Handlungsbedarf gesehen. Dieser betrifft jedoch nicht die Leitlinie oder ihre Begründung.

Die Bezirksregierung nimmt den Hinweis der Bet. 5015 und Bet. 5032 gerne zur Kenntnis. Bei einer Überprüfung der Abgrenzungen der Regionalen Grünzüge sollten die im Bereich der angrenzenden Planungsträger vorliegenden Darstellungen in die Überlegungen einbezogen werden.

Dem Hinweis des Bet. 2002 ist zuzustimmen.

Die vorgenannten Anregungen und Hinweise sollen im nachfolgenden Erarbeitungsverfahren berücksichtigt werden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahmen wird, bezogen auf die Leitlinie, kein Änderungsbedarf gesehen.

Kriterien für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

In der Begründung zum Arbeitsentwurf der Leitlinie wird vorgeschlagen, ergänzend zu den bisherigen Freiraumdarstellungen den Schutz des Freiraums auf der Ebene des Regionalplans durch die Berücksichtigung übergreifender Kriterien, wie den Zusammenhang des Freiraums, die Berücksichtigung der Wertigkeit von Bodenfunktionen oder die Definition von sensiblen Bereichen inhaltlich weiter zu qualifizieren.

Zu diesem Vorschlag liegt eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vor:

- B_014 schlägt eine Berücksichtigung von Erkenntnissen zum Freiraumzusammenhang und zu wertvollen Böden als übergeordnete Kriterien für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen vor.

Die Verfahrensbeteiligten äußerten sich hierzu differenziert:

- Bet. 1131 schätzt die Leitlinien an dieser Stelle als noch zu unbestimmt ein, da die Kriterien erst noch im weiteren Verlauf des Fortschreibungsverfahrens präzisiert würden.
- Bet. 1110 und anschließend Bet. 1124 äußern aus Sicht des Kreises und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden allgemein (ohne speziellen thematischen Bezug) erhebliche Bedenken gegen die angedachten Erhebungen, Planungs- und Prüfkriterien, weil sie vielfach zu unbestimmt und insgesamt zu aufwendig seien.
- Bezugnehmend auf Kap. 2.4 der Leitlinien (siehe dort) fordern die Bet. 1110, Bet. 1112, Bet. 1124 jedoch, bestimmte "*sensible Flächen und Räume*" zum Schutz von Natur und Landschaft von der Inanspruchnahme für Anlagen zur Energiegewinnung auszusparen.
- Bet. 1112 äußert sich für die Regionalplanebene entsprechend zu neuen Kriterien für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen, merkt jedoch an, dass weitergehende Kriterien aufgrund der ortsspezifischen Kenntnisse und kleinräumig wechselnden Bedingungen besser auf Kreis- und Kommunalebene eingesetzt werden könnten. Der in der Leitlinie vorgeschlagene Schutz unzerschnittener Freiräume und der Erhalt besonders wertvoller Böden werden nicht in Frage gestellt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) fordert den Erhalt unzerschnittener Räume. Die Beeinträchtigung Unzerschnittener Räume (UZR) größer 20 km² durch belastende Planungen und Projekte sei grundsätzlich zu unterlassen.

Bet. 7105 (Grundbesitzerverband NRW e.V.) begrüßt den Schutz landwirtschaftlicher Flächen und bietet hierfür die Unterstützung bei der Entwicklung von Kriterien an.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die in der Leitlinie vorgeschlagene Entwicklung und Anwendung übergreifender Kriterien für die Bewertung des Freiraums findet seitens der Akteure eine durchaus geteilte Resonanz. Die z.T. erheblichen Bedenken gegen angedachte Planungs- und Prüfkriterien beziehen sich insbesondere auf den vermuteten Aufwand bei ihrer

Erhebung und Anwendung. Andererseits wird die Aussparung „*sensibler Räume*“ von bestimmten Nutzungen angestrebt (Bet. 1110, Bet. 1112, Bet. 1124). Auch hierfür bedarf es Kriterien, anhand derer solche Räume definiert werden können. Die Bezirksregierung stimmt zu, dass entsprechende Kriterien hinsichtlich der Methodik und des Erhebungsaufwandes praktikabel sein müssen. Sie sind im Rahmen des weiteren Erarbeitungsverfahrens zu entwickeln, ihre Anwendung und Anwendbarkeit wird auch von den Beteiligten und letztlich vom Regionalrat zu beurteilen sein.

Die Anregung des Bet. 2002 nimmt die Bezirksregierung zur Kenntnis und schlägt vor, im Rahmen der Entwicklung der in der Leitlinie angedachten Kriterien, die verfügbare Datengrundlage, die Anwendbarkeit und die vorgeschlagenen Stellenwerte, unter anderem des hier vorgeschlagenen Kriteriums, im weiteren Erarbeitungsverfahren zu prüfen.

Die Stellungnahme des Bet. 7105 nimmt die Bezirksregierung gerne zur Kenntnis.

Die Bezirksregierung sieht bezüglich weiterer Überlegungen zur Entwicklung von Kriterien zum Schutz des regionalen Freiraumsystems keinen Änderungsbedarf für die Leitlinie.

Bodenschutz

Mehrere Stellungnahmen aus der TÖB-Beteiligung widmen sich im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kriterien auch dem Thema Bodenschutz. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung liegen hierzu nicht vor.

Aus dem Kreis der Gebietskörperschaften

- regen Bet. 1150 und anschließend Bet. 1153, 1155 und 1158 die Aufnahme eines eigenen Kapitels zum Thema Bodenschutz in den Regionalplan an;
- unterstützt Bet. 1169 die Einbindung des Bodenschutzes als weiteres Kriterium.

Aus Sicht des Landesbüros der Naturschutzverbände (Bet. 2002) sind Erhalt und Sicherung der Funktionen des Bodens sicherzustellen. Hierzu soll in Planungs- und Zulassungsverfahren die Möglichkeit einer vorrangigen Wiedernutzung von bereits durch Nutzungen überformten Böden gegeben ist. Bei der Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden oder von Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit sei der Prüfung von Alternativen, der Vermeidung und Minimierung der Eingriffe und der Erhaltung dieser Böden ein besonderes Gewicht bei allen Abwägungs- und Zulassungsentscheidungen beizumessen.

Die Landwirtschaftskammer NRW (Bet. 2204) bittet um eine Ergänzung zur Bedeutung des Bodens als Ernährungsgrundlage.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stehen der Berücksichtigung von Bodenfunktionen als übergreifendes Kriterium, vorbehaltlich des vorzulegenden Kriterienkataloges aufgeschlossen gegenüber. Angeregt wird die Bezugnahme auf einen landesweit geltenden Kriterienkatalog und die Berücksichtigung perspektivisch angelegter Kriterien.

Der Geologische Dienst NRW (Bet. 8802) begrüßt den vorgeschlagenen Ansatz, Bodenfunktionen als übergreifendes Planungskriterium zu berücksichtigen und verweist auf die hierzu vorliegende fachliche Grundlage zur landesweit einheitlichen Beurteilung der Wertigkeit von Bodenfunktionen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Anregungen der Akteure beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte zum Boden bzw. dem Schutz des Bodens. Positiv beantwortet wird die in den Leitlinien gestellte Frage zur Berücksichtigung der Bodenfunktionen als Kriterien für den Schutz des Freiraums (Bet. 1169, 4001, 4013-4016, 8802) – ablehnende Stellungnahmen liegen hierzu nicht vor.

Bezüglich der Anregung, einen landesweit geltenden Kriterienkatalog zu Grunde zu legen, wird auf den methodisch landesweit einheitlichen Fachbeitrag verwiesen, den der Geologische Dienst NRW zum Regionalplan vorlegt (Karte der schutzwürdigen Böden NRW 1:50.000) sowie den diesbezüglichen Hinweis des Geologischen Dienstes in seiner Stellungnahme.

Die Bezirksregierung schlägt daher vor, den in der Leitlinie skizzierten Ansatz weiterzuverfolgen, bodenbezogene Indikatoren bei der Entwicklung von Kriterien zum Schutz des Freiraums zu berücksichtigen.

Die Anregung, ein eigenes Kapitel zum Bodenschutz in den Regionalplan aufzunehmen, nimmt die Bezirksregierung gerne zur Kenntnis und schlägt vor, im weiteren Erarbeitungsprozess die Aufnahme eines eigenen Grundsatzes zum Bodenschutz zu prüfen, um der Bedeutung des Bodens als Ernährungsgrundlage, wie von (Bet. 2204) angeregt, als Lebensraum und als Medium mit Speicher-, Filter- und Pufferfunktionen auch auf der Ebene der Regionalplanung Rechnung zu tragen. Ein solcher Grundsatz hätte Bündelfunktion für die vielfältigen inhaltlichen Bezüge der Nutzungen und Raumansprüche, die sich in ganz unterschiedlicher Weise auf den Boden beziehen.

Landwirtschaft

In der Begründung zur Leitlinie (S. 53, 3. Absatz) wird die Erhaltung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Grundlage einer flächengebundenen und an den natürlichen Bodenbedingungen orientierten, naturraumverträglichen landwirtschaftlichen Erzeugung als eine Zielrichtung des Regionalplans benannt. Hierzu sollen anhand noch zu erarbeitender Kriterien schützende Vorbehalte formuliert und die Formulierungen überarbeitet werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung unterstützt B_014 trotz Hinweis auf bislang nicht definierte Kriterien diese Zielsetzung.

Folgende Äußerungen liegen seitens der Gebietskörperschaften vor:

- Bet. 1107 und gleichlautend Bet. 1109 begrüßen die Zielrichtung. Bet. 1150 und – sich anschließend – Bet. 1153 und Bet. 1155 stimmen der beabsichtigten Überarbeitung der bisherigen Formulierungen und der Entwicklung von Kriterien zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen zu. Auch Bet. 1157 teilt die zu dieser Leitlinie formulierten Aussagen.

- Bet. 1160 regt an: „

Der in der Begründung der Leitlinie bereits enthaltene Aspekt der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen sollte aufgrund des räumlichen Schwerpunktes der landwirtschaftlichen Produktion auch in der Leitlinie direkt zum Ausdruck kommen. Zu berücksichtigen ist hier auch, dass mit der angestrebten Erhöhung der Windenergie die Zahl der benötigten Ausgleichsflächen steigt und dies nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen darf. Der Leitlinie sollte der folgende Satz angehängt werden: „Augenmerk ist hier insbesondere auch auf

landwirtschaftliche Nutzflächen als Grundlage einer flächengebundenen und an den natürlichen Bodenbedingungen orientierten naturraumverträglichen landwirtschaftlichen Erzeugung zu erhalten.“

- Bet. 1110 und gleichlautend Bet. 1112 und 1124 formulieren grundsätzliche Anforderungen an die Leitlinien und die kommende Regionalplanfortschreibung, zu denen auch der Schutz landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzflächen vor konkurrierenden Nutzungen gehört.
- Bet. 1120 fordert, dass diese Flächen nicht übermäßig mit Auflagen und Restriktionen belegt werden sollten, um die Existenzgrundlage der dort wirtschaftenden Betriebe nicht zu gefährden.

Mehrere Gebietskörperschaften äußern sich speziell zur Bedeutung der Landwirtschaft für die Entwicklung und Gestaltung des Freiraumes und seine Bedeutung für Freizeit und Erholung:

- Bet. 1109 (kreisfreie Stadt) sieht die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen insbesondere in ihrer Bedeutung für die Erholung im siedlungsnahen Freiraum. Aus örtlicher Sicht, so Bet. 1107, spiele die Produktion eine eher untergeordnete Rolle, vielmehr resultierten nachteilige Auswirkungen für den Freiraum aus freizeitwirtschaftlich orientierten Betätigungen der Landwirtschaft. Daher wird eine räumliche Differenzierung des Themas Landwirtschaft angeregt.
- Bet. 1120 sieht in der weiteren Entwicklung der Landwirtschaft und der Einbeziehung der örtlichen Bevölkerung zentrale Ansätze für die Entwicklung des ländlichen Raumes, die Gestaltung des Freiraumes und die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Freiraumfunktionen.
- Bet. 1118 schlägt vor, die zwingende Anbindung von Campingplatzanlagen an den Siedlungsbereich aufzugeben und solche der landschaftsorientierten Erholung dienenden Anlagen auch an bestimmten Standorten im Freiraum, z.B. an renaturierten Abgrabungsstandorten oder in Verbindung mit landwirtschaftlichen Hofstellen zu ermöglichen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) moniert das Fehlen von Leitlinien für die Landwirtschaft und schlägt die Neuformulierung einer Leitlinie vor:

„Naturgemäße Landbewirtschaftung fördern

Die landwirtschaftliche Bodennutzung ist umweltverträglich und unter Erhaltung einer landschaftlich vielfältigen Kulturlandschaft weiter zu entwickeln. Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere des Boden- und Gewässerschutzes, ist eine auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, umweltverträgliche, standortgerechte Landbewirtschaftung erforderlich.

Die Regionalplanung sollte den Bau von Massentierhaltungen über Tabuzonen, Vorranggebiete mit der Funktion von Eignungsgebieten und unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes begrenzen und steuern.“

Zur Vermeidung der Überschreitung von Belastungsgrenzen durch Anlagen für die Massentierhaltung dürften in Bereichen, in denen das Critical Load überschritten oder durch die Ansiedlung eine Überschreitung zu befürchten sei, keine stickstoffemittierenden Anlagen errichtet werden. Dem Regionalplan ist eine Erläuterungskarte mit den Bereichen, in denen es Critical-Load-Überschreitungen gibt, hinzuzufügen.

Die Landwirtschaftskammer NRW (Bet. 2204) bittet darum, den Beitrag zur Landwirtschaft unter 2.1.1 (Leitlinien S. 53, 2. Abs. ff.) in einen eigenen Punkt (2.6.1.) auszulagern. Vorgeschlagen wird eine neue Leitlinie „2.6.1. Landwirtschaft und Gartenbau“:

„2.6.1 Landwirtschaft und Gartenbau

Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen vorrangig der ausreichenden Erzeugung qualitativ hochwertiger, regionaler Nahrungsmittel. Der Boden ist damit sowohl Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe als auch Ernährungsgrundlage der Bevölkerung. Die anhaltende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch raumbedeutsame Planungen hat den unwiederbringlichen Verlust des Bodens zur Folge, verschärft die Nutzungskonkurrenz und trägt zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion bei.“

Der Erläuterungstext aus Kap. 2.1.1 der Leitlinien (S. 53, Abs. 3-5: *„Hinsichtlich der Regelungen zum Aspekt Landwirtschaftund langfristig zu sichern sind)* sollte dieser Leitlinie angefügt und um folgenden Satz ergänzt werden: *„Hierzu erarbeitet die Landwirtschaftskammer NRW einen Fachbeitrag.“*

Entsprechend solle die Überschrift 2.6 in „2.6 Landwirtschaft und Gartenbau“ umbenannt und thematisch erweitert sowie Kap. 2.6.1 (alt) in 2.6.2 (neu) unnummeriert werden.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) tragen grundsätzlich den Vorschlag mit, in den Regionalplan ein Landwirtschaftskapitel aufzunehmen. Sicherzustellen sei allerdings, dass alle freiraumaffinen Nutzungen gleich behandelt würden. Landwirtschaftliche Belange sollten als Grundsätze der Raumordnung formuliert werden.

Der Grundbesitzerverband NRW e.V. (Bet. 7105) begrüßt den Schutz landwirtschaftlicher Flächen. Deren Erhalt müsse gleichermaßen Vorrang vor raumbedeutsamen Planungen und vor Ausgleichsmaßnahmen haben. Negative Auswirkungen in Form von Nutzungseinschränkungen werden durch die Ausweisung von BSN befürchtet.

Stellungnahme der Bezirksregierung

In dem vorliegenden Arbeitsentwurf der Leitlinien ist bislang ein eigenes Kapitel zur Landwirtschaft nicht explizit vorgesehen. Allerdings wird in der Begründung zu LL 2.1.1 darauf hingewiesen, dass für den Aspekt Landwirtschaft konkreter Überarbeitungsbedarf gesehen wird. Diese Einschätzung findet überwiegend die Zustimmung der Akteure. Bezüglich der Begründung für den Erhalt landwirtschaftlicher Flächen lassen sich durchaus unterschiedliche Schwerpunkte erkennen. Während die Einen vor allem auf die Bedeutung landwirtschaftlicher Nutzflächen für die Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion fokussieren, stellen andere eher deren Funktion für den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Pflege von Natur und Landschaft bzw. für die Entwicklung des ländlichen Raumes in den Mittelpunkt ihrer Ausführungen.

Von den Akteuren wird mehrfach angeregt, die Leitlinie inhaltlich zu ergänzen (Bet. 1160); es werden grundsätzliche Anforderungen an die Leitlinien formuliert (Bet. 1110, Bet. 1112 und 1124) auch in Bezug auf landwirtschaftliche Nutzflächen;

es wird das Fehlen einer Leitlinie zur Landwirtschaft kritisch angemerkt (Bet. 2002); eine neue Leitlinie vorgeschlagen (Bet. 2204) bzw. der (tatsächlich bislang nicht formulierte) Vorschlag zu einem Landwirtschaftskapitel im Regionalplan mitgetragen. Die Bezirksregierung begrüßt diese konstruktiven Beiträge und greift die Anregungen zu einer Leitlinie zur Landwirtschaft gerne auf. Sie schlägt vor, die unterschiedlichen Sichtweisen auf die Landwirtschaft und die landwirtschaftliche Flächennutzung, konkret

- Schutz landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzflächen vor konkurrierenden Nutzungen,
- Entwicklung des ländlichen Raumes,
- Bedeutung des Bodens als Produktionsgrundlage und als Ernährungsgrundlage,
- umweltverträgliche, standortgerechte Landbewirtschaftung als Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft auch für die landschaftsorientierte Erholung,

in einer eigenen Leitlinie zur Landwirtschaft und in ihrer Begründung aufzugreifen; Beschlussvorschlag (s.u.).

Die Anregung, das Thema Landwirtschaft räumlich zu differenzieren (Bet. 1107), nimmt die Bezirksregierung gerne als Diskussionspunkt für das nachfolgende Bearbeitungsverfahren zur Kenntnis.

Zu den Hinweisen des Bet. 1160 zum Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen im Zuge des Ausbaus erneuerbarer Energien sei auf Kap. 2.4 verwiesen. Im Übrigen werden die Hinweise im Rahmen der neuen Leitlinie zur Landwirtschaft aufgegriffen.

Die Bezirksregierung nimmt die Frage einer veränderten Steuerung von Campingplatzanlagen (Bet. 1118) und möglichen Anbindung an landwirtschaftliche Hofstellen zur Kenntnis. Dies ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Zur Anregung des Bet. 2002 bzgl. der regionalplanerischen Steuerung von Massentierhaltungen: Die Bezirksregierung Münster hat planungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten der Mastbetriebe durch den Regionalplan geprüft³. Sie kommt zu dem Schluss, dass eine differenzierte Steuerung über den Regionalplan nicht möglich ist, da eine deutliche Konzentration auf einige überschaubare Eignungsbereiche, wie bei der Windenergie, nicht erreicht werden kann. Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, diese Thematik nicht in der Leitlinie zu behandeln, sondern ggfs. im weiteren Erarbeitungsverfahren zu diskutieren. Die Intention des ersten Absatzes des Neuformulierungsvorschlages wird in der neuen Leitlinie zur Landwirtschaft aufgegriffen.

Die Hinweise der Bet. 4001 und 4013-4016 zur Gleichbehandlung aller freiraumaffinen Nutzungen sowie zum angestrebten Charakter der zukünftigen Festlegungen nimmt die Bezirksregierung zur Kenntnis. Es wird auf den weiteren Erarbeitungsprozess und die in diesem Zusammenhang erforderliche Abwägung hingewiesen, denen hier nicht vorgegriffen werden soll.

Der vom Bet. 7105 geforderte Vorrang des Schutzes landwirtschaftlicher Flächen vor anderen Nutzungen setzt indirekt eine Zielqualität der entsprechenden Festlegungen

³

http://www.brms.nrw.de/startseite/Dez_32_Regionalrat-2012/100/Sitzungen/Archiv_der_Sitzungen/20090622_RR/TOP09_SV25.pdf

voraus. Die Bezirksregierung nimmt den Hinweis zur Kenntnis und verweist auf den weiteren Erarbeitungsprozess, dem hier nicht vorgegriffen werden soll.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Dem Text der Leitlinie 2.1.1 (S. 52 des Arbeitsentwurfs) wird folgender Satz angefügt:

„Ergänzend soll ein Grundsatz zum Schutz des Bodens formuliert und in den Regionalplan aufgenommen werden.“

In der Begründung der Leitlinie 2.1.1 wird Abschnitt 2 wie folgt neu gefasst (S. 52-53 des Arbeitsentwurfs)

„Freiraum entwickeln und den Freiraumzusammenhang planerisch berücksichtigen!

Die Entwicklung des Freiraums und der Erhalt zusammenhängender Freiräume sind eine wesentliche Grundlage dafür, dass der Raum auch langfristig den zahlreichen unterschiedlichen Anforderungen vielfältiger Nutzungen (u.a. Freiraum, Infrastruktur und Siedlung) und Schutzfunktionen bestmöglich gerecht werden kann. Hierzu sollen die bewährten Freiraumdarstellungen beibehalten werden und das Ziel der Sicherung eines zusammenhängenden Freiraumsystems soll auch zukünftig gelten.

Ergänzend soll der Ansatz geprüft werden, bei der Beurteilung von im Freiraum gelegenen Standorten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen als auch bei den Abgrenzungskriterien für großräumige Freiraumdarstellungen die Wertigkeit von Bodenfunktionen und den Freiraumzusammenhang als wertbestimmende Merkmale zukünftig stärker planerisch zu berücksichtigen. Dies würde auch durch einen eigenen Grundsatz zum Bodenschutz unterstützt.

~~Ergänzend zur Beibehaltung der bewährten Freiraumdarstellungen könnte ein neuer Ansatz verfolgt werden: Können der Freiraumzusammenhang und die Wertigkeit von Bodenfunktionen als übergreifende Kriterien für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Freiraumbereichen vorgesehen werden? In Bezug auf den Erhalt regionalbedeutsamer, unzerschnittener, verkehrsarmer Räume und den Erhalt besonders wertvoller Böden soll geprüft werden, ob und wie diese für den Freiraum besonders wertbestimmenden Merkmale zukünftig stärker planerisch berücksichtigt werden können.~~

~~Grundlage für den Schutz des Freiraums im gültigen Regionalplan (GEP'99) ist das (beizubehaltende) Ziel der Sicherung eines zusammenhängenden Regionalen Freiraumsystems. Bezogen auf den Freiraumzusammenhang könnte u.a. auf Grundlage des derzeit noch ausstehenden Fachbeitrags des LANUV oder der Karte der Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume (LANUV) aufgezeigt werden, wo in der Region regional bedeutsame großräumige zusammenhängende Freiräume vorhanden sind, in denen die natürlichen Lebensgrundlagen im Vergleich zu verinselten Freiflächen durch Nutzungen deutlich geringer beeinflusst werden. Inwieweit dies seinen Niederschlag in Erläuterungskarten, textlichen oder zeichnerischen Darstellungen finden kann, muss anhand der Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Dies gilt auch für die Überlegung, anhand von wertgebenden Kriterien naturräumlich „sensible Bereiche“ zu definieren, hinsichtlich derer in Bezug auf Auswirkungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen besondere Anforderungen zu~~

stellen sind. Um die Reichweite einer solchen Regelung darlegen zu können, sollen die Kriterien im weiteren Fortschreibungsverfahren präzisiert und anhand von Beispieldarstellungen veranschaulicht werden.“

In der Begründung zur Leitlinie 2.1.1 werden auf Seite 53 die Abschnittsüberschrift (~~„Ein Beispiel für ...“~~) und die nachfolgenden drei Absätze gestrichen (~~„Hinsichtlich der ... und langfristig zu sichern sind“~~). Die Inhalte werden sinngemäß Bestandteil einer neuen Leitlinie 2.6.1 „Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten – Naturraumverträgliche Landbewirtschaftung fördern“ im Kapitel 2.6.

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.1.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.1.2 Leitlinie 2.1.2 Freiraummonitoring

Anregungen

Zum Freiraummonitoring gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Gebietskörperschaften findet es ein geteiltes Echo. Von vielen Beteiligten wird geäußert, dass damit zusätzlicher Aufwand für die Kommunen minimiert werden müsse, nicht entstehen dürfe, zusätzliche Ausgaben nicht leistbar seien oder abgelehnt würden:

- Bet. 1103 befürwortet grundsätzlich die Intention der Leitlinie, Bet. 1160 stimmt der Leitlinie zu, Bet. 1163 schließt sich den inhaltlichen Aussagen an und Bet. 1169 unterstützt die Leitlinie.
- Bet. 1158 sieht im Freiraummonitoring einen guten Ansatz für konkretere inhaltliche Aussagen zum Freiraumschutz bzw. zur Freiraumentwicklung.
- Bet. 1161 unterstützt das vorgeschlagene Freiraummonitoring, soweit sich für die Kommunen hierdurch keine eigenen Erhebungs- und Berichtspflichten ergeben. Auch aus Sicht der Bet. 1164 kann ein regionales Freiraummonitoring sinnvoll sein. Bei der noch fehlenden konkreten Ausgestaltung solle sichergestellt werden, dass der zusätzliche Aufwand für die Kommunen unbedingt zu minimieren sei.
- Bet. 1107 hält zwar ein Freiraummonitoring fachlich für wünschenswert, lehnt es jedoch, soweit es mit zusätzlichem Planungs- und Verwaltungsaufwand für die Stadt verbunden ist, vor den Hintergrund der innenbereichsorientierten Siedlungsentwicklung und mit Hinweis auf eine sinnvolle anderweitige Verwendung freier Kapazitäten ab. Nutzungsansprüche im Freiraum über die Siedlungsentwicklung hinaus gelte es, umweltverträglich zu bewältigen und den Schutz- und Ausgleichsfunktionen des Freiraums gegenüber zu stellen.
- Bet. 1166 und Bet. 1168 stellen klar, dass das Monitoring durch die Bezirksregierung aufzubauen und zu pflegen sei. Bet. 1166 ergänzt, dass dies nicht zu Arbeitsbelastungen in den Kommunen führen dürfe.
- Bet. 1112 sieht in einem Freiraummonitoring in erster Linie eine mögliche Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, die von den Kommunen nicht zusätzlich geleistet werden könne.
- Bet. 1125 äußert sich skeptisch bezüglich der Umsetzbarkeit für den gesamten Regionalplanbereich und verweist auf entsprechende Aktivitäten anderer Akteure

(z. B. die biologischen Stationen) auf lokaler Ebene sowie den ausreichenden Regelungsbedarf (!) der Landschaftspläne.

- Bet. 1167 nimmt den Vorschlag zum Freiraummonitoring zur Kenntnis und geht davon aus, dass das geplante Freiraummonitoring als ergänzende Planungsgrundlage von der Regionalplanungsbehörde in eigener Regie bearbeitet werde und dies nicht zu einer weiteren Arbeitsbelastung der kommunalen Planungsbehörde führe.
- Bet. 1157 stellt die Einführung eines Freiraummonitorings durch die Regionalplanung zumindest im Hinblick auf den Nutzen in Frage. Es werde nicht deutlich, welcher Zweck damit verfolgt werden solle. Für die Kommunen sollten dadurch keine zusätzlichen Erhebungsaufwände entstehen.
- Aus Sicht des Bet. 1110 sowie gleichlautend der Bet. 1124 besteht kein Bedarf für ein Freiraummonitoring. Bet. 1120 sieht keinen Bedarf für ein weiteres Monitoring für Zwecke der Bauleitplanung, da die Belange des Freiraums im Rahmen der zu erstellenden Umweltberichte Berücksichtigung fänden und hieran die Unteren Landschaftsbehörden regelmäßig beteiligt würden.
- Bet. 1114 äußert sich ablehnend zum Freiraummonitoring. Es wird geäußert, dass es Planungsgrundlagen für den Freiraum bereits gibt und der mit einem Freiraum verbundene Aufwand an personell, finanziell und zeitlich nicht zu leisten sei.
- Bet. 1120 befürchtet durch ein Freiraummonitoring den Aufbau weiterer Hemmnisse für die notwendige Inanspruchnahme des Freiraums.
- Auch Bet. 1121 lehnt die Regelungen für ein Freiraummonitoring ab. Auch die Steuerung über den Regionalplan für bauleitplanrelevante Einzelprojekte für Freizeit und Erholung erscheine unangemessen und schränke die heutigen Abstimmungen zwischen Kreis und Kommunen weiter ein.
- Die Bet. 1114 fürchtet darüber hinaus eine Bevormundung der Gemeinden durch die Regionalplanungsbehörde. Bet. 1164 reklamiert die Beachtung der kommunalen Planungshoheit. Diese solle über ein solches Monitoring nicht eingeschränkt werden.
- Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie zum Freiraummonitoring zu. Dies solle allerdings auch zur qualitativen Überprüfung des Freiraums genutzt werden. Flächen, auf denen der bisher angestrebte oder zukünftig geplante Schutzstatus nicht erreicht worden sei oder erreicht werden könne, sollten überplant und entsprechend der tatsächlichen oder erreichbaren Nutzung ausgewiesen werden.

Weitere Stellungnahmen seitens der Gebietskörperschaften verweisen auf fehlende Informationen zu Inhalten und Ausgestaltung des Freiraummonitorings:

- Bet. 1109 hält eine abschließende Stellungnahme aufgrund fehlender Informationen zu Inhalten nicht für möglich. Ähnlich äußern sich Bet. 1120 (Inhalte und Auswirkungen eines Freiraummonitorings könnten mangels weitergehender Informationen derzeit nicht abgeschätzt werden,) Bet. 1141 (ohne konkretere Erläuterungen ist eine Stellungnahme schwierig) und Bet. 1150 sowie anschließend Bet. 1153 bzw. im Grundsatz anschließend Bet. 1155.
- Bet. 1125 und Bet. 1131 stellen fest, dass die konkreten Inhalte des Freiraummonitorings nicht bekannt seien, Bet. 1155, der sich im Grundsatz der

Stn. des Bet. 1150 anschließt, merkt an, dass die Aussagen über ein Freiraummonitoring unkonkret seien. Bet. 1131 verweist abwartend auf die ausstehende Konkretisierung durch Ziele und Grundsätze.

Verschiedene Beteiligte formulieren ergänzend Anforderungen an oder Hinweise für die Ausgestaltung eines Freiraummonitorings.

- Bet. 1150 sowie anschließend Bet. 1153 bzw. im Grundsatz anschließend Bet. 1155 fordert im allgemeinen Teil der Stellungnahme eine effiziente Ausgestaltung der Verfahren und Methoden, die den Kommunen (neu) auferlegt würden und bezieht dies auch auf ein Freiraummonitoring.
- Im thematischen Teil der Stellungnahme der Bet. 1150 sowie anschließend Bet. 1153 bzw. im Grundsatz anschließend Bet. 1155 darauf hingewiesen, dass sich die Inhalte eines Freiraummonitorings zielorientiert eng an den Regelungsgehalten des Regionalplans orientieren sollten, um eine reine Datensammlung ohne Umsetzungsbezug zu vermeiden. Diese Position vertritt gleichlautend auch Bet. 1109, die weiter anregt, inhaltlich auf die Versorgung mit Freiflächen im Innenbereich und den Erhalt des Außenbereiches gleichermaßen abzustellen. Kriterien für die Bewertung der Qualität von Freiflächen seien auf Basis lokaler Daten zu entwickeln.
- Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) regen an, das Freiraummonitoring so anzulegen, dass Aussagen darüber gewonnen werden können, durch welche Nutzungen (gewerblich, wohnbaulich, infrastrukturell, sonstige) sich Freiraumdarstellungen verändern oder durch Kompensationsmaßnahmen oder naturschutzfachliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Technisch und inhaltlich sollte eine Übertragung der Flächendaten in das Flächenkataster von IT.NRW erfolgen können, um eine durchgängige Datenbasis sicherzustellen und Doppelarbeiten bei den Kommunen zu vermeiden.
- Bet. 5032 (RVR) verweist auf die Besprechungsergebnisse mit der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zur Fortschreibung des Regionalplans.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die insgesamt 23 Stellungnahmen aus dem Kreis der Gebietskörperschaften und zwei Stellungnahmen sonstiger Akteure zum Freiraummonitoring lassen ein sehr differenziertes Meinungsbild erkennen. Hiervon befürworteten acht Akteure das Freiraummonitoring bzw. halten es für einen positiven Ansatz, von denen fünf für die Umsetzung darauf hinweisen, dass hierdurch für die Kommunen die erforderliche Mitwirkung zu minimieren bzw. zusätzlicher Arbeitsaufwand auszuschließen sei. Die Bezirksregierung nimmt die zustimmenden Stellungnahmen gerne zur Kenntnis.

Neben einer einzelnen vorsichtig-distanzierten Äußerung sehen drei Akteure keinen Bedarf für ein Freiraummonitoring. Die geäußerten Hinweise auf bestehende anderweitige Erhebungen auf lokaler Ebene oder anderen inhaltliche Schwerpunkten sind aus Sicht der Bezirksregierung aufgrund ihres räumlichen oder inhaltlichen Bezuges nur sehr bedingt geeignet, die Entwicklung des Freiraums systematisch zu beobachten und daraus Aussagen für die Steuerung seiner weiteren Entwicklung abzuleiten. Ziel des Freiraummonitorings ist dementsprechend auch nicht, wie von Bet. 1120 befürchtet, „weitere Hemmnisse für die notwendige Inanspruchnahme des Freiraums“ aufzubauen, sondern die Informationsgrundlage für deren Beurteilung weiter zu entwickeln.

Die von drei weiteren Akteuren geäußerten Gründe für ihre ablehnende Haltung (Befürchtung einer Bevormundung der Kommunen durch die Regionalplanungsbehörde, Eingriff in die kommunale Planungshoheit) nimmt die Bezirksregierung zur Kenntnis. Bezüglich dieses Aspektes sei auf Kap. II und die darin enthaltene diesbezügliche Stellungnahme der Bezirksregierung verwiesen.

Weitere elf Akteure, zum Teil mit konkreten inhaltlichen Anregungen, verweisen auf fehlende Informationen zur inhaltlichen Ausgestaltung des Freiraummonitorings. Dem ist zu entnehmen, dass der Vorschlag grundsätzlich akzeptiert wird. Die Bezirksregierung nimmt die Hinweise gerne zur Kenntnis und regt an, das vorgeschlagene Freiraummonitoring als Methode der Regionalplanung im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens in eigener Regie der Regionalplanungsbehörde inhaltlich zu entwickeln und zu erproben. Hierbei soll hinsichtlich des Arbeitsaufwandes eine evtl. unumgängliche Mitwirkung der Kommunen und Kreise eng begrenzt werden und die Inhalte, wie von einigen Beteiligten angeregt, sich eng an den Regelungsgehalten des Regionalplans orientieren. Dies bedeutet allerdings auch, dass Vorschläge zur Beobachtung der Qualität der Freiraumversorgung im Innenbereich, wie von Bet. 1109 geäußert, bei bestehendem Interesse der Kommunen ggfs. in deren eigener Regie umzusetzen wären. Für eine grundsätzliche Entscheidung zur Ergänzung der Bausteine des regionalen Monitorings wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf gesehen.

Die Anregungen der IHKs und der HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) nimmt die Bezirksregierungen mit Interesse zur Kenntnis. Allerdings ist bezüglich der angesprochenen „Inanspruchnahme“ von Freiraumdarstellungen durch Kompensationsmaßnahmen und naturschutzfachliche Maßnahmen anzumerken, dass deren Verortung im Freiraum den angesprochenen Darstellungen nicht widerspricht und Kompensationsmaßnahmen darüber hinaus den sie auslösenden Nutzungsänderungen zuzuordnen sind.

Die Stellungnahmen geben ein gutes Meinungsbild, das in die weitere inhaltliche Konkretisierung zukünftiger Festlegungen einfließen wird und nachfolgende Abstimmungen inhaltlich vorbereitet. Die Bezirksregierung schlägt vor diesem Hintergrund vor, an der Leitlinie und ihrer Begründung in ihrer bisherigen Fassung festzuhalten.

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.1.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.1.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.2 Kulturlandschaft

V.2.1 Leitlinie 2.2.1 Die Region in den Köpfen der Akteure suchen – Kulturlandschaftliche Leitbilder für Teilräume entwickeln!

Anregungen

Die Leitlinie wird von vielen Akteuren in der Region begrüßt. Die inhaltlichen Anregungen gehen in sehr viele verschiedene Richtungen.

Bet. 1167 (Tönisvorst) stimmt ausdrücklich zu, da aus den Diskussionsprozessen ein Leitbild für die Region entstehen könnte. Andere stimmen zu, weil ein solches regionales Bild wichtig für die eigene Bevölkerung sei und die Wahrnehmung der Region im touristischen Sinne weiterhin gestärkt wird (bspw. Bet. 1161, Brüggen). Auch Nettetal unterstützt die Grundzüge der Leitlinie, es soll aber nicht in Mehraufwand für die Kommunen münden. Die Province Gelderland (6001) findet diese Leitlinie auch für den eigenen Prozess interessant. Sie möchte gerne an Kulturlandschaftsprozess an der Grenze beteiligt werden.

Bet. 1140 (Stadt Wülfrath; Denkmalpflege) begrüßt es sehr, dass die gewachsene Kulturlandschaft als identitätsbildend erkannt wird und als ein wesentlicher Teil was wir als Heimat bezeichnen, mit in den Leitlinien des neuen Regionalplanes Berücksichtigung finden soll. Sie führt an, warum dieser Ansatz dem Wülfrather Raum gerecht würde:

„Die heute Wülfrath umgebende Kulturlandschaft wurde in den letzten 100 Jahren merklich durch den Kalkabbau geprägt und lässt Raummerkmale und Kombinationen zum benachbarten südwestlichen Ruhrgebiet mit der ehemaligen und auch aktuellen Stahlproduktion erkennen, was als identitätsstiftend auf regionaler Ebene angesehen werden kann. Als Ausblick auf 2030 kann festgehalten werden, dass die Wülfrath umgebende Kulturlandschaft zum Kernstück des Niederbergischen Landes gehört, dessen kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung ursprünglich von bäuerlicher Eigenart geprägt wurde.“

Es ist wichtig aus ihrer Sicht, dass Belange der kulturlandschaftlichen Betrachtung im formellen Verfahren - wie andere Belange auch - in die Abwägung mit anderen Raumansprüchen eingestellt werden.

Zu den in dem Arbeitsentwurf gemachten Bezeichnungen der Teilräume wurden einige Anregungen gemacht. Von den bergischen Städten Wuppertal und Solingen (Bet. 1108, 1109) wurde angeregt, dass die Entwicklung eines kulturlandschaftlichen Leitbildes erst Aussichten hat, mit Leben gefüllt und von den Menschen einer Region angenommen zu werden, wenn die Abgrenzung und Benennung der jeweiligen Kulturlandschaft lokale und regionale Identitäten berücksichtigt. Das Bergische Städtedreieck versteht sich als eigenständige Kulturlandschaft und bedeutendes Zentrum im Bergischen Land. Die Zuordnung zu einer Kulturlandschaft „Niederbergisches Land“ würde auch den Bemühungen entgegenwirken, ein alleinstellendes touristisches Profil für das Bergische Städtedreieck erfolgreich zu platzieren. Die Bezeichnung „Niederbergisches-Märkisches Land“ (gemäß LVR Fachbeitrag) sowie die Bezeichnung „Niederbergisches Land“ (Zusammenfassung gemäß Bezirksregierung) treffen nicht die regionale Identität der Bürgerinnen und Bürger. Hier ist vielmehr vom „Bergischen“ die Rede, so dass die Bezeichnung „Bergisches Land“ angeregt wird. Weitere Ausführungen hierzu sind dem Regionalen

Positionspapier Freizeitwirtschaft und Kulturlandschaft des Bergischen Städtedreiecks zu entnehmen. Die Stadt Willich(1169) regt an, dass ein regionales Leitbild in jedem Fall kulturhistorisch oder geographisch begründet werden muss, damit die Bevölkerung sich damit identifizieren kann. Die Zuordnung Willichs zur „Schwalm Nette und die verstädterten Ackerterrassen“ wird nur teilweise als zutreffend gesehen. Willich sieht sich eher als Schmelztiegel der umliegenden teilregionalen Bezeichnungen Niederrhein und der Düsseldorfer Rheinschiene.

Bet. 1103 (Krefeld) regt für die Basisleitlinie an, den Regionalplan als „*Düsseldorf, westlicher Niederrhein und Bergisches Land*“ zu bezeichnen:

„Dabei wurde der Begriff „Niederrhein“ sowohl in der geographischen Landesaufnahme als Landschaftsbegriff für die Regionen der Kreise Kleve, Viersen und Neuss als auch für die Gebiete der kreisfreien Städte Krefeld und Mönchengladbach verwendet. Er ist also eine wissenschaftlich begründete Landschaftsbezeichnung, die gleichzeitig die wesentlichen, das gesamte Gebiet prägenden natur- und kulturräumlichen Eigenschaften und systematischen Landschaftseinheiten umfasst. Gleiches gilt für das Bergische Land als Mittelgebirgsraum des Rheinischen Schiefergebirges. Die Stadt Düsseldorf ist hier eher der Rheinebene zuzuordnen, beginnt jedoch an den Ausläufern des Bergischen Landes, so dass sich ein weiterer Landschaftsbegriff im Namen des Regionalplans erübrigen könnte.“

Diese Anregung wird ähnlich, aber etwas schlaglichtartiger vom Bet. 1166 (Schwalmatal) für die Kulturlandschaftsleitlinie formuliert:

„Weniger ist mehr! – Es sollten maximal drei definiert werden“.

Bet. 1110 (Kreis Kleve) hält es hingegen zwar für sinnvoll, sich mit kulturlandschaftlichen Aspekten zu beschäftigen, aber die grobe teilregionale Zusammenfassung bspw. des unteren Niederrheins und der Niederrheinischen Höhen solle nicht erfolgen, da diese visuell gut wahrnehmbare Unterschiede vorweisen. Einige kreisangehörige Stellungnahmen schließen sich dieser Sichtweise an (bspw.1124). Bet. 1112 (Emmerich) bemerkt, dass das kulturlandschaftliche Selbstverständnis der Städte und Gemeinden schon auf kleinem Raum zu unterschiedlich ist, als dass sich die vier vorgeschlagenen Teilräume daraus ableiten ließen.

Bet. 1150 (Rhein-Kreis Neuss) regt an, entstehende kulturlandschaftliche Leitbilder im Regionalplan zu verankern und diese vor allem durch die Funktion als Landschaftsrahmenplan weiter auszudifferenzieren. Bet. 1155 (kreisangehörige Stadt Korschenbroich) unterstützt im Prinzip diese Aussage, wenn sie schreibt, dass sowohl bei den regionalen Grünzügen als auch bei den kulturlandschaftlichen Leitbildern eine Handlungsabsicht stärker durch den Landschaftsrahmenplan vorgegeben sein sollte.

Bet. 1135 (Langenfeld) regt aufgrund Erfahrungen mit dem Alaaf-Helau-Äquator auf jeden Fall eine grenzüberschreitende Bearbeitung des Themas an.

Mit dem Landschaftsverband Rheinland, der das Fachgutachten für den neuen Landesentwicklungsplan erarbeitet hat, ist diese Leitlinie im Vorfeld kommuniziert und erarbeitet worden. Der Landschaftsverband trägt seine Anregungen hier im Verfahren explizit in den Funktionen als Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege vor (Bet. 8001, 8004). Aus dieser Position heraus regt er an, dass die Kulturlandschaftliche Leitlinien nicht allein vor dem Hintergrund der Gewinnung einer „*regionalen Identität*“ erforderlich sind, sondern in erster Linie zur

erhaltenden Entwicklung von Kulturlandschaft. Dies gilt nach der Auffassung des Landschaftsverbandes insbesondere in den bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen nach dem Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan. Der dort vorgetragene Ansatz für eine regionale kulturlandschaftliche Gliederung Nordrhein-Westfalens berücksichtige und gewichte viele verschiedene Kriterien; unter dem Aspekt regionaler Identität können sich daher andere regionale Räume bilden. Dies sei aber lediglich ein Nebenaspekt des umfassenden kulturhistorischen Ansatzes der Denkmalpflege. Da historische Kulturlandschaft mit Ihren Denkmälern im Freiraum besser als im vorhandenen Siedlungsraum regionalplanerisch gesichert werden kann, wird aus seiner Sicht die Zuordnung des Themas Kulturlandschaft im Freiraumkapitel akzeptiert; zu Ihrer Erhaltung und Entwicklung regt der Landschaftsverband an, eigene Leitlinien sowie in der Regionalplanfortschreibung Ziele und Grundsätze zu entwickeln (neu: 2.2.2). Diese haben dann auch die in die Denkmalliste eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler zu berücksichtigen.

Der Grundbesitzerverband (Bet. 7105) steht dem neuen Begriff der Kulturlandschaft skeptisch gegenüber. Der Verband hält es nicht für notwendig, einen weiteren Begriff zu entwickeln, den es zu definieren gilt. Er fragt:

„Leben wir nicht ausschließlich in einer Kulturlandschaft? Hier fragen wir uns nach dem Ziel. Sollen im Regionalplan Kulturlandschaften ausgewiesen werden? Wenn ja, mit welcher Wirkung?“

Grundsätzlich lehnt der Grundbesitzerverband jede weitere Nutzungseinschränkung im ländlichen Raum ab. Aus diesen Gründen regt der Verband auch eine Beteiligung in den Workshops an.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Es werden Anregungen in unterschiedliche Richtungen vorgetragen, so dass keine eindeutige sichtbare Kritiklinie erkennbar wird. Bisher ist der Prozess offen angelegt, so dass es durchaus passieren können soll, dass sich die Teilräume noch mal verändern, vielleicht mehr oder weniger werden. So soll die Idee von Schwalmthal und Krefeld genauso wie die Anregung des Kreises Kleve im weiteren Prozess miteinbezogen werden. Dem Wunsch aus dem Bergischen hier zunächst den Begriff zu ändern, soll entsprochen werden, da die von den Städten formulierte Zielrichtung mit dem Grundgedanken der Leitlinie übereinstimmt.

Die Anregung des Landschaftsverbandes hier eine weitere Leitlinie aufzunehmen, die deutlich machen soll, was ohnehin gesetzlicher Auftrag ist, wird für die Leitlinienerstellung als nicht zwingend erachtet. Die Landschaftsverbände werden der Regionalplanungsbehörde im Aufstellungsprozess einen Fachbeitrag liefern, in dem die denkmal- und bodendenkmalpflegerischen Belange eingestellt sind. Diese werden dann im Erarbeitungsentwurf berücksichtigt. Die weiteren Anregungen sollen im Verfahren berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Der Begriff in dem zweiten Schaubild nach dem ersten Absatz (Mitte) der Leitlinie 2.2.1 (Seite 57 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt geändert:

„Bergisches Land“ statt „~~Niederbergisches Land~~“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.2.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des

Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6 mit den hier dargestellten Änderungen).

V.3 Klimawandel

V.3.1 Leitlinie 2.3.1 Klimaschutz – eine Querschnittsaufgabe

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen zu dieser Leitlinie ein.

Seitens der Gebietskörperschaften gab es folgende Anregungen:

- Bet. 1132, 1160, 1161 (mit erg. Hinweis auf Klimaschutzkonzept), 1163, 1164, 1167 und 1169 befürworteten den Leitlinienentwurf explizit bzw. stimmten zu. Auch die Bet. 1150, 1155 (sowie über Bezugnahme 1153 und 1158) bewerteten den Ansatz mit allgemeinen textlichen Ausführungen als angemessen. Bet. 1103 und 1157 äußerten sich tendenziell positiv.
- Bet. 1110, 1119 und 1124 vertraten („teilen“) die Einschätzung, dass keine speziellen Zielsetzungen und Darstellungen erforderlich sind.
- Bet. 1112 äußerte dass Klimaschutz- und Klimaanpassung gesamtgesellschaftliche Herausforderungen seien, denen man auf Regionalplanebene nur begegnen könne, indem man ein Bewusstsein dafür schaffe. Konkreter könnten Städte und Gemeinden dem Klimawandel entgegen treten (Verweis auf Klimaschutzkonzept).
- Bet. 1120 betonte, dass die Bedeutung des Klimaschutzes rein inhaltlich nur unterstrichen werden könne. Gleichwohl dürfe es nicht zu einer Überreglementierung kommen.
- Bet. 1167 wies – in Ergänzung der Zustimmung zur Leitlinie – „vorsorglich“ darauf hin, dass eine Festlegung von Klimaschutzzielen im Regionalplan mit Bindung für die Kommune abgelehnt wird.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) äußerte, dass als Beitrag der Region zur Abmilderung des Klimawandels sowie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels u.a. folgende Festsetzungen in Form textlicher Ziele und Grundsätze erforderlich seien als Präventionsmaßnahmen (Ursachenbekämpfung):

- *„Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von CO²-Senken, insbesondere Wälder, Grünland, Feuchtgebiete, Moore, auch Böden. Die natürliche Speicherkapazität ist bis 2020 um 10% zu erhöhen. Hierzu sind auch Puffer- und Entwicklungsflächen in die BSN-Darstellungen des Regionalplans einzubeziehen, die teilweise drastische Rücknahme von BSN-Darstellungen im Regionalplanentwurf (s. Punkt 4.4) ist mit dieser Zielsetzung nicht zu vereinbaren.*
- *Erhalt und Förderung des schienengebundenen ÖPNV, insbesondere Verbesserung von Qualität und Geschwindigkeit, zusätzliche Haltepunkte, gegebenenfalls Reaktivierung von stillgelegten Strecken, Erhalt stillgelegter Trassen für zukünftige Entwicklungen mit der Möglichkeit zwischenzeitlicher temporärer Nutzungen,*
- *Erhalt und Förderung des schienengebundenen Gütertransports,*

- *Überprüfung aller geplanten Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen im Hinblick auf ihre Klimawirkung,*
- *Aufstellung eines regionalen Energiekonzepts zur erneuerbaren Energieerzeugung, das die Möglichkeiten zur naturverträglichen Nutzung von Solar-/Wasserkraft-/ Biomasse-, Windenergie und Geothermie sowie die Förderung des „Repowering“ vorhandener Windkraftanlagen aufzeigt*
- *Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für Pflichtauflagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, beispielsweise Gemeindefestsetzungen zur solaren Baupflicht*
- *Konzentration der Siedlungsentwicklung an Siedlungsentwicklungachsen gemäß dem Zentrale-Orte-Prinzip um Fahrt- und Transportwege zu minimieren und den ÖPNV-Anschluss zu erleichtern“*

Der Waldbauernverband (Bet. 2206) lehnte „jegliche Festlegungen für die Forstwirtschaft“ ab, fordert Bewirtschaftungsfreiheit und verwies auf bisherige Entwicklungen/Leistungen.

Der Verkehrsclub Deutschland (VCD; Bet. 3019) betonte die Bedeutung energiesparenden Verkehrs.

Der Landesverband Erneuerbare Energien (Bet. 3121) begrüßte, dass der Aspekt der kommunalen Wertschöpfung durch erneuerbare Energien aufgenommen wird (und verwies aber auch auf die Bedrohung der sensiblen Infrastruktur des Regierungsbezirks Düsseldorf durch die Folgen des Klimawandels; siehe 2.3.2).

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) sahen kein Erfordernis eines eigenständigen Umsetzens dieser Leitlinieninhalte im Regionalplan, sondern die Gedanken der Leitlinien sollten später beim Planentwurf dort, wo sie entscheidungsrelevant sind, zur Anwendung kommen.

Die RWE Power AG (Bet. 4101) „(...) begrüßt und unterstützt, dass im Regionalplan selber keine spezielle positive oder negative Festlegung von Bereichen für emittierende (insbesondere dem Emissionshandel unterliegende Betriebe) erfolgen soll.“ Maßnahmen zur Regelung des Komplexes „Treibhausgasemissionen“ müssten im Einklang mit der hierzu bereits bestehenden Gesetzgebung stehen (keine Systemwidersprüche).

Der Grundbesitzerverband (Bet. 7105) hielt es nicht für erforderlich, konkrete Aussagen zum Klimaschutz zu treffen. Der Klimaschutzgedanke solle allgemein einbezogen werden. Konkrete Maßnahmen könnten nur im Einzelfall und unter Beteiligung aller Betroffenen sinnvoll entschieden werden.

Der Geologische Dienst (Bet. 8002) wies darauf hin, dass die Erhaltung der humosen Bodensubstanz ein wesentlicher Aspekt für den Klimaschutz sei.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die eingegangenen Stellungnahmen bestätigen weit überwiegend die Grundlinie der Leitlinie. An dieser besteht aus Sicht der Bezirksregierung auch kein Änderungsbedarf, wobei auch auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Die weitergehenden konkreten Anregungen z.B. des Landesbüros der Naturschutzverbände (Bet. 2002) sind – soweit sie für den Regionalplan überhaupt relevant sind – entweder bereits in anderen Leitlinien enthalten oder vom

Detaillierungsgrad her eher auf der Ebene des späteren Planentwurfes anzusiedeln. Ähnliches gilt für ergänzende Hintergrundinformationen in den Stellungnahmen.

Klarstellend ist aber hier noch einmal darauf hinzuweisen, dass Klimaschutz und -anpassung – auch Themen der Raumordnung sind. Hierzu sei exemplarisch auf die seitens der Regionalplanung zu berücksichtigenden Grundsatzvorgaben in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz hingewiesen:

- *„Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“*

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.3.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.3.2 Leitlinie 2.3.2 Klimaanpassung – Unvermeidbares mitdenken

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Stellungnahmen zu dieser Leitlinie ein.

Seitens der Gebietskörperschaften gab es folgende Anregungen (z.T. zugleich auch geltend für Leitlinie 2.3.1):

- Bet. 1132, 1160, 1161 (mit erg. Hinweis auf Klimaschutzkonzept), 1163, 1164, 1167 und 1169 befürworteten den Leitlinienentwurf explizit bzw. stimmten zu. Auch die Bet. 1150, 1155 (sowie über Bezugnahme 1153 und 1158) bewerteten den Ansatz mit allgemeinen textlichen Ausführungen als angemessen. Bet. 1103 und 1157 äußerten sich tendenziell positiv.
- Bet. 1110, 1119 und 1124 vertraten („teilen“) die Einschätzung, dass keine speziellen Zielsetzungen und Darstellungen erforderlich sind.
- Bet. 1112 äußerte dass Klimaschutz- und Klimaanpassung gesamtgesellschaftliche Herausforderungen seien, denen man auf Regionalplanebene nur begegnen kann, indem man ein Bewusstsein dafür schafft. Konkreter könnten Städte und Gemeinden dem Klimawandel entgegen treten (Verweis auf Klimaschutzkonzept).
- Bet. 1120 betonte, dass die Bedeutung des Klimaschutzes rein inhaltlich nur unterstrichen werden könne. Gleichwohl dürfe es nicht zu einer Überreglementierung kommen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) äußerte, dass als Beitrag der Region zur Abmilderung des Klimawandels sowie zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels u.a. folgende Festsetzungen in Form textlicher Ziele und Grundsätze erforderlich seien als Anpassungsstrategien:

- „Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Wandermöglichkeiten für Arten; zum Beispiel durch Regionale Grünzüge, Biotopverbund, Vernetzung von Schutzgebieten sowie deren Ausweitung, Reduktion der Zerschneidungswirkung unter anderem durch Grünbrücken, naturverträgliche Land- und Waldbewirtschaftung,
- Erhalt und Vergrößerung der Retentionsräume von Gewässern und Festsetzung als Überschwemmungsgebiete (mindestens für das potentiell natürliche 100jährige Hochwasser; Förderung der natürlichen Gewässergestaltung),
- Ausweisung von Hochwasserwarnflächen, um gegen lokale heftige Unwetter bessere Vorsorge treffen zu können,
- Sicherung der Wasserversorgung von Feuchtgebieten und Gewässern auch unter geänderten Klimabedingungen,
- Verwendung einer größeren Vielfalt an standorttypischen Baumarten in der Forstwirtschaft, keine Neuanlage von (Nadelholz-) Monokulturen,
- verstärkter Schutz vor Erosion insbesondere durch ganzjährige Bodenbedeckung in der Landwirtschaft,
- Sicherung der Trinkwasserversorgung (Grundwasserschutz und -neubildung durch Vorranggebietsfestsetzung sichern)
- Ausweisung von Vorranggebieten für besondere Klimafunktionen zur Vermeidung bzw. Verringerung gesundheitsschädigender Belastungen durch ungünstige Wetterlagen,
- klimaorientierte Stadtplanung als Grundsatz festlegen (Frischluftschneisen u.ä.),
- Festschreibung eines Monitoring der Auswirkungen des Klimawandels auf Biodiversität, Humusgehalt des Bodens (Erosion), Forst- und Landwirtschaft.“

Der Waldbauernverband (Bet. 2206) lehnt „jegliche Festlegungen für die Forstwirtschaft“ ab, fordert Bewirtschaftungsfreiheit und verweist auf bisherige Entwicklungen/Leistungen.

Der Verkehrsclub Deutschland (VCD; Bet. 3019) betonte die Bedeutung von Frischluftschneisen, die nicht durch Siedlungen und Verkehrswege stark beeinträchtigt werden dürfen sowie von entsiegelten Verkehrsflächen.

Der Landesverband Erneuerbare Energien (Bet. 3121) betonte zur Thematik Klimaschutz und Klimaanpassung, dass gerade die sensible Infrastruktur des Regierungsbezirks Düsseldorf durch die Folgen des Klimawandels besonders bedroht sei und aus dieser Betroffenheit ergebe sich eine besondere Verantwortung, welcher der Leitlinienentwurf gerecht werde.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) sahen kein Erfordernis eines eigenständigen Umsetzens dieser Leitlinieninhalte im Regionalplan, sondern die Gedanken der Leitlinien sollten später beim Planentwurf dort, wo sie entscheidungsrelevant sind, zur Anwendung kommen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Anregungen zur Leitlinie 2.3.1 verwiesen. Diese gilt auch hier.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.3.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.4 Energie

V.4.1 Leitlinie 2.4.1 Energieversorgung – Zukunftsfähiges Handeln gefragt

Anregungen

Bezüglich dieser Leitlinie ist zu unterscheiden zwischen Stellungnahmen zur Thematik Leitungen und Netze, die im 2. Absatz der Begründung im Arbeitsentwurf abgehandelt wird (S. 60) und der sonstigen Leitlinie und Begründung.

Vorab wird hier zunächst auf die Aspekte eingegangen, die nicht die Thematik Leitungen und Netze betreffen:

Hierzu gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Gebietskörperschaften gab es folgende Anregungen:

- Die Bet. 1160, 1161, 1163, 1164 und 1169 stimmten der Leitlinie explizit zu bzw. unterstützten sie. Auch Bet. 1132 äußerte, dass keine Bedenken bestehen. Dabei betonte 1164 ergänzend den Vorrang der Flächenbereitstellung für die Nahrungsmittelproduktion und 1169 machte einen Vorbehalt zur Rolle des ländlichen Raums (siehe unten).
- Bet. 1112 unterstrich, dass der Regionalplan dazu beitragen kann, Potentiale und Restriktionen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung zu gewährleisten. In eine ähnliche Richtung äußerte sich Bet. 1134, der die Dezentralisierung der Energieversorgung, die gemäß Leitlinienentwurf angestrebt, werde sehr unterstützte.
- Bet. 1121 unterstrich, dass die gesamte Region eine Strategie zur Energieversorgung erarbeiten muss; nicht nur im ländlichen Raum sei über regenerative Energieversorgung zu sprechen, sondern überall müssten Potenziale ausgeschöpft werden. Bet. 1166 machte eine teils in eine ähnliche Richtung gehende Klarstellung: Ländlichere Bereiche dürften nicht zu Energieregionen für die Großstädte werden (so auch Bet. 1168 und – bei genereller Unterstützung der Leitlinie – Bet. 1169), ohne genügend Potenziale für eine eigene starke Siedlungsentwicklung zu haben.
- Bet. 1100 regte an, unter 2.4.1 nach dem Satz 1 Folgendes aufzunehmen:
„Darüber hinaus soll der Regionalplan den Kommunen und Regionen den Weg zur Klimaneutralität ebnen. Ballungsräume können ohne eine Kooperation mit der Region keine Energieautarkie auf Basis erneuerbarer Energien erreichen. Hier muss eine intelligente Aufgabenteilung zwischen den Erzeugern von erneuerbaren Energien im ländlichen Raum und Energieverbrauchern in den Ballungszentren geschaffen werden. Energieeffiziente und flexible Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung in der Nähe von Ballungsräumen sollen alte, ineffiziente konventionelle Standorte auf lange Sicht ersetzen.“
- Bet. 1107 betonte bezüglich dieser Thematik hingegen, dass es die Chancen der künftigen Energieversorgung (Arbeitsplätze, Wertschöpfung, Steuereinnahmen)

nicht nur im ländlichen Raum gibt, sondern beispielsweise auch im Bergischen Städtedreieck (Bet. 1107 ist eine der dortigen Großstädte). Hier würde die Region gerade ein Konzept in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien im Bergischen Städtedreieck erarbeiten. Dabei würden auch die ökonomischen Chancen für die Region ermittelt.

- Bet. 1110, 1119 und 1124 stimmten der Leitlinie zu, wonach der Regionalplan zu einer kostengünstigen, sicheren und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen soll; dies solle durch Energieeinsparung, Energieeffizienz, Energiemix und umwelt- und landschaftsfreundliche Energiegewinnung erreicht werden. Sensible Flächen und Räume seien auszusparen und für die Akzeptanz sei eine enge Abstimmung mit den Kommunen erforderlich. Fachrechtliche Aspekte seien zu berücksichtigen.
- Bet. 1103 regte trotz der vorstehend bereits angesprochenen Inhalte des Arbeitsentwurfes der Leitlinie zu Kostengunst, Sicherheit und Umweltverträglichkeit an, dass die Leitlinie erst noch dahingehend ergänzt werden soll, dass auch Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit Berücksichtigung finden.
- Die Bet. 1150 und 1155 äußerten, dass die Leitlinie die erneuerbaren Energieträger thematisieren würde. Dies sei um die aus Sicht beider Beteiligten nicht enthaltenen fossilen Energieträger zu ergänzen.
- Bet. 1156 sprach sich in Bezug auf alle großflächigen und regenerativen Energieerzeugungsmöglichkeiten gegen eine „Zerfaserung“ von Standorten aus. Kommunale Vorrangflächendarstellungen sollten möglich sein.
- Bet. 1167 stimmte einer allgemeinen textlichen Ausführung zu. Eine für die Kommune verbindliche Planung werde aber abgelehnt (Verweis auf geleistete Beiträge etc.).
- Bet. 1137 wünschte eine Aussage dazu, ab welcher Größenordnung Anlagen zur Energieerzeugung als raumbedeutsam eingestuft werden und welche Messwerte hier herangezogen werden.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) regte eine Ergänzung der Leitlinie an. Danach soll aufgenommen werden, dass alle Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu nutzen sind und dass die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern und der Anteil der erneuerbaren Energieträger zu steigern sind.

Der Waldbauernverband (Bet. 2206) regte eine zusätzliche Aussage in den Leitlinien dahingehend an, dass Wald als Holzlieferant ein wichtiger Partner der Energieversorgung der Zukunft ist.

Der Landesverband Erneuerbare Energien (Bet. 3121) hob positiv hervor, dass die Ausführungen u.a. zum Thema Energie zeigen würden, dass in Bezug auf Klimaschutz und Klimaanpassung Problembewusstsein und Lösungswille besteht. Als Ergänzung wurde angeregt, dass der Hinweis ergänzt werden könnte, dass gerade die dezentrale Umwandlung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen maßgeblich dazu beitragen könne, die Konflikte des Netzausbaus zu entschärfen, da durch die Dezentralität weniger Hochspannungsleitungen benötigt werden würden.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) trugen Satz 1 der Leitlinie mit. Zu Satz 2 äußerten sie die Einschätzung, dass dies nicht Gegenstand der Regional-

planung sei. Ähnliches gelte für Satz 3, wobei insb. auf dem Emissionshandel und nach ihrer Einschätzung fehlende Kompetenzen abgestellt wird.

Die LVR-Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege (Bet. 8001 und 8004) nahmen dahingehend Stellung, dass die Themen Bau- und Bodendenkmäler sowie Kulturlandschaft bei Standort- und Trassenfindungen berücksichtigt werden müssten (gilt auch für die nachstehend thematisierten Leitlinien, ohne dass es dort wiederholt wird).

Zur gesonderten Thematik Leitungen und Netze gingen folgende Anregungen ein:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es keine entsprechenden Anregungen zum Thema Leitungen, Netzinfrastruktur. Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände) gingen aber zahlreiche Anregungen ein.

Zunächst zu den Gebietskörperschaften:

- Einige Gebietskörperschaften (z. B. Bet. 1119, 1110, 1124) führten in ihren Stellungnahmen aus, dass die folgende Aussage zur Netzinfrastruktur auf Seite 60 des Arbeitsentwurfs, zweiter Absatz kritisch zu hinterfragen sei:
„Es spricht hierbei vieles für die Annahme, dass die im Plangebiet vorhandene Netzinfrastruktur ausreichend dimensioniert ist und zusätzliche Anlagen zur Energiegewinnung ohne über die bereits derzeit gängigen Planverfahren (Raumordnungsverfahren) hinaus gehende Regionalplandarstellungen an diese Netze angeschlossen werden können.“
Vor der Ausweisung von Vorranggebieten sei unbedingt in belastbarer Form zu klären, ob die Netzinfrastruktur tatsächlich ausreiche; bloße Annahmen seien keine geeignete Planungsgrundlage, der Bedarf für einen Netzausbau sollte überprüft werden (siehe auch das Landesbüro der Naturschutzverbände, Bet. 2002).
- Eine Gebietskörperschaft regte an, Trassen für den Transport von Energie freizuhalten oder im Verfahren durchzusetzen. Dies würde Kosten ersparen, zumal die Energiepreise ohnehin kräftig stiegen (Bet. 1114).
- Von einigen Kommunen wurde darauf hingewiesen, dass die Zielaussage Transportfernleitungen Flächen sparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur zu bündeln, zwar generell für sinnvoll gehalten wird, vor dem Hintergrund der umstrittenen CO-Leitungsverfahren der Bayer AG, aber auch kritisch gesehen wird. Es habe sich gezeigt, dass im hoch verdichteten Siedlungsraum diese Zielvorgabe in der Umsetzung nicht unproblematisch sei und dass eine Bündelung nicht „um jeden Preis“ betrieben werden sollte. In Zukunft müssten bei der Bündelung von Leitungs- und Infrastrukturtrassen auch die jeweiligen Wechselwirkungen – insbesondere zwischen gebündelten Produktleitungen im Havariefall – hinreichend berücksichtigt werden. Sie könnten einer Bündelung entgegenstehen (z.B. Bet. 1130, 1135).
- Außerdem sollten zukünftig stärker die Belange der betroffenen Bevölkerung in die Abwägung mit einbezogen werden (z. B. Bet. 1131).
- Im Zuge der Regionalplanung sollte daher spezifiziert werden, welche Trassen miteinander kombiniert werden können oder wie die Kapazitätsgrenzen einer Bündelung zu definieren sind (z. B. Bet. 1134).

- Eine Gebietskörperschaft regte an, im Hinblick auf die laufenden Diskussionen um den Ausbau des Stromnetzes in der Region im Rahmen der Regionalplanfortschreibung auch das Erfordernis einer stärkeren Steuerung durch die Regionalplanung (über das Bündelungsgebot und Raumordnungsverfahren hinaus) zu prüfen (z. B. Bet. 1150).

Bayer Real Estate GmbH (Bet. 3119) wies darauf hin, dass auch zukünftig die Schaffung von standortübergreifenden Produktverbänden durch den Bau von Transportfernleitungen planerisch realisierbar sein müsse, um damit den in der Region ansässigen Betrieben Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen. Hierfür sei regionalplanerisch Vorsorge zu treffen.

Infracor GmbH Marl (Bet. 3128) regte an, im Zusammenhang mit den Leitlinien zur Regionalplanfortschreibung auch überörtliche landesweite Leitungswege (Trassenkorridore) darzustellen.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) griffen den auf Seite 60 des Arbeitsentwurfs, zweiter Absatz vorgetragenen Gedanken auf, die Netzinfrastruktur für den Transport von Strom sei in der Planungsregion ausreichend dimensioniert und wiesen darauf hin, dass es sich hier lediglich um eine Annahme handle. Die Kammern empfahlen deshalb, die Begründung so umzuformulieren, dass der Umfang des zukünftigen Leitungssystems im Rahmen einer ergebnisoffenen Untersuchung ermittelt wird und die Regionalplanung auf der Basis dieser Ergebnisse die Voraussetzungen für mögliche neue Leitungen schafft, die unter Berücksichtigung ökonomischer Belange Flächen sparend realisiert werden.

RWE Power AG (Bet. 4101) gab vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um den erforderlichen Netzausbau im Zuge der Energiewende zu bedenken, dass der Netzausbau eine entscheidende Grundlage für den Ausbau der regenerativen Energien darstellt und in der Leitlinienformulierung stärker als solche formuliert werden sollte. Bisher sei nicht dargestellt, dass auch im Plangebiet ein Ausbau der Höchstspannungstrassen in Nord-Süd-Richtung erforderlich ist, um die Windparks aus Norddeutschland an die Verbrauchszentren im Süden Deutschlands anzuschließen. Zudem sei der Tatsache Rechnung zu tragen, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien gerade auch im ländlichen Raum eine Verstärkung der Verteilnetze erfordert. Weiterhin wurde angeregt, die Leitlinie mit einer entsprechenden Öffnungsklausel zu versehen, um in der anschließenden Regionalplanfortschreibung neuen Erkenntnissen auf dem Energiesektor als Einzelfallabwägung vor raumordnerischen Festlegungen Gestaltungsspielraum zu verleihen. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieser Aspekt nicht im Gegensatz zur vorgeschlagenen Bündelung mit vorhandener Transportinfrastruktur steht.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Soweit die Leitlinie von Akteuren unterstützt wird (siehe oben), wird dies – wie bei allen Leitlinien – natürlich begrüßt. Zu den Anregungen ist Folgendes anzumerken:

Zunächst zu den Themen jenseits der Thematik Leitungen und Netze:

Zur Thematik des Spannungsverhältnisses zwischen Energieproduktion und Nahrungsmittelproduktion ist anzumerken, dass dies jeweils erst konkret bei den einzelnen Energieträgern und etwaigen korrespondierenden Vorgaben abzuwägen sein wird. Dies sollte aber natürlich im Blick behalten werden.

Den Aussagen, die in die Richtung gehen, dass die Chancen regenerativer Energien – aber auch anderer Energietechnologien – nicht nur im ländlichen Raum bestehen und genutzt werden sollen, ist eindeutig zuzustimmen. Auch der städtische Raum und dabei auch die Großstädte können und sollten im Zuge der absehbaren Veränderungen im bundesdeutschen Energiesystem hier Beiträge erbringen und können dabei von Arbeitsplätzen, Wertschöpfung und Steuereinnahmen profitieren (die meisten Windkraft-MW hat gemäß Energiemonitoring übrigens die Großstadt Mönchengladbach installiert; siehe unten). Die Leitlinie stellt dies nicht in Abrede, sondern hebt im entsprechenden letzten Satz nur darauf ab, dass die Energieproduktion in Deutschland aufgrund des technologischen Wandels dezentraler erfolgt (inkl. dezentraler KWK z.B. in GIB; siehe 49. Änderung des Regionalplans) und weiter erfolgen wird, als noch in der Vergangenheit und dass damit auch für den ländlichen Raum neue Chancen entstehen, die in den Blick zu nehmen sind. Dies umschreibt im Übrigen schlicht die derzeitige Realität der bundesweiten Raumentwicklung im Energiebereich und schließt zudem große zentrale (Groß-) Einheiten / Anlagen jeder Größe im städtischen Raum nicht aus. Hier besteht insofern auch kein Änderungsbedarf in Bezug auf die Leitlinie.

Die Frage der Raumbedeutsamkeit kann nicht pauschal beantwortet oder mit Messwerten exakt festgelegt werden, wie vom Bet. 1137 gewünscht. Sie hängt von den Bedingungen des Einzelfalls ab. So ist z.B. eine Energieanlage auf einer Bergkuppe aufgrund ihrer landschaftlichen Auswirkungen evtl. raumbedeutsam, während es die gleiche Anlage in einem wenig einsehbaren Bereich evtl. nicht ist.

Der Regionalplan kann und sollte angesichts des weiträumigen Energiemarktes und der Binnenmarktregelungen auch keine „Energieautonomie“ oder „Klimaneutralität“ für die Region oder Teile raumordnungsrechtlich vorgeben oder den Eindruck erwecken, dass er es könnte. Gebietskörperschaften bleibt es dabei unbenommen, solche Zielsetzungen zumindest rechnerisch (netto) für sich – oder im Verbund mit anderen – jenseits der Raumordnung anzustreben, wobei in der Tat in verdichteten Räumen mit hohen Einwohnerzahlen andere Voraussetzungen dafür gegeben sind, als in ländlicheren Regionen.

Zur Anregung des Beteiligten 1103 (Ergänzung der Aspekte der Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Umweltverträglichkeit in der Leitlinie) ist festzustellen, dass dies fast wortgleich bereits im ersten Satz der Leitlinie steht. Insofern ist hier nichts zu ergänzen.

Zur Stellungnahme der Bet. 1150 und 1155 ist anzumerken, dass die Leitlinie bereits alle Energieträger umfasst - und im Übrigen auch der Passus im ersten Absatz der Begründung zu den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes (auch wenn das ROG die erneuerbaren Energien explizit nennt). Zur Klarstellung und Vermeidung von Missverständnissen soll aber dennoch ein entsprechender Zusatz auch zu den fossilen Energien eingebaut werden. Eine vom Bet. 2206 gewünschte explizite Erwähnung eines Energieträgers – Holz – würde jedoch zu weit führen, d.h. dem allgemeinen Charakter der Leitlinie nicht gerecht werden, zumal bei der energetischen Nutzung von Holz kaum raumordnerische Steuerungsmöglichkeiten bestehen.

Zur allgemeinen Stellungnahme des Beteiligten 1156 ist anzumerken, dass die Leitlinien kommunale Vorrangflächendarstellungen im Energiebereich auch weiterhin nicht ausschließen, sofern nicht z.B. raumordnerische Tabu-/Ausschlussregelungen betroffen sind (z.B. evtl. bei BSN). Dies war aber auch bisher so der Fall. Für konkretere Angaben wird auf die einzelnen thematischen Leitlinien verwiesen.

Die Anregung des Bet. 2002 steckt zwar schon indirekt in Satz 2 der Leitlinie, aber eine Erwähnung der raumordnerischen Möglichkeiten der Energieeinsparung (z.B. über siedlungsstrukturelle Entscheidungen oder Verkehrsoptimierung) ist sinnvoll. Es wird daher eine Ergänzung des Satzes 3 der Leitlinie vorgeschlagen, die allerdings nicht so pauschal („alle“) formuliert werden kann, wie gefordert. Den anderen Anregungen des Bet. 2002 zur Leitlinienergänzung ist nicht zu folgen, denn die Aspekte Energieeffizienz und Ausbau der erneuerbaren Energien stehen – in ähnlicher Weise wie im Raumordnungsgesetz - bereits in der Leitlinie.

Den Bedenken der Bet. 4001 und 4013-4016 gegen Satz 2 und 3 kann nicht gefolgt werden, denn die Raumordnung hat in den Bereichen Klimaschutz, sparsame Energieversorgung, Ausbau erneuerbarer Energien etc. rechtliche Handlungsmöglichkeiten und zudem klare Handlungsaufträge. Letzteres betrifft z.B. die Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes, welche die Regionalplanung in der Abwägung berücksichtigen muss. Siehe dazu § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 5 und 6 ROG:

„Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe zu schaffen.“

Daran orientiert sich die Leitlinie. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes bestehen im Übrigen auch keine Bedenken gegen die Vorgaben des Bundes. So schrieb das BVerwG z.B. bereits 2003 in einem Urteil (13.03.2003; 4 C.02):

„Den Trägern der Landes- und Regionalplanung bleibt es ebenso wie den Gemeinden unbenommen, im Rahmen der gesamtäumlichen und der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung mit ihrem planungsrechtlichen Instrumentarium Klimaschutzpolitik zu betreiben.“

Dass sich die Raumordnung selbstredend nur raumrelevanter Aspekte unter Beachtung der rechtlichen Steuerungsmöglichkeiten annehmen kann und Fachrecht zu beachten hat, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Letzteres gilt auch für den Emissionshandel. Die anvisierte Leitlinie steht damit voll im Einklang und in diesem Kontext wird auch auf die Seiten 8-9 des Arbeitsentwurfes verwiesen.

Im Nachgang des Beteiligungsverfahrens ergab sich aufgrund der Beratungen in der interfraktionellen Arbeitsgruppe am 16.05.2012 noch Änderungsbedarf an der Formulierung des Satzes 3 der Leitlinie. Dieser wird – neben den vorstehend bereits begründeten Änderungserfordernissen (u.a. explizite Erwähnung fossiler Energien und der Energieeinsparung) – so umformuliert, dass er sich stärker an § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 6 ROG orientiert.

Alle weiteren Aspekte werden zur Kenntnis genommen und sind ggf. im weiteren Verfahren zu thematisieren bzw. zu vertiefen. Denn viele eingegangene Anmerkungen bewegen sich nicht auf dem Abstraktionsniveau der Leitlinien, sondern gehen schon darüber hinaus, indem z.B. Kriterien wie Bodendenkmäler angesprochen werden (oder betreffen Aspekte für die die Raumordnung nicht zuständig ist).

Zur gesonderten Thematik Leitungen und Netze wird wie folgt Stellung bezogen:

Die eingegangenen Anregungen erfordern eine Betrachtung der Instrumente bzw. Steuerungsmöglichkeiten auf der Ebene der Regionalplanung sowie eine Diskussion der voraussichtlichen Entwicklung des Leitungsnetzes im Regierungsbezirk.

Der Vorläufer des Regionalplans GEP 99, der GEP 86, enthielt ein System von Leitungsbändern für die Sicherung vorhandener und die Aufnahme zukünftiger überregionaler Transportfernleitungen (unterirdische Pipelines/oberirdische Hochspannungsfreileitungen), die als Ziel der Raumordnung und Landesplanung zeichnerisch dargestellt waren. Diese Leitungsbänder waren als räumliche Korridore definiert, deren mögliche Breite durch die vorhandene örtliche Situation und Topografie bestimmt wurde.

Dieses System wurde beim GEP 99 auf Veranlassung der Landesregierung aufgegeben. Durch die 6. Änderung der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) hatte die Landesregierung beschlossen, die Darstellung der Leitungsbänder aus den Gebietsentwicklungsplänen zu streichen. Daher wurden sie im derzeit gültigen Regionalplan GEP 99 nicht mehr dargestellt; Kapitel 3.8 des GEP 99 enthält aber textliche Ziele zur Bündelung von Transportfernleitungen und zur Trassenfreihaltung.

Um dennoch die Abstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung zu gewährleisten, wurde das Raumordnungsverfahren für Transportfernleitungen eingeführt, in dem ein Leitungsprojekt ausschließlich unter raumbedeutsamen Gesichtspunkten im überörtlichen Maßstab betrachtet und beurteilt wird. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange werden im Verfahren beteiligt. Das Verfahren wird mit einer raumordnerischen Beurteilung und der Empfehlung für eine Vorzugstrasse (Korridor) abgeschlossen, die die Grundlage für das sich anschließende Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) darstellt, in dem die Feintrassierung erfolgt.

Auch zukünftig sollen nach Informationen aus der Landesplanungsbehörde keine Leitungsbänder in die Regionalpläne aufgenommen werden. Die raumordnerische Verträglichkeit soll auch weiterhin anlassbezogen im Raumordnungsverfahren geprüft werden. Inwieweit der Bündelungsaspekt in künftigen allgemeinen textlichen Vorgaben des Regionalplans mit etwaigen Einschränkungen bzw. Ausnahmen versehen werden sollte bzw. wie weitgehend die Vorgaben hier ausgestaltet werden sollten, ist im Laufe der weiteren Vorbereitung des Entwurfs zu prüfen.

Die Landesplanungsbehörde strebt aber nach hiesigem Kenntnisstand an, für die Verbindungen von den Seehäfen Antwerpen und Rotterdam zu den Chemiestandorten und anderen Industriestandorten in NRW den Bedarf für landesbedeutsame Rohrleitungskorridore zu ermitteln.

Zurzeit wird dort nach hiesigem Kenntnisstand die Vergabe eines Gutachtens vorbereitet, das die Transportmengen bis zum Jahr 2030 mit ihren Quell- und Zielpunkten prognostizieren, Planungskriterien zusammenstellen und relevante Abwägungsgesichtspunkte herausarbeiten soll.

Ab 2014 sollen in NRW nach Informationen der Netzbetreiber Amprion und Tennet rd. 250 km Höchstspannungsleitungen neu verlegt werden. Es handelt sich dabei sowohl um neue Leitungen (inkl. Erdkabel), als auch den Ausbau vorhandener Trassen im Sinne von größeren Masten und Zubeseilungen.

Die wichtigste Strecke der erneuerbare Energie transportierenden Stromtrassen führt von Meppen kommend durch NRW über Wesel nach Koblenz. Die zweite große Strecke verläuft über Dortmund nach Frankfurt.

In Wesel und Moers hat das Projekt bereits begonnen. Dort stehen wichtige Umspannanlagen, die zurzeit ausgebaut werden, um auf die künftig deutlich höheren Stromkapazitäten vorbereitet zu sein.

Welche Korridore oder Trassen möglicherweise noch zusätzlich in NRW gebaut werden müssen, ist zurzeit noch nicht vorauszusagen.

Die Netzinfrastruktur im Regierungsbezirk ist bereits gut ausgebaut. Im Bereich der Höchstspannungsleitungen gibt es zwar mittelfristig einen gewissen Ausbaubedarf, kurzfristig kann der Atomausstieg jedoch vom bestehenden System bewältigt werden z. B. durch Mast austausch und Zubeseilung.

Dies ändert jedoch nichts an der grundsätzlichen Ausrichtung des bestehenden Stromnetzes von den großen Kraftwerken zu den Verbrauchern.

Dieses Netz ist nach Aussagen von Wirtschaftsminister Voigtsberger anlässlich eines Workshops zum Thema Stromnetze am 12.09.2011 in seinem Hause bisher nicht geeignet, die Vielzahl von dezentralen Energieerzeugern – wie Windkraft– oder Solaranlagen – in das Netz einzubinden.

Der dafür notwendige Ausbau der Verteilnetze dürfte allerdings keine Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung mit sich bringen, weil die Zubauten ganz überwiegend im Nieder- und Mittelspannungsnetz als Erdkabel ausgeführt werden. Nachdem nun auch die entsprechende Technik verfügbar ist, kann erwartet werden, dass zur Beschleunigung und zur Verbesserung der Akzeptanz notwendiger Zubauten im 110 kV-Netz auch in dieser Spannungsebene zukünftig vermehrt Kabel eingesetzt werden.

Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung kommt der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Aufgrund dezentraler Stromerzeugung, z. B. im Bereich erneuerbarer Energien oder der Blockheizkraftwerke, können auch kleinräumige Erweiterungen der Versorgungsnetze in einzelnen Teilräumen des Regierungsbezirks erforderlich werden.

Der Ausbaubedarf des Hoch- und Höchstspannungsnetzes ist in der Region weitgehend gedeckt, die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen in Teilbereichen kann sich jedoch noch ergeben. Diese Maßnahmen können dann im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens geprüft und mit Hilfe des Bündelungszieles des Regionalplans GEP 99, das auch modifiziert in die Überarbeitung des Regionalplanes einfließen soll z. B. evtl. als Grundsatz, dass entlang vorhandener Trassen Raum für etwaige Erweiterungen freigehalten werden soll, gesteuert werden.

Der Leitlinientext soll etwas abgeändert werden, um die vorstehenden Ausführungen zum Netzausbau und zu den Zuständigkeiten besser widerzuspiegeln. D.h., Aussagen zum Ausbaubedarf werden u.a. angesichts der vielen diesbezüglich noch offenen Fragen gestrichen. Neu aufgenommen wird hingegen eine klarstellende Aussage zur Systematik der Plandarstellung.

Eine zusätzliche Leitlinie zum Umgang mit dem Thema ist insofern nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Der dritte Satz der Leitlinie 2.4.1 (S. 60 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt neu gefasst:

„Dabei soll er dazu beitragen, dass die räumlichen Voraussetzungen für die wesentliche Steigerung des ~~der~~ Anteils erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung, und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern für eine wesentlich sparsame Nutzung fossiler und regenerativer Energieträger, für Energieeinsparung sowie für die Erhaltung und Entwicklung von Senken für klimaschädliche Stoffe geschaffen werden.wesentlich gesteigert werden.“

Der zweite Satz im zweiten Absatz der Begründung der Leitlinie 2.4.1 („Es spricht hierbei ...“) wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Thematik der Leitungsbänder/-netze ist dabei anzumerken, dass diese nach der aktuellen Systematik in NRW nicht in den Regionalplänen dargestellt werden. Es spricht hierbei vieles für die Annahme, dass die im Plangebiet vorhandene Netzinfrastruktur ausreichend dimensioniert ist und zusätzliche Anlagen zur Energiegewinnung ohne über die bereits derzeit gängigen Planverfahren (Raumordnungsverfahren) hinaus gehende Regionalplandarstellungen an diese Netze angeschlossen werden können.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.4.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.4.2 Leitlinie 2.4.2 Konventionelle Kraftwerke und Kraft-Wärme-Kopplung

Anregungen

Zu dieser Leitlinie gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Gebietskörperschaften gingen folgende Anregungen ein:

- Bet. 1160, 1161, 1163 stimmten der Leitlinie explizit zu bzw. unterstützten sie. Auch Bet. 1132 äußerte, dass keine Bedenken bestehen.
- Bet. 1150 und 1155 (sowie über Bezugnahme 1153 und 1158) äußerten, dass sie die anvisierte grundsätzliche Übernahme der Steuerung der 49. Änderung des Regionalplans unterstützen, gaben bezüglich Kraft-Wärme-Kopplung aber den Hinweis, dass der eingeschränkte Regelungsgehalt der Raumordnung beachtet werden müsse.
- Bet. 1100 äußert sich kritisch zur Möglichkeit der Errichtung von Kraftwerken in GIB ohne Kraftwerkssymbol. Statt alte Verbrennungskraftwerke zu erweitern sollte der Ersatz durch effiziente Neubauten Priorität haben. Diese sollten nur an vorabgestimmten Standorten entstehen dürfen, an denen ein Wärmeabnahmepotenzial gegeben ist.
- Bet. 5043 äußerte sich positiv zur Kopplung von „Kraftanlagen“ mit der Kraft-Wärme-Kopplung.
- Bet. 1164 und 1169 merkten an, dass die meisten GIB nicht für Großkraftwerke geeignet sein werden (Störfallthematik, Wärmeabnahme). Bet. 1169 äußerte ferner, dass Immissionsschutzrecht und die Grundsätze zur Kraft-Wärme-Kopplung nicht ausreichen, um Kraftwerke an geeignete Standorte zu lenken.

- Beteiligte 1152 äußerte, dass Braunkohlenverstromung sinnvoller Weise an den Vorkommen erfolgen solle und dass Abnehmer hier dann ggf. zu den Kraftwerken kommen sollten. In diesem Kontext befürwortet der Bet. 1152 den Erhalt der LEP-Fläche für flächenintensive Großvorhaben im Bereich Grevenbroich / Rommerskirchen.
- Bet. 1112 ging davon aus, dass das Kapitel Energieversorgung des LEP 2010 neu gefasst wurde und das im Zuge dessen der ungenutzte Kraftwerksstandort Emmerich obsolet geworden ist. Er plädierte vor diesem Hintergrund dafür, den Standort im Regionalplan nicht mehr darzustellen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) forderte eine verbindliche Akzentuierung der effizienten Nutzung von Energieträgern (u.a. Ziele im Regionalplan; z.B. eine Verpflichtung zur Berücksichtigung der KWK bei der Standortwahl). Die Errichtung und Erweiterung konventioneller Großkraftwerke, die ganz oder im Wesentlichen mit fossilen Energien betrieben werden, wurde abgelehnt. Diese in der Leitlinie 2.4.2 einschließlich der Begründung enthaltene Zielsetzung würde hier an veralteten und nicht zukunftsfähigen Großkraftwerksstrukturen festhalten. Im Übrigen stelle die formulierte Option der Errichtung solcher Anlagen in allen GIB, unabhängig von Kraftwerkssymbolen, einen Verzicht auf eine regionalplanerisch gebotene Steuerung dar.

Der Landesverband Erneuerbare Energien (Bet. 3121) regte an, die Erweiterung von Verbrennungskraftwerken so weit wie möglich zu beschränken. Hier dürfe es allenfalls um den Ersatz der ältesten, besonders ineffizienten Kraftwerke gehen. Aufgegebene Standorte von Kraftwerken und Tagebauen sollten – soweit dies möglich ist – einer Folgenutzung für erneuerbare Energien zugeführt werden.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie zu, regen aber an, Kraftwerke von lokaler Bedeutung auch in ASB zuzulassen.

RWE Power (Bet. 4101) äußerte, dass die sich aus der Leitlinie ergebende Vorgabe nur geeignet sei als Grundsatz der Raumordnung. In der Leitlinie und später im Regionalplan sollten Weiterbetrieb, Ersatz und Modernisierung bestehender Braunkohlenkraftwerke von dieser Vorgabe nicht betroffen sind. Frimmersdorf und Neurath seien zudem im erforderlichen Umfang als GIB darzustellen. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Verknüpfung von Kraftwerksneubauten und -erweiterungen mit einer KWK-Anlage auch bereits Gegenstand des Entwurfes der neuen Energie-Effizienz-Richtlinie der EU sei und dass hier Widersprüche vermieden werden sollten. E.ON (Bet. 3112) hatte hingegen keine Anregungen.

Ergänzend sind teilweise auch allgemeine Anmerkungen zum Thema Energie relevant. Hierzu wird aber auf den entsprechenden Abschnitt zur Leitlinie 2.4.1 und die dortigen Bewertungen verwiesen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Entgegen der Annahme des Bet. 1112 trat die angesprochene Änderung des LEP nie in Kraft. Die LEP-Darstellung in Emmerich besteht zumindest derzeit (noch). Bezogen auf den Regionalplan ist über Einzelstandorte aber ohnehin später zu entscheiden. Ein Erfordernis zur Änderung der Leitlinie ergibt sich dadurch nicht.

In ähnlicher Weise wird man auch über die anderen vorstehend angesprochenen Standorte später, d.h. im weiteren Verfahren sprechen müssen. Die Leitlinien

thematisieren bewusst noch keine standörtlichen Einzelfragen – inkl. konkreter Standortnachnutzungsfragen.

Die Frage, welche Regelungen zur Umsetzung des Absatzes 2 der Leitlinie (rechtlich) möglich und sinnvoll sind, kann und soll erst im weiteren Verfahren näher geklärt werden. Die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise sollen dabei berücksichtigt werden. Die Formulierung „i.d.R.“ im Leitlinientext und auch die Begründung machen hier aber bereits deutlich, dass die Regionalplanungsbehörde nicht zum Vorschlag einer strikten Regelung tendiert und dass auch keine Regelung vorgesehen werden soll, die Weiterbetrieb, Ersatz oder Modernisierung bestehender Braunkohlenkraftwerke verhindert. Letzteres steht explizit auch im zweiten Absatz der Begründung.

Zur Thematik der ASB ist ferner festzustellen, dass die Leitlinie ohnehin nicht so formuliert ist, dass eine Energieerzeugung in ASB z.B. in Form kleinerer Anlagen verhindert werden soll. Auch hier wird man im weiteren Verfahren dann eher anhand der konkreten Formulierungen diskutieren müssen.

Zur Frage der generellen Zweckmäßigkeit des Grundansatzes der 49. Änderung des Regionalplans, die Kraftwerke bereits heute auch in Bereichen ohne Kraftwerkssymbol ermöglicht, wird auf die entsprechenden Abwägungen im Rahmen dieser Regionalplanänderung verwiesen. Daran wird festgehalten, aber dies kann ggf. im Rahmen der Beteiligung zur Fortschreibung des Regionalplans erneut thematisiert und auf den Prüfstand gestellt werden.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.4.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.4.3 Leitlinie 2.4.3 Windenergie

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es nur eine Anregung zum Thema Windkraftnutzung (B_008, S. 1-2). In Abstimmung mit den Generalvikariat Münster ging es darin darum, dass Grundstücke in Kirchenbesitz besonders bei der Planung von Windenergiebereichen im Regionalplan berücksichtigt werden sollen – zum Wohle des gesellschaftlichen und sozialen Wirkens der Kirchengemeinden (durch die entsprechenden Einnahmen).

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen zahlreiche weitere Anregungen ein. Viele Gebietskörperschaften betonten, dass bei der Darstellung regionalplanerischer Vorranggebiete für die Windenergienutzung die kommunalen Plandarstellungen, Konzepte oder Vorarbeiten berücksichtigt werden sollen bzw. eine entsprechende (enge) Abstimmung im Rahmen der Eignungsuntersuchung erfolgen solle (z.B. Bet. 1110, 1112, 1119, 1124, 1125, 1150, 1152, 1153, 1155, 1158) oder ein Einvernehmen herzustellen sei (z.B. Bet. 1116). Vereinzelt wurde seitens Gebietskörperschaften auch eine Deckungsgleichheit der regionalplanerischen Vorranggebiete mit den kommunalen Windenergiebereichen gefordert (Bet. 1103; Bet. 1114).

Thematisiert wurden von einigen Kommunen auch die Gebietssystematik und der prinzipielle Steuerungsansatz. So begrüßten Kommunen zum Teil ganz explizit die

beabsichtigte Darstellung von Vorranggebieten im Regionalplan *ohne* die Wirkung von Eignungsgebieten (Bet. 1163) bzw. generell die korrespondierende Leitlinienformulierung (Bet. 1140). In einer anderen Stellungnahme einer Kommune wurde hingegen „*mehr Mut zu regionalen Regelungen*“ im Sinne einer umfassenden Regelung im Regionalplan erwartet (gemeint offenbar: Vorranggebiete *mit* der Wirkung von Eignungsgebieten) (Bet. 1135). Eine weitere Kommune äußerte, dass die Regionalplanungsbehörde entscheiden müsse, ob sie die Thematik der Windenergienutzung ganz an sich zieht (Konzentrationszonen) oder dieses Themenfeld den Kommunen überlasse (Bet. 1120). Vereinzelt wurde auch noch Klärungsbedarf in Bezug auf das Verhältnis der Planungsinstrumente der Regional- und Bauleitplanung zueinander gesehen bzw. diese Thematik wurde angesprochen (z.B. Bet. 1150, 1113, 1150, 1155, 1104). Eine Kommune forderte, dass Kommunen eine Vorrang-/Konzentrationszonenplanung (bei allen Energien und Agrobusiness) möglich sein müsse (Bet. 1156). Angesprochen wurde z.T. auch die Einschränkung von Entwicklungsspielräumen ganz generell durch Vorhaben wie u.a. die Windkraftnutzung (z.B. Bet. 1110, 1115, 1116, 1120, 1124).

Eine Kommune aus dem Rhein-Kreis Neuss und eine aus dem Kreis Kleve regten die Beschränkung auf die raumordnerische Definition von Tabubereichen an (Bet. 1114, 1157). Ansonsten – d.h. in Ergänzung der vorstehenden Ausführungen – sprachen sich von allen Beteiligten nur ein Teil der Gebietskörperschaften aus dem Kreis Viersen und eine weitere aus dem Kreis Kleve (Nr. 1111) gegen Vorranggebiete im Regionalplan aus, weil sie die ausschließliche Bauleitplanung als ausreichend / geeigneter ansahen (im Kreis Viersen war dies die Mehrheit der Kommunen, siehe exemplarisch Bet. 1160, Kreis Viersen).

Weitere Kommunen brachten insoweit keine Anregungen oder Bedenken zur Leitlinie vor, dass sie sich zu der Leitlinie schlicht nicht äußerten oder dass es die explizite Rückmeldung gab, dass keine Bedenken bestehen (vgl. z.B. Bet. 1132).

Die Naturschutzverbände (Bet. 2002) sprachen sich für Vorranggebiete *mit* der Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan – und in Abstimmung mit den Kommunen – aus sowie für textliche Regelungen zum Schutz sensibler Bereiche und verfahrenskritischer Arten. Sie verwiesen dabei auf das „*erfolgreiche Beispiel*“ der Regionalplanung im Münsterland (in der Planungsregion Münster gibt es seit Jahren Windenergiebereiche im Regionalplan).

Der Waldbauernverband führte aus, dass er den Leitgedanken sehr unterstützt, im Regionalplan Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten darzustellen, wobei ein wesentliches Kriterium die Windhöffigkeit sein solle (Bet. 2206). Der Wald solle dabei kein genereller Tabubereich sein.

Auch der Landesverband Erneuerbare Energien (Bet. 3121) begrüßte ausdrücklich, dass im Regionalplan Vorranggebiete für die Windkraftnutzung ohne die Wirkung von Eignungsgebieten dargestellt werden sollen. Der Landesverband betonte dabei, dass damit – ohne die Wirkung von Eignungsgebieten – Kommunen den Ausbau vorantreiben können.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016.) stimmten der Leitlinie zu, die Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan vorsieht, wenngleich sie zunächst die Kommunen in der Planungspflicht sehen. Sie begrüßen, dass die Bezirksregierung bei der Entwicklung von Vorranggebieten im Regionalplan eng mit den Kommunen zusammenarbeiten will. Die Kammern regen an, Vorranggebiete im Regionalplan an vorhandene oder geplante kommunale Windkraftzonen

„anzulehnen“, Windkraftstandorte auf allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche zu verweisen und in GIB auf sie zu verzichten (während z.B. die Stadtwerke Düsseldorf, Bet. 2404, GIB aufgrund der Vorbelastung positiv im Hinblick auf die Windkraftnutzung sehen). Außerdem solle die Leitlinie Ausführungen zu Windkraftanlagen in Sondierungsbereichen / Reservegebieten für Abgrabungen enthalten und deren befristete Nutzung an ein Rückbaugesamt koppeln.

Der Grundbesitzerverband (Bet. 7105) sprach sich klar für Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten im Regionalplan aus. Er bat aber darum, bei der Überprüfung der FNP-Windkraftzonen vor allem auf die tatsächlichen Gründe der Ausweisung der Vorrangzonen zu achten. Mittlerweile gäbe es zahlreiche Urteile, in denen festgestellt worden sei, dass Gemeinden eine Art „Verhinderungsplanung“ oder „Feigenblattplanung“ durchgeführt hätten, um den Bau von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet zu verhindern. Grundsätzlich sollten im Übrigen die Windhöflichkeit und faktische Gründe die Ausweisung der Zonen bedingen und eigentumsrechtliche Aspekte außen vor bleiben. Wald solle nicht generell tabu sein.

Die LVR-Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege (Bet. 8001 und 8004) begrüßten die geplanten Vorranggebiete für die Windkraftnutzung auf der Ebene der Regionalplanung. Dies entspreche einer alten Forderung der Denkmalschutzämter. Beim Schutz besonders sensibler Bereiche (Restriktionsanalyse) müssten aber auch bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche und Bau- und Bodendenkmäler mit erfasst werden.

Mit dem Vorschlag im Arbeitsentwurf, bereits auf regionaler Ebene zu schützende Gebietskategorien (z.B. Bereiche für den Schutz der Natur) außerhalb der Vorranggebiete über flankierende textliche Regionalplanvorgaben vor einem Bau von Windkraftanlagen zu schützen, befasste sich auch der Landesverband Erneuerbare Energien (Bet. 3121). Er regte an, hier stattdessen lieber vom Freihalten von raumbedeutsamen Eingriffen zu sprechen.

Ein Thema war auch die Frage, ob die Raumordnung sich des Themas nicht früher hätte annehmen sollen, bzw. wie aktuell es ist. In einer Stellungnahme wurde von kommunaler Seite betont, dass die Zielsetzung zu spät komme, denn bereits in den 90er Jahren hätte wie im Regierungsbezirk Münster eine Grobsteuerung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung kommen können (Bet. 1121). Einige Kommunen merkten jedoch an, dass man wieder in die (Prüf-) Thematik einsteigen wolle/eingestiegen sei (z.T. unter Hinweis auf den neuen Windenergieerlass) (z.B. Bet. 1112, 1121, 1161, 1157).

Teilweise wurde seitens Kommunen darauf hingewiesen, dass die Frage der Eignung von Bereichen auch (nach dem neuen Windenergieerlass) weiterhin davon bestimmt wird, inwieweit konkurrierende Nutzungen, Abstandsregelungen und Umweltqualitätsziele entgegenstehen (Bet. 1112; ähnlich Bet. 1124). Der Bet. 5015 wies dabei besonders auf Natur- und Artenschutzbelange hin.

Seitens der Provinz Limburg (Bet. 6030) sprach man sich insb. für eine Zusammenfassung von Windenergieanlagen in Parks aus, statt vieler Einzelanlagen – insb. an der Grenze.

Der Beteiligte 1169 regte die Erstellung eines kreisweiten Energiekonzeptes für den Kreis Viersen an.

Zum Teil wurde von kommunaler Seite gefordert, dass bei einer fachlichen Begründung auch Höhenbeschränkungen weiterhin möglich sein sollen (z.B. Bet. 1110,

1118, 1119, 1124). Eine Kommune sprach sich dafür aus, dass über Höhenbegrenzungen im Rahmen der Fachplanung zu entscheiden sei (Bet. 1167). Auch die Provinz Limburg thematisierte Höhenbegrenzungen an der Grenze (Bet. 6030). Die Stadtwerke Düsseldorf forderten hingegen eine Verschärfung des vorgesehenen Grundsatzes dahingehend, dass zu einem Verzicht auf Höhenbegrenzungen aufgefordert werden soll. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) stellte die Behauptung auf, dass die Frage der Höhenbegrenzungen bereits auf Landesebene dadurch entschieden sei, dass diese weggefallen seien und thematisierten dabei, dass neue und wesentlich effizientere Windenergieanlagen deutlich höher als 100 Meter sind. Die Deutsche Flugsicherung (Bet. 3017) betonte u.a., dass Windenergiebereiche grundsätzlich nur dann ohne Höhenbeschränkungen festgelegt werden sollten, wenn – und soweit – keine Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungseinrichtungen davon berührt werden. In diesem Kontext ist in ähnlicher Weise anzumerken, dass die Bundesnetzagentur auf die Thematik des Schutzes von Richtfunktrassen einging (Bet. 3101) und dass die Wehrbereichsverwaltung West auf Beschränkungen der Planungsmöglichkeiten durch die Großradaranlage Uedem-Marienbaum hinwies.

Kritisch angesprochen von Beteiligten wurde, dass die vom Land angekündigte Potenzial- und Restriktionsanalyse als eine zusätzliche Beurteilungsgrundlage noch aussteht (Bet. 1109, 1112).

Ergänzend sind teilweise auch allgemeine Anmerkungen zum Thema Energie relevant. Hierzu wird aber auf den entsprechenden Abschnitt zur Leitlinie 2.4.1 und die dortigen Bewertungen verwiesen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Vorweg ist mitzuteilen, dass sich bezüglich der Regelungen für graphische Darstellungen in Regionalplänen zwischenzeitlich eine Neuerung ergeben hat. Durch die Verordnung zur Änderung der Landesplanungsgesetz DVO vom 13. März 2012 GV. NRW. 2012 S. 146 ist für die Regionalpläne das Planzeichen "*Windenergiebereiche*" eingeführt worden. In der Begründung zur Leitlinie 2.4.3 war bereits auf den entsprechenden Entwurf hingewiesen worden. Dem neuen Planzeichen wurde die Wirkung von Vorranggebieten ohne Wirkung von Eignungsgebieten zugewiesen. Dies entspricht somit der Systematik, die auch der Arbeitsentwurf der Leitlinien vorsieht. Hier ist die Begründung der Leitlinie 2.4.3 dementsprechend zu aktualisieren.

Die landesweite Potential- und Restriktionsanalyse für die Windkraftnutzung, die derzeit vom Land unter Federführung des LANUV erarbeitet wird, liegt hingegen derzeit (Stand 04/2012) noch nicht vor. Auch hier ist die Begründung der Leitlinie 2.4.3 dementsprechend zu aktualisieren.

Vor dem Hintergrund der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschlagenen bevorzugten Berücksichtigung von Kirchengrundstücken (B_008) ist zunächst anzumerken, dass die Kriterien für die Flächenauswahl erst im Rahmen der weiteren Arbeiten festgelegt werden können, wobei auch Erkenntnisse aus der noch ausstehenden landesweiten Potential- und Restriktionsanalyse einfließen sollen – z.B. zur Windhöflichkeit. Festzustellen ist aber bereits, dass raumordnerische Festlegungen sich – in Abgrenzung zu Besitzverhältnissen – primär an räumlichen Aspekten (Vorbelastung, ökologische Wertigkeit etc.) orientieren müssen. Die Stellungnahme des Beteiligten B_008 kann daher nicht zu einer entsprechenden Änderung der Leitlinien oder ihrer Begründung führen.

Stellungnahmen vieler Kommunen decken sich im Wesentlichen mit der Begründung der Leitlinie zur Windenergie, soweit gefordert wird, dass hier eine enge Abstimmung mit den Kommunen vorgesehen werden soll und dass kommunalen Windkraftzonen hohe Bedeutung zugemessen werden soll. Dies wird bereits im Arbeitsentwurf entsprechend betont.

Eine hundertprozentige Deckungsgleichheit in der Planungsregion wird jedoch schon alleine aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplans kaum möglich sein, denn kommunale Zonen sind z.B. zum Teil deutlich unter 10 Hektar groß. Zudem muss u.a. abgestimmt werden, welche quantitativen Beiträge der Region der Regionalrat wünscht (oder aufgrund etwaiger künftiger Vorgaben der Landesplanung erbringen muss). Dies lässt sich erst im Rahmen der weiteren Diskussionen seitens des Regionalrates u.a. vor dem Hintergrund noch vorzulegender raumbezogener Grundlagendaten und ggf. des LEP-Entwurfs entscheiden.

Anzumerken ist als Hintergrundinformation, dass der Darstellungsumfang von FNP-Windenergiezonen und deren Nutzung in der Planungsregion gemäß dem Bericht zum Energiemonitoring extrem unterschiedlich ist. So haben 3 Kommunen mehr als 5,8% der kommunalen Fläche im FNP für die Windkraftnutzung dargestellt (Spitzenreiter Rheurdt mit 9,9%), 10 Kommunen 1,2 bis 3,4%, 16 Kommunen 0,3 bis 0,9%, und 10 Kommunen 0,07 bis 0,2%. Weitere 10 Kommunen haben gar keine Anteile der jeweiligen Fläche entsprechend dargestellt. Dabei ist aber anzumerken, dass es in größeren Teilbereichen der Planungsregion auch äußerst viele Restriktionen gibt, die kaum überwindbar sein dürften. Ein durchaus beträchtlicher Anteil der in FNPs dargestellten Zonen weist im Übrigen bisher keine einzige Anlage auf. In der Großstadt Mönchengladbach – als MW-Spitzenreiter – sind hingegen über 26 MW installierte Windkraftleistung realisiert worden. Diese Unterschiedlichkeit gilt offenbar auch für die Konzeptionen, denn einige Kommunen haben z.B. viele Wohngebäude in ihren FNP-Zonen, während die meisten Abstände dazu einhalten. Der Energiemonitoringbericht mit einem Tabellen- und Kartenanhang befindet sich hier:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2011/42PA_TOP6_Rheinbl_Energie.pdf (Zugriff am 04.04.2012)

Den von einer Minderheit der Kommunen geäußerten Wunsch umzusetzen, die Darstellung der Plankategorie „*Windenergiebereiche*“ wegzulassen, wäre nicht sachgerecht. Hier bestünden ganz erhebliche rechtliche, strategische und inhaltliche Bedenken. Hierfür ist zunächst auf die formalen Gründe einzugehen: Das ROG fordert in Form eines Grundsatzes, dass für den Ausbau der erneuerbaren Energien die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2, Nr. 6). Der geltende LEP gibt als Ziel vor, dass Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien besonders eignen, in den Regionalplänen entsprechend darzustellen sind (Ziel D.II.2.4). Das geltende Planzeichenverzeichnis sieht speziell für die Windenergienutzung nun auch das bereits erwähnte Planzeichen vor. Zudem ist im neuen LEP mit der Vorgabe zu rechnen, dass Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den Regionalplänen darzustellen sind.

Dies entspricht bisherigen Ankündigungen der Landesplanung im Regionalrat (44. Sitzung) unter der bisherigen rot-grünen Landesregierung und es entspricht auch einem Positionspapier der CDU-Landtagsfraktion zur Windenergie in Nordrhein-Westfalen aus 2011 (S. 2):

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2011/44RR_TOP4_Votr_Epping.pdf (Zugriff am 04.05.2012)

<http://www.cdu-nrw-fraktion.de/index.php?id=2197> (Zugriff am 04.04.2012)

Würde man seitens der Regionalplanung dies Thema nicht von vornherein im Gleichschritt mit den anderen Darstellungen gemäß Planzeichenverzeichnis bearbeiten, so bestünde die Gefahr, dass der gesamte Prozess der Regionalplanfortschreibung verzögert wird. Denn es ist äußerst fraglich, ob unter einem neuen Landesentwicklungsplan – und unter welcher Landesregierung auch immer – ein Inkrafttreten des Regionalplans ohne Windenergiebereiche möglich ist. Dies gilt auch angesichts der Wechselwirkungen mit anderen Plandarstellungen. Zudem ist auf die zu berücksichtigende Vorgabe in § 2 Abs. 2 Nr. 6, Satz 8 des ROG hinzuweisen, wonach die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen sind.

Vor allem aber ist es inhaltlich – neben dem raumordnerischen Klimaschutzauftrag (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 4, Satz 5 ROG) – aufgrund des Größenwachstums der Anlagen, der korrespondierenden überörtlichen Auswirkungen und der entsprechenden Raumnutzungskonflikte erforderlich, dass sich die Raumordnung dieser Thematik – wie bereits im Bundesgebiet der Regelfall – räumlich abwägend annimmt. Wie es in dem vorstehend angesprochen Positionspapier richtig heißt: Wind macht nicht an Verwaltungsgrenzen halt; Stadt- und Gemeindegrenzen sind in der Natur nicht sichtbar. Diese Bewertung wird auch untermauert durch die Bedeutung, welche die Bundesregierung dem Ausbau der erneuerbaren Energien und dabei auch der Raumordnung zumisst. Hierzu sei auch auf die aktuelle Veröffentlichung „*Erneuerbare Energien – Zukunftsaufgabe der Regionalplanung*“ des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) verwiesen, in der insbesondere auch die Windenergie thematisiert wird:

http://www.bbsr.bund.de/cIn_032/nn_21918/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2011/DL_ErneuerbareEnergien,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/DL_ErneuerbareEnergien.pdf

In dieser Publikation wird im Übrigen deutlich, dass positive regionalökonomische Effekte einer Anlagenerrichtung nicht nur in der eigenen Kommune, sondern auch in Nachbarkommunen auftreten (z.B. Aufträge für Fundamente, Wartung, Investoreneinnahmen etc.). Für eine 2 MW-Anlage wird hier eine regionale Wertschöpfung von über 170.000 € pro Jahr in einer Modellrechnung konstatiert. Auch diese spricht dafür, hier eine gesamträumliche Herangehensweise zu wählen. Sonst könnte man vom Engagement der Nachbarkommunen für die Windenergie profitieren (z.B. durch Aufträge an lokale Bau- und Planungsbüros oder die Steigerung der regional vorhandenen Kaufkraft), ohne dass etwaige – nicht in jeder Kommune bestehende – eigene lokale Handlungsmöglichkeiten genutzt werden.

Hinzu kommt natürlich die Thematik eines interkommunal fairen Ausschöpfungsgrades der – innerregional allerdings unterschiedlichen – Klimaschutzmöglichkeiten durch die Nutzung der Windenergie. Dies wurde – unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Energiemonitorings (vgl. %-Werte oben) – auch in informellen Gesprächen von kommunalen Vertretern thematisiert, die lokal derzeit größere Beiträge zur Windenergienutzung liefern.

Hinsichtlich der Gebietskategorie Vorranggebiete *ohne* die Wirkung von Eignungsgebieten ist zunächst bereits auf die entsprechende Änderung des Planzeichenverzeichnisses hinzuweisen. Darüber hinausgehend wird aber auch inhaltlich an dem Vorschlag in den Leitlinien und der entsprechenden Begründung festgehalten. Beim Verzicht auf die Wirkung von Eignungsgebieten steht dabei die größere Flexibilität für kommunale Planungen im Vordergrund und die vorgeschlagene Option der zusätzlichen Definition besonders sensibler Tabubereiche. Dies ist in der Abwägung der verschiedenen Aspekte – und Positionen zu den Leitlinien – ein auch inhaltlich

sachgerechter Kompromiss. Über die zusätzlichen textlichen Vorgaben zu Tabubereichen – denn auch der Schutz entsprechender Bereiche ist zu gewährleisten, soweit bereits auf der Ebene der Raumordnung erforderlich – ist erst im weiteren Verfahren zu entscheiden, so dass an der allgemeinen Formulierung mit „z.B. Bereiche für den Schutz der Natur“ festgehalten wird. Auch das Herausstellen, dass es um die Vermeidung raumbedeutsamer Entwicklungen in den Tabubereichen – bezüglich der Windkraftnutzung – geht, ist nicht erforderlich, denn die Raumordnung steuert ohnehin nur raumbedeutsame Vorhaben.

Die Bedeutung der Thematik des konkreten rechtlichen Verhältnisses von Vorgaben der Raumordnung einerseits und Inhalten der FNPs andererseits wird bereits in der Leitlinienbegründung angesprochen. Dies wird weiterhin ein Thema bleiben. Hier erhofft sich die Regionalplanung jedoch aufgrund entsprechender Zuständigkeiten eine konkrete Positionierung der Landesebene, spätestens sobald die korrespondierenden Vorgebentwürfe des LEP erscheinen. Ob dies dann im Rahmen einer etwaigen Änderung des Windenergieerlasses präzisiert wird, bleibt abzuwarten. Dem kann die Regionalplanungsbehörde nicht abschließend vorgreifen. Klar ist jedoch aus hiesiger Sicht, dass Kommunen auch weiterhin außerhalb der Vorranggebiete entweder zusätzliche Bereiche für die Windkraftnutzung vorsehen könnten oder diese Bereiche über bestehende oder auch etwaige neue Konzentrationszonenkonzepte auf Basis einer entsprechenden planerischen Abwägung für die Windkraftnutzung sperren könnten.

Bei der Thematik der Höhenbegrenzungen sollte zur Klarstellung ergänzt werden, dass z.B. aus luftfahrtrechtlichen Gründen erforderliche Höhenbegrenzungen weiterhin möglich bleiben. Allerdings ergäbe sich das ohnehin aus dem Wortlaut der Leitlinie und zudem des Charakters als Grundsatz. Zur Stellungnahme des Beteiligten 2002 ist anzumerken, dass Höhenbegrenzungen in FNPs derzeit auch weiterhin bestehen – bis diese ggf. durch FNP-Änderungen aufgehoben werden.

Alle weiteren Aspekte werden zur Kenntnis genommen und sind ggf. im weiteren Verfahren zu thematisieren bzw. zu vertiefen. Denn viele eingegangene Anmerkungen bewegen sich nicht auf dem Abstraktionsniveau von Leitlinien, sondern gehen schon darüber hinaus (oder betreffen Aspekte für die die Raumordnung nicht zuständig ist). Dass das Fachrecht einzuhalten ist und dass unter anderem Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen sind, ist auch selbsterklärend. Dies gilt generell und Bedarf keiner weiteren Erwähnung.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Absatz 2, Satz 4 der Begründung der Leitlinie 2.4.3 (S. 62 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Systematik sieht auch die im März 2012 in Kraft getretene Änderung der Landesplanungsgesetz DVO vom 13. März 2012 vor (GV. NRW. 2012, S.146), mit der das Planzeichen „Windenergiebereiche“ (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) für die Regionalpläne eingeführt worden ist. Diese Systematik sieht im Übrigen auch der aktuelle Entwurf der Staatskanzlei für die Einführung des Planzeichens „Windenergiebereiche“ so vor.“

Absatz 3, Satz 2 der Begründung der Leitlinie 2.4.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zudem ist im Sommer 2012 mit einer Potenzial- und Restriktionsanalyse des Landes zu rechnen. Zudem ist mit einer Potenzial- und evtl. einer Restriktionsanalyse des Landes zum Jahreswechsel zu rechnen.“

Absatz 4 der Begründung der Leitlinie 2.4.3 wird am Ende um den folgenden Satz ergänzt:

„Die Möglichkeit der Festsetzung von Höhenbegrenzungen in Bauleitplan- und Zulassungsverfahren z.B. aus zwingenden luftfahrtrechtlichen Gründen oder als Ergebnis bauleitplanerischer Abwägungsprozesse bliebe dennoch weiterhin bestehen, sofern erforderlich.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.4.3 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.4.4 Leitlinie 2.4.4 Solarenergie

Anregungen

Zu dieser Leitlinie gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Gebietskörperschaften aus der Planungsregion gingen folgende Anregungen ein:

- Bet. 1150 und 1155 (sowie über Bezugnahme 1153 und 1158) bewerteten die beabsichtigte Regelungstiefe durch textliche Darstellungen als angemessen; den geplanten Inhalten, die sich im Wesentlichen an der Position des Regionalrates zur 1. Änderung des LEP NRW orientieren, werde zugestimmt. Auch die Bet. 1160, 1161, 1163, 1164, 1165, 1168 und 1169 stimmten der Leitlinie zu oder unterstützen sie. Bet. 1132 äußerte, dass keine Bedenken bestehen.
- Bet. 1118 sah die Ausführungen als grundsätzlich nachvollziehbar an. Vor dem Hintergrund der angestrebten Energiewende stelle sich jedoch die Frage, wie in Kommunen, die nicht über entsprechende vorbelastete Standorte verfügen, mit Ansiedlungswünschen umgegangen werden solle. Sollen in diese Fällen Ausnahmen möglich sein? Gerade im ländlichen Bereich würden Standorte für die Gewinnung erneuerbare Energien (neben Solarenergie z.B. auch Biogasanlagen) oftmals von landwirtschaftlichen Betrieben nachgefragt.
- Bet. 1107 und 1112 bewerteten eine textliche Regelung zur Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen als ausreichend.
- Bet. 1100 sprach sich für einen textlichen Hinweis auf die Erstellung von Solarkatastern zur Beförderung der Dachflächennutzung aus.
- Bet. 1103 sprach sich bezüglich Solarenergievorgaben für die spätere Wahl der Kategorie Grundsatz im Planwerk aus.
- Bet. 1156 forderte, dass Kommunen eine Vorrang-/Konzentrationszonenplanung (bei allen Energien und Agrobusiness) möglich sein müsse.
- Bet. 1107 wies auf Arbeiten zu erneuerbaren Energien im Bergischen Städtedreieck hin, deren Ergebnisse später in das Regionalplanverfahren eingeführt werden würden.

Die Geschäftsstelle des Regionalen FNP (MH, Essen, Oberhausen; Bet. 5033) äußerte Zweifel dahingehend, ob WKA-Konzentrationszonen als vorbelastete Standorte gelten dürfen, zumal sich Konzentrationszonen und gute, unbelastete Bodenqualitäten nicht grundsätzlich ausschließen würden.

Die Stadt Duisburg (Bet. 5043) wies auf einen etwaigen Zielkonflikt mit der Zielsetzung der vornehmlichen Wiedernutzung von Brachen für die Ansiedlung von Gewerbe- bzw. Industrieanlagen hin.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) machte folgenden Umformulierungsvorschlag:

- *„In den Regionalplan soll eine textliche Regelung zur Steuerung der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen aufgenommen werden. Die Anlagen sind auf Dachflächen und Fassaden zu errichten. Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen können nur an vorbelasteten Standorten, beispielsweise entlang vorhandener Infrastrukturtrassen (wie Autobahnen), errichtet werden. Die Anlagen dürfen nur auf Standorten errichtet werden, die nicht zugleich eine Wertigkeit in anderer Hinsicht aufweisen (z.B. für den Biotop- und Artenschutz, Landschafts-, Ortsbild) oder für konkurrierende Nutzungen vorgesehen sind.“*

Die Stadtwerke Düsseldorf (Bet. 2404) merkten an, dass bedacht werden soll, dass Solarparks als Gewerbebetriebe einzustufen sind und dass ein Ausschluss von Solarparks per se in geeigneten GIB vermieden werden müsse.

RWE Power (Bet. 4101) regte die Wahl der Kategorie Grundsatz an, um keine Ausschlusswirkung für Solarenergie auf anderen Flächen herbeizuführen und eine ausreichende Flächenverfügbarkeit sicherzustellen.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmten der Leitlinie grundsätzlich zu. Mit Blick auf Reservegebiete für Abgrabungen als Standorte für Freiflächen-Fotovoltaikanlagen sollten die Ausführungen dahingehend ergänzt werden, dass den Anlagenbetreibern Rückbauverpflichtungen auferlegt werden, wenn die Abgrabungen beginnen sollen.

Die LVR-Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege (Bet. 8001 und 8004) unterstützten die Leitlinie.

Ergänzend sind teilweise auch allgemeine Anmerkungen zum Thema Energie relevant (z.B. bei Bet. 8001 und 8004). Hierzu wird aber auf den entsprechenden Abschnitt zur Leitlinie 2.4.1 und die dortigen Bewertungen verwiesen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Der nicht näher begründete Umformulierungsvorschlag des Bet. 2002 geht von der Tendenz her ohnehin in die Richtung der Leitlinie. Der Umformulierungsvorschlag macht aber zum einen sprachlich keinen Sinn, denn man kann keine „*Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen*“ auf „*Dachflächen und Fassaden errichten*“. Zum anderen kann die Raumordnung nur raumbedeutsame Anlagen steuern und das sind regelmäßig nicht PV-Anlagen auf Dachflächen und an Fassaden – weshalb auch der Anregung des Bet. 1100 bzgl. Dachflächenkatastern nicht Folge geleistet werden soll (auch wenn diese Kataster sinnvoll sind). Die in der Leitlinie genannten Kriterien (Artenschutz, Bodenqualität) sind im Übrigen nur exemplarisch und somit ausreichend. Damit ergibt sich durch die Stgn. des Bet. 2002 kein Änderungsbedarf.

Die Anregungen der Bet. 1118, 1156, 2404, 4001 und 4013-4016, 5033 und 5043 betreffen konkrete Standort- und Umsetzungskriterien. Über diese soll aber erst später im Regionalplanverfahren abschließend entschieden werden. Gleiches gilt für die von anderen Beteiligten (4101, 1103) angesprochene Frage, ob eine etwaige textliche Vorgabe ganz oder teilweise als Ziel oder als Grundsatz formuliert werden soll – mit entsprechenden Folgen für die ebenfalls angesprochenen kommunalen Planungsmöglichkeiten und den Schutz sensibler Bereiche. Somit ergibt sich durch die entsprechenden Stellungnahmen kein Änderungsbedarf an der Leitlinie. Die Stellungnahmen fließen aber in die weiteren Überlegungen ein.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.4.4 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.4.5 Leitlinie 2.4.5 Bioenergie

Anregungen

Zu dieser Leitlinie gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Gebietskörperschaften aus der Planungsregion gingen folgende Anregungen ein:

- Bet. 1150 und 1155 (sowie über Bezugnahme 1153 und 1158) bewerteten die beabsichtigte Regelungstiefe durch textliche Darstellungen als angemessen; den geplanten Inhalten, die sich im Wesentlichen an der Position des Regionalrates zur 1. Änderung des LEP NRW orientieren, werde zugestimmt. Auch die Bet. 1160, 1161, 1163, 1164 und 1169 stimmten der Leitlinie zu oder unterstützen sie. Bet. 1132 äußerte, dass keine Bedenken bestehen.
- Bet. 1140 sah positiv, dass zu Biomasseanlagen geeignete Formulierungen in der Leitlinie enthalten seien, welche die verstärkte Nutzung dieser nachhaltigen Energieträger unterstützen.
- Bet. 1165 befürwortete die Lenkung von Bioenergieanlagen auf vorbelastete Standorte (inklusive Möglichkeit zur Nutzung der Abwärme).
- Bet. 1125 unterstützte die Leitlinie, äußerte aber, dass hier ggf. noch Restriktionen vorgesehen werden sollten, da diese Anlagen einen niedrigen Hektarertrag aufweisen würden und somit landwirtschaftliche Fläche zweckentfremden.
- Bet. 1103 sprach sich bezüglich Bioenergievorgaben für die spätere Wahl der Kategorie Grundsatz im Planwerk aus.
- Bet. 1156 forderte, dass Kommunen eine Vorrang-/Konzentrationszonenplanung (bei allen Energien und Agrobusiness) möglich sein müsse.
- Bet. 1107 wies auf Arbeiten zu erneuerbaren Energien im Bergischen Städtedreieck hin, deren Ergebnisse später in das Regionalplanverfahren eingeführt werden würden.
- Bet. 1137 wünschte eine Aussage dazu, ab welcher Größenordnung Anlagen als raumbedeutsam eingestuft werden und welche Messwerte dabei herangezogen

werden und thematisiert die Flächeninanspruchnahme für die Bioenergie. Hier habe die Bezirksregierung zu Recht die entsprechenden Konflikte thematisiert.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmten der Leitlinie zu. Sie empfehlen, Kommunen in der Begründung zu empfehlen, Bioenergieanlagen bevorzugt an dezentralen Standorten zu entwickeln, um unnötige Rohstofftransporte zu vermeiden.

RWE Power (Bet. 4101) empfahl, dass grundsätzlich die Möglichkeit bestehen soll, die Abwärme unmittelbar zu nutzen bzw. Gas in das Gasnetz einzuspeisen. Dies solle aber als Grundsatz formuliert werden, sonst komme es einer Regulierung gleich und stehe im Widerspruch zur Leitlinie 2.4.1.

Der Grundbesitzerverband (Bet. 7105) forderte, dass der Versiegelung stadtnaher landwirtschaftlicher Flächen Einhalt geboten werden muss. Denn diese würden neben der Nahrungsmittelproduktion auch für die Bioenergieproduktion bzw. die Energiewende benötigt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) gingen auf negative ökologische Folgen des Anbaus von Bioenergiepflanzen ein. Auch wenn die Regionalplanung keinen direkten Zugriff auf die Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Nutzung habe, sei es erforderlich, dieser Entwicklung durch andere Steuerungsinstrumente entgegen zu wirken. So wird u.a. gefordert/vorgeschlagen:

„- Regionale Mengenziele: können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region festlegen. Das geeignete Instrument hierfür ist die Aufstellung eines regionalen Energiekonzeptes.

- In Bereichen zum Schutz der Natur und einem Pufferbereich sollte Biomasseanbau nicht erfolgen, für die BSLE-Bereiche sind Restriktionen zu prüfen.

- Durch effektiven Grünlandschutz müssen die verbliebenen Grünlandflächen vor Umbruch geschützt werden.“

Neben weiteren sich teilweise wiederholenden Anregungen (u.a. Forderung BSN, Bereiche für den Hochwasser, Gewässer- und Bodenschutz, Bereiche für den Schutz des Freiraums und Bereiche für den Schutz von Klimafunktionen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festzulegen und als Ausschluss- bzw. Restriktionen für Energiepflanzenanbau vorzusehen; Forderung einer „ökologisch sinnvollen Kopplung mit der Kraft-Wärme-Nutzung“, Anteil von mind. 50% Reststoffen) machten die Naturschutzverbände auch einen Vorschlag für die Umformulierung der Leitlinie:

„In den Regionalplan soll ein textliches Ziel zur Steuerung von raumbedeutsamen Bioenergieanlagen unter Beachtung von Ausschluss- und Restriktionsflächen aufgenommen werden. Diese dürfen nur innerhalb von GIB errichtet werden.

Für nicht privilegierte Biogasanlagen erfolgt eine Ausweisung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Privilegierte dezentrale Biomasseanlagen, die im Außenbereich errichtet werden können, müssen vorrangig organische Reststoffe aus der Landwirtschaft energetisch verwerten. Voraussetzung soll bei Biogasanlagen die Möglichkeit der Abwärmenutzung am Standort oder die Einspeisung ins Gasnetz sein.“

Die LVR-Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege (Bet. 8001 und 8004) unterstützen die Leitlinie.

Ergänzend sind teilweise auch allgemeine Anmerkungen zum Thema Energie relevant (z.B. bei Bet. 8001 und 8004). Hierzu wird aber auf den entsprechenden Abschnitt zur Leitlinie 2.4.1 und die dortigen Bewertungen verwiesen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Änderungsanregung der Beteiligten 1125 betrifft Details der Ausgestaltung der anvisierten Regelung. Über solche Details ist aber erst im weiteren Verfahren zu entscheiden und nicht schon bei den Leitlinien.

Zu den Stellungnahmen der Bet. 1103 und 4101: An der Favorisierung einer Regelung, die mindestens im wesentlichen Teil als Ziel festgelegt wird, sollte im Interesse einer raumschonenden Steuerung festgehalten werden. Dies schließt ergänzende kommunale Konzentrationszonenplanungen nicht aus.

Zu Thematik der Raumbedeutsamkeit (Bet. 1137) wird auf die Stellungnahme zu den Anregungen unter Leitlinienentwurf 2.4.1 verwiesen.

Zur Anregung der IHKs und der HWK (Bet. 4001 und 4013-4016): Dezentrale Standorte bieten Vorteile u.a. hinsichtlich Transportaufwand und korrespondierenden Umweltfolgen. Andererseits haben zentrale Standorte Vorteile z.B. in Bezug auf die Thematik der Zersiedelung. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die kommunale Planungshoheit soll daher keine entsprechende Änderung der Leitlinienbegründung erfolgen.

Zum Bet. 2002:

- Verbindliche regionale Mengenziele zur Anbaufläche scheitern bereits an der fehlenden Bindung der Landwirte gemäß § 4 ROG. Zudem besteht auch keine Kopplungsmöglichkeit mit der Anlagenerrichtung, denn im Binnenmarkt sind auch Warenströme in andere Regionen nicht zu verhindern.
- Für die vorgeschlagenen Tabuzonen für den Biomasseanbau ist – neben der Thematik der fehlenden Bindungswirkungen gemäß ROG - keine rechtlich hinreichende Begründung zu erkennen. Dabei ist zu bedenken, dass es am Produktionsort / auf der Fläche keinen raumordnerisch relevanten Unterschied macht, ob dort angebaute Produkte wie Gras, Mais, Rüben etc. verfüttert werden oder in Bioenergieanlagen verwendet werden. Damit ist im Übrigen auch Grünlandschutz kein passendes Thema für eine Kopplung an die Thematik einer Vorgabe zur Bioenergienutzung. Auch Einsatzstoffe von Bioenergieanlagen per Raumordnung verbindlich regeln zu wollen, begegnet angesichts der Rahmenbedingungen des Binnenmarktes, des Energierechtes und den Anforderungen an raumordnerische Vorgaben rechtlichen Bedenken. Anlagen nur in GIB zuzulassen wäre eine zu starke Einschränkung und eine Konzentrationszonenregelung ist nicht erforderlich.
- Welche Gebietskategorien festgelegt werden, ergibt sich im Wesentlichen aus dem Planzeichenverzeichnis (Anlage 3 zur LPIG DVO) i.V. mit den landesplanerischen Vorgaben. Hier ist aber auch keine hinreichende Begründung für neue Kategorien wie „*Bereiche zum Schutz des Freiraums*“ zu erkennen.

Es ergibt sich insgesamt kein Änderungsbedarf am Leitlinienentwurf.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.4.5 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.4.6 Leitlinie 2.4.6 Geothermie und Wasserkraft

Anregungen

Zu dieser Leitlinie gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Gebietskörperschaften gingen folgende Anregungen ein:

- Bet. 1160, 1161, 1163, 1164 und 1169 stimmten der Leitlinie zu oder unterstützen sie. Bet. 1132 äußerte, dass keine Bedenken bestehen.
- Bet. 1100 merkte an, dass die oberflächennahe Geothermie-Nutzung (bis 100 Meter) außerhalb von Fernwärmegebieten grundsätzlich unterstützt werden sollte, während gegen Tiefenbohrungen in Ballungsgebieten Vorbehalte bestehen wegen der vorhandenen Bebauung und Risiken hinsichtlich der Grundwassergefährdung.
- Bet. 1103 sprach sich bezüglich Geothermie- und Wasserkraftvorgaben für die spätere Wahl der Kategorie Grundsatz im Planwerk aus.
- Bet. 1107 wies auf Arbeiten zu erneuerbaren Energien im Bergischen Städtedreieck hin, deren Ergebnisse später in das Regionalplanverfahren eingeführt werden würden.
- Bet. 1150 und 1155 (sowie über Bezugnahme 1153 und 1158) bewerteten die beabsichtigte Regelungstiefe durch textliche Darstellungen als angemessen; den geplanten Inhalten, die sich im Wesentlichen an der Position des Regionalrates zur 1. Änderung des LEP NRW orientieren, werde zugestimmt.
- Bet. 1156 forderte, dass Kommunen eine Vorrang-/Konzentrationszonenplanung (bei allen Energien und Agrobusiness) möglich sein müsse.
- Bet. 1167 nahm die Leitlinie zur Kenntnis, machte aber folgende Ergänzung bezüglich der allgemeinen textlichen Ausführungen: Geothermieprojekte sollten nicht ausschließlich über Betriebsplanverfahren geregelt werden. Es sollte eine Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden sowie sonstiger TÖB im Genehmigungsverfahren ähnlich dem Planungsrecht durchgeführt werden. Eine Prüfung und Ausweisung von geeigneten Vorranggebieten für die Geothermienutzung (Tiefengeothermie) sollte bereits im Regionalplanverfahren bearbeitet werden. Es wird daher ergänzt, die Leitlinie Geothermie um eine räumliche Abgrenzung zur Nutzung der Tiefengeothermie zu ergänzen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) machte folgenden Umformulierungsvorschlag:

„In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zu raumbedeutsamen Wasserkraft- und Geothermieanlagen aufgenommen werden. Diese sollen die entsprechende energetische Nutzung an raum- und naturverträglichen Standorten unter Berücksichtigung der Ziele des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potenzials von Oberflächen- und Grundwasser unterstützen.“

Das Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim (Bet. 3003) äußerte, dass das Niederbringen von Erdwärmebohrungen in Wasserschutzgebieten (WSG) langfristig unkalkulierbare Risiken hinsichtlich der Auswirkungen auf den für die Trinkwassergewinnung genutzten Trinkwasserleiter bewirken würde. Der Nachweis ökologischer Vorteile dieser Art der Energiegewinnung könne im Einzelfall nicht geführt werden. Der Einsatz von Erwärmesonden in WSG sei aufgrund des Vorsorgeprinzips abzulehnen.

Der Erftverband (Bet. 2308) äußerte, dass der letzte Satz des Kapitels wie folgt neu gefasst werden sollte:

„Raum- und umweltverträgliche Möglichkeiten der energetischen Nutzung vorhandener Querverbauungen in Gewässern sollen nur genutzt werden, sofern dies gewässerverträglich möglich und energetisch sinnvoll ist.“

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmten der Leitlinie zu.

Die LVR-Ämter für Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege (Bet. 8001 und 8004) unterstützen die Leitlinie, aber nahmen dabei nur auf die Wasserkraft Bezug.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Eine zielförmige räumliche Steuerung der Geothermienutzung begegnet erheblichen Bedenken der Regionalplanungsbehörde. Die Ausprägungen und Techniken der Geothermienutzung sind sehr unterschiedlich. Dies wird deutlich in der Publikation „*Erneuerbare Energien 2020 – Potenzialatlas Deutschland*“ (S. 28-35):

[http://www.unendlich-viel-energie.de/fileadmin/content/Potenzialatlas%2020%](http://www.unendlich-viel-energie.de/fileadmin/content/Potenzialatlas%2020%20) (Zugriff am 19.04.2012).

Gleiches gilt für die geologischen und raumnutzungsstrukturellen Ausgangsbedingungen. Vor diesem Hintergrund dürfte es sehr schwer fallen, Ziele – die endabgewogen sein müssen – festzulegen. Auch erscheint der etwaige Aufwand z.B. für Vorranggebietsdarstellungen als im Verhältnis zu voraussichtlichen raumbedeutsamen Geothermienutzungen (kleine Wärmepumpen für Einzelhäuser sind nicht raumbedeutsam) als unverhältnismäßig hoch. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass im Energiemonitoring für die Planungsregion nur eine größere Anlage in Ratingen gemeldet wurde:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2011/42PA_TOP6_Rheinbl_Energie.pdf (Zugriff am 19.04.2012)

Die in Anregungen angesprochenen Risiken können zudem in den entsprechenden Zulassungsverfahren abgearbeitet werden.

Die nicht näher begründete Anregung des Bet. 2002 ist inhaltlich kaum abweichend vom Vorschlag im Arbeitsentwurf. Da über Details ohnehin im weiteren Verfahren noch gesprochen werden muss, wird hier kein Änderungsbedarf an der Leitlinie gesehen.

Die Anregung des Bet. 2308 würde die Leitlinie von einer die regenerative Energienutzung sehr vorsichtig – raum- und naturverträglich – unterstützenden Leitlinie zu einer machen, welche die Restriktionen betont. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Vorgaben des ROG zum Klimaschutz und zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien (siehe Stellungnahme zur Thematik Windenergie) abzulehnen, zumal natur- und wasserwirtschaftliche Schutzbestimmungen ohnehin gelten.

Insgesamt besteht aus Sicht der Regionalplanung kein Erfordernis, den Arbeitsentwurf der entsprechenden Leitlinie zu ändern.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.4.6 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.4.7 Leitlinie 2.4.7 Lagerstätten fossiler Energien

Anregungen

Zu dieser Leitlinie gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Seitens der Gebietskörperschaften gingen folgende Anregungen ein:

- Bet. 1160, 1161, 1163 und 1169 stimmten der Leitlinie zu oder unterstützen sie. Bet. 1132 äußerte, dass keine Bedenken bestehen.
- Bet. 1164 und 1169 forderten den Ausschluss von Fracking/unkonventioneller Erdgasgewinnung, stehen ansonsten aber hinter den Inhalten.
- Bet. 1100 forderte, dass im Regionalplan das unkonventionelle Erschließen von Lagerstätten / das Fracking auszuschließen ist, sofern rechtlich möglich.
- Bet. 1110, 1118, 1119 und 1123 regten an, Aussagen zum Verzicht auf die Fracking-Technologie zur unkonventionellen Gewinnung von Erdgas mit aufzunehmen in das Kapitel Energie; zum Schutz der Umweltgüter Boden und Wasser sei ein sehr restriktiver Planungsansatz bei der Erschließung von Erdgaslagerstätten mittels Fracking erforderlich. Bet. 1110, 1119 und 1123 ergänzten, dass auf jeden Fall der Nachweis der Unschädlichkeit der Fracking-Technologie zu erbringen wäre.
- Bet. 1150 und 1155 (sowie über Bezugnahme 1153 und 1158) forderten, dass in der Leitlinie die Inhalte der Braunkohlenpläne zu berücksichtigen sind. In ähnlicher Weise forderte der Bet. 1152, dass die Formulierung der Grundsatzaussagen bzgl. der Braunkohle auf die Inhalte der Braunkohlepläne abgestimmt werden sollte.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) äußerte, dass es sich bei der unkonventionellen Erdgasgewinnung (sogenanntes Fracking) um eine Hochrisikotechnologie handelt, die nicht kontrollierbar, nicht rückholbar und nicht reparierbar ist. Alle Techniken, die bislang erprobt sind, seien zu risikoreich für Umwelt, Mensch und Ressourcen. Bei einem Unfall gebe es keine Gegenmaßnahmen, die angewendet werden können. Aus diesem Grund fordern die Naturschutzverbände, „*fracturing extraction*“ ebenso wie die hierfür im Vorfeld erforderlichen Probebohrungen im Planungsbereich des Regionalplanes zu untersagen.

Der Landesverband Erneuerbare Energien (Bet. 3121) forderte, dass im Abbau befindliche und zum Abbau bereits genehmigte Lagerstätten als Eignungsgebiete mit Ausschlusswirkung dargestellt werden. Für den Fall, dass neue Lagerstätten abgebaut werden müssen, stünde dann das Instrument einer Zielabweichung zur Verfügung. Zudem sei auch eine Aussage zum Fracking wünschenswert, auch wenn

die Raumbedeutsamkeit derartiger Maßnahmen möglicherweise nicht zweifelsfrei erscheinen mag.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmten der Leitlinie zu.

Der Geologische Dienst (Bet. 8002) stimmte den Ausführungen grundsätzlich zu. Soweit die unterirdischen Aktivitäten betroffen seien, würde sich die Ausweisung von möglichen Gewinnungsräumen für Erdgas oder anderen fossilen Energieträgern nach den Regelungen des Bundesberggesetzes richten.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Auf die Thematik der unkonventionellen Erdgasgewinnung wird in der Begründung bereits eingegangen. Dazu ist zunächst anzumerken, dass sich der Planungsausschuss des Regionalrates mit dieser Thematik bereits befasst hat:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2011/doc/40PA_Tagesordnung/index.html (TOP 11; Zugriff am 19.04.2012)

Aktuellere Informationen finden sich auf den Seiten der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 (Bergbau und Energie in NRW), die landesweite Zuständigkeiten für bergrechtliche Fragen hat:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgas_rechtlicher_rahmen/index.php (Zugriff am 19.04.2012)

Für die Leitlinien ist jedoch entscheidend, dass derzeit noch viele Fragen offen, die hoffentlich über ein noch ausstehendes Gutachten geklärt werden können, das das Land NRW in Auftrag gegeben hat:

http://www.umwelt.nrw.de/ministerium/presse/presse_aktuell/presse110810_a.php (Zugriff am 19.04.2012)

Vor diesem Hintergrund sieht die Regionalplanungsbehörde derzeit auch keine hinreichende Grundlage um die unkonventionelle Erdgasgewinnung – die im Übrigen evtl. nicht immer mit einem Chemikalieneinsatz verbunden ist – zielförmig zu untersagen. Fachrechtlich gelten ohnehin die einschlägigen Bestimmungen des Bergrechtes und in Bergrechtsverfahren sind auch zwingende fachrechtliche Anforderungen zu beachten. Des Weiteren gibt es Vorschläge, den bergrechtlichen Rahmen zu verbessern:

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgas_rechtlicher_rahmen/vorschlag_bergrecht.pdf (Zugriff am 19.04.2012)

http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/e/erdgas_rechtlicher_rahmen/verordnungantrag_land_nrw.pdf (Zugriff am 19.04.2012)

Insoweit stellt sich die Frage, ob hier derzeit eine dezidierte raumordnerische Positionierung angezeigt ist.

Zielförmige Aussagen sind – wie dargelegt – derzeit ohnehin kritisch. Erwägen könnte man auf Basis einer raumordnerischen – raumbezogenen – Abwägung ggf. Grundsatzaussagen der folgenden Art (wobei u.a. auch Aspekte der Energieversorgung mit abgewogen werden müssen) im Regionalplan (oder als Anregung für den LEP), nachdem das erwartete Gutachten vorliegt:

„Vor dem Hintergrund der hohen Besiedlungsdichte und der hohen Bedeutung siedlungsnaher Grundwasservorkommen und siedlungsnahen Gartenbaus soll auf den Einsatz von Fracking mit und ohne Schadstoffeinsatz in der

Planungsregion verzichtet werden, sofern Gefahren insbesondere für Menschen (z.B. auch durch Erdbeben), Gebäude und Grundwasser nicht gegen Null gehen. Dies gilt ganz besonders unterhalb und in der Nähe besiedelter Bereiche oder Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz.“

Das wäre aber noch genauer zu prüfen. Vorschlag der Regionalplanungsbehörde wäre daher, in die Begründung der Leitlinie einen allgemeinen Prüfauftrag im Hinblick auf Grundsatzaussagen zum Fracking aufzunehmen – was im Leitlinientext bereits über den bestehenden Satz 2 abgedeckt ist.

Dabei sind aber die Schranken zu beachten, die die Rolle der Raumordnung als Querschnittsplanung hat. Raumordnung darf nicht quasi als Fachrecht benutzt werden.

Zur Braunkohle: Die Geltung der Braunkohlepläne stellt die Leitlinie nicht in Frage. Ganz im Gegenteil wird in der Begründung die Zuständigkeit der Bezirksregierung Köln für die Braunkohlenplanung explizit angesprochen (weshalb auch der Anregung des Beteiligten 3121 nicht gefolgt werden kann). Die entsprechenden Inhalte der Leitlinie sind daher - für den Planungsstand Leitlinien – ausreichend. Im späteren Regionalplan kann man – insb. in Erläuterungen – ggf. noch dezidierter darauf eingehen und wird ohnehin die bindenden Regelungen zur Braunkohleplanung beachten. Weitere Informationen finden sich auch hier (TOP 3):

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2011/doc/41PA_Tagesordnung/index.html (Zugriff am 19.04.2012)

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Absatz 1 der Begründung der Leitlinie 2.4.7 (S. 67 des Arbeitsentwurfs) wird um folgenden Satz ergänzt:

„Es sollen jedoch im Rahmen der Fortschreibung raumbezogene Grundsatzaussagen explizit zur Thematik „Fracking“ geprüft und ggf. in den Regionalplan aufgenommen werden, die auf einen vorsorgenden Schutz von Mensch und Umwelt (u.a. Trinkwasserschutz) abzielen.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.4.7 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.5 Wasser

V.5.1 Leitlinie 2.5.1 Den Wasserhaushalt stets im Blick

Anregungen

Zu dieser Leitlinie gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Aus der Verfahrensbeteiligung (Behörden, Kammern, Verbände etc.) liegen seitens der Gebietskörperschaften folgende Stellungnahmen vor:

- Bet. 1110 und gleichlautend Bet. 1124 werten die Leitlinie als noch sehr unbestimmt und nehmen sie zur Kenntnis.

- Die Bet. 1160, 1161 und 1167 stimmen der Leitlinie zu; die Bet. 1163 schließt sich ihren inhaltlichen Aussagen an; die Bet. 1164 und 1169 unterstützen sie; Bet. 1132 äußert keine Bedenken.
- Bet. 1103 regt an, auch die Leitlinie zum Wasserhaushalt als Grundsatz zu formulieren. Durch neue Grundsätze seien die weitere Stärkung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes auf kommunaler Ebene und die deutlichere Berücksichtigung in der Bauleitplanung zu erwarten.
- Bet. 1112 vertritt die Auffassung, die Zielsetzung des nachhaltigen Erhaltes der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes werde über die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie bereits erreicht.
- Bet. 1150 und – sich dem anschließend – die Bet. 1153 und 1158 regen an, den Grundsatz so zu formulieren, dass sich die „Drei Säulen“
 - o Programm lebendige Gewässer,
 - o Reduzierung der Belastungen aus Abwassereinleitungen und
 - o Reduzierung der Stoffeinträge durch die Landwirtschaft

wiederfinden. Vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Verlagerung von Braunkohleabbaugebieten seien verstärkt Gebäude durch Vernässung betroffen. Daher seien Belange der Eigentümer bei allen Überlegungen zum Wasserhaushalt im Auge zu behalten.

Die sonstigen Beteiligten aus der Verfahrensbeteiligung geben u.a. Hinweise zur inhaltlichen Weiterentwicklung der Leitlinie und zur Umsetzung im Regionalplan bzw. zu weiteren zu berücksichtigenden Aspekten.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) erläutert die Anforderungen aus der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und formuliert ableitend Anforderungen an die räumliche Planung. Hierzu gehören insbesondere die Einhaltung eines ökologisch begründeten Mindestabstandes der Bebauung und Siedlungsnutzung zu Fließgewässern, auch als Zielsetzung in Ballungsgebieten, die Sicherung von Bereichen zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper, die Freihaltung bestimmter Bereiche von Nutzungen mit Gefährdungspotential für das Grundwasser oder für Gewässer.

Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand aufweisen, sind nach Ansicht der Naturschutzverbände als Bereiche zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen darzustellen, für die die o.g. Ziele gelten. Alternativ könnte ein eigenes Planzeichen entwickelt werden („*Bereich zur Sanierung des Grundwassers*“). Weiter sollte die Regionalplanung Entwicklungskorridore für Fließgewässer von entgegenstehenden Nutzungen möglichst durch zeichnerische Darstellungen freihalten. Vorgeschlagen wird hierfür die Darstellung von „*Bereichen für die Gewässerentwicklung*“ mit einem neu zu entwickelnden Planzeichen oder als Sonderkategorie der Überschwemmungsbereiche. Eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und / oder Bereichen zum Schutz der Natur / Schutz der Landschaft unterstütze die Zielerreichung der WRRL zusätzlich. Das Landesbüro der Naturschutzverbände fordert, in den genannten Bereichen keine Agrargebiete darzustellen. Als Ergänzung der Leitlinie 2.5.1 um folgende Passagen oder als eigene Leitlinie sollten diese Anforderungen mit aufgenommen werden:

„Zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen soll im Regionalplan ein Grundsatz zur Vermeidung weiterer Stoffeinträge in das Grundwasser und zur Ausrichtung aller Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers aufgenommen werden.

In textlichen Zielen und zeichnerischen Darstellungen soll der Raumbedarf der Oberflächengewässer gewässerspezifisch konkretisiert werden. Dafür sollen nach den Vorgaben der Blauen Richtlinie zu ermittelnde Entwicklungskorridore ausgewiesen werden, die von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und auentypisch zu entwickeln sind. Zur Vermeidung diffuser Stoffeinträge sollen nutzungsfreie Gewässerrandstreifen von mind. 10 m Breite im Regionalplan gesichert werden.“

Der Wupperverband (Bet. 2305) fordert, zur Erreichung des Ziels der EU-Wasserrahmenrichtlinie entsprechende Flächen für eigendynamische Entwicklungen von Fließgewässern mit Auen zu sichern oder wenn möglich zurück zu gewinnen.

Der Niersverband (Bet. 2306) bemerkt, dass im Regionalplan Hinweise auf die EU-Wasserrahmenrichtlinien fehlen würden und damit verbunden die Ausweisung von Entwicklungsräumen naturnaher Fließgewässer bzw. Räumen zur Wiederherstellung des ökologisch guten Zustandes (oder Potentials).

Ähnlich äußert sich auch Bet. 2307 (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG)): Die ökologische Aufwertung der Fließgewässer im Sinne der EU-WRRL sollte als Leitlinie im weiteren Verfahren deutlicher angesprochen werden. Die Belange der Gewässer als Solche und deren notwendiger Schutz vor dem Siedlungsdruck und den Einflüssen der Landwirtschaft würden nicht angesprochen.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie zu.

RWE Power (Bet. 4101) fordert, alle Festlegungen müssten auf Basis der einschlägigen gesetzlichen Regelwerke formuliert und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Dementsprechend werde angeregt, den Aspekt der Verhältnismäßigkeit bei der Leitlinienformulierung stärker zu betonen und darauf zu achten, dass raumordnerische Belange und gesetzliche Vorgaben im Einklang stehen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung nimmt die zustimmenden Stellungnahmen gerne zur Kenntnis. Dies gilt auch für die in einzelnen Stellungnahmen geäußerten Kenntnisnahmen, bzw. der Feststellung, dass keine Bedenken geäußert werden. Sofern die Leitlinie aus Sicht der Beteiligten noch sehr vage erscheint, ist dies verständlich und ist auch dem sehr frühen Zeitpunkt der Beteiligung geschuldet. Die Stellungnahmen lassen erkennen, dass sich die Beteiligten mit den in der Leitlinie angesprochenen Fragestellungen zum Teil sehr intensiv auseinandergesetzt haben. Die Rückmeldungen geben ein gutes Meinungsbild, das in die weitere inhaltliche Konkretisierung zukünftiger Festlegungen einfließen wird und nachfolgende Abstimmungen inhaltlich vorbereitet. Die Bezirksregierung begrüßt diese inhaltlichen Anregungen als wichtige Beiträge zum Planungsprozess, unabhängig von einer noch ausstehenden planerischen Bewertung.

Die Anregung der Bet. 1103, die Leitlinie als Grundsatz zu formulieren, wird so verstanden, dass die zukünftigen Festlegungen Grundsatzcharakter haben sollten. Dies entspricht der Intention der Leitlinie.

Der Auffassung der Bet. 1112 hält die Bezirksregierung entgegen, dass die Europäische Wasserrahmenrichtlinie nicht aus sich heraus wirkt (vgl. hierzu die Stellungnahmen der Wasserwirtschaft und der Naturschutzverbände) und dass insofern die Regionalplanung mit der räumlichen Sicherung der entsprechenden Voraussetzungen zu ihrer Umsetzung beiträgt. Insofern wird kein Anlass gesehen, auf die Leitlinie zu verzichten.

Die inhaltlichen Anregungen der Bet. 1150, 1153 und 1158 zum Gewässerschutz sollen bei der weiteren Erarbeitung berücksichtigt werden.

Die Anregungen des Bet. 2002 stützen die Leitlinie 2.5.1. Ihnen wird bei der Konzeption des Entwurfes des Regionalplanes nachgegangen. Bezüglich der Regelungen zum Schutz des Grundwassers sei auf Leitlinie 2.5.2 und den hierin vorgesehenen Regelungen verwiesen. Die vorgesehenen Regelungen der Leitlinie verdeutlichen im Übrigen, dass sich die Regionalplanung den Anforderungen stellt, die sich aus der Wasserrahmenrichtlinie ergeben. Deren Umsetzung erfolgt im Wesentlichen durch die Fachplanung, während im Rahmen der räumlichen Planung die räumlichen Voraussetzungen dafür zu sichern, zu erhalten bzw. zu entwickeln sind. Hierzu gehören die Berücksichtigung von Entwicklungskorridoren für Fließgewässer und die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den Schutz des Grundwassers. Für die Verortung von Standorten und Nutzungen mit Gefährdungspotential für Grundwasser und Gewässer sind daher im Regionalplan entsprechende Festlegungen zu treffen. Die vorgeschlagenen inhaltlichen Anregungen sollten im Kontext bei der Formulierung der textlichen und zeichnerischen Darstellung berücksichtigt werden. Eine Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt wäre verfrüht. Soweit sie regionalplanerisch relevant sind, nimmt sie die Bezirksregierung als Hinweise für die weitere Erarbeitung raumordnerischer Ziele und Grundsätze gerne entgegen. Die vorgeschlagene Ergänzung der Leitlinie 2.5.1 bzw. für eine neue Leitlinie wird vor diesem Hintergrund nicht für erforderlich gehalten.

Die Anregungen der Wasserwirtschaft (Bet. 2305, Bet. 2306, Bet. 2307) wertet die Bezirksregierung als Hinweise auf Gesichtspunkte, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind. Die Zielrichtung der Leitlinie, dass sich der Regionalplan den Zielsetzungen der Europäischen Union und den Aufgaben der Raumordnung im Bereich des Grundwasser- und Gewässerschutzes stellt, wird dadurch unterstützt. Im Übrigen sind die Hauptleitlinien für den Biotopverbund (s. LL 2.1.1) im Regierungsbezirk Düsseldorf. Die Oberflächengewässer werden entsprechend der Karte Risikogewässer im Regionalplan dargestellt werden. I.V. mit den weiteren Regionalplan-Darstellungen ergibt sich die Erhaltungs-, Sicherungs- und auch die ökologisch wirksame Entwicklungsfunktion für die Gewässer, die in Plan-, Zulassungs-, Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren raumordnerisch zu gewährleisten ist. Insoweit ergibt sich vor dem allgemeinen Charakter der Leitlinien kein Änderungsbedarf in Bezug auf die Leitlinie.

Die Anregung der Bet. 4101, den Aspekt der Verhältnismäßigkeit bei der Leitlinienformulierung stärker zu betonen, wird aus Sicht der Bezirksregierung der Intention der Leitlinien nicht gerecht. Diese sollen quasi die Bauanleitung für den zukünftigen Regionalplan formulieren und aufzeigen, wohin die Reise gehen könnte. Bei der Erarbeitung der Leitlinien wurden Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Themenbereichen zwar berücksichtigt, im Vordergrund stand jedoch die Fragestellung, welche themenspezifischen Aspekte zu berücksichtigen sind. Eine formale Abwägung ist entsprechend dem Planungsstand bislang nicht erfolgt.

Insofern haben die Leitlinien keine formale Qualität im Sinne raumordnerischer Festlegungen. Dass die Anregungen in Bezug auf den zukünftigen Regionalplan zu beachten sind, ergibt sich bereits aus den allgemeinen Anforderungen, die an die Planrechtfertigung zu stellen sind. Insofern ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.5.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.5.2 Leitlinie 2.5.2 Trinkwasservorkommen langfristig sichern

Anregungen

Zu dieser Leitlinie gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Aus der Verfahrensbeteiligung (Behörden, Kammern, Verbände etc.) liegen hingegen Stellungnahmen vor. Zunächst zu den Gebietskörperschaften der Planungsregion:

- Bet. 1103 regt an, die Leitlinie zu Trinkwasservorkommen als Grundsatz zu formulieren. Hierdurch seien die weitere Stärkung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes auf kommunaler Ebene und die deutlichere Berücksichtigung in der Bauleitplanung zu erwarten.
- Bet. 1109 beurteilt die Sicherung bestehender und zukünftiger öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen durch Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz als nachvollziehbar. Die im gültigen Regionalplan enthaltene Funktionszuweisung für Grundwasser- und Gewässerschutz im Bereich der 2007 aufgehobenen Verordnung für das Wasserschutzgebiet Haan sei aus ihrer Sicht entbehrlich geworden.
- Bet. 1110 und gleichlautend Bet. 1124 werten die Leitlinie als noch sehr unbestimmt und nehmen sie zur Kenntnis.
- Bet. 1132 äußert, dass keine Bedenken bestehen.
- Bet. 1112 verweist auf die Stellungnahme zu Leitlinie 2.5.1 (s.o.).
- Bet. 1157 sieht keine Konflikte mit eigenen Planungen und Zielvorstellungen, äußert jedoch konkrete Beurteilungen erst vornehmen zu können, wenn sie im weiteren Verfahrenfortgang veräumlicht würden.
- Die Bet. 1160, 1161, und 1167 stimmen der Leitlinie zu, die Bet. 1163 schließt sich ihren inhaltlichen Aussagen an, die Bet. 1164 und 1169 unterstützen sie. Ergänzend befürwortet Bet. 1169 eine Verstärkung dieser Intention: „*Ein eigenständiger Grundsatz zum Schutz des erweiterten Einzugsgebietes ist im weiteren Verfahren anzustreben.*“
- Die Bet. 1150 und – sich dem anschließend – 1153 und 1158 begrüßen außerordentlich den über die Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Schutz der Einzugsbereiche vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen.
- Die Bet. 1154 regt an, im neuen Regionalplan auch die Gefahren anzusprechen, die durch zu hohe Grundwasserstände an Gebäuden entstehen können. Von

daher sollte bei Grundwasserspitzen auch der Eingriff ins Grundwasserdargebot in Betracht kommen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) formuliert Anforderungen an die Ausgestaltung von Nutzungen zum Schutz von Grundwasservorkommen und weist darauf hin, dass bei deren Nutzung für die öffentliche Wasserversorgung sichergestellt werden müsse, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden. Der Schutz und – soweit erforderlich – die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen habe Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen. Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die in der Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) abgebildeten, über die Bereiche für den Grundwasser und Gewässerschutz (BGG) hinausgehenden Bereiche vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen geschützt werden sollen. Es wird angeregt, im Regionalplan die III b-Zonen mit der Signatur „Grundwasser- und Gewässerschutz“ zeichnerisch mit zu erfassen. Zumindest sollte eine Kombination aus einer zeichnerischen Darstellung in einer Erläuterungskarte mit den textlichen Zielen erfolgen, die diese III b-Flächen vor einer Überlagerung mit nicht kompatiblen Festsetzungen im Regionalplan oder vor der Inanspruchnahme durch unverträgliche Nutzungen – u.a. Abgrabungen - schützen. Sie regen daher an, die Leitlinie wie folgt umzuformulieren:

„Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer und Grundwasser

Die in der jetzigen Erläuterungskarte 8 (Wasserwirtschaft) abgebildeten, über die BGG hinausgehenden Einzugsbereiche sollen auch weiterhin vor der Inanspruchnahme durch Abgrabungen und anderen mit dem Trinkwasserschutz unvereinbaren Nutzungen geschützt werden. Im Zuge des weiteren Verfahrens sollten diese Flächen mit in die Kategorie „Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz“ aufgenommen werden.“

Das Verbandswasserwerk Langenfeld (Bet. 2230) begrüßt die Darstellung der bestehenden und zukünftigen Trinkwassergewinnungsgebiete als Vorranggebiete, die auch künftig im Regionalplan gesichert werden sollen.

Die GWG Grevenbroich (Bet. 2401) bittet, das Einzugsgebiet der zukünftigen Trinkwassergewinnungsanlage Langwaden im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen, da zukünftig eine eigene Förderanlage im Stadtgebiet Grevenbroich im Umfeld des Wasserwerks Langwaden reaktiviert werden solle.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie mit Einschränkungen zu; der vorgeschlagene Grundsatz trifft auf Skepsis.

Die Provinz Limburg (Bet. 6030) regt in ihrer Stellungnahme an, dass die niederländischen Interessen, insbesondere für Grund- und Trinkwasser im Rahmen der grenzüberschreitenden Planung angemessen berücksichtigt werden sollten.

Der Grundbesitzerverband NRW (Bet. 7105) weist für den Fall einer beabsichtigten Sicherung weiterer Grundwasservorkommen darauf hin, dass diese für die oberhalb des Grundwassers wirtschaftenden Eigentümer mit ggf. erheblichen Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung verbunden seien und somit einen entschädigungsrelevanten Tatbestand darstellten.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung nimmt die zustimmenden Stellungnahmen gerne zur Kenntnis. Dies gilt auch für die in einzelnen Stellungnahmen geäußerten Kenntnisnahmen, bzw. der Feststellung, dass keine Bedenken geäußert werden. Sofern die Leitlinie aus Sicht der Beteiligten noch sehr vage erscheint, ist dies verständlich und ist auch dem sehr frühen Zeitpunkt der Beteiligung geschuldet. Es ist zu erwarten, dass eine räumliche Konkretisierung der aus den Leitlinien entwickelten Festlegungen und Darstellungen die jeweiligen Betroffenheiten klarer erkennen lassen wird, wie von Bet. 1157 geäußert. Daraus folgende Beurteilungen bleiben nachfolgenden Beteiligungsschritten vorbehalten. Die Stellungnahmen lassen erkennen, dass sich die Beteiligten mit den in der Leitlinie angesprochenen Fragestellungen zum Teil sehr intensiv auseinandergesetzt haben. Die Rückmeldungen geben ein gutes Meinungsbild, das in die weitere inhaltliche Konkretisierung zukünftiger Festlegungen einfließen wird und nachfolgende Abstimmungen inhaltlich vorbereitet. Die Bezirksregierung begrüßt diese inhaltlichen Anregungen als wichtige Beiträge zum Planungsprozess, unabhängig von einer noch ausstehenden planerischen Bewertung.

Die von den Bet. 4001 und 4013-4016 bezüglich des vorgeschlagenen Grundsatzes geäußerte Skepsis nimmt die Bezirksregierung zur Kenntnis. Ein konkreter Änderungsbedarf bezogen auf die Leitlinie ergibt sich hierdurch nicht.

Die Anregung der Bet. 1103, die Leitlinie als Grundsatz zu formulieren, wird als Zustimmung für den in der Leitlinie (2. Abs.) angesprochenen angedachten Grundsatz verstanden. Eine Änderung ist nicht erforderlich.

Die Stellungnahme der Bet. 1109 fasst die Bezirksregierung als Zustimmung auf. Den eine konkrete Darstellung betreffenden Hinweis nimmt sie als Anregung für die zukünftigen Darstellungen zur Kenntnis. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Zur Anregung der Bet. 1112 verweist die Bezirksregierung auf ihre entsprechende Stellungnahme zu Leitlinie 2.5.1. Insofern wird kein Anlass gesehen, auf die Leitlinie zu verzichten.

Die von Bet. 1154 angesprochene Regulierung von Grundwasserspitzen ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans.

Dem Bet. 2002 ist hinsichtlich der Bedeutung der Ausgestaltung von Nutzungen für den Schutz von Grundwasservorkommen zuzustimmen - dies ergibt sich auch aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. Die Anregung, über die dargestellten BGG hinausgehend die III b-Zonen als Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz darzustellen, soll im weiteren Verfahren diskutiert werden. Eine entsprechende inhaltliche Festlegung im Rahmen der Leitlinien wird von der Bezirksregierung nicht befürwortet. Der Schutz grundwasserabhängiger Biotope ist im übrigen Gegenstand der entsprechenden Fachverfahren und nicht Gegenstand des Regionalplanes. Zum Vorschlag, die Leitlinie umzuformulieren, vertritt die Bezirksregierung die Auffassung, dass sich die Darstellung der Einzugsgebiete nach den Vorgaben der DVO regelt, wie in der Begründung zur LL 2.5.2 beschrieben. Daher sollte es bei der Leitlinie in der bisherigen Form bleiben.

Die Anregung der Bet. 2401 wird die Bezirksregierung im Fortschreibungsverfahren als Hinweis für eine konkrete Darstellung prüfen.

Zur Anregung der Bet. 6030 ist festzustellen, dass die Provinz Limburg in alle Beteiligungsschritte eingebunden ist und hier die Gelegenheit hat, ihre konkreten Interessen zu formulieren und einzubringen.

Die Bezirksregierung nimmt die Stellungnahme des Bet. 7105 zur Kenntnis, ohne der formulierten Einschätzung zuzustimmen. Nach § 2 Abs. 2 ROG sind Ressourcen, zu denen auch das Grundwasser gehört, nachhaltig zu schützen; der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen ist auch Aufgabe der Land- und Forstwirtschaft. Die regionalplanerische Sicherung von Grundwasservorkommen orientiert sich an diesem Vorsorgeauftrag. Sofern weitere Grundwasservorkommen regionalplanerisch gesichert werden, ergeben sich hieraus für die wirtschaftenden privaten Eigentümer keine direkten, unmittelbaren Konsequenzen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.5.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.5.3 Leitlinie 2.5.3 Überschwemmte Bereiche freihalten und auf Gefahren hinweisen

Anregungen

Zu dieser Leitlinie gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Aus der Verfahrensbeteiligung (Behörden, Kammern, Verbände etc.) liegen hingegen Stellungnahmen vor. Zunächst zu den Gebietskörperschaften der Planungsregion:

- Bet. 1110 und gleichlautend Bet. 1124 werten die Leitlinie als noch sehr unbestimmt und nehmen sie zur Kenntnis, anstelle von „*überschwemmten Bereichen*“ sollte besser von „*Überschwemmungsbereichen*“ gesprochen werden.
- Bet. 1132 äußert keine Bedenken.
- Bet. 1157 sieht keine Konflikte mit eigenen Planungen und Zielvorstellungen, äußert jedoch konkrete Beurteilungen erst vornehmen zu können, wenn sie im weiteren Verfahrenfortgang verräumt würden.
- Die Bet. 1160, 1161, und 1167 stimmen der Leitlinie zu, die Bet. 1163 schließt sich ihren inhaltlichen Aussagen an, die Bet. 1164 und 1169 unterstützen sie.
- Bet. 1109 äußert keine Einwendungen bezüglich der landesplanerischen Umsetzung der Überschwemmungsgebiete für 100-jährige Hochwasserereignisse und der von Extremhochwassern betroffenen Bereiche in einer Erläuterungskarte, soweit sich daraus keine Reglementierungen über die ordnungsbehördlichen Verordnungen hinaus ergäben. Für entbehrlich gehalten wird der Vermerk dieser Bereiche in den kommunalen Bauleitplänen vor dem Hintergrund der ohnehin nach § 1 (6) Nr. 12 BauGB erforderlichen Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in Bauleitplanverfahren.
- Bet. 1112 äußert sich ebenfalls zustimmend und verweist darauf, dass entsprechende Hinweise in Bebauungsplänen üblich seien. Spezielle textliche Ausführungen zu Restriktionen für die bauliche Entwicklung von Bereichen mit hundertjähriger Hochwasserwahrscheinlichkeit werden für entbehrlich gehalten.

- Die Bet. 1150 und anschließend 1153 und 1158 begrüßen außerordentlich die stärkere Verpflichtung der Kommunen den Hochwasserschutz in der Bauleitplanung stärker zu verankern. Bet. 1156 begrüßt die Eintragung eines Hinweises zu potentiellen Überschwemmungsgebieten in Bebauungsplänen.
- Bet. 1103 regt an, auch die Leitlinie zur Freihaltung überschwemmter Bereiche als Grundsatz zu formulieren. Hierdurch sei die weitere Stärkung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes auf kommunaler Ebene und die deutlichere Berücksichtigung in der Bauleitplanung zu erwarten.

Aus Sicht des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) sind eine regionalplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen als Voraussetzung für die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der Fließgewässer unerlässlich. Vor dem Hintergrund von Änderungen im Niederschlagsgeschehen sollte nach Ansicht der Naturschutzverbände geprüft werden, ob der HQ 100 in allen Fällen als Maßstab für die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete ausreiche. Die Naturschutzverbände schlagen vor, die Leitlinie umzuformulieren und zu ergänzen:

„Überschwemmte Bereich und Auen freihalten und auf Gefahren hinweisen

Im Regionalplan sollen Vorranggebiete für den Hochwasserschutz als Überschwemmungsbereiche (ÜSB) dargestellt werden. Darüber hinaus sind textliche Regelungen in Form von Zielen zur Freihaltung dieser Bereiche vorzusehen.

Die Bereiche, welche bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen („Deichgeschützte Bereiche“) überschwemmt würden, sind in einer Erläuterungskarte zu kennzeichnen. Durch ein textliches Ziel sind die Kommunen dazu zu verpflichten, in ihren Bauleitplänen entsprechende Auflagen zur Vorsorge gegen Hochwasserereignisse festzulegen.

Entwicklungsflächen zur Rückgewinnung von Retentionsräumen für den Hochwasserschutz und zur naturnahen Entwicklung der Fließgewässer sind als ÜSB zu sichern. Im Regionalplan soll die Erhaltung rezenter Auen und die Vergrößerung der Bereiche mit Auenfunktion um mind. 10 % als Grundsatz und über die Darstellung als ÜSB oder / und BSN gesichert werden.“

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016.) tragen die Leitlinie mit. Allerdings weisen sie auf Probleme der zeichnerischen Darstellung hin und empfehlen, bei der Formulierung darauf abzustellen, dass die Festlegungen nur für die Flächen gelten, die in der Verordnung zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten als solche gekennzeichnet sind.

Die Provinz Limburg (Bet. 6030) weist auf die Bedeutung von Retentionsräumen für die Regulierung von Abflussspitzen der Niers und der Maas hin. Planungen zur Verringerung von Abflussspitzen sollten auch vor dem Hintergrund der Klimaveränderung grenzüberschreitend abgestimmt und in der Regionalplanung vorbereitet werden.

Der Grundbesitzerverband NRW (Bet. 7105) bittet, mittlerweile hochwasserfreie Flächen aus dem Plan zu entfernen. Auch hinsichtlich der Ausweisung neuer Hochwasserflächen regen wir eine Entschädigungsregelung für die betroffenen Grundeigentümer an, soweit die land- und forstwirtschaftliche Nutzung durch die Ausweisung beeinträchtigt wird.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Bezirksregierung nimmt die zustimmenden Stellungnahmen gerne zur Kenntnis. Dies gilt auch für die in einzelnen Stellungnahmen geäußerten Kenntnisnahmen, bzw. der Feststellung, dass keine Bedenken geäußert werden. Sofern die Leitlinie aus Sicht der Beteiligten noch sehr vage erscheint, ist dies verständlich und ist auch dem sehr frühen Zeitpunkt der Beteiligung geschuldet. Es ist zu erwarten, dass eine räumliche Konkretisierung der aus den Leitlinien entwickelten Festlegungen und Darstellungen die jeweiligen Betroffenheiten klarer erkennen lassen wird, wie von Bet. 1157 geäußert. Daraus folgende Beurteilungen bleiben nachfolgenden Beteiligungsschritten vorbehalten. Die Stellungnahmen lassen erkennen, dass sich die Beteiligten mit den in der Leitlinie angesprochenen Fragestellungen zum Teil sehr intensiv auseinandergesetzt haben. Die Rückmeldungen geben ein gutes Meinungsbild, das in die weitere inhaltliche Konkretisierung zukünftiger Festlegungen einfließen wird und nachfolgende Abstimmungen inhaltlich vorbereitet. Die Bezirksregierung begrüßt diese inhaltlichen Anregungen als wichtige Beiträge zum Planungsprozess, unabhängig von einer noch ausstehenden planerischen Bewertung.

Den Hinweis der Bet. 1109 hinsichtlich möglicher Auswirkungen der landesplanerischen Umsetzung der Überschwemmungsgebiete nimmt die Bezirksregierung zur Kenntnis.

Die Bedenken der Bet. 1112 bezüglich textlicher Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Angesichts des Gesamttenors der Stellungnahmen soll jedoch an der in der Leitlinie vorgeschlagenen Vorgehensweise, die Aufnahme einer textlichen Vorgabe im weiteren Verfahren zu prüfen, festgehalten werden, zumal andere Beteiligte diesen Vorschlag ausdrücklich begrüßen.

Die Anregung der Bet. 1103, die Leitlinie als Grundsatz zu formulieren, wird als Hinweis für den Charakter der aus der Leitlinie zu entwickelnden Festlegungen zur Kenntnis genommen.

Die Bezirksregierung nimmt die Hinweise des Bet. 2002 zur Bedeutung der Wiederherstellung von Auenbereichen und zur Methodik der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten zur Kenntnis. Bei letzterem handelt es sich um eine methodische Vorgehensweise, die im nachfolgenden Verfahren berücksichtigt und über deren Umsetzbarkeit dann im Kontext zu entscheiden sein wird. Eine Festlegung hierzu in den Leitlinien wäre verfrüht.

Die Anregung des Bet. 2002 stützt die Leitlinie 2.5.3. Ihr wird bei der Konzeption des Entwurfes des Regionalplanes nachgegangen. Entsprechende Regelungen sollen im Rahmen des weiteren Verfahrens mitgedacht werden, ggfs. sind die BSN-Darstellungen (s. LL 2.1.1) daraufhin zu überprüfen, inwieweit durch sie eine entsprechende Sicherung bereits umgesetzt wird.

Der Hinweis der Bet. 4001 und 4013-4016 wird zur Kenntnis genommen. Angesichts des Darstellungsmaßstabs des Regionalplanes ist eine parzellenscharfe Darstellung nicht möglich und auch nicht beabsichtigt. Die Parzellenunschärfe eröffnet im Übrigen Spielräume für die Ausgestaltung im Einzelfall. Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der textlichen Festlegung soll dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

Die Bezirksregierung begrüßt den Hinweis der Bet. 6030. Sie verweist im Übrigen auf ihre Stellungnahme unter 5.2.

Die Bezirksregierung nimmt die Stellungnahme des Bet. 7105 zur Kenntnis. Wie aus Absatz 2, letzter Satz der Begründung hervorgeht, sollen die dargestellten Bereiche überprüft werden. Soweit sich hieraus im regionalplanerischen Maßstab signifikant hochwasserfreie Flächen ergeben, ist im weiteren Verfahren zu prüfen, diese aus der Darstellung heraus zu nehmen. Bezüglich der angesprochenen Entschädigungsregelung wird auf die Anmerkung unter 5.2 verwiesen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.5.3 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.6 Agrobusiness

Anregungen

Mehrere Beteiligte regen eine eigene Leitlinie zur Landwirtschaft an (vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. V.1.1).

Stellungnahme der Bezirksregierung

Wie in Kap. V.1.1 dargelegt, hält die Bezirksregierung dies für nachvollziehbar und schlägt vor, diese Anregungen aufzugreifen (vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen).

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Die Überschrift des (bzw. die Bezeichnung an der Seite) des Kapitels 2.6 wird von „*Agrobusiness*“ geändert in „Landwirtschaft und Gartenbau“.

Der bisherigen Leitlinie 2.6.1 wird eine neue Leitlinie 2.6.1 zur Landwirtschaft vorangestellt. Erster Teil:

„2.6.1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten – Naturraumverträgliche Landbewirtschaftung fördern

In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zur Landwirtschaft aufgenommen werden. Es sollen schützende Vorbehalte hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen formuliert werden.

Begründung

Hinsichtlich der Regelungen zum Aspekt Landwirtschaft wird konkreter Überarbeitungsbedarf gesehen. Die Landwirtschaft ist als Produktions- und Erwerbszweig von Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raumes, eine umweltverträgliche standortgerechte Landbewirtschaftung trägt zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft bei.

Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen der ausreichenden Erzeugung qualitativ hochwertiger, regionaler Nahrungsmittel. Der Boden ist damit sowohl Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe als auch Ernährungsgrundlage der Bevölkerung. Die anhaltende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch raumbedeutsame Planungen hat den unwiederbringlichen Verlust des Bodens zur Folge, verschärft

Nutzungskonkurrenzen und trägt dadurch vielfach zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion bei.“

An den vorstehenden ersten Teil und dabei an das Ende der Begründung der neuen Leitlinie wird ein Teil des bisherigen Begründungstextes der Leitlinie 2.1.1 des Arbeitsentwurfs angefügt. Dies sind (ohne Mitzählung der Abschnittsüberschrift) die Absätze 3-4 auf der bisherigen Seite 53 des Arbeitsentwurfs (von „Zielrichtung im Regionalplan sollte es sein ...“ bis „... und langfristig zu sichern sind.“).

Der entsprechende letzte Absatz der Begründung wird dann um folgenden Satz ergänzt:

„Hierzu erarbeitet die Landwirtschaftskammer NRW einen Fachbeitrag.“

V.6.1 Leitlinie 2.6.1 Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung setzte sich eine Stellungnahme (B_003) mit dem Thema Agrobusiness auseinander. Darin wird die Auffassung vertreten, dass ein Herüberschwappen großflächiger Agroparks aus den Niederlanden nicht zugelassen werden solle. Die Grenze der Größenordnung solle – da vielerorts sogar schon Bauleitplanverfahren mit weniger als 5 ha Fläche problematisiert würden – so klein wie möglich sein. Desaströs seien noch größere Anlagen hinsichtlich Versiegelung, Verkehrsinfrastruktur, Verarbeitungsstätten, Lagerplätzen, Saison-Unterkünfte. Die Projekte werden als aggressiver Angriff auf die bäuerliche Landwirtschaft und die niederrheinische Kulturlandschaft gewertet und müssten weitestgehend verhindert werden.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Es äußern 14 Gebietskörperschaften (Bet. 1119, 1123, 1164, 1165, 1167, 1168, 1169, 1150 und – dem letztgenannten Beteiligten folgend – 1153, 1155, 1158 sowie 1110 und – diesem wiederum folgend – die Bet. 1111 und 1124) ihre grundsätzliche Zustimmung zur Zielsetzung der Leitlinie bzw. Einverständnis mit dem Planungsansatz; sie bringen jedoch ergänzend Anmerkungen oder weitergehende Vorschläge ein (siehe nachfolgend).
- Mehrere Beteiligte aus dem Bereich des Kreises Kleve thematisieren wirtschaftliche Themen im Zusammenhang mit dem Agrobusinesssektor am Niederrhein bzw. weisen auf dessen besondere wirtschaftliche Bedeutung für den Kreis Kleve hin. Die Beteiligten 1119, 1120, 1110 sowie – dem letztgenannten Beteiligten folgend – die Beteiligten 1111 und 1124 wünschen, dass landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzflächen vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden und die Weiterentwicklung von Betrieben des Agrobusinesssektors ermöglicht wird.
- Die Bet. 1113 und 1118 legen dar, dass die das Thema Agrobusiness betreffenden landesplanerischen Entscheidungen in enger Abstimmung mit den Kommunen getroffen werden sollten.
- Ein Beteiligter (1107) spricht die Auswirkungen von Agroparks als gewerbliche Nutzungen auf die Gewerbeflächenentwicklung der betroffenen Kommunen an. Eine Berücksichtigung in der Bedarfsberechnungsmethode dürfe nicht zum

Nachteil anderer Kommunen werden. Zum gewerblichen Flächenanteil von Agroparks äußert sich außerdem der Bet. 1123, und zwar dahingehend, entsprechende regionalplanerische Vorgaben vorzusehen.

- Mehrere Beteiligte aus dem Bereich des Rhein-Kreises Neuss (Bet. 1150 sowie – diesem folgend – die Bet. 1153, 1155 und 1158) bitten darum, auch die raumstrukturell negativen Wirkungen dieser großflächigen gewerblichen Entwicklung im Freiraum angemessen zu berücksichtigen. Angesichts der erheblichen Größenordnung äußern sie Bedenken aufgrund der Beschränkung anderer im Außenbereich zu verortender Nutzungen.
- Hinsichtlich der Standortwahl weisen die Bet. 1118 und 1169 darauf hin, dass die Verkehrsanbindung sowie die benötigte Infrastruktur zu berücksichtigen sind. Bet. 1169 ergänzt, dass bei der Standortwahl die gleichen Maßstäbe anzusetzen sind wie bei Gewerbe- und Industriebereichen. Mehrere Beteiligte aus dem Bereich des Kreises Kleve (1119, 1123, 1110 sowie – dem letztgenannten Beteiligten folgend – die Bet. 1111 und 1124) vertreten die Auffassung, dass die Ansiedlung eines Agroparks auch an günstigen Standorten im Freiraum möglich sein sollte, insbesondere sofern sich bereits entsprechende Ansätze finden oder Synergien entstehen können.
- Zwei Beteiligte (1118 und 1169) bitten um Aussagen zur Haltung zu vorhandenen kleineren gartenbaulichen Betrieben sowie ggf. Agglomerationen derselben. Bet. 1169 ergänzt, dass für diese Entwicklungen Erweiterungsmöglichkeiten im Außenbereich vorgesehen werden sollten.
- Der Bet. 1124 vertritt die Auffassung, dass unter den Begriff Agrobusiness auch landwirtschaftliche Nutzungen gefasst werden sollten und schlägt vor, den Titel der Leitlinie um den Begriff der Landwirtschaft zu erweitern („*Strukturellen Veränderungen im Gartenbau und in der Landwirtschaft einen Rahmen geben*“). Für einen bestimmten landwirtschaftlich geprägten Agropark wird vorgeschlagen, eine konkrete Darstellung bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.
- Mehrere Beteiligte befassen sich mit der Frage des geeigneten planerischen Instrumentariums. Die Beteiligten 1156 und 1164 plädieren für eine planerische Zuständigkeit der Gemeinden; Bet. 1156 spricht sich hierbei für Vorrangflächen aus. Die Bet. 1167, 1168, 1160 sowie – dem letztgenannten Beteiligten folgend – der Bet. 1161 lehnen eine Angebotsplanung durch Vorranggebiete ab und plädieren für Einzelfallentscheidungen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) schlägt vor, Agrobusiness-Projekte wegen ihres hohen Energieverbrauchs bevorzugt dort zu errichten, wo Abwärme genutzt werden kann.

Auch die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) regen eine Nähe zu leistungsfähigen Energieanlagen an. Sie tragen die Leitlinie grundsätzlich mit, weisen jedoch darauf hin, dass die Anrechnung auf die Flächenbilanzen der Kommunen nicht so gestaltet werden solle, dass Kommunen nur entweder Flächen der einen oder der anderen Nutzungsart zugestanden werden. Es sollten Räume berücksichtigt werden, die bereits eine gartenbauliche Vorprägung aufweisen oder in denen bereits entsprechende planerische Konzepte bestehen. Dabei solle in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen vorgegangen werden.

Die LVR-Ämter für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege (Bet. 8001, 8004) begrüßen, dass die Projekte auf geeignete Standorte gelenkt und sensible Räume

freigehalten werden sollen, damit keine historischen Kulturlandschaftsbereiche erheblich beeinträchtigt werden.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Leitlinie bringt zum Ausdruck, dass der regionalplanerische Versuch unternommen werden soll, Agrobusinessprojekte in angemessener Weise zu steuern, d.h. ihnen einerseits angemessene Spielräume einzuräumen, andererseits aber ihre negativen Auswirkungen, die in verschiedenen Stellungnahmen angesprochen werden, in die Abwägung einzustellen und zu minimieren. Eine absolute Begrenzung der Größenordnung wäre nach derzeitigem Kenntnisstand nicht rechtssicher begründbar.

Zum seitens verschiedener Beteiligter gewünschten Schutz landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Nutzflächen vor konkurrierenden Nutzungen ist zu sagen, dass vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung dem sparsamen Umgang mit Flächen (siehe die thematischen Leitlinien mit Schwerpunkt Siedlungsraum) eine besondere Bedeutung zukommt. Auf eine wirtschaftliche Entwicklung von Betrieben des Agrobusinesssektors kann die Regionalplanung keinen direkten Einfluss nehmen; sie kann lediglich über angemessene planerische Vorgaben dafür Sorge tragen, dass geeignete Standorte in einem verträglichen Umfang planerisch bereitgestellt werden.

Zur Frage des planerischen Instrumentariums spricht auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen unverändert vieles dafür, konkreten Agrobusinessnutzungen einen Vorrang an einem bestimmten Standort nur einzelfallbezogen nach einer standortspezifischen Prüfung einzuräumen.

Kleinere gartenbauliche Betriebe sind im Rahmen der Vorgaben des § 35 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert. Die entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen sind von Seiten der Regionalplanung zu akzeptieren. Sofern ein gartenbauliches Vorhaben als raumbedeutsam anzusehen ist, unterliegt es den Zielen der Raumordnung. Hierbei sollte es nach Ansicht der Regionalplanungsbehörde nicht Ziel der zu erstellenden Vorgaben zum Agrobusiness sein, für jegliches Größenwachstum von gartenbaulichen Betrieben oder deren Agglomerationen im Freiraum einen regionalplanerischen Rahmen zu schaffen. Dies widerspräche den Zielen des Freiraumschutzes.

Mehrere Beteiligte schlagen verschiedene Kriterien für die Wahl von Standorten vor (Verkehrsanbindung, Energieversorgung etc.). Über die konkreten Standortkriterien wird im späteren Verfahren zu diskutieren und zu entscheiden sein. Hierbei ist für diese Frage sowie für alle Inhalte des Regionalplans ein umfangreicher Beteiligungsprozess unter intensiver Einbindung u. a. der Gebietskörperschaften vorgesehen.

Auch über den Umgang mit dem Flächenbedarf von Agrobusinessnutzungen und dessen eventueller Anrechnung auf die gemeindliche Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen des Fortschreibungsverfahrens zu entscheiden sein. Hierbei werden auch die Struktur der Vorhaben (gartenbaulicher und gewerblicher Anteil) sowie die Vorgaben der landesweiten Bedarfsberechnungsmethode zu berücksichtigen sein.

Mit der Leitlinie zum Thema Agrobusiness wird auf neue Tendenzen im Gartenbausektor reagiert. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Konzipierung von Projekten, die eine enge Verzahnung von gartenbaulichen Nutzungen mit vor- und nachgelagertem Gewerbe – ggf. ergänzt um optimierte Energieversorgungskonzepte – zum Gegenstand haben. Im Bereich der

Landwirtschaft sind keine vergleichbaren Tendenzen zu beobachten; es ist kein Bedarf an einer entsprechenden räumlichen Nähe von Nutzungen zu erkennen. Entsprechende gewerbliche Anlagen würden sich vielmehr vermutlich eher als gewerbliche Siedlungsneuansätze im Freiraum darstellen. Von einer Aufnahme der Landwirtschaft in diese Leitlinie wird daher abgesehen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Die Nummerierung der Leitlinie „*Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben*“ wird von „~~2.6.1~~“ verändert in „2.6.2“.

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie (bisher 2.6.1; nun 2.6.2) und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.7 Nichtenergetische Bodenschätze

V.7.1 Leitlinie 2.7.1 Grundkonzept Rohstoffsicherung

Vorbemerkung: Die Stellungnahmen zum Arbeitsentwurf der Leitlinien 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3 waren teilweise nicht leitlinienscharf. Daher musste nachstehend teilweise mit Querverweisen gearbeitet werden. Vereinzelt waren auch Doppelungen nicht zu vermeiden.

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nahmen Vertreter von Abgrabungsfirmen (B_010, B_011, B_016, B_017) zum Grundkonzept im Bereich Rohstoffsicherung Stellung – und gingen dabei auch auf ihre Unternehmen und die Branchensituation ein.

B_010 und B_011 äußerten zunächst – auch vor dem Hintergrund der juristischen Anforderungen – Verständnis für die Beibehaltung der bisherigen und gerichtlich bestätigten Konzeption.

B_011 sprach sich jedoch insb. für mehr Flexibilität, Offenheit für Sonderlösungen in Einzelfällen (so auch B_016, S. 7) und die stärkere Beachtung von Synergieeffekten aus. Breit akzeptierte Vorhaben sollten realisierbar sein, insb. „*integrierte Projekte*“. Zu Letzteren sollten sich die Leitlinien positiv äußern. Zudem sollte die rohstoffgewinnende Industrie (Unternehmen, Mitarbeiter) und ihre Bedeutung angemessen Erwähnung finden. Denn schließlich handele es sich um mehrere Tausend Menschen, die von und mit der Rohstoffgewinnung leben.

In der Stgn. von B_010 (S. 2) wurde vorgeschlagen, die Regelungen zur Rohstoffgewinnung dahingehend zu modifizieren, Kriterien der Rohstoffindustrie stärker zu gewichten, statt sich bei Standortentscheidungen primär an möglichen Raumnutzungskonflikten zu orientieren. In diesem Kontext wurde unter anderem eine stärkere Rheinnähe gefordert. Ebenso wurde gefordert, den Erweiterungsbegriff über die Möglichkeit der Nutzung bestehender Materialaufbereitungen und -verladungen zu definieren, statt über den Aspekt der unmittelbaren räumlichen Nähe. Hierbei wurde geäußert, dass dem Standort Reeser Bruch eine Erweiterungsmöglichkeit fehle. Vor diesem Hintergrund wurde ein neuer Interessensbereich im Gebiet der Stadt Rees gemeldet (südöstlich „*Reeser Meer*“) und als vorteilhaft dargestellt (S. 3-

4). Es wurde darum gebeten zu prüfen, ob man diesen oder eine Teilfläche als Vorranggebiet darstellen kann.

B_017 ging u.a. auf eine Abgrabung in Weeze und auf ein potenzielles neues Abgrabungsvorhaben in Kevelaer sowie ein entsprechendes Entwicklungskonzept ein (Beispielplan wurde vom Unternehmen beigefügt). In diesem Kontext sprach sich B_017 – ähnlich wie B_011 – dafür aus, sich die „*derzeit noch an der 51. Regionalplanänderung orientierenden ‚starren‘ Leitlinien*“ zu öffnen. Beispielhaft wurden hier die Zulassung ‚integrierter Projekte‘ oder ein Flächentausch von nicht abbauwürdigen oder nicht genehmigungsfähigen Flächen innerhalb bestehender BSAB genannt.

B_016 sprach auch allgemeinere Themen im Kontext der Rohstoffgewinnung an, aber jenseits des Eingehens auf die seitens der Regionalplanung vorgelegten Leitlinienvorschläge (Situation in den Niederlanden, Energiewende, Industriepolitik etc.). Hier wurde z.B. die Variante einer Aufgabe der regionalplanerischen Steuerung diskutiert. Zudem äußerte das Unternehmen die Sorge, dass die Sondierungsbereiche der 51. Änderung des Regionalplans wieder in Frage gestellt werden könnten. Dies wäre für das Unternehmen eine wirtschaftliche Katastrophe, da man im Vertrauen auf die entsprechende Systematik der 51. Änderung des Regionalplans investiert habe.

Ferner machte das Unternehmen in einer Anlage (S. 6-7) Vorschläge für neue Leitlinien, die aber weitgehend Thesen widerspiegeln, die bei der Darlegung der Anregungen zu den Leitlinien L.2.7.1 und L.2.7.2 ohnehin bereits ausgeführt wurden (Stichworte: rechtzeitige Erweiterungen, Vorteile der Inanspruchnahme von Sondierungsbereichen, Betonung der Bedienung eines Nachfragermarktes, Einlassungen zu Flächentauschen, Betonung eines freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs und des Prinzips von Angebot und Nachfrage; Schutz von Lagerstätten, Ermöglichung von Einzelfallbetrachtungen, Neues Gesamtkonzept, Dialogorientierung, Haushälterischer Umgang, keine Planlosigkeit).

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Bet. 1110 (flächenmäßig hauptbetroffener Kreis Kleve), Bet. 1119 und Bet. 1124 äußerten, dass auch künftig ein restriktiver Planungsansatz erforderlich sei (bzgl. Dimensionierung der Bereichsdarstellungen, Flächenverbrauch, zeitlicher Geltungsrahmen). Änderungen am Flächengerüst im vorgegebenen Planungszeitraum sollten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Derzeit bestehe kein Bedarf für die Neudarstellung von Abgrabungsbereichen oder die Vergrößerung der Sondierungsbereiche. Die Leitlinien zur Rohstoffsicherung, d.h. auch 2.7.1, sollten daher konsequent angewendet werden.
- Bet. 1112 vertrat die Auffassung, dass das Abgrabungskonzept des Kreises Kleve uneingeschränkt verfolgt werden sollte. Insbesondere sollte neben der Nutzung aller Restpotenziale eine Aufstockung des Mengengerüsts erst erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann.
- Bet. 1115 problematisierte die Einschränkungen für die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Ansprüche der Kiesindustrie.
- Bet. 1160, 1161, 1164, 1167 und 1169 stimmten Leitlinie 2.7.1 zu oder unterstützen sie. Bet. 1132 meldete „*keine Bedenken*“.

- Bet. 1161 ergänzte die Zustimmung zu den Leitlinien 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3 wie folgt: Die Gemeinde lege besonderes Augenmerk auf die Tonindustrie. Die diesbezüglichen Vorstellungen der Gemeinde seien bei der 51. Änderung eingeflossen und sollen übernommen werden. Es werde ferner davon ausgegangen, dass weitere Sondierungs- und Abgrabungsbereiche für Tonvorkommen geprüft und ggf. regionalplanerisch gesichert werden können, wenn dies die Bedarfslage erfordert.
- Bet. 1165 äußerte in Bezug auf die Leitlinien 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3, dass eine enge Orientierung an den Vorgaben der 51. Änderung des Regionalplans begrüßt werde. Eine zusätzliche Ausweisung von BSAB und Sondierungsbereichen sei nicht erforderlich.
- Bet. 1163 sah eine hohe Belastung des eigenen Stadtgebietes (Kempfen) durch Auskiesungen und wandte sich gegen weitere Auskiesungsflächen. Dabei wurde auch geäußert, dass der Sondierungsbereich im Norden des Stadtgebietes zurückgenommen werden müsse.
- Bet. 1150 und 1158 (sowie über Bezugnahme 1153) äußerten, dass die geplante Überleitung der Regelungen der 51. Änderung des Regionalplans nachvollziehbar sei.
- Bet. 1157 begrüßte ausdrücklich die im Text erwähnten Zielsetzungen der 51. Änderung des Regionalplans. Ferner wurde gewünscht, dass die Stadt Neuss weiterhin von der Darstellung von neuen Abgrabungsflächen „verschont“ bleibt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) äußert zu den Leitlinien 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3, dass Grundlage nicht die Begehrlichkeiten der Abgrabungsindustrie sein dürften, sondern die Lagerstätten im Einklang mit den Interessen der Bevölkerung und Landschaft. Nur die Mengen dürften abgesichert werden, die in NRW verwendet werden und nicht durch Recycling ersetzt werden können. Die Bedarfsfeststellung wurde näher thematisiert. Sie müsse auf Basis einer neutralen Prognose erfolgen, die sich nicht am Abbauumfang der letzten Jahre orientiert, die Recyclingquoten einrechnet und etwaige Exportinteressen außen vor lässt. Konkreter wurde gefordert, dass die Bedarfsabschätzung auf Grundlage des „unteren, rohstoffextensiven Pfades“ der Studie „Prognose der mittel- und langfristigen Nachfrage nach mineralischen Baurohstoffen“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (1998) ermittelt werden sollte. BSAB sollten für 15 Jahre dargestellt werden. Die übrigen Flächen sollten als Reservegebiete noch einmal 15 Jahre abdecken (Inanspruchnahme, wenn BSAB ausgebeutet sind).

Ferner wurden seitens des Landesbüros (Bet. 2002) Ergänzungsvorschläge für die Leitlinien 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3 gemacht, die aber den einzelnen 3 Leitlinien nicht zugeordnet und z.T. nicht begründet wurden (der erste Satz weicht dabei bezüglich der BSAB-Jahreszahlen etwas von den vorstehenden Forderungen des Landesbüros ab):

„Die in den Regionalplänen dargestellten BSAB sollen insgesamt 15 – 20 Jahre, zusammen mit den Reservegebieten den Bedarf für 30 Jahre decken.

BSAB sollten nur dort festgelegt werden, wo vorrangige Nutzungen und Interessen von Bevölkerung und Natur wie Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Entwicklungskorridore für Fließgewässer dem nicht entgegenstehen.

Dem Grundwasserschutz sollte ein Vorrang gegenüber der Abgrabung eingeräumt werden.

Der sparsame Rohstoffverbrauch sollte durch Ziele zum Recycling, der Substitution von Rohstoffen und eine möglichst vollständige Ausnutzung von Lagerstätten bzw. einem Vorrang von Erweiterung anstelle von Neuaufschluss gefördert werden.

Die Abgrabungstätigkeit sollte durch ein Monitoring begleitet werden, in dem auch zu prüfen ist, ob der Abbau einer Lagerstätte vollständig erfolgt ist.“

Ferner ging das Landesbüro (Bet. 2002) auf Recycling und eine entsprechende Untersuchung näher ein und sah die Notwendigkeit für Regionalpläne Reduktionsziele festzuschreiben, steigende Substitutions- bzw. Recyclinganteile zu berücksichtigen sowie Innovation und Steigerung der Materialproduktivität mit ca. 4% pro Jahr einzusetzen.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) sahen die in der Leitlinie skizzierte Vorgehensweise als grundsätzlich in struktureller Hinsicht nachvollziehbar an. Allerdings würde sie nicht weit genug gehen, um eine nachhaltige Rohstoffversorgung zu gewährleisten. Bisher seien beispielsweise Standortentscheidungen eher anhand von Konfliktvermeidung, als anhand von Lagerstättenmächtigkeiten und korrespondierenden betriebswirtschaftlich sinnvollen und flächenschonenden Aspekten getroffen worden. Der neue Regionalplanung böte hier Änderungsmöglichkeiten, durch die auch eine „kritische Fokussierung auf das Rheinhinterland“ aufgebrochen werden und so einem erhöhten Flächenverbrauch entgegengewirkt werden könne (IHKs und HWK: rheinfern höherer Sandanteil, deshalb mehr Flächenbedarf). Abgrabungserweiterungen sollten Neuaufschlüssen in fast jedem Fall vorgezogen werden. Dies müsse aber nicht zwingend in unmittelbarer Nähe sein, sondern in erster Linie definiere sich ein sinnvoller Erweiterungsbereich über bereits bestehende Anlagenstandorte sowie Materialaufbereitung und –verladung. Ferner gehen die IHKs und die HWK unter Bezugnahme auf Seite 17 darauf ein, dass die Leitlinien so gefasst sein sollten, dass der Eindruck vermieden wird, die Regionalplanung wolle absatzwirtschaftliche Belange von Unternehmen lenken. Auch werden positive wirtschaftliche Effekte der Rohstoffindustrie betont.

„vero“ (Baustoffverband; Bet. 4011) hat eine sehr umfangreiche Stellungnahme abgegeben, die hier nur kurz zusammengefasst werden kann. Für die vollständigen Inhalte wird auf die Stellungnahme verwiesen.

- Aus der Bestätigung der derzeitigen Vorgaben dürfe nicht gefolgert werden, dass sich die Fortschreibung an den Maßstäben der 51. Änderung orientieren muss, sondern nur, dass der Regionalplan so aufgestellt werden kann. An den bisherigen von Seiten der Verbände getätigten Aussagen werde festgehalten.
- Bereits der Ausgangspunkt der ansonsten drohenden planlosen bzw. übermäßigen Inanspruchnahme des Raumes sei fehlerhaft. Tatsächlich würden die Gewinnungsflächen immer noch einen äußerst geringen, im – laut vero – Promillebereich liegenden Anteil an der Gesamtfläche in Anspruch nehmen.
- Die Flächen würden dem Raum zudem nicht verloren gehen; die vorübergehenden Nutzungen würden sich nach einer Rekultivierung in das Landschaftsbild einfügen oder einer Kulturlandschaft sogar erst prägenden Charakter geben. Die Einwohner der Region würden die aus der Rohstoffgewinnung hervorgegangenen Seen wie die von Menschenhand geschaffenen Wälder, Felder und

Flusslandschaften als Heimat und Naturraum wahrnehmen. Dies werde nicht hinreichend beachtet in den Leitlinien.

- Vero hätte sich zudem einen eigenständigen Themenblock zur Rohstoffgewinnung mit den betroffenen Unternehmen im Rahmen der vorbereitenden Gespräche gewünscht und äußert Dialogbereitschaft im weiteren Verfahrensablauf.
- Ein haushälterischer Umgang sei sinnvoll, aber dies würden Unternehmen schon selber so angehen. Es stünde der Produktion immer eine Nachfrage gegenüber. Dies treffe aber auch für den Bedarf der angrenzenden Regionen zu.
- Es wird befürchtet, dass das Kapitel Rohstoffgewinnung ausschließlich die Raumnutzungskonflikte betrachtet. Es solle aber auch die Entwicklung betrachtet werden. Verhinderung bzw. Eindämmung würden schaden. Gehe die verringerte Ausweisung am tatsächlichen Bedarf vorbei, werden die Rohstoffe ja trotzdem benötigt. Sie gelangen nur aus anderen Regionen in die Städte des Planungsraums. Die bedeute mehr Verkehr, Verteuerungen, Verlust von Arbeitsplätzen, Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftskraft.
- Die 51. Änderung führe zu einer verfehlten Verlagerung ins rheinferne Hinterland mit schlechteren geologischen und betriebswirtschaftlichen Bedingungen. Investitionen würden so nicht getätigt und Umweltbelastungen würden erhöht, wenn der einfache Abtransport auf dem Wasserweg nicht mehr möglich sei.
- Zu beachten sei, dass die räumliche Verteilung der Bodenschätze mit unterschiedlichen Kiesqualitäten und damit unterschiedliche Verwendungsanforderungen korrespondiert. Die Folgen einer entsprechend einseitigen Verlagerung von Flächenausweisungen in das rheinferne Hinterland sind dann kontraproduktiv, weil letztlich mehr Fläche benötigt wird, als bei der Ausweisung von Flächen mit guten bis sehr guten Kiesqualitäten. Die Nutzung von Lagerstätten, die den Markt nicht oder nicht annähernd zielgenau abbilden, berge die Gefahr, dass das Material verstärkt, d.h. energieintensiver als üblich, aufbereitet werden muss, um den Marktanforderungen gerecht zu werden oder dass nur Teile des gewonnen Rohstoffes verwertet werden.
- Es sollte darauf geachtet werden, dass sich der vermeintliche Vorteil einer möglichst konfliktarmen, politisch eher durchsetzbaren und gegenüber anderen Nutzungsansprüchen nachrangigen Ausweisung in das Gegenteil verkehren kann, wenn damit letztlich ein funktionierender Markt aufgebrochen wird. Vero sieht hier auch die Gefahr einer abnehmenden Versorgungssicherheit, da am Ende in einer an mineralischen Rohstoffen sehr reichen Region in Europa mit ausdrücklich guter Anbindung an das Wasserstraßennetz Baustoffe importiert werden müssten – einschließlich zwangsläufiger Konflikte mit den Nachbarregionen.
- Die in der Begründung zu 2.7.2 auf Seite 76 des Arbeitsentwurfs dargestellte Vorstellung, man könne die BSAB und Sondierbereiche künftig ausschließlich in wenig wertvolle Bereichen „*steuern*“, gehe an der geologischen und betriebswirtschaftlichen Wirklichkeit vorbei.
- Auch „*konfliktträchtige*“ Bereiche müssten prinzipiell in die Abwägungen einbezogen werden. Es wäre eine Betrachtung im Einzelfall und vom Ergebnis her erforderlich. Mehrfachnutzungen seien einzubeziehen.

- In Wasserschutzzone IIIb sei unter bestimmten Bedingungen eine Abgrabung möglich.
- Soweit es sich um keine raumbedeutsamen Nutzungen handelt, sollte die Abgrabung unterhalb der 10 ha-Grenze mit Einschränkungen möglich sein. Die Sonderregelung sei zu eng.
- An den bisher bestehenden Flächenausweisungen und der Darstellung von Sondierbereichen sollte festgehalten werden, soweit diese noch vollständig oder in Teilen für eine Gewinnung zur Verfügung stehen. Ebenso sollte eine Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungserweiterungen in modifizierter Form erhalten bleiben. Als Grundsatz sollte formuliert werden:

„2.7.1: Die Konzeption der 51. Änderung des Regionalplans bedarf einer Überarbeitung. Die Auswahl der BSAB-Standorte orientiert sich am tatsächlichen Bedarf. Die Sicherung der Rohstoffgewinnung ist gegenüber anderen Nutzungsansprüchen an den Raum prinzipiell gleichwertig zu betrachten. Es sollte stets eine Abwägung im Einzelfall erfolgen. Die Sonderregelungen für kleinräumige Abgrabungserweiterungen sollten erhalten bleiben und vereinfacht werden.“

- Ferner geht verö in einer längeren Passage auf die oben bereits angesprochene Idee/Thematik „integrierter Projekte“ ein (nachzulesen im Originalschreiben) und regt darauf aufbauend folgenden Grundsatz an:

2.7.2: Der Regionalplan sollte die Realisierung sog. integrierter Projekte, also solchen Rohstoffgewinnungen, die z.B. auch Ziele des Natur- und Umweltschutzes, des Artenschutzes, des Hochwasserschutzes, der Rekultivierung von Landwirtschaftsflächen, der Landschaftsgestaltung und zur Nutzung im Rahmen von Freizeit und Erholung verfolgen, ermöglichen.

- Im Rahmen der Fortschreibung sollte ferner Folgendes Eingang in das Kapitel Rohstoffsicherung finden: Die Möglichkeit von Flächentausch bei nicht abbauwürdigen Lagerstätten innerhalb eines BSAB und die rechtzeitige Bereitstellung der Sondierbereiche als BSAB.

Der Grundbesitzerverband (Bet. 7105) spricht sich gegen eine Ausweisung auf der Grundlage der 51. Änderung des GEP aus. Hier werde der Rohstoffabbau als raumbedeutsame Nutzung zu gering geschätzt. Die Rohstoffnutzung dürfe nicht generell gegenüber anderen Nutzungen zurück treten müssen. Man bitte zu berücksichtigen, dass die ansässigen Unternehmen langfristig leistungsfähig bleiben müssen. Hierzu müssen alle derzeitigen Sondierbereiche zu Vorranggebieten werden. Aus Gründen der Planungssicherheit halte man es für sinnvoll, Abbaugebiete für mindestens 30 Jahre vorzuhalten. Eine planlose und übermäßige Inanspruchnahme der Rohstoffe aufgrund behördlicher Genehmigungen und Auflagen und der entsprechenden weiteren Regulierung nicht zu befürchten.

Der Geologische Dienst (Bet. 8002) betont die Bedeutung der Rohstoffgewinnung. Die Nutzung stehe dabei in Konkurrenz zu anderen Flächenansprüchen (Siedlungs- und Freiraumkonzepte, Trinkwassergewinnung etc.). Der GD betont, dass die entsprechende Abwägung zwischen den verschiedenen Interessen mit dem Ziel einer möglichst nachhaltigen Versorgung der Bürger und Wirtschaft mit kostengünstigen Rohstoffen Aufgabe der Landes- und Regionalplanung sei.

Die LVR-Ämter für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege (Bet. 8001 und 8004) sprechen an, dass die Sondierbereiche nicht konkret auf den archäologischen

Kulturgüterschutz hin untersucht worden seien. Die Sondierbereiche sollten zunächst beibehalten werden und die Erläuterungen seien ausreichend. Die Ermittlung und Konkretisierung im Hinblick auf archäologische Kulturgüter müsse auf der nachfolgenden Fachplanungsebene sichergestellt werden; dabei sollte auch für die Vorrangflächen klargestellt werden, dass den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes entsprechend der Erhalt bedeutender Bodendenkmäler ermöglicht werde. Das UVP-Erfordernis sollte bereits bei der Formulierung der Leitlinien unbedingt Berücksichtigung finden.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die Stellungnahmen der Gebietskörperschaften gehen fast durchweg mit den Leitlinien zu nichtenergetischen Bodenschätzen konform, so dass sich daraus kein genereller Änderungsbedarf an den Leitlinien ergibt. Über den Umgang mit vereinzelt angesprochenen Einzelflächen / Nichtdarstellungswünschen (oder bei Bet. 1161 etwaigen Darstellungswünschen) von Kommunen oder Fragen der Fortschreibung von Darstellungen muss erst später seitens des Regionalrates entschieden werden – wobei die Bezirksregierung auch weiterhin eine Orientierung an der Systematik der 51. Änderung beabsichtigt. Im Übrigen werden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen.

Zu den Stellungnahmen der Abgrabungsunternehmen B_010 und B_011 und des Bet. 4011 ist zunächst anzumerken, dass die im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans angewendeten Kriterien bereits sehr differenziert sind und z.B. deutlich zwischen Erweiterungen und Neuansätzen unterscheiden. Auch die Thematik hochwertiger Nachfolgenutzungen / von Synergieeffekten wurde im Rahmen der Regionalplanänderung ausführlich erörtert und sachgerecht abgewogen. Hierbei spielte unter anderem die Überlegung eine Rolle, dass auf zuvor besonders wenig wertvollen Flächen eine in Relation deutlich höhere Wertsteigerung möglich ist, als auf zuvor bereits z.B. landschaftlich oder ökologisch wertvollen Flächen. Auch wurden aus den Interessensbereichsanmeldungen, die bei der 51. Änderung vorlagen, keine Nachfolgenutzungsoptionen ersichtlich, die in der Abwägung angesichts der regionalen Alternativensituation gewichtig genug waren, um z.B. zu einer zusätzlichen BSAB-Darstellung zu führen. Insoweit ist der z.B. in den Stgn. von B_010 und B_011 angemahnte Änderungsbedarf nicht zu erkennen. Dies gilt, zumal bereits die Rechtsprechung aus guten Gründen eine stringente Kriterienanwendung bei Konzentrationszonenkonzepten erfordert. Eine Einzelfallbetrachtung in dem Sinne, dass auf stringente, pauschale – abwägend begründete und festgelegte – Kriterien verzichtet werden soll (vgl. Bet. 4011), ist weder raumordnerisch sachgerecht, noch wäre damit voraussichtlich eine Raumordnung in diesem Themenfeld in der hiesigen Planungsregion mit fast flächendeckenden Rohstoffvorkommen operativ möglich. Dies gilt übertragend auch für die Stgn. von B_017. Synergieeffekte / sinnvolle Nachfolgenutzungen wurden im Übrigen reihenweise bei den ca. 20.000 ha Interessensmeldungen seitens der Industrie postuliert, die im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans vorlagen. Ein Alleinstellungsmerkmal ist diesbezüglich kaum zu erkennen.

Ein zusätzliches Vorsehen bestimmter Einzelvorhaben als BSAB zum Vorteil einzelner Unternehmen bliebe im Übrigen nicht ohne Auswirkungen auf andere Unternehmen. Damit ist nicht nur gemeint, dass zusätzliche Mengen aus dieser Abgrabung auf den Markt drängen könnten. Auch das Mengengerüst des Regionalplans würde natürlich dadurch aufgefüllt werden. Dies würde dazu führen,

dass andere Unternehmen, die sich im Vertrauen auf die Systematik der 51. Änderung Hoffnungen auf die Umwandlung ihrer Sondierbereiche in BSAB machen, voraussichtlich entsprechend länger warten müssen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass etwaige besonders vorteilhafte Nachfolgenutzungen künftiger Sondierungs- und Abgrabungsbereiche angesichts der langen Zeit bis zum Abschluss solcher Vorhaben oftmals erst in Jahrzehnten bereit stehen dürften. Damit wird zudem nicht das Problem derzeit teilweise nicht besonders in Wert gesetzter Altgrabungen gelöst. In diesem Kontext sind allerdings die Diskussionen über eine Kiesabgabe und einen regionalen Entwicklungsfonds anzusprechen. Denn einer der Vorteile, die dabei oft gesehen werden, ist, dass damit ggf. auch Altgrabungen sehr zeitnah in Wert gesetzt werden. In diesem Kontext ist auf den Vortrag im Teil A des Forums Kiesabbau am 20.09.2011 hinzuweisen:

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Veranstaltungen/Forum_Kiesabbau/index.html (Zugriff am 24.04.2012)

Angesichts der eingegangenen Anregungen zu „*integrierten Projekten*“ (u.a. Bet. 4011) und zu Vorrangregelungen für andere Nutzungen (Bet. 2002) ist allerdings auch klarzustellen, dass mit den Leitlinien ohnehin noch keine Entscheidung über künftige Kriterien getroffen werden sollen. Dies bleibt künftigen Gesamtabwägungen im konkreten Planungsverfahren überlassen.

Auch bei der Thematik Grundwasserschutz (siehe Bet. 2002 und 4011) will die Regionalplanungsbehörde daher künftigen Entscheidungen nicht vorgreifen. Zu betonen ist jedoch, dass es auch hier im Rahmen der 51. Änderung eine sachgerechte Bewertung gab. In diesem Themenfeld ist einerseits nach den derzeitigen Einschätzungen kein vom Bet. 2002 angeregter genereller Vorrang des Grundwasserschutzes sinnvoll. Andererseits ist aber auch eine vom Bet. 4011 offenbar gewünschte weitergehende Öffnung für Abgrabungen in WSZ III B nicht sinnvoll. Ein generelles Aussparen bestimmter schützenswerter Raumbereiche (nicht gleichzusetzen mit einem generellen Vorrang) wie z.B. der WSZ IIIB für künftige Sondierbereiche etc. – ist bei und aufgrund entsprechender raumbezogener Abwägungen ggf. sachgerecht. Ein genereller regionalplanerischer Ausschluss von neuen Kies- und Sandabgrabungsdarstellungen in WSZ IIIB in neuen bzw. künftigen regionalplanerischen Entscheidungen stünde dabei als Abwägungsergebnis im Übrigen ggf. auch im Einklang mit der Veröffentlichung „*Gemeinsames Standpunktepapier*“ u.a. von BKS, MIRO, DVGW und LAWA (2007), da es in der hiesigen Planungsregion außerhalb der WSZ IIIB auf absehbare Zeit genügend regionalplanerische Alternativoptionen gibt. Denn im Standpunktepapier heißt es auf S. 4 (Prüfkriterien):

- *„Bedarfsnachweis“ unter Berücksichtigung von planungsrechtlichen Vorgaben (z.B. Landesentwicklungsplanung, Gebietsentwicklungsplanung) insbesondere im Hinblick darauf, dass vergleichbare Flächen außerhalb des Wassergewinnungsgebietes nicht in Frage kommen.“*

Zur von B_017 und dem Bet. 4011 angesprochenen Thematik des Flächentausches ist ferner anzumerken, dass über das Rohstoffmonitoring der Bezirksregierung in Ergänzung durch vorhandene andere Daten (Luftbilder, Fachdaten etc.) etwaiger Handlungsbedarf quantitativ hinreichend erfasst wird. Dies gilt auch für etwaige „*Planungsleichen*“. Ggf. bestehender Handlungsbedarf kann dann ggf. im Rahmen der Fortschreibungen der BSAB und Sondierbereiche näher abgehandelt werden. Dies bedeutet aber im Übrigen nicht, dass man etwaige problematische Flächen am gleichen Standort oder zu Gunsten der derzeit dort tätigen Firmen neu

verorten muss und auch nicht, dass dies ohne quantitativen Bedarf in der Region erfolgen muss (vgl. die entsprechende Abwägung im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans). Zu dieser Thematik bedarf es auch keiner extra Darlegung in den allgemeinen Leitlinien.

Das Rohstoffmonitoring ist von der Systematik und den Ergebnissen her auch sachgerecht (vgl. auch Urteil der OVG NRW vom 03.12.2009; 20 A 628/05). Ungeachtet dessen ist perspektivisch mit einem landesweit einheitlichen Monitoringsystem des GD zu rechnen.

Auch die Belange und die Bedeutung der Rohstoffindustrie und ihrer Mitarbeiter wurden im Rahmen der 51. Änderung voll mit in die Abwägung eingestellt (wobei die Bezirksregierung im Nachgang der 51. Änderung 2009 auf Basis von Zahlen der Wirtschaft für das Segment Kies- und Sandgewinnung ermittelt hat, dass von rund 1.060 bis 1.360 Beschäftigten in den Kies- und Sandwerken des Regierungsbezirks Düsseldorf auszugehen ist; TOP 17, 32. PA am 26.03.2009). Gleiches gilt für die (ökonomischen) Entwicklungsaspekte, Fragen des Rohstoffbedarfs, der Lagerstätten und Standortoptimierungs-/Standortfortführungsinteressen. Da auf der 51. Änderung aufgesetzt werden soll, kann daher auch die Befürchtung des Bet. 4011 in keinsten Weise nachvollzogen werden, dass die künftigen Rohstoffvorgaben ausschließlich Raumnutzungskonflikte betrachten.

Die Arbeitsmarktbedeutung und die wirtschaftliche Bedeutung der Rohstoffgewinnung müssen allerdings nicht, wie in Stgn. von B_011 nahegelegt, nun auch noch extra in der Begründung der Leitlinien angesprochen werden. Denn dann müsste man z.B. auch auf die bekannten Gegenäußerungen eingehen, wonach viele Arbeitsplätze für temporäre Abgrabungen dauerhaft – auf alle Generationen – in der Landwirtschaft verloren gehen, weil oft statt Landmasse Seen verbleiben. Diese Debatte würde für Leitlinien zu weit führen.

Eine kritische Fokussierung auf das Rheinhinterland, wie sie der Bet. 4011 sieht, hält im Übrigen nicht der Überprüfung an den Fakten stand. Auch weiterhin liegen BSAB und Sondierbereiche im Regierungsbezirk in deutlich größerer Rheinnähe, als es sich bei einer zufälligen Verteilung ergäbe. Zum angeblich höheren Flächenverbrauch durch eine Rheinferne ist ferner anzumerken, dass die mächtigsten Bereiche bei Kies und Sand tendenziell nicht immer in Rheinnähe liegen. Auch ist nicht davon auszugehen, dass von Abgrabungsunternehmen angemeldete und in den Regionalplan übernommene rheinfernere Interessensbereiche unwirtschaftlich sind. Etwaige geringere Anteile der zu Höchstpreisen veräußerbaren Körnungen oder nicht ganz ideale Transportbedingungen sprechen nicht per se gegen einen Standort. Im Übrigen ist eine Mischung verschiedenartiger Standorte gerade ein Beitrag dazu, auch dauerhaft den Markt breit beliefern zu können (und nicht zu Lasten kommender Generationen bestimmte wirtschaftlich heute besonders attraktive Körnungen durch die heutige Generation stark auszubeuten). Hier sind keine Fehlentwicklungen zu verzeichnen.

Dass unangemessene Umweltbelastungen durch das Vorsehen – auch – rheinfernerer Standorte resultieren, kann in der Gesamtabwägung nicht bestätigt werden. Dabei ist im Übrigen auch die umfangreiche Vorschädigung des natürlichen Landschaftsbildes, der Landwirtschaft und der Geologie am Rhein durch unter anderem Abgrabungen anzusprechen, die nicht auch noch deutlich überproportional fortgeführt werden sollte.

Dies gilt ungeachtet dessen, dass – nicht nur direkt am Rhein – einige Abgrabungen sehr hochwertige Rekultivierungen aufweisen, die zum Teil vor Ort auch angenommen werden. Für die pauschale These des Bet. 4011, dass die Einwohner der Region die aus der Rohstoffgewinnung hervorgegangenen Seen generell als Heimat und Naturraum wahrnehmen, werden hingegen keine Belege gesehen (siehe auch die fast durchweg kritischen Stgn. von ca. 15.000 BürgerInnen im Rahmen der 51. Änderung).

Es ist auch nicht ernsthaft zu erwarten, dass die hiesige Region zu einem Nettoimporteur für Kiese und Sande wird oder gar die Versorgung gefährdet wird, wie es die Stellungnahme des Bet. 4011 nahelegt. Der Bet. 4011 spricht im Übrigen selber die Nachfrage angrenzender Regionen an und damit den Fakt, dass in der Summe große Mengen an Kiesen und Sanden per Schiff und LKW exportiert werden – und zwar auch in Regionen bzw. Länder mit eigenen Lagerstätten. Daran wird sich angesichts der Binnenmarktregelungen und der anzunehmenden, u.a. standörtlich bedingten Preisvorteile hiesiger Unternehmen vermutlich nur wenig ändern, wenn nicht z.B. die Bedingungen durch Instrumente jenseits der Raumordnung, wie Abgaben, mit dem Ziel der Schaffung fairer (?) Wettbewerbsbedingungen ein Stück weit angeglichen werden. Diese kontroverse Debatte ist ja weithin bekannt (wobei nicht extra betont werden muss, dass Raumordnung den Marktakteuren den Absatzort nicht vorgeben darf; siehe Stgn. der Bet. 4001 und 4013-4016).

Zur Thematik des Erweiterungsbegriffes (vgl. B_010 und Bet. 4011) ist festzustellen, dass es raumordnerisch sachgerecht ist, sich insbesondere an dauerhaften räumlichen Wirkungen (z.B. den Folgen vorhergehender Nassabgrabungen) zu orientieren, statt an kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Optimierungsinteressen. Bereits vor diesem Hintergrund ist auch der Erweiterungsbegriff gemäß der Systematik der 51. Änderung sachgerecht.

Erweiterungen werden im Übrigen in der Systematik 51. Änderung aus raumordnerischen Gründen etwas höher gewichtet, als Neuansätze. Fast nur noch Erweiterungen – vorzusehen, wie es die Bet. 4001 und 4013-4016 anregen, wäre aber zu weitgehend. Dann käme man beispielsweise nie dazu, Bereiche mit geringen Mächtigkeiten zu Gunsten besserer neuer Standorte auslaufen zu lassen. Eventuell würde es auch in Richtung wirtschaftlichen Protektionismus gehen, denn zumindest etwas bessere Bedingungen haben lokal bereits tätige Unternehmen in der Regel schon. Selbst Unternehmen, die in der Region bereits tätig sind, aber aufgrund etwaiger zwingender Restriktionen den Standort wechseln müssen, wäre negativ von dem Vorschlag betroffen – während andere profitieren würden.

Im Übrigen ist die Leitlinie 2.7.1 zweckmäßiger Weise allgemein formuliert. Ob im Detail kleinere inhaltliche Änderungen vorgenommen werden müssen, ist sinnvoller Weise erst im weiteren Verfahren zu entscheiden (siehe auch letzten Satz der Begründung der Leitlinie 2.7.1). Dies betrifft auch die Befassung mit Einzelflächen.

Der Vorschlag in Stgn. B_016, die regionalplanerische Steuerung zu Gunsten einer kommunalen Steuerung aufzugeben, ist weder möglich noch zielführend. Das deutsche Rechtssystem lässt eine abschließende bauleitplanerische Steuerung durch die Kommunen im Bereich der Rohstoffgewinnung nicht zu, die alle Zulassungsarten umfasst (vgl. § 38 BauGB; nur Steuerung bei bestimmten Konstellationen möglich). Es wäre angesichts der kommunenübergreifenden und dauerhaften Raumwirkungen des Rohstoffabbaus am Niederrhein auch fatal, wenn Abgrabungen nicht mehr nach raumordnerischen Kriterien an den aus regionaler Perspektive

passenden Orten und in einem aus raumordnerischer Gesamtsicht angemessenen Umfang lokalisiert werden würden.

Zur Sorge um die Aufgabe der Sondierungsbereiche (Stgn. von B_016) ist anzumerken, dass die Leitlinien eine solche Aufgabe nicht vorsehen. Ganz im Gegenteil ist der Regionalplanung sehr bewusst, dass viele Unternehmen bei ihren Entscheidungen auf die Beibehaltung des Systems der 51. Änderung vertrauen, die den Abgrabungsfirmen einen verlässlichen Rahmen bietet. Wann eine Umwandlung welcher Sondierungsbereiche in BSAB erfolgt, ist aber erst später zu entscheiden.

Auch aus den noch nicht detailliert angesprochenen Leitlinienvorschlägen im Anhang S. 6-7 von B_016 ist kein Änderungsbedarf in Bezug auf den Arbeitsentwurf der Leitlinien zu erkennen. Zum Teil ent- oder widerspricht der zum Teil recht allgemeine Tenor ohnehin dem abgewogenen Gesamtkonzept der 51. Änderung des Regionalplans, an dem gemäß Leitlinie 2.7.1 aus vorstehend genannten und den in der 51. Änderung formulierten Gründen festgehalten werden soll. Eine Vertiefung im weiteren Verfahren bleibt aber unberührt.

Die Regionalplanungsbehörde kann auch nicht erkennen, dass sich die Sonderregelung für kleinräumige Abgrabungen (Regionalplan-Kap. 3.12, Ziel 1, Nr. 5) in der bestehenden Form nicht bewährt hat oder weniger strikt gefasst werden sollte. Sie sorgt für sachgerechte Lösungen im Einzelfall, ohne das „Tor“ für Abgrabungen – ohne Regionalplanänderungsverfahren – zu sehr, d.h. raumordnerisch unsachgerecht zu öffnen.

Auch die Umsetzung der Anregung der Beteiligten 8001 und 8004 ist nicht erforderlich. Dass Fachrecht gilt, muss nicht extra erwähnt werden. Im Übrigen wird bezüglich der Thematik der Denkmalschutzes bei BSAB auch auf das Urteil des OVG NRW vom 29.01.2009 (20 A 2034/06) verwiesen:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2009/12009/pa/TV_TOP17_32PA.pdf (Zugriff am 24.04.2012)

Zu einigen der vorstehend genannten Anregungen (z.B. Bedarf, Monitoring und Versorgungszeitraum) wird auch auf die Stellungnahmen der Regionalplanungsbehörde zu den Anregungen zu den Leitlinien 2.7.2 – und z.T. 2.7.3 – verwiesen.

Im Ergebnis ergibt sich keine Notwendigkeit der Änderung des bewusst allgemein gehaltenen Leitlinientextes. Alles Weitere kann im Rahmen des weiteren Verfahrens und der entsprechenden schriftlichen/mündlichen Dialoge/Beteiligungen vertieft werden.

Ferner können vertiefende Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung auch den Unterlagen zu TOP 4 der 32. RR-Sitzung am 18.09.2008 entnommen werden (Aufstellungsbeschluss der 51. Änderung des Regionalplans):

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html (Zugriff am 24.04.2012)

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.7.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.7.2 Leitlinie 2.7.2 Fortschreibung der BSAB und Sondierungsbereiche

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nahmen Vertreter von Abgrabungsfirmen (B_010, B_011, B_016, B_017) und eines weiterverarbeitenden Unternehmens (B_012, S. 1-3) zur Thematik der Regionalplanung im Bereich nichtenergetische Bodenschätze Stellung. Einige Inhalte waren für die Leitlinien 2.7.1 und 2.7.2 gleichermaßen relevant. Zu diesen Aspekten wird auf die vorstehenden Ausführungen zu Leitlinie 2.7.1 verwiesen, um Doppelungen zu vermeiden.

Speziell der Leitlinie 2.7.2 ist aber die Äußerung von B_011 (S. 3) zuzuordnen, wonach auch Überschreitungen des bisher vorgesehenen Versorgungszeitraums denkbar seien bzw. den in der Stellungnahme vorgeschlagenen Projektideen nicht entgegenstehen sollen. Ferner wurde in der Stellungnahme von B_010 eine Darstellung eines Nachfolge-/Erweiterungsstandortes für den Standort Reeser Bruch unabhängig vom Mengengerüst erbeten (siehe oben).

Mit B_012 äußerte sich ein Rohstoffe weiterverarbeitendes bzw. vermarktendes Unternehmen. Es betonte seine wirtschaftliche Bedeutung am Standort Kevelaer (inkl. Arbeitsplätzen). So legte es u.a. dar, dass man eines der führenden deutschen Unternehmen bei der Herstellung von Produkten aus Kies und Sand sei und z.B. bundesweit Baumärkte beliefe. Für eine gesicherte Zukunft benötige man weiterhin Rohstofflagerstätten in der eigenen Nähe. Jeder Kilometer zähle. Man habe die Maschinen genau auf das Vorkommen in Weeze / Kevelaer Hüdderath eingestellt und sehe keine Alternativen. Man habe bewusst am Standort Kevelaer investiert. Den Leitlinien sei zu entnehmen, dass beabsichtigt sei, keine weiteren Flächen für den Abbau im Regionalplan auszuweisen. Dies beunruhige und gefährde den Produktionsstandort.

B_016 forderte, dass es an „*etablierten Standorten*“ weitergehen müsse. Dabei wurde in den Raum gestellt, ob es hier nicht möglich sein solle, eine Erweiterung auch bei Restriktionen vorzunehmen. In einer Anlage (S. 6-7) machte B_016 weitere Vorschläge für Leitlinien (u.a. rechtzeitige Darstellung von Sondierungsbereichen als BSAB zur Fortführung benachbarter Standorte; These, dass die Inanspruchnahme von Sondierungsbereichen oder die Ausweisung weiterer BSAB nicht zu einem weiteren Flächenverbrauch führt).

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Bet. 1110 (flächenmäßig hauptbetroffener Kreis Kleve), Bet. 1119 und Bet. 1124 äußerten, dass auch künftig ein restriktiver Planungsansatz erforderlich sei (bzgl. Dimensionierung der Bereichsdarstellungen, Flächenverbrauch, zeitlicher Geltungsrahmen). Änderungen am Flächengerüst im vorgegebenen Planungszeitraum sollten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein. Derzeit bestehe kein Bedarf für die Neudarstellungen von Abgrabungsbereichen oder die Vergrößerung der Sondierungsbereiche. Die Leitlinien zur Rohstoffsicherung, d.h. auch 2.7.2, sollten daher konsequent angewendet werden.
- Bet. 1112 vertrat die Auffassung, dass das Abgrabungskonzept des Kreises Kleve uneingeschränkt verfolgt werden sollte. Insbesondere sollte neben der Nutzung aller Restpotenziale eine Aufstockung des Mengengerüsts erst erfolgen, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen werden kann.

- Bet. 1115 problematisierte die Einschränkungen für die räumlichen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Ansprüche der Kiesindustrie.
- Bet. 1125 äußerte, dass es begrüßt werde, dass die Fortschreibung im Bereich der Rohstoffsicherung sich eng an den Vorgaben der 51. Änderung des Regionalplans orientiert.
- Bet. 1132 meldete „keine Bedenken“.
- Bet. 1150 und 1158 (sowie über Bezugnahme 1153) äußerten, dass die geplante Überleitung der Regelungen der 51. Änderung des Regionalplans nachvollziehbar sei (primär relevant für LL 2.7.1).
- Bet. 1157 wünschte, dass das eigene Stadtgebiet (Stadt Neuss) weiterhin von der Darstellung von neuen Abgrabungsflächen verschont bleibt.
- Bet. 1160, 1161, 1164, 1167 und 1169 stimmten Leitlinien 2.7.2 zu oder unterstützen sie.
- Bet. 1161 ergänzte die Zustimmung zu den Leitlinien 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3 wie folgt: Die Gemeinde lege besonderes Augenmerk auf die Tonindustrie. Die diesbezüglichen Vorstellungen der Gemeinde seien bei der 51. Änderung eingeflossen und sollen übernommen werden. Es werde ferner davon ausgegangen, dass weitere Sondierungs- und Abgrabungsbereiche für Tonvorkommen geprüft und ggf. regionalplanerisch gesichert werden können, wenn dies die Bedarfslage erfordert.
- Bet. 1165 äußerte in Bezug auf die Leitlinien 2.7.1, 2.7.2 und 2.7.3, dass eine enge Orientierung an den Vorgaben der 51. Änderung des Regionalplans begrüßt werde. Eine zusätzliche Ausweisung von BSAB und Sondierungsbereichen sei nicht erforderlich.
- Bet. 1163 sah eine hohe lokale Belastung mit Auskiesungen und wandte sich gegen weitere Auskiesungsflächen im eigenen Stadtgebiet (Stadt Kempen). Dabei wurde auch geäußert, dass der Sondierungsbereich im Norden des Stadtgebietes zurückgenommen werden müsse.

Bezüglich der Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände (Bet. 2002) wird aufgrund des Umfangs und der Vermischung der Anregungen zu den Rohstoffleitlinien auf die entsprechenden Ausführungen bei Leitlinie 2.7.1 verwiesen. Thematisiert wurden hier auch Bedarfsfragen.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) lehnten sie Leitlinie in der vorgelegten Form ab. Zu berücksichtigen sei nicht nur der quantitative Bedarf, sondern auch der qualitative Bedarf. Eine Beibehaltung der bisherigen Regelungen ohne eine Fortschreibung der BSAB insb. für Sand und Kies hätte zur Folge, dass eine Bearbeitung raumordnerischer Fragen erst sehr spät erfolge. Eine Versorgungssicherheit sei nur scheinbar für 34 Jahre gegeben. Die „statischen Vorgaben“ der 51. Änderung würden Abwägungsentscheidungen und Flexibilität unmöglich machen und Projekte verhindern, die im öffentlichen Interesse liegen. Sogenannte „integrierte Projekte“ die eine Optimierung im Bereich Hochwasserschutz oder Naturschutz bieten und Synergieeffekte nutzen, würden verhindert. Zukünftig sollte die Möglichkeit geschaffen werden, solche Projekte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Institutionen sowie den Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen. In die Leitlinien sollte aufgenommen werden, dass solche Projekte mit gesellschaftlichem Wert gewollt sind und gefördert werden sollten. Die Kammern

sprechen sich für eine Gewinnung der Rohstoffe unter Beachtung der nachhaltigen Raumentwicklung aus, die die wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche mit den ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Bezüglich vero (Bet. 4011) wird zunächst auf das bei Leitlinie 2.7.1 bereits Angesprochene verwiesen. Darüber hinaus äußerte vero Folgendes

- Monitoringzahlen seien nicht hinreichend aktuell. Vero behauptet, dass der im Monitoring angesprochene Faktor 1,4 auf keiner wissenschaftlichen Faktenlage beruhe.
- Vero kritisiert die Begründung bei 2.7.2. Unter anderem solle man zuvorderst auf den aktuellen LEP abstellen, statt auf geringere Zeitvorgaben im neuen LEP zu hoffen. Auch die Argumentation hinsichtlich des Abgrabungstempos wird angezweifelt. Vero regt ferner folgende Formulierung an (begründet u.a. mit Konfliktsicherheit bzgl. künftiger LEP-Vorgaben):

„2.7.3: Die ausgewiesenen Flächen zur Sicherung der Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe sollten einen Versorgungszeitraum von mindestens 30 Jahren für Lockergesteine und mindestens 50 Jahren für Festgesteine abdecken.“

- Vero (Bet. 4011) fügte in Ergänzung seiner Stellungnahme noch zusätzliche Unterlagen bei. Dies waren die Stgn. B_010, B_011, B_016 und B_017 aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (siehe oben) sowie ein Konzept für ein Vorhaben in Kamp-Lintfort. Letzteres liegt aber zum einen außerhalb der Planungsregion und zum anderen sind die Inhalte auch nicht direkt relevant für die Leitlinien.

Der Geologische Dienst (GD; Bet. 8002) weist auf seine Karte der oberflächennahen Rohstoffe hin und auf das NRW-weite Rohstoffmonitoring, durch das für die einzelnen Planungsregionen der Bedarf zur Fortschreibung der BSAB-Flächen nach einheitlichen Kriterien festgestellt werde.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Die u.a. von den Bet. 2002 und 4011 angesprochene Bedarfsfeststellung soll sich bis auf Weiteres nach der Systematik der 51. Änderung des Regionalplans richten. Diese ist nicht nur gerichtlich bestätigt, sondern auch sachgerecht. Ein dezidiertes Ausblenden der Exporte – die im Binnenmarkt nicht verhindert werden können – ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sinnvoll. Denn die so für den Absatz in NRW errechneten Mengen würden angesichts weiterhin stattfindender Exporte nicht in NRW im entsprechenden Umfang zur Verfügung stehen (siehe auch Stgn. der Bezirksregierung bei den Anregungen zur Leitlinie 2.7.1). Etwaige Prognosen z.B. im Auftrag des Landes über die künftige Markt- und Recyclingentwicklung könnten hingegen evtl. mit in die Bedarfsbetrachtung – z.B. auch seitens des GD im Falle eines landesweiten Systems – einbezogen werden. Dafür sollte jedoch ggf. erst einmal ein hinreichend belastbares und aktuelles Gutachten (nicht von 1998) mit räumlich spezifizierten Aussagen vorliegen.

Zu den – auch vom Bet. 4011 – angesprochenen Versorgungszeiträumen der BSAB und Sondierbereiche soll ganz bewusst derzeit keine eigene Festlegung seitens der Regionalplanung getroffen werden. Denn hier ist ohnehin mit neuen Vorgaben des LEP zu rechnen, denen nicht vorgegriffen werden soll. Ob die Gesamtlaufzeit der BSAB und Sondierbereiche dann im Bereich Kies- und Sand gemäß LEP z.B. zusammen 20, 25 oder 30 Jahre betragen soll und wie die

Fortschreibungsregelungen (Wiederaufstockung) aussehen, kann derzeit auch nicht prognostiziert werden.

Die Überlegungen in der Leitlinie 2.7.2 werden dabei auch trotz der unternehmerischen Stellungnahmen u.a. von B_010, B_011 und B_012 aufrechterhalten. Es ist verständlich, dass einzelne Unternehmen aus betriebswirtschaftlicher Sicht ein Interesse an zusätzlichen Bereichsdarstellungen für ihre Projekte und Standorte haben. Raumordnerisch ist es aber in der Gesamtabwägung sinnvoller, die regionalplanerisch gesicherten Bereiche nicht ausufern zu lassen, u. a. damit die im Regionalplan dargestellten Bereiche dann auch zügig umgesetzt und rekultiviert werden. Zudem begünstigt eine zu üppige Darstellung von Bereichen – über den regionalplanerischen Bedarf hinaus – die Überlastung der hiesigen Region zu Gunsten angrenzender Regionen.

Die Leitlinie 2.7.2 sieht im Übrigen, anders als in Stgn. von B_012 angedeutet, nicht vor, dass nie mehr zusätzliche Bereiche für Abgrabungen im Regionalplan dargestellt werden, sondern nur, dass solche Darstellungen erst bei einem regionalplanerischen Bedarf erfolgen. Unternehmen ist es im Übrigen zuzumuten, ggf. auch auf Alternativstandorte in dieser oder Nachbarregionen/-ländern auszuweichen bzw. sich in entsprechende Standorte einzukaufen. Es gab nie eine Garantie der Regionalplanung dahingehend, dass an einem Standort immer weitere Bereiche für Abgrabungen dargestellt werden, nur weil dies einmal oder mehrfach in der Vergangenheit auf angrenzenden Flächen geschehen ist. Dies wäre raumordnungsrechtlich auch nicht möglich.

Die Befassung mit konkreten Einzelflächen, wie dem nun angemeldeten zusätzlichen Interessensbereich in Rees (vgl. B_010), führt in Bezug auf die Leitlinien zu weit. Die nähere Befassung mit Einzelflächen kann erst Gegenstand des weiteren Verfahrens sein.

Zu den weiteren Themen (z.B. Erweiterungsthematik / Fortführung „*etablierter Standorte*“, Monitoring, Lagerstätten, integrierte Projekte etc.) wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung zur Thematik Erweiterungen bei der Leitlinie 2.7.1 verwiesen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.7.2 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

V.7.3 Leitlinie 2.7.3 Ausgebeutete und rekultivierte BSAB

Anregungen

Speziell zur Leitlinie 2.7.3 gingen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen ein.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Bet. 1110 (flächenmäßig hauptbetroffener Kreis Kleve), 1119 und 1124 äußerten, dass auch künftig ein restriktiver Planungsansatz erforderlich sei (bzgl. Dimensionierung der Bereichsdarstellungen, Flächenverbrauch, zeitlicher Geltungsrahmen). Änderungen am Flächengerüst im vorgegebenen Planungszeitraum sollten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein.

Derzeit bestehe kein Bedarf für die Neudarstellungen von Abgrabungsbereichen oder die Vergrößerung der Sondierungsbereiche. Die Leitlinien zur Rohstoffsicherung, d.h. auch 2.7.3, sollten daher konsequent angewendet werden.

- Bet. 1112 vertrat die Auffassung, dass das Abgrabungskonzept des Kreises Kleve uneingeschränkt verfolgt werden sollte.
- Bet. 1132 meldete „keine Bedenken“.
- Bet. 1150 und 1158 (sowie über Bezugnahme 1153) äußerten, dass die geplante Überleitung der Regelungen der 51. Änderung des Regionalplans nachvollziehbar sei (primär relevant für LL 2.7.1).
- Bet. 1160, 1161, 1164, 1167 und 1169 stimmten Leitlinie 2.7.3 zu oder unterstützen sie.
- Bet. 1161 stimmte der Leitlinien 2.7.3 zu (zur Ergänzung bzgl. Tonabbau siehe Stgn. zur Leitlinie 2.7.1).
- Bet. 1165 äußerte in Bezug auf die Leitlinien 2.7.3, dass eine enge Orientierung an den Vorgaben der 51. Änderung des Regionalplans begrüßt werde.
- Bet. 1169 regte in Ergänzung der Leitlinienzustimmung an, sämtliche frühere Abgrabungsflächen in einer Arbeitskarte als Gesamtschau festzuhalten.

Bezüglich der Anregungen des Landesbüros der Naturschutzverbände (Bet. 2002) wird aufgrund des Umfangs und der Vermischung der Anregungen zu den Rohstoffleitlinien auf die entsprechenden Ausführungen bei Leitlinie 2.7.1 verwiesen. Die Anregungen betrafen aber im Wesentlichen Leitlinien 2.7.1 und 2.7.2.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie zu. Sie schlagen im ersten Satz aber die folgende Ergänzung vor: „(...) sollten in Abstimmung mit den Abbauberechtigten gestrichen bzw, ...“. So könnten auch „Kartei- bzw.- Planungsleichen“ gestrichen werden und neue Flächen ausgewiesen werden, die besser geeignet seien und einen gesellschaftlichen Mehrwert erzielen.

Bezüglich vero (Bet. 4011) wird zunächst auf das bei Leitlinie 2.7.1 bereits Angesprochene verwiesen. Darüber hinaus äußerte vero Folgendes

- Unter Eingehen auf Beispielstandorte wird gefordert, dass „Planungsleichen“ auch im Bereich der Rohstoffgewinnung beseitigt werden müssten. Bei der Einschätzung, ob eine Streichung der Fläche erfolgt, dürfe dabei die Einschätzung der Zulassungsbehörden nicht ausschließlich entscheidend sein. Die Unternehmen, die an den Standorten mit betriebswirtschaftlicher Expertise tätig sind, sind zwingend zu beteiligen. Ebenso sei die Aussage abzulehnen, dass eine Streichung der Flächen erst bei abgeschlossener Rekultivierung vorzunehmen sei. Die BSAB-Flächen würden ausgewiesen, um der planerischen Notwendigkeit der „Sicherung“ von Rohstoffen zu dienen. Sie dienen nicht dem Zweck, sekundäre Nutzungen zu sichern. Andernfalls liege ein Verstoß gegen raumordnerische Grundsätze vor, die den Kern einer Ausweisung als Konzentrationsfläche betreffen.
- Eine Überarbeitung der zeichnerischen Darstellungen sei dringend angebracht. Es sollte daher in die Leitlinien mit aufgenommen werden, dass eine am Einzelfall orientierte, unter Beteiligung der Einschätzungen der bereits tätig gewordenen Unternehmen vorzunehmende Betrachtung der bisher ausgewiesenen Flächen in Hinsicht auf die zu erwartende Abbautätigkeit erfolgt. Es sollte formuliert werden:

„2.7.4: Ausgebeutete BSAB, bei denen mit keinem weiteren Abbau mehr zu rechnen ist, sollten gestrichen bzw. nicht mehr dargestellt werden. Dies gilt auch für Teilflächen bisheriger BSAB.“

Der GD (Bet. 8002) sieht hier einen Widerspruch. In der These gelte ein BSAB als abgeschlossen und zu streichen, sobald keine Abbautätigkeit mehr erkennbar sei. In der Begründung werde jedoch empfohlen, BSAB zu streichen, wenn auch die Rekultivierungsarbeiten abgeschlossen sind. Dies kann erst Jahre später erfolgen. Die tatsächliche Rekultivierung sei aber nicht Sache der Regionalplanung, sondern des konkreten Genehmigungsverfahrens. Es wird empfohlen, BSAB zu streichen, wenn die Rohstoffgewinnung beendet ist und de facto keine Restfläche zur Verfügung steht. Es wird insb. aus Wahrnehmungsgründen vorgeschlagen, statt von „ausgebeuteten“ von „abgeschlossenen“ BSAB zu sprechen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Zur Anregung der Bet. 4001 und 4013-4016 bezüglich der Abstimmung mit den Abbauberechtigten ist darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der regionalplanerischen Verfahren hinreichende Möglichkeiten gibt, etwaige Aspekte von Unternehmensseite – oder auch Naturschutzverbänden etc. – vorzubringen. Im Normalfall dürften der Regionalplanung ohnehin aus ihrer Arbeit und des Kontaktes mit den Zulassungsbehörden die wichtigsten Erkenntnisse vorliegen. Ein Abstimmungserfordernis in die Leitlinie zu schreiben, ist im Sinne effektiven Verwaltungshandelns weder erforderlich, noch sinnvoll.

Entscheidend ist im Übrigen für die Vorschläge an den Regionalrat – entgegen den Befürchtungen des Beteiligten 4011 – nicht die Einschätzung der Zulassungsbehörden, sondern diejenige der Regionalplanungsbehörde.

Zur Thematik etwaiger „Planungsleichen“ / fraglicher BSAB-Teilflächen wird auf die Stellungnahme der Bezirksregierung zu den Anregungen zu Leitlinie 2.7.1 verwiesen. Hierfür ist keine Änderung der allgemeinen Leitlinie 2.7.3 oder ihrer Begründung erforderlich.

Mit den BSAB-Darstellungen sind zielförmig die raumordnerischen Nachfolgenutzungen verbunden. Die entsprechende Zielbindung muss auch bis zum Ende der Rekultivierung aufrechterhalten werden, um nicht diesen Zielsetzungen widersprechende Umplanungen nach dem Rohstoffabbau zu ermöglichen. Die Beibehaltung der BSAB inkl. der mit abgewogenen Nachfolgenutzungen (Oberflächengewässer, RGZ, etc.) auch während der Rekultivierungsphase ist daher sachgerecht und zudem effizient (zumal Abbau und Rekultivierung an einem Standort oft parallel ablaufen). Ungeachtet dessen werden aber bereits ausgekieste Bereiche im Rohstoffmonitoring auch nicht als Reserven erfasst (d.h. keine Auswirkung auf das Mengengerüst). Dieses angemessene Vorgehen wurde auch im OVG-Verfahren 20 A 628/05 bereits von der Regionalplanungsbehörde dargelegt und nicht beanstandet (Urteil vom 03.12.2009).

Einen Widerspruch zwischen Leitlinientext und Begründung (vgl. Bet. 8002) gibt es nicht. Im Leitlinientext ist von solchen ausgebeuteten Lagerstätten die Rede, in denen Zulassungen auslaufen. Die Zulassungen schließen aber die Rekultivierungszeit mit ein. Dies entspricht daher der Begründung der Leitlinie.

Der Begriff Lagerstättenausbeutung soll entgegen den Bedenken des Bet. 8002 auch beibehalten werden. Dies ist ein eingeführter und weithin bekannter Fachterminus im Bereich der Rohstoffgewinnung. Von „abgeschlossen“ zu sprechen würde von der

Wahrnehmung her eher verschleiern, dass es um die Ausbeutung von Lagerstätten geht.

Der Umfang der bisherigen Abgrabungen lässt sich derzeit angesichts der Datenlage nicht belastbar beziffern oder per Karte darstellen (vgl. Bet. 1169). Anzumerken ist aber, dass sich der Umfang bisherigen, der aktuellen und der bereits gemäß Regionalplan absehbaren künftigen Abgrabungsflächen in Relation zur Planungsregion keineswegs im Promillebereich (siehe Stg. 4011) bewegt. Dies sind weitaus größere Flächen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 2.7.3 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

VI. Leitlinien Schwerpunkt Infrastruktur (insb. Verkehr)

VI.1 Verkehr und Logistik

Mehrere Gebietskörperschaften (Bet. 1103, 1110, 1111, 1139, 1150, 1153, 1155, 1157 sowie 1158) äußern zu sämtlichen Leitlinien aus dem Verkehrsbereich ihre grundsätzliche Zustimmung bzw. bringen zum Ausdruck, dass keine Konflikte mit den eigenen Zielvorstellungen gesehen werden. Teilweise werden dennoch zu einzelnen Leitlinien Anregungen gegeben (siehe nachfolgende Absätze). Der Bet. 1150 und – diesem folgend – ebenso die Bet. 1153, 1155 und 1158 erkennen ausdrücklich die Begrenzung der Gestaltungsmöglichkeiten aufgrund fachplanerischer Vorgaben an.

VI.1.1 Leitlinie 3.1.1 Verkehr und Logistik – Chancen nutzen und Herausforderungen annehmen

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es nur eine Anregung zur Leitlinie 3.1.1 (B_007). Darin werden sehr detailliert die Texte des Kapitels Verkehr des derzeit geltenden Regionalplans (GEP 99) überarbeitet, vielfach mit einer Betonung des Kreises Viersen. Grundsätzlich wird das Erfordernis einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur betont. Außerdem wird angeregt, Güterverkehrsstellen im Regionalplan zu thematisieren; hierzu zählt die Stellungnahme Ladestrassen (und benennt hierfür konkrete Standortvorschläge), Railports für den Schienengütereinzelwagenverkehr sowie Umschlagseinrichtungen für den kombinierten Ladungsverkehr (KLV). Die Stellungnahme spricht sich grundsätzlich für den umweltfreundlichen Gütertransport mit der Bahn sowie eine Aufwertung von Gewerbegebieten durch bimodalen Anschluss und die Reaktivierung nicht genutzter Gleisanschlüsse aus. Für die detaillierteren Inhalte wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Anregungen ein:

- Mehrere Gebietskörperschaften äußern ihre grundsätzliche Zustimmung bzw. Unterstützung zu der Leitlinie (1112, 1150, 1153, 1155, 1158, 1160, 1161, 1165, 1168, 1169); sie bringen jedoch ergänzend Anmerkungen oder weitergehende Vorschläge ein (siehe nachfolgend).

- Die Bet. 1104, 1110 und 1110 betonen die Notwendigkeit, Raum für neue Entwicklungen zu erhalten. Trendfortschreibungen im Rahmen der Bedarfsfeststellungen werden als möglicherweise ungeeignet für den Logistiksektor angesehen. Der Bedarf solle vielmehr vorausschauend eingeplant werden. Unter Bezugnahme auf Bet. 1110 schließen sich die Bet. 1111 und 1124 dieser Auffassung an. Bet. 1112 und 1119 weisen ergänzend darauf hin, in die Ermittlung des Bedarfes bzw. der weiteren Ausarbeitung des Regionalplans auch Entwicklungen außerhalb des Planungsbereiches Düsseldorf einzubeziehen (Gewerbeentwicklungsplanungen im Raum Arnheim und grenzüberschreitende Verkehrsströme).
- Mehrere Beteiligte (1118, 1150, 1165) sprechen allgemein die Verflechtungen mit den Niederlanden an. Sie weisen auf die Notwendigkeit hin, eine Verbesserung der verkehrlichen Verknüpfungen mit den Wachstumspolen in den Niederlanden zu unterstützen bzw. auf die besondere Bedeutung der ZARA-Häfen für die Region. Dem letzten Beteiligten schließen sich unter Bezugnahme auf Bet. 1150 mehrere Gemeinden an (1153, 1155, 1158).
- Mehrere Beteiligte (1107, 1110, 1112, 1119) bringen zum Ausdruck, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der Region bzw. insbesondere des Emmericher Hafens und des Weezer Flughafens angestrebt werden sollte. Bet. 1110 weist ergänzend auf die Notwendigkeit hin, Verkehrsdrehscheiben und Logistikzentren planerisch ausbau- und entwicklungsfähig zu erhalten sowie in Einzelfällen Neuansiedlungen zu ermöglichen. Unter Bezug auf Bez. 1110 schließen sich die Bet. 1124 und 1111 dieser Auffassung an. In diesem Zusammenhang ergänzt Bet. 1107, dass die Entscheidungen hierzu nicht auf der Ebene des Regionalplans getroffen werden, sondern in den entsprechenden Fachplänen.
- Bet. 1118 weist darauf hin, dass die Leitlinie neben dem Güterverkehr auch den durch Tourismus und Infrastruktureinrichtungen verursachten Verkehr berücksichtigen sollte.
- Bet. 1134 vertritt die Auffassung, dass für alle Infrastrukturen gelten solle, dass die Bestandserhaltung der vorhandenen Infrastrukturen Vorrang haben muss vor einem weiteren Ausbau.
- Bet. 1152 fragt nach, ob Logistikstandorte künftig eine eigene Darstellung erfahren oder allgemein als GIB dargestellt werden.
- Bet. 1160 regt an, sich in Bezug auf die Sicherung von Standorten für Verkehr und Logistik sowie Verkehrsstrassen auf solche Projekte zu beschränken, für die ein regionaler Konsens erzielt werden kann.
- Der Bet. 1168 weist darauf hin, dass Güterverkehr und Logistik auch Risiken bergen und äußert vor diesem Hintergrund den Wunsch nach Ausgleichsmechanismen für durch Transitverkehre belastete Kommunen (Flächenzuschlag für Gewerbeflächen zwecks Wertschöpfung im Logistikbereich).
- Der Bet. 1112 äußert allgemein den Wunsch, die Beseitigung von Verkehrsengpässen und den Bau von Ortsumgehungen zu unterstützen.
- Die Bet. 1165 und 1169 vertreten die Auffassung, dass auch eine Entwicklungsmöglichkeit bei nicht bi- oder trimodalen Standorten gewährleistet sein sollte.

- Vier Beteiligte äußerten sich zum Thema Lärmschutz. Die Stadt Düsseldorf (Bet. 1100) regt an, die Leitlinie 3.3.1 um den Aspekt zu ergänzen, dass Erweiterung bzw. Neubau von Verkehrsinfrastruktur so erfolgen muss, dass keine Mehrbelastungen durch Lärm und Abgase oder andere nachteilige Auswirkungen in den gewachsenen Ballungsräumen zu verzeichnen sind. Die Städte Hilden (Bet. 1134) und Haan (Bet. 1132) gehen insofern noch weiter, als sie eine neue Leitlinie anregen, die – ungeachtet der Fachplanungsgrenzen – auch bereits bei erheblicher Mehrbelastung vorhandener Trassen die Bedeutung des Themas Lärmschutz von besonderer Bedeutung ist. Auch die Stadt Meerbusch (Bet. 1156) spricht unter der Thematik Flughäfen die Folgen des Verkehrs in Bezug auf die Lärmbelastung an.

Die Geschäftsstelle des Regionalen FNP (Mülheim, Essen, Oberhausen; Bet. 5033) äußerte Zweifel dahingehend, ob es ausreicht, bi- oder trimodal erreichbare Standorte stärker zu fördern, um eine wirksame Steuerung des Logistik-„Wildwuchses“ zu erreichen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) machte folgenden Umformulierungsvorschlag, der auch bei der Standortwahl von GIB und ASB beachtet werden soll:

„Aus Gründen des Freiraum- und Klimaschutzes und wegen der besonders gravierenden Engpässe bei der Bewältigung der Straßenverkehrsströme im Ballungsraum sollen im Regionalplan alle Möglichkeiten genutzt werden, um dem schienenengebundenen Verkehr Vorrang vor dem Straßenverkehr einzuräumen.“

Die Stadtwerke Düsseldorf (Bet. 2404) regen an, die Begründung der Leitlinie zu ändern. Aus dem Satz *„Standorte, die auch langfristig bi- oder trimodal erreichbar sind, sollten stärker gefördert werden...“* sollte der Bezug auf die Langfristigkeit gelöscht werden.

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (Bet. 3121) weist darauf hin, dass es zum Ausstieg aus dem fossilen Energiesystem gilt, auch bei der Mobilität neben der effizienteren Nutzung und dem Ersatz klimaschädlicher Energieträger den Verbrauch signifikant zu reduzieren.

Der Verkehrsclub Deutschland e.V. (Bet. 3019) hält die Ausweisung von verkehrsintensiven Gewerbestandorten nur direkt an Verkehrswegen inkl. einer Schienenanbindung für dringend geboten. Kleinere Verteilzentren für Citylogistik an der großstädtischen Peripherie sollten nach seiner Auffassung weiter in der Diskussion bleiben. Er äußerte außerdem die Anregung, dass im Rahmen der Regionalplanung ggf. Auswirkungen von Luftreinhalte- und Lärmaktionsplänen und Umweltzonen auf die Regionalplanung zu berücksichtigen seien.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) stimmen der Leitlinie grundsätzlich zu. Sie befürworten den Ausbau von Autobahnen, Bahnstrecken und Hafenanlagen und erwähnen in diesem Zusammenhang konkret den Eisernen Rhein entlang der A 52 und 44. Eine Vermeidung zukünftiger Verkehre durch eine optimierte Zuordnung von Flächen und Nutzungen wird befürwortet. Verkehrswege einschließlich Zubringerstraßen zu Autobahnen und Häfen sollten ausreichend dimensioniert werden, um Großgüter- / Schwerlasttransporte zu ermöglichen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Grundsätzlich strebt der Regionalplan danach, für jegliche Art von regional bedeutsamen Verkehrswegen (Linienführung, Umgang mit Engpässen, Ortsumgehungen etc.) eine angemessene, bedarfsgerechte Darstellung unter Berücksichtigung der durch die Fachplanung eingeräumten Spielräume vorzunehmen. Zur Darstellung einzelner Verkehrstrassen im Regionalplan wird auf die Ausführungen zum Verhältnis zwischen Regional- und Bedarfsplänen unter der Leitlinie 3.3.1 verwiesen. In diesem Kontext wird u. a. auch über die Darstellung des Eisernen Rheins zu entscheiden sein. Der Regionalplan stellt insbesondere die Trassen von Verkehrswegen – je nach Planungsstand ggf. nur als Grobtrassen – sowie für Häfen die Flächen dar. Hieraus ergibt sich jedoch keine Aussage zur detaillierten Dimensionierung jeweils einzelner Verkehrswege bzw. zur Binnenstruktur von Hafengebieten. Entsprechende Entscheidungen sind nachfolgenden Fachplanungsverfahren vorbehalten.

Der Regionalplan wird Verkehrswege bis an die Grenze der Niederlande darstellen (vgl. hierzu auch Leitlinie 3.3.1). Außerdem werden im Fortschreibungsverfahren selbstverständlich die engen Verflechtungen u. a. in verkehrlicher Hinsicht berücksichtigt. Dennoch ist davon auszugehen, dass eine effektive Förderung der grenzüberschreitenden verkehrlichen Verflechtungen nicht nur mit den formellen Mitteln des Regionalplans erreicht werden kann, sondern darüber hinaus eines konstruktiven Dialogprozesses bedarf.

Die angeregten Bezüge zu touristischen Verkehren – sowie ergänzend auf sonstige Personenverkehre – werden in die Begründung der Leitlinie aufgenommen.

Der Bedarf an Gewerbe- und Industriegebieten soll zukünftig landesweit nach einer einheitlichen Methode ermittelt werden. Die Regionalplanungsbehörde befürwortet in diesem Zusammenhang, dass im Fall von guten Kooperationsideen Ausnahmen möglich sein sollen; außerdem soll dem Gedanken überregional bedeutsamer Standorte für flächenintensives Gewerbe weiter nachgegangen werden. Die Frage von Flächenzuschlägen oder –abschlägen im Rahmen der Bedarfsermittlung aufgrund eventueller Ausnahmeregelungen in einzelnen Gemeinden wird im weiteren Verfahren zu diskutieren sein. Für entsprechende Aussagen in der Leitlinie zu Verkehr und Logistik wird zum jetzigen Zeitpunkt jedoch kein Bedarf gesehen. Zu näheren Aussagen zur Bedarfsberechnung wird auf das Kapitel IV dieser Vorlage verwiesen.

Die Bedeutung einer Priorisierung der Bestandserhaltung gegenüber dem Neubau von Verkehrswegen wird im Zusammenhang mit verschiedenen Leitlinien erwähnt. Dem entsprechenden Formulierungsvorschlag des Landesbüros der Naturschutzverbände kann aufgrund der Bindung der Regionalplanung an die Inhalte der Infrastrukturbedarfspläne nicht nachgekommen werden. Bereits der aktuell gültige Landesentwicklungsplan, welcher den Rahmen für eine regionalplanerische Darstellung setzt, sieht jedoch vor, dass Freiraum nur dann für Verkehrsinfrastruktur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann und es steht zu vermuten, dass auch zukünftig eine strenge Bedarfsprüfung für jegliche Verkehrsplanungen vorgegeben wird, so dass auch neue Straßentrassen nur bei gegebenem Bedarf geplant werden. Vor diesem Hintergrund ist im regionalplanerischen Maßstab eine Überprüfung des Bestandes ohnehin Bestandteil der Bedarfsprüfung für eventuelle neue Projekte. Zur Bedarfsprüfung für Straßen wird auf die Ausführungen zur Leitlinie 3.4.1 verwiesen.

Hinsichtlich einer Darstellung von Logistikstandorten ist gemäß des Entwurfs der Leitlinien vorgesehen, dass zumindest die Häfen als i. d. R. trimodale Logistikstandorte mit einer Zweckbindung versehen werden sollen (vgl. Leitlinie 3.2.1). Hinsichtlich weiterer eventueller logistischer Nutzungen in GIB wird auf das Kapitel IV.4 dieser Vorlage verwiesen. Ein Bedarf einer Änderung der Leitlinie 3.1.1 ergibt sich hieraus nicht.

Grundsätzlich ist bei der weiteren Planung angestrebt, dass nach Möglichkeit Gemeindegrenzen übergreifende konsensuale Planungen eine besondere Berücksichtigung erfahren sollen. Die Leitlinie 1.2.3 sieht in diesem Kontext für gute Ideen und Kooperationsgemeinschaften Ausnahmemöglichkeiten vor. Um für den gesamten Planungsraum zu optimalen Lösungen zu kommen, kann jedoch u. U. nicht immer ein einstimmiger Konsens aller Beteiligten erreicht werden.

Zur Thematik der bi- oder trimodalen Erschließung wird auf die Ausführungen zur Leitlinie 3.2.1 sowie im Kapitel IV.4 dieser Vorlage verwiesen. Zur Langfristigkeit einer bi- oder trimodalen Erschließung ist darauf hinzuweisen, dass der Regionalplan auf einen langen Planungszeitraum ausgelegt ist. Bei einer Einschätzung hinsichtlich der bi- oder trimodalen Erschließung ist er daher gehalten eine entsprechend langfristige Abschätzung zugrunde zu legen.

Mehrere Beteiligte äußern sich zum Thema Lärmbelastung. Die Gemeinden verfügen im Rahmen der Bauleitplanung über ein ausreichendes und geeignetes Instrumentarium, um ihre Siedlungsräume so zu strukturieren, dass es nicht zu Konflikten zwischen Verkehrsstrassen und Wohnbebauungen kommt. Sie haben bei der Aufstellung der Bauleitpläne die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen (§ 1 (6) Baugesetzbuch). Diese Strukturierung kann durch jede Gemeinde für ihr eigenes Gemeindegebiet in eigener Verantwortung erfolgen. Eine für die gesamte Region einheitliche Regelung ist hier nicht erforderlich. Eine generelle Abstandsregelung zwischen ASB und Verkehrsstrassen wäre hier eine unangemessen große Einschränkung der gemeindlichen Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der ASB. Dennoch erkennt die Regionalplanungsbehörde, dass immer mehr Akteure die Lärmbelastung als erhebliches Problem ansehen. Vor dem Hintergrund der voran stehend geschilderten kommunalen Regelungsmöglichkeiten sind die regionalplanerischen Befugnisse entsprechend beschränkt. Ob dennoch eine Thematisierung im Regionalplan erfolgen sollte und – in juristischer Hinsicht – erfolgen kann, sollte Gegenstand des Fortschreibungsverfahrens sein. Um dennoch auf die Problematik bereits jetzt hinzuweisen, wird eine entsprechende Ergänzung der Begründung der Leitlinie vorgesehen.

Auf die Frage des Energieverbrauchs im Verkehr nimmt die Regionalplanung mittelbar Einfluss in der Form, dass kompakte Siedlungsstrukturen mit möglichst kurzen Wegen angestrebt werden.

Bei der Darstellung von Regionalplaninhalten sind grundsätzlich alle dem Planungsmaßstab entsprechend relevanten Informationen – soweit bekannt – in die Abwägung einzustellen. Auf dieser Grundlage wird geprüft, ob die jeweilige Plandarstellung auf nachfolgenden Planungsebenen grundsätzlich umsetzbar wäre. Sollte – was aufgrund des Planungsmaßstabs und da Luftreinhalte- und Lärmaktionspläne und Umweltzonen in den meisten Fällen im Siedlungsraum liegen dürften unwahrscheinlich ist – einer dieser Pläne einer regionalplanerischen Darstellung entgegenstehen, würde dies im Rahmen der Planung berücksichtigt. Ein Erfordernis einer Aussage hierzu in den Leitlinien ist nicht ersichtlich.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Absatz 1 der Begründung der Leitlinie 3.1.1 (S. 82 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt ergänzt.

„(...) Das Bundesverkehrsministerium erwartet in der „Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen (2025)“ ein besonders starkes Wachstum des Seehafenhinterlandverkehrs mit einer Steigerung der Leistung von 2004 bis 2025 um 168% (S. 15). Hinzu kommen in diesem dicht besiedelten Raum umfangreiche Personenverkehre (z.B. touristische bzw. Freizeitverkehre, Pendlerverkehr etc.). Die Planungsregion ist somit ein wichtiger Verkehrsknoten für Personen- und Güterverkehr, ~~auch~~ u. a. bedingt durch die strategisch günstige Lage als Bindeglied zwischen den ZARA-Häfen und der Metropolregion Rhein-Ruhr.“

Absatz 3 der Begründung der Leitlinie 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:

„Aus dem prognostizierten Güter- und Personenverkehr entstehen aber auch negative Auswirkungen, denen sich die Regionalplanung stellen muss: Es drohen überlastete Infrastrukturen und eine zunehmende Belastung von Mensch, Natur, Landschaft und Klima durch die Zunahme der Verkehrs. In den Siedlungsräumen wird immer häufiger die Lärmbelastung zum Problem. Umso wichtiger ist es, in der Fortschreibung des Regionalplanes die Zuordnung von Flächen und Nutzungen zu optimieren, um so zukünftige Verkehre zu vermeiden bzw. möglichst raum- und um weltverträglich abwickeln zu können. (...)“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 3.1.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

VI.2 Binnenwasserstraße und Häfen

VI.2.1 Leitlinie 3.2.1 Nachhaltigen Gütertransport stärken

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es nur eine Anregung zur Leitlinie 3.2.1 (B_002). Darin wird gefordert, in Bezug auf die Häfen, insbesondere den Hafen Düsseldorf-Reisholz, die CO-Rohrleitung zu berücksichtigen. Gemäß EU-Recht stünden Häfen unter besonderem Schutz und es sei alles zu unterlassen, was Häfen gefährden könnte. Gefahr bestehe bereits, wenn z.B. durch ein Erdbeben die geringste Möglichkeit eines Schadens an der CO-Pipeline unter dem Rhein besteht. Durch Risse in der Leitung könnte dann CO zum Hafen gelangen und diesen gefährden.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Stellungnahmen ein:

- Mehrere Gebietskörperschaften, darunter u. a. vier Gemeinden mit eigenen Häfen, äußern ihre grundsätzliche Zustimmung bzw. Unterstützung zu der Leitlinie (Bet. 1103, 1112, 1121, 1157, 1160, 1161, 1164, 1168) oder bringen zum Ausdruck, dass Häfen- und Logistikstandorte sich weiter entwickeln können sollen (Bet. 1110 und 1112 sowie dem letzten Beteiligten folgend die Bet. 1111, 1119 und 1124), sie bringen jedoch ergänzend Anmerkungen oder weitergehende Vorschläge ein (siehe nachfolgend).

- Bet. 1169 lehnt die Bevorzugung von Hafenstandorten ab mit der Begründung, dass für bestimmte Branchen eine Trimodalität nicht benötigt wird.
- Bet. 1157 begrüßt zwar die Stärkung trimodaler Hafenstandorte, möchte aber dennoch auch in Zukunft über Möglichkeiten verfügen, aufgegebene Hafenumflächen, die sich nicht mehr für hafenauffine Nutzungen eignen, zu überplanen und anderen Nutzungen zuzuführen.
- Bet. 1164 weist darauf hin, dass die Überhöhung der Bedeutung von trimodalen GIB nicht in eine Benachteiligung anderer, aus anderen Gründen regional bedeutsamer GIB führen soll.
- Bet. 1168 bittet um eine umfassende Sichtweise der raumstrukturellen Auswirkungen von Hafenerweiterungen, so dass eventuelle Sekundäreffekte im Verkehrsnetz berücksichtigt werden.
- Im Nachgang der schriftlichen Beteiligung ergänzte der Beteiligte 1100 mündlich die Bitte, die Formulierung der Leitlinie hinsichtlich des Schutzes von Hafenumflächen vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen um die Formulierung „(...) im Einzelfall beachtet bzw.“ (erhöht wird) zu ergänzen, um im Einzelfall ggf. bereits bis an die Hafengrenze heranreichende empfindliche Nutzungen nicht zu beeinträchtigen.

Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West (Bet. 3010) begrüßt die grundsätzliche Ausrichtung auf die verstärkte Nutzung der Binnenschifffahrt ausdrücklich.

Der Bundesverband der Deutschen Binnenschifffahrt e.V. (Bet. 3012) drückt seine Freude insbesondere über die Möglichkeit zur Einrichtung von Ruhehäfen aus und betont, dass diese auch vor dem Hintergrund aktueller Veränderungen der Arbeitszeitregelungen in der Binnenschifffahrt sinnvoll sind. Die Stadtwerke Düsseldorf (2404) sowie die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) regen an, sicherzustellen, dass der Bau von Ruhehäfen finanziell nicht zu Lasten des Ausbaus existierender Häfen geht.

Die LVR-Ämter für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege (Bet. 8001, 8004) weisen darauf hin, dass der Neu- und Ausbau von Häfen zu erheblichen Beeinträchtigungen des archäologischen Kulturgüterschutzes führen kann. Der Erhalt bedeutender Bodendenkmäler müsse möglich bleiben und eine sorgfältige Prüfung müsse spätestens auf Ebene der Fachplanung erfolgen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) führt aus, dass es oft Konflikte zwischen Hafenplanung und Naturschutz gibt und macht folgenden Umformulierungsvorschlag:

„Sofern eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Freiraumschutzes, insbesondere des Biotop- und Artenschutzes, bzw. der Siedlungsstruktur gegeben ist, soll trimodalen Standorten bei der Bedarfsprüfung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.“

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) stimmen der Leitlinie grundsätzlich zu. Der Begriff „Hafenauffinität“ sollte weit gefasst werden und auch Dienstleister für hafenauffine Betriebe umfassen. Entwicklungsperspektiven für vorhandene nicht-hafenauffine Betriebe in Hafengebieten sollten erhalten bleiben. Außerdem sollte die Begründung bezüglich des Vorrangs der Tri- gegenüber der Bimodalität überarbeitet werden. Dies wird damit begründet, dass es nicht Aufgabe der Regionalplanung sei,

Verkehre in der ihr genehmen Form zu lenken (hier: zusätzliche Wassertransporte und weniger Straßengüterverkehr), sondern dass sie die Voraussetzungen dafür schaffen solle, dass das prognostizierte Wachstum aller Verkehrsträger möglich ist.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Der Regionalplan betrachtet in seiner Maßstabsebene entsprechend umfassender Sichtweise die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Raumnutzungen. Gegenstand dieser Abwägung sind u. a. auch die Darstellungen von Hafengebieten. Eine weitere Konkretisierung ist nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Die Gebietskörperschaften, und hier insbesondere diejenigen, die über Häfen verfügen, werden im Verfahren der Abgrenzung der Hafenflächen beteiligt, um zu einer möglichst realistischen Einschätzung der langfristig für Hafennutzungen geeigneten Flächen zu kommen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung, die kaum vermehrbaren Hafenflächen für eine entsprechende Nutzung auch langfristig verfügbar zu halten, sollten diese entsprechend konsequent gegen eine Inanspruchnahme durch Nutzungen, die auch andernorts verwirklicht werden können, geschützt werden.

Zu den Aufgaben der Regionalplanung zählt es, die planerischen Voraussetzungen für eine raum- und umweltverträgliche Raumnutzung zu schaffen. Hierzu gehört auch eine Auseinandersetzung mit den entsprechenden Auswirkungen einzelner Verkehrsträger. Vor diesem Hintergrund äußern sich die Leitlinien in verschiedenen Zusammenhängen zur Frage einer bi- oder trimodalen Erschließung von Gewerbe- und Logistikstandorten. Aus der Leitlinie 1.4.2 (Überregional bedeutsame Standorte für emittierendes, flächenintensives Gewerbe vorhalten) geht hervor, dass die Standortbedingungen für überregional bedeutsame Standorte sich aus den geplanten Nutzungen ergeben; beispielsweise für Konversionsstandorte sieht die Leitlinie 1.5.2 jeweils Einzelfallentscheidungen vor. Die Leitlinie 3.1.1 hingegen thematisiert die Frage der Anbindung lediglich in der Begründung, während die Leitlinie 3.2.1 für trimodale Standorte bei der Bedarfsprüfung eine erhöhte Bedeutung vorschlägt. Die Regionalplanungsbehörde vertritt hierzu die Auffassung, dass sich aus diesen Aussagen hinreichende Möglichkeiten ergeben, auf die jeweilige Erschließungssituation einzelner Gewerbe- und Industriestandorte einzugehen, und dass es grundsätzlich dennoch sinnvoll ist, für den gesamten Planungsraum nach Möglichkeit regionalplanerisch eine bi- oder trimodale Erschließung zu unterstützen. Eine Vorgabe bezüglich der detaillierteren Ausgestaltung einzelner Logistikanlagen (Ladestrasßen, Citylogistikflächen etc.) erscheint angesichts des regionalplanerischen Maßstabs als zu weit gehend. Um jedoch in diesem Zusammenhang deutlich zu machen, dass die hier in Rede stehende Formulierung sich insbesondere auf die Häfen als trimodale Logistikstandorte bezieht, wird vorgesehen, die Leitlinie dahin gehend zu ergänzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass für Branchen, für die eine trimodale Anbindung nicht benötigt wird, die Auswahl an anderen für gewerbliche Nutzungen geeigneten Standorten auch entsprechend größer ist.

Eine Abstimmung der regionalplanerischen Darstellung von Häfen mit Belangen des Denkmalschutzes, der Archäologie und der Kulturgüter ist im Verfahren der Regionalplanfortschreibung zu thematisieren. Es ist davon auszugehen, dass eine Berücksichtigung dieser Belange in für die Ebene der Regionalplanung hinreichender Weise im weiteren Verfahren möglich ist.

Der vom Landesbüro der Naturschutzverbände eingebrachte Belang des Biotop- und Artenschutzes wird im regionalplanerischen Verfahren dem Maßstab entsprechend im Kontext des regionalplanerischen Freiraumschutzes bearbeitet. Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan stellt im Freiraum als überlagernde Darstellungen Bereiche für den Schutz der Natur sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung dar. Er kommt damit der Aufgabe nach, im regionalplanerischen Maßstab schutzwürdige Bereiche abzubilden. Diese Darstellungen erfolgen u. a. unter Berücksichtigung von Biotop- und Freiraumstrukturen. Ergänzend sind im regionalplanerischen Verfahren Belange des Artenschutzes in für die Planungsebene angemessener Tiefe zu untersuchen. Belange des Biotop- und Artenschutzes werden somit in dem regionalplanerischen Maßstab angemessener Tiefe im Zuge der Abstimmung mit den bereits erwähnten Vorgaben des Freiraumschutzes mit erfasst.

Bezüglich der Ruhehäfen ist regionalplanerisch lediglich vorgesehen, über entsprechende Flächendarstellungen zu entscheiden; finanzielle Entscheidungen sind hiermit nicht verbunden. Nach den derzeitigen Planungen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ist jedoch – auch unter Berücksichtigung von Kostenaspekten – beabsichtigt, bei der Standortwahl von Ruhehäfen möglichst bereits vorhandene Wasserflächen zu nutzen.

Zu einem eventuellen Zusammenhang zwischen Häfen und der CO-Pipeline ist klarzustellen, dass nicht alle Häfen grundsätzlich unter besonderem EU-rechtlichen Schutz stehen. Lediglich für Häfen, die von Seeschiffen angefahren werden, sind Gefahrenabwehrpläne zum Schutz vor Terrorismus aufzustellen. Hierunter fällt das im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung beschriebene Szenario einer Leckage der CO-Pipeline nicht. Somit liegen keine EU-rechtlichen Schutzvorgaben vor, die grundsätzlich gegen eine räumliche Nähe von Häfen und der CO-Pipeline sprechen. Die Sicherheitseinrichtungen der CO-Pipeline gewährleisten auch im Falle einer potentiellen Leckage die Leckerkennung und die schnelle Begrenzung der austretenden CO-Gas-Menge. Eine Gefährdung des Reisholzer Hafen oder gar der Trinkwasserversorgung durch ein Leck der CO-Pipeline unter dem Rhein ist auszuschließen. Im Übrigen ist keine erneute Planung einer CO-Pipeline im Planungsraum bekannt.

Grundsätzlich erscheint, um zu einem wirklich effektiven Schutz von Hafenflächen zu kommen, eine möglichst treffende, präzise Definition von „*Hafenaffinität*“ erstrebenswert. Allerdings sei nachfolgend auf eine neue Erkenntnis hingewiesen, die u. U. zu einer Abschwächung der diesbezüglichen Vorgaben führen wird.

Die Regionalplanungsbehörde bringt die folgende ergänzende Erwägung bei der Entscheidung über eine Leitlinienformulierung ein: Aus eventuellen neuen Zielsetzungen – hier konkret eine Zweckbindung für hafentypische Nutzungen – darf sich für die Gemeinden keine Verpflichtung zur Überplanung älterer Gewerbe- und Industriegebiete ergeben, welche unter Beachtung zwischenzeitlich verschärfter immissionsschutzrechtlicher Regelungen aufgrund ihrer Nähe zu umliegender Wohnbebauung gar nicht den regionalplanerischen Vorgaben entsprechend überplant werden könnten. Eine derartige regionalplanerische Vorgabe wäre nicht umsetzbar. Vor diesem Hintergrund werden für die Leitlinie und ihre Begründung Ergänzungen zum Thema der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Die Sätze 2 und 3 der Leitlinie 3.2.1 (S. 84 des Arbeitsentwurfs) werden wie folgt neu gefasst.

„Hierzu gehört, dass Hafенflächen unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben verstärkt dem Güterumschlag sowie direkt vom Hafen abhängigem Gewerbe vorbehalten werden sollen und der Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen im Einzelfall beachtet bzw. erhöht wird. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Freiraumschutzes bzw. der Siedlungsstruktur gegeben ist, soll den Häfen als trimodalen Standorten bei der Bedarfsprüfung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.“

Absatz 2, Satz 2 der Begründung der Leitlinie 3.2.1 wird wie folgt ergänzt.

„Vor diesem Hintergrund sollte einerseits über eine Zweckbindung angestrebt werden, dass in den Häfen bzw. den zugehörigen GIBs – im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Möglichkeiten – nur gewerblich-industrielle Nutzungen ihren Standort finden, die auf den Güterumschlag vom Wasser und somit auf die räumliche Nähe zum Hafen angewiesen sind.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 3.2.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

VI.3 Schienenwege

VI.3.1 Leitlinie 3.3.1 Optionen für den Schienenverkehr offen halten

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es zwei Anregungen zur Leitlinie 3.3.1.

In einer Stellungnahme (B_005) wird die Trassensicherung von Schienenstrecken positiv beurteilt. Der Zusammenhang zwischen zukunftsfähiger Siedlungsplanung und Infrastruktur und verkehrlicher Erschließung wird hervorgehoben. Hierfür sollen vorhandene SPNV-Verbindungen in Takt und Ziel optimiert und nicht auf langfristige Erweiterungen gesetzt werden. In diesem Zusammenhang werden die RB 33, RE 11 sowie die S 28 Kaarst-Venlo konkret angesprochen.

In einer weiteren Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (B_007) werden sehr detailliert die Texte des Kapitels Verkehr des derzeit geltenden Regionalplans (GEP 99) überarbeitet, vielfach mit einer Betonung des Kreises Viersen. Darin werden die Bedeutung eines mehrgleisigen Ausbaustandards von Bahnstrecken, des grenzüberschreitenden Personenverkehrs mit elektrischen Triebzügen, einer integralen Vertaktung im Nahschnellverkehr, der Beseitigung von Engpässen im Bahnnetz, der Barrierefreiheit und behindertengerechten Einrichtung von Zusteigemöglichkeiten sowie der Anlage von Park & Ride - Anlagen betont. Außerdem werden zwei konkrete Vorschläge zu Verlängerungen von bestimmten Verbindungen im Schienenpersonenverkehr nach Nimwegen bzw. Roermond jeweils im 30-Minuten-Takt gemacht und für den Eisernen Rhein die Prüfung mehrerer Varianten hinsichtlich ihrer Umwelt- und Lärmverträglichkeit sowie Wirtschaftlichkeit angeregt. Außerdem wird vorgeschlagen, sich verstärkt um eine Lärminderung zu bemühen, u. a. auch bei den Planungen für den Eisernen Rhein. Allgemein sollten Konzepte zur Verbesserung von Lärmschutzmaßnahmen an Bahnstrecken erstellt

werden; Wohngebietsumfahrungen sollten geprüft werden. Für die detaillierteren Inhalte wird auf die Stellungnahme verwiesen.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Stellungnahmen ein:

- Sieben Beteiligte (Bet. 1132, 1160, 1161, 1163, 1164, 1168, 1169) befürworten die Leitlinie grundsätzlich bzw. drücken ihr Einverständnis mit der Grundhaltung aus, Güterverkehr per Schiff und Bahn abzuwickeln; sie bringen jedoch ergänzend Anmerkungen oder weitergehende Vorschläge ein (siehe nachfolgend).
- Mehrere Beteiligte aus dem Bereich des Kreises Kleve (Bet. 1119, 1121, 1110 sowie dem letzten Beteiligten folgend die Bet. 1111 und 1124) thematisieren die Notwendigkeit, den Schienenpersonennahverkehr zu sichern und Schienenstrecken, insbesondere die Betuwe-Linie, leistungsfähig auszubauen. Hierbei sollten Qualität, Sicherheit und Lärmschutz berücksichtigt werden und eine gute verkehrliche Anbindung von durch Schienenstrecken zerschnittene Ortsteile gewährleistet werden (Bet. 1110). Ebenfalls zur Betuwe-Linie wird durch den Bet. 1112 vorgebracht, dass es trotz Ausbaus zu einer Überlastung und zu Nachteilen für den schienengebundenen Personenverkehr kommen könnte, da die EU-Güterverkehrsplanung dem Güterverkehr hier Vorrang einräumt. Er fordert außerdem eine Beseitigung höhengleicher Bahnübergänge. Bet. 1121 bittet darum, im Zusammenhang mit dem Gütertransport auf der Schiene auch die entsprechenden Problemstellungen zum Thema Sicherheit und Bevölkerungsschutz sowie Umfahrungen von bebauten Ortslagen herauszuarbeiten.
- Von zahlreichen Beteiligten aus dem Bereich des Kreises Viersen wird der Eiserne Rhein angesprochen. Die Beteiligten 1160, 1167, 1168 und 1169 lehnen das Projekt gänzlich ab. Der Bet. 1163 spricht sich gegen eine eventuelle neue Trassenführung entlang der A 40 aus. Der Bet. 1166 lehnt eine Trassenführung entlang der A 52 ab.
- Mehrfach werden seitens der Gebietskörperschaften weitere konkrete Einzelvorhaben angesprochen. Hierbei wird von einigen Beteiligten gefordert, eine Darstellung im Regionalplan unabhängig von ihrer Aufnahme in Infrastrukturbedarfspläne vorzunehmen. Hierzu zählen die Anregung mehrerer Beteiligter – überwiegend aus dem Kreis Viersen – (1100, 1160, 1161, 1164, 1168, 1169), die Verlängerung der S 28 – Regiobahn – von Kaarst nach Viersen bzw. nach Nettetal und Venlo in den Plan aufzunehmen sowie der Beteiligten 1160, 1161, 1164, 1168 und 1169 einen zweigleisigen Ausbau der Strecke Kaldenkirchen – Viersen-Dülken vorzusehen. Abgelehnt wird hingegen – ebenfalls überwiegend durch Beteiligte aus dem Kreis Viersen (1160, 1168, 1169) – eine Aufnahme der Viersener Kurve. Darüber hinaus befürwortet Bet. 1100 (Stadt Düsseldorf) die Darstellung der U 81. Der Bet. 1119 wünscht mit der Zielrichtung einer optimierten Anbindung im Grenzraum die Förderung einer Reaktivierung der Bahnstrecke Kleve-Nimwegen. Der Bet. 1167 spricht sich für eine langfristige Sicherung der Schienenwegeanbindung Tönisvorst – Krefeld – Düsseldorf aus.
- Der Bet. 1163 plädiert bei grundsätzlicher Zustimmung zur Leitlinie dafür, nicht auf den Neubau von Schienenstrecken, sondern auf den Ausbau vorhandener Trassen zu setzen. Der Bet. 1169 hingegen plädiert – ebenfalls bei Zustimmung zur Leitlinie – dafür, dass bei nachgewiesenem Bedarf auch weiterhin ein Ausweis neuer Trassen bzw. des SPNV-Angebotes möglich sein soll.

- Nach Aussagen der Beteiligten 1119, 1121, 1110 und – dem letzten Beteiligten folgend – Bet. 1111 und 1124 sollte eine Ausstattung von Schienenverkehrshaltepunkten mit Park- & Ride- bzw. Bike- & Ride-Anlagen thematisiert werden.
- Der Bet. 1110 und diesem folgend die Bet. 1111 und 1124 weisen darauf hin, dass bei stillgelegten bzw. entwidmeten Bahnstrecken die Machbarkeit und Finanzierbarkeit einer Reaktivierung beachtet werden sollte. Der Beteiligte 1116 hält die Aussage zur Streckenreaktivierung in Gänze für unplausibel. Eine Reaktivierung beispielsweise der Bahnstrecke Xanten – Kalkar – Kleve sei illusorisch, weil Trassengrundstücke zwischenzeitlich an private Nutzer veräußert wurden und eine Reaktivierung eine Zerschneidung von Siedlungsraum bedingen würde. Regionalplanung dürfe nicht zum Entzug aus der kommunalen Planungshoheit oder Erschwerung wirtschaftlicher Nutzung im Umfeld führen.
- Der Bet. 1107 regt im Sinne eines Trassenverbunds eine Abstimmung mit Vorhaben angrenzender Regionen über den Geltungsbereich des Regionalplans hinweg an. Sinnvolle Nachnutzungen – z.B. Bahntrassenradeln – sollten auch im Falle von Trassensicherungskonzepten möglich sein.
- Der Bet. 1152 regt eine neue Leitlinie zum Ausbau des bestehenden Schienenverkehrs an, die den Ausbau im engen Zusammenhang mit dem Thema Siedlungsentwicklung betrachtet. Bauliche Entwicklung solle gerade an gut ausgelasteten Schienenwegen erfolgen. Eher sollten bestehende Schienenstrecken gestärkt werden (z.B. Taktverdichtung), als Siedlungsneuentwicklung an weniger ausgelasteten Streckenabschnitten erfolgen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) führt aus, dass bei Zwischennutzungen von Trassen Belange des Biotop- und Artenschutzes frühzeitig berücksichtigt werden sollten und macht folgenden Umformulierungsvorschlag:

„Der Erhalt und die Reaktivierung des Schienennetzes sollten Vorrang vor dem Ausbau und Neubau von Verkehrswegen haben. Vorhandene stillgelegte Trassen sind in jedem Falle zu erhalten, ggf. einer kompatiblen Zwischennutzung zu widmen.“

Die Stadtwerke Düsseldorf (Bet. 2404) vertreten die Auffassung, dass nicht nur die Schienentrassen zu schützen sind, sondern auch Abstandsregelung zu ASB aufgenommen werden sollten, um Wohnbebauungen direkt an der Trasse zu verhindern.

Der Verkehrsclub Deutschland e.V. (Bet. 3019) unterstützt den Erhalt geeigneter Schienentrassen inkl. einer möglichen Zwischennutzung. Er weist allerdings auch darauf hin, dass es schwierig ist, den Erhalt tatsächlich zu garantieren und einen Radweg irgendwann wieder einer Schienennutzung zuzuführen. Er regt außerdem an, auch wichtige regionale Busverbindungen als Ergänzung des Schienennetzes zu definieren, da der Verkehrsverbund für den Busverkehr nicht zuständig ist und die lokalen Aufgabenträger die regionalen überörtlichen Verkehrsbedürfnisse nicht immer ausreichend berücksichtigen.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) stimmen der Leitlinie grundsätzlich zu. Sie bitten jedoch darum, klarzustellen, dass Neubauten, z.B. die Trasse des Eisernen Rheins entlang der A 52 und 44, trotz der Vorgaben des Landesentwicklungsplanes möglich sein müssen.

Außerdem weisen die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) darauf hin, dass stillgelegte Trassen von Kommunen bei der Ausweisung von Wohngebieten insofern

nicht beachtet werden als immissionsschutzrechtliche Abstände häufig missachtet werden. Die Kammern regen deshalb die Aufnahme eines Grundsatzes in den Regionalplan an, der Kommunen verpflichtet, stillgelegte Bahntrassen immissionsschutzrechtlich so zu berücksichtigen, dass sie wohnverträglich reaktiviert werden können.

Der Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V. (Bet. 3121) begrüßt ausdrücklich, dass ungenutzte Schienenwege als Fahrradwege zwischengenutzt werden sollen.

Die Stadt Leverkusen (Bet. 5015) regt an, neben der Reaktivierung auch auf den Aus- / Neubau des RRX (Verkehrsprojekt mit hoher Priorität) textlich und zeichnerisch einzugehen.

Die Geschäftsstelle des Regionalen FNP (MH, Essen, Oberhausen; Bet. 5033) regt eine Leitlinie zum ÖPNV-Vorrang in den Verdichtungsgebieten des Planungsraumes an.

Die Provinz Limburg (Bet. 6030) weist darauf hin, dass Personenverkehr auch überregional betrachtet werden sollte. Hierbei sollte u. a. als Engpass auch der Schienenabschnitt Kaldenkirchen-Dülken bedacht werden.

Der Grundbesitzerverband (Bet. 7105) begrüßt den Erhalt von Reaktivierungsmöglichkeiten für Bahntrassen. Ein Neubau solle immer erst nach Überprüfung vorhandener Trassen erfolgen.

Die LVR-Ämter für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege (Bet. 8001, 8004) unterstützen die Leitlinie grundsätzlich. Bei Neubau sollten historische Kulturlandschaften sowie Bau- und Bodendenkmäler mit dem Ziel ihres Erhalts berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Mehrere Beteiligte schlagen in ihren Stellungnahmen konkrete Trassen für eine Darstellung vor bzw. lehnen eine Darstellung ab. Darüber, welche konkreten Trassen im Regionalplan dargestellt werden sollen, wird im Fortschreibungsverfahren zu entscheiden sein. Auf die einzelnen für eine Darstellung oder Nicht-Darstellung vorgeschlagenen Trassen soll daher an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die Abhängigkeit von den als Gesetze beschlossenen Bedarfsplänen (Schiene und Straße) hinzuweisen. Eine Bindungswirkung für die Regionalplanung ergibt sich dadurch, dass die landesplanerischen Ziele nicht losgelöst von den Bedarfsplänen der Durchführung von Vorhaben auf den nachfolgenden Planungsebenen entgegenstehen dürfen. Ziele, die die an die Bedarfspläne gebundenen Behörden verpflichten würden, von den Bedarfsplänen abweichende Entscheidungen zu treffen, würden zum Bruch eines Gesetzes auffordern. Eine Einflussnahme auf die im Rahmen der Bedarfsplanung angewandten Beurteilungskriterien (z.B. historische Kulturlandschaften oder Denkmäler) ist nur sehr beschränkt möglich. Hierunter fällt auch die Darstellung von grenzüberschreitenden Trassen in Richtung der Niederlande, jeweils bis zur Bundesgrenze. Vor diesem Hintergrund ist beispielsweise die Betuwe-Linie bereits im geltenden Regionalplan dargestellt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Regionalplanung den Rahmen, den der LEP setzt, akzeptieren muss. Es ist jedoch zu vermuten, dass auch die Vorgaben

des zukünftigen LEP, um einer Umsetzung der Bedarfspläne nicht im Wege zu stehen, bei nachgewiesenem Bedarf einem Neubau nicht entgegenstehen werden.

Allerdings sei auf die Möglichkeit hingewiesen, Vorschläge für eine Aufnahme in die Bedarfspläne zu machen. Der Regionalrat beschließt gemäß § 9 (4) Landesplanungsgesetz auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanung. Auf diesem Wege können somit – unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben – Anregungen aus der Region in die Fachplanung eingebracht werden. Und im Falle einer Aufnahme in die Bedarfspläne würde nachfolgend eine Darstellung im Regionalplan erfolgen. Außerdem ist eine Darstellung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenwege zur Anbindung großer Verkehrserzeuger möglich.

Ein genereller Vorrang für öffentliche Nahverkehrsmittel würde zu wesentlichen Teilen die Umsetzung kommunaler, beispielsweise technischer oder auch kommunikativer Maßnahmen bedeuten. Ob und in wieweit hierfür aufgrund einer überörtlichen Relevanz ein regionales Planerfordernis bejaht werden könnte, wäre im Fortschreibungsverfahren zu prüfen. Es ist jedoch beabsichtigt, zu einer Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel insofern beizutragen, als die Siedlungsentwicklung an der Schiene gestärkt werden soll (Leitlinie 1.2.2).

Eine pauschale Entscheidung für eine Bevorzugung des Trassenneubaus oder des Ausbaus vorhandener Trassen erscheint nicht sinnvoll. Es ist davon auszugehen, dass hier jeweils einzelfallbezogene Bedarfsprüfungen erfolgen und Entscheidungen – jeweils unter Berücksichtigung des Bestandes und unter Anwendung der Aussagen des Regionalplanes z.B. zu den Themen Freiraum und Siedlung – zu treffen sein werden. Die Regionalplanungsbehörde schlägt daher vor, dem diesbezüglichen Formulierungsvorschlag der Naturschutzverbände nicht zu folgen. Ergänzend wird auf die entsprechenden Ausführungen zur Leitlinie 3.1.1 hingewiesen.

Für alle Darstellungen gilt, dass die Erarbeitung der Regionalplandarstellungen in enger Abstimmung mit den Nachbarregionen erfolgen soll. Insbesondere im Bereich Verkehr muss hierbei selbstverständlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Verkehrswege nicht an der Plangebietsgrenze enden.

Mehrere Beteiligte haben sich zur Thematik der Reaktivierung stillgelegter Strecken geäußert. Die Aussage der Naturschutzverbände hinsichtlich des grundsätzlichen Erhalts stillgelegter Trassen entspricht der bereits im Leitlinienentwurf enthaltenen Grundaussage. Bei der Entscheidung über eine Darstellung einer stillgelegten bzw. entwidmeten Trasse wird im regionalplanerischen Maßstab u. a. die Machbarkeit einer Reaktivierung zu berücksichtigen sein, allerdings ist hierbei eine sehr langfristige Perspektive anzuwenden, denn angesichts der ungleich größeren Schwierigkeiten, die eine völlig neue Trassierung sicher mit sich bringen würde, ist der Schutz der Trassen besonders hoch zu gewichten. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an Trassengrundstücken oder eine zurzeit nicht absehbare Finanzierung für die regionalplanerische Beurteilung unerheblich. Bereits der geltende Regionalplan (GEP 99) enthält in Kapitel 3.3, Ziel 1 die Zielvorgabe, dass Trassen stillgelegter Strecken so zu sichern sind, dass sie bei Bedarf wieder reaktiviert werden können. In Verbindung mit der zeichnerischen Darstellung einer Trasse wird dadurch die regionalplanerische Trassensicherung festgeschrieben. Um dennoch eventuelle einer späteren Reaktivierung entgegen stehende Planungen zu verhindern, sollte vor dem

Hintergrund der seitens der Beteiligten geäußerten Bedenken diese Zielaussage im Verfahren der Fortschreibung überprüft und ggf. stärker ausformuliert werden.

Der geltende Regionalplan (GEP 99) stellt Park- & Ride-Standorte (P & R) symbolhaft dar und äußert sich textlich zur Notwendigkeit, entsprechende Flächen freizuhalten. In der praktischen Umsetzung des Plans hat sich gezeigt, dass es i. d. R. keine Konflikte dahingehend gibt, dass derartige Flächen anderweitig überplant werden, so dass sie als P & R-Flächen nicht mehr verfügbar gewesen wären. Es erscheint daher fraglich, ob – auch angesichts des im regionalen Maßstab geringen Flächenbedarfs der Parkplätze – weiterhin ein regionales Planerfordernis für diese Darstellungen besteht. Vor diesem Hintergrund wird auf die voran stehenden Ausführungen zur rechtssicheren Ausgestaltung der zukünftigen Inhalte des Regionalplanes verwiesen.

Der Regionalplanungsbehörde ist bewusst, dass in Gebieten ohne Schienenanschluss der regionale Busverkehr von großer Bedeutung ist. Allerdings ist hier aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Linienführung kein Planerfordernis für eine Darstellung entsprechender Linienverläufe gegeben; überdies wäre aufgrund der flexibel änderbaren Verläufe eine entsprechende Langfristigkeit nicht gewährleistet. Bereits der geltende Regionalplan (GEP 99) enthält jedoch in seiner Erläuterungskarte 5 eine schematische Darstellung regional bedeutsamer Buslinien. Über eine Übernahme dieser Abbildungen sowie der entsprechenden textlichen Darstellungen wird im Fortschreibungsverfahren zu entscheiden sein.

Zum Konflikt zwischen Schienentrassen und (lärm-) empfindlichen Nutzungen wird auf die Ausführungen zum Lärmschutz zur Leitlinie 3.1.1 verwiesen.

Der Ausbaustandard von Haltepunkten oder die Antriebstechnik von Fahrzeugen liegen nicht im Entscheidungsermessen der Regionalplanung. Ebenso entscheidet die Regionalplanung nicht über Ausbaustandards und Taktichten auf einzelnen Bahnstrecken.

In Bezug auf die Taktichten auf verschiedenen Strecken ist allerdings davon auszugehen, dass bei einer baulichen Verdichtung entlang weniger ausgelasteter Streckenabschnitte auch Taktverdichtungen folgen könnten. Aus regionalplanerischer Sicht ist daher von der Möglichkeit einer Siedlungsentwicklung unabhängig von der Taktichte auszugehen.

Um eine rechtssichere Ausgestaltung der zukünftigen Inhalte des Regionalplanes zu gewährleisten, spricht daher aus derzeitiger Sicht vieles dafür, Aussagen zu vermeiden, die den Rahmen der regionalplanerischen Regelungsbefugnisse überschreiten bzw. die mangels Adressat keine Wirkung entfalten würden. Aus diesem Grund soll an der Leitlinie in ihrer bisherigen Form festgehalten werden.

Zum Verhältnis zwischen Regionalplanung und kommunaler Planungshoheit wird auf die Ausführungen zum Kapitel II verwiesen.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 3.3.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

VI.4 Straßen

VI.4.1 Leitlinie 3.4.1 Straßendarstellung im fachrechtlichen Kontext

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es nur eine Anregung zur Leitlinie 3.4.1 (B_003). Darin wird ausgeführt, dass bereits heute die bestehende Infrastruktur nicht mehr Wert erhaltend gepflegt und unterhalten werden kann und jede Neubaumaßnahme den „*Instandhaltungsstau*“ verschlimmert. Es könne daher in der Planungsregion nicht mehr darum gehen, weitere Verkehrsinfrastruktur in Form von überlokalen Straßen zu schaffen. Die Leitlinie 3.4.1 sei daher zu verteidigen.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Stellungnahmen ein:

- Sieben Beteiligte (Bet. 1112, 1132, 1160, 1161, 1164, 1169) stimmen der Leitlinie ausdrücklich zu; sie bringen jedoch ergänzend Anmerkungen oder weitergehende Vorschläge ein (siehe nachfolgend).
- Der Bet. 1107 wünscht grundsätzlich eine Verbesserung der verkehrlichen Anbindung. Gleichwohl wird anerkannt, dass die Entscheidungen hierzu nicht auf der Ebene des Regionalplans getroffen werden, sondern in den entsprechenden Fachplänen.
- Verschiedene Gebietskörperschaften äußern Wünsche in Bezug auf den jeweiligen Aus- / Neubau einzelner konkreter Straßenbauprojekte. Bet. 1107 bittet darum, die B 51n und die B 237n auf Remscheider Stadtgebiet mit Nachdruck zu verfolgen. Der Bet. 1112 (Stadt Emmerich) sieht Bedarf für die Darstellung einer veränderten Trassenführung der B 8 im Ortsteil Elten und eine Anbindung an den 3. Autobahnanschluss in Klein-Netterden. Der Bet. 1114 spricht sich mit Blick auf die derzeit noch gültige zeichnerische Darstellung des GEP 99 für eine Verwirklichung der Weiterführung der A 46 über die Fleher Brücke und die A 57 hinaus zur A 46 nach Aachen aus. Der Bet. 1118 (Stadt Kevelaer) spricht sich für eine Unterstützung des zweiten Bauabschnitts der OW 1 – L 486n aus. Der Bet. 1119 spricht sich für eine Verbesserung der Autobahnen 3 und 57 sowie der Anbindung des Flughafens Niederrhein aus. Der Bet. 1124 regt an, den Bau der Ortsumgehung B 67 n zu unterstützen.
- Drei Beteiligte thematisieren Ortsumgehungen im Allgemeinen. Bet. 1114 weist darauf hin, dass Umgehungsstraßen solche bleiben und nicht zur Erschließung herangezogen werden sollten. Bet. 1118 und 1119 votieren grundsätzlich für den Bau von Ortsumgehungen.
- Die Beteiligten 1121 und 1169 halten die Darstellung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen für wichtig bzw. sehen Bedarf an entsprechenden Darstellungen.
- Der Beteiligte 1118 weist auf die Notwendigkeit hin, auch grenzüberschreitende Verkehrsbeziehungen zu berücksichtigen.
- Der Beteiligte 1132 betont die Bedeutung der Bestandspflege. Bereits heute könne die bestehende Infrastruktur nicht mehr werterhaltend unterhalten bzw. instand gehalten werden. Jede Neubaumaßnahme verstärke den Sanierungsstau.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) lehnt die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen, die noch nicht linienbestimmt sind oder eine ergänzende Darstellung von regionalplanerisch bedeutsamen Straßen ab, da der Bedarf durch den Bundes- und Landesstraßenbedarfsplan festgelegt wird und die Festlegung der Linie einer umfangreichen Raumanalyse und eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens bedarf.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) schlägt die folgenden Änderungen vor:

„Straßen für den überörtlichen Verkehr werden im Regionalplan aufgrund der Festlegung in der gesetzlichen Verkehrsinfrastrukturplanung und in Linienbestimmungsverfahren sowie der voraussichtlich entsprechend nachvollziehend textlichen Umsetzung im Landesentwicklungsplan dargestellt und durch sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zur Anbindung großer Verkehrserzeuger ergänzt. Regionalplanerische Handlungsspielräume bestehen in Bezug auf die regionalplanerische Grobtrassierung von Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung. Aus Gründen des Freiraum- und Naturschutzes soll ein Neubau nur bei nachgewiesenem Bedarf erfolgen und nur wenn dieser nicht durch den Ausbau oder Umorganisation vorhandener Verkehrswege gedeckt werden kann erfolgen.“

Außerdem soll der folgende Absatz der Begründung gestrichen werden:

Ergänzend kann die Regionalplanung bei entsprechendem Planerfordernis sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen zur Anbindung von Siedlungsbereichen sowie von Einrichtungen und Anlagen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Verkehrsnetz darstellen.

Der Verkehrsclub Deutschland e.V. (Bet. 3019) unterstützt die Forderung nach einem nachgewiesenen Bedarf, allerdings übt er Kritik an der Methode der Bedarfsbestimmung durch Beschlüsse auf Grundlage überholter Prognosen ohne politische Zielmarken.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) stimmen der Leitlinie zu.

Die LVR-Ämter für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege (Bet. 8001, 8004) unterstützen die Leitlinie grundsätzlich. Bei Neubau sollen historische Kulturlandschaften sowie Bau- und Bodendenkmäler mit dem Ziel ihres Erhalts berücksichtigt werden.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Mehrere Beteiligte schlagen in ihren Stellungnahmen konkrete Trassen für eine Darstellung vor. Darüber, welche konkreten Trassen im Regionalplan dargestellt werden sollen, wird im Fortschreibungsverfahren zu entscheiden sein. Auf die einzelnen für eine Darstellung vorgeschlagenen Trassen soll daher an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. In diesem Zusammenhang ist allerdings auf die Ausführungen zur Leitlinie 3.3.1 zum Zusammenhang zwischen Regionalplanung und Infrastrukturbedarfsplanung zu verweisen. Da der Regionalrat über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturbedarfsplanung beschließt und hierbei die Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans anzuwenden sind, würde – auch vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ziele zum Schutz des Freiraums – eine regionalplanerische Bedarfsprüfung dazu führen, dass nur Projekte angemeldet werden, für die wirklich ein unabdingbarer Bedarf

gesehen wird. Auf diese Weise würde zumindest mittelbar einer vermeidbaren Steigerung der Kosten für die Bestandspflege von Straßen entgegengewirkt.

Zur Darstellung sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Straßen ist zu sagen, dass die Darstellungsmöglichkeiten (Straßen als Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen oder Grobtrassen sowie sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen) durch die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz landesweit einheitlich vorgegeben werden, und zurzeit besteht kein Anlass zu der Annahme, dass es diesbezüglich zu wesentlichen Änderungen kommen wird. Auch eine seitens der Naturschutzverbände vorgeschlagene Streichung dieser Darstellungskategorie aus der Leitlinie würde somit zu keiner Veränderung der zu verwendenden Planzeichen führen.

Zum seitens der Naturschutzverbände angesprochenen Verhältnis zwischen Grobtrassierung und Linienführung ist zu sagen, dass der Regionalplan nicht über die exakte Linienführung einer Straße entscheidet, sondern lediglich eine unter Abwägung der verschiedenen Belange – u. a. unter Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten – im raumordnerischen Maßstab ermittelte Grobtrasse darstellt. Eine Konkretisierung der Trassierung in nachfolgenden Verfahren unter Berücksichtigung detaillierterer Informationen ist nötig und erwünscht. Die Möglichkeit einer Darstellung sonstiger regionalplanerisch bedeutsame Straßen ist Bestandteil der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz und somit fester Bestandteil der landesweit zur Verfügung stehenden Plandarstellungen. Aufgrund ihrer Bestimmung (Anschluss von Einrichtungen mit hohem Verkehrsaufkommen) handelt es sich i. d. R. um kürzere Teilstücke, über die aufgrund ihrer rein regionalen Bedeutung im regionalplanerischen Maßstab eine Abwägungsentscheidung getroffen werden kann.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Es wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 3.4.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

VI.5 Flughäfen

VI.5.1 Leitlinie 3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert

Leitlinie 3.5.1 Flughäfen

Anregungen:

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gab es keine Anregungen zum Thema Flughäfen.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen einige Anregungen ein.

Die Leitlinie wird z.T. begrüßt (z.B. Bet. 1124). Allerdings gab es auch Kritik oder ergänzende Ausführungen.

Diesbezüglich sei zunächst auf die Gebietskörperschaften eingegangen:

Bet. 1155 sieht die Themen Lärm und Sicherheit beim Betrieb der bestehenden Flughäfen und bei der Planung/Erweiterung von Flughäfen/Verkehrslandeplätzen

nicht adäquat erwähnt und fordert aus ihrer Sicht auch den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach in den Blick zu nehmen.

Nach Ansicht der Bet. 1156 wird jedoch für den Bau von Straßen und u. a. beim Flugverkehr nur ein notwendiges Wachstum postuliert, ohne inhaltliche Auseinandersetzung. Hier seien gleichwohl Aussagen zu den Grenzen des Wachstums zu treffen, u. a. für einen Stadtflughafen wie Düsseldorf, zur Kooperation der Flughäfen untereinander und zu einer raumordnerischen Klarstellung der Anbindungen und Verknüpfungen dieser mit dem ÖPNV, ferner zu Klimaschutzrechtlichen Belangen.

Dabei sei dem Schutz vor (Flug-) Lärm – und unter Beachtung der genannten Entwicklungszahlen beim Schienen- und Straßenverkehr – ein eigenes Kapitel zu widmen. Dies bedeute die Darstellung von besonderen belasteten Lärmkorridoren, mit Flächendarstellungen für zusätzliche Lärmschutzanlagen und den Lärmschutzzonen der Flughäfen nach dem Lärmschutzgesetz und dem Landesentwicklungsplan.

Von Bet. 1157 wird angemerkt, dass die Ausführungen zum Flughafen Düsseldorf der herausragenden Bedeutung für die Region im Hinblick auf die Wirtschaftsregion, die Bruttowertschöpfung oder die Siedlungsentwicklung nicht gerecht würden. Auf die Frage, ob dieser sich in Zukunft weiter ausdehnen solle bzw. dürfe, werde nicht eingegangen. Außerdem sollten auch sehr viel stärker die Belastungen für die Region hinsichtlich des Freizeit- und Erholungswerts, der Nachtruhe und möglicher Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung aufgezeigt werden.

Bet. 1164 fordert die Erwähnung der hochrangigen Bedeutung einer Anbindung des ländlichen Raumes an die Flughäfen im Planungsraum. Eine Anbindung, insbesondere durch den SPNV, solle das Leitbild ergänzen.

Bet. 1168 kann der Leitlinie vom Grundsatz her folgen, stellt aber in diesem Zusammenhang fest, dass der Verkehrslandeplatz Mönchengladbach nicht als Flughafen im Sinne der Leitlinie zählt.

Bet. 1167 spricht sich gegen den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach aus.

Nach Ansicht der Bet. 1169 fehlen im Leitlinientext die Aspekte zur Verträglichkeit von Flughafennutzungen mit ihrer Umgebung und insbesondere Aussagen zum Lärmschutz. Die Beteiligte sieht hier deutlichen Ergänzungsbedarf bei der Leitlinienformulierung. Ein weiterer Ausbau von Mönchengladbach wird abgelehnt.

Zu den sonstigen Verfahrensbeteiligten:

Der Flughafen Düsseldorf (Bet. 3013) regt an, im Rahmen der aufzustellenden Leitlinien nicht nur auf die Bedeutung der Flughäfen in ihrer heutigen Marktsituation hinzuweisen, sondern auf die dringende Notwendigkeit zur bedarfs- und nachfragegerechten Weiterentwicklung der Flughäfen hinzuwirken.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001 und 4013-4016) stimmen der Leitlinie zu. Nach ihrer Auffassung sollte sich die Bezirksregierung jedoch nicht nur mit gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten im Umfeld der Flughäfen beschäftigen. Genauso wichtig seien die raumbedeutsamen Entwicklungspotenziale der Flughäfen selbst – etwa, wenn die Flughafenanlagen als solche verändert würden. Die Kammern regen deshalb an, die Begründung entsprechend zu ändern.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände (Bet. 2002) regt an, die Leitlinie zwischen dem 2. und 3. Satz durch den folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Belange des Lärmschutzes für die Bevölkerung und des Freiraum- und Naturschutzes sollen bei allen Planungen berücksichtigt werden.“

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Die eingegangenen Anregungen erfordern eine Betrachtung der Zielsetzungen und Steuerungsmöglichkeiten des derzeit gültigen Regionalplans (GEP 99), der landesgesetzlichen Vorgaben und der Luftverkehrskonzeption des Landes.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans (GEP 99) sind die Flughäfen im Regierungsbezirk gemäß dem bis heute gültigen Landesentwicklungsplan Schutz vor Fluglärm (LEP IV) vom 17.08.1998 dargestellt. Der LEP IV enthält textliche und zeichnerische Zielsetzungen, die u. a. die Nutzungen in den Siedlungsbereichen betreffen, die in den Lärmschutzzonen A-C liegen. Es handelt sich hierbei um Vorgaben für die Regionalplanung, Bauleitplanung und Satzungen, die ohne eine weitere regionalplanerische Ausgestaltung in die Regionalpläne übernommen werden müssen. Letzteres ergibt sich aus Ziffer 4. Konkretisierung und Umsetzung der Darstellungen des LEP IV.

Der LEP IV entspricht der Luftverkehrskonzeption 1992 des Landes NRW, die u. a. Zielvorstellungen für die Zahl und Struktur der Flugplätze, für verkehrspolitisch für notwendig erachtete Ausbaumaßnahmen sowie flugsicherungstechnische Grenzen der flugbetrieblichen Nutzung enthält. Die Luftverkehrskonzeption 1992 wurde im Dezember 2000 mit der Luftverkehrskonzeption 2010 fortgeschrieben, die u. a. Aussagen für die zivile Nachfolgenutzung der Militärflugplätze Weeze-Laarbruch und Niederkrüchten-Elmpt (Brüggen) und zur Kooperation der Flughäfen untereinander enthält. Sie ist jedoch kein Ziel der Raumordnung; letztere können nur in Raumordnungsplänen wie LEP IV und LEP 1995 festgelegt werden. Der LEP 1995 formuliert u. a. Ziele zur Verknüpfung der Luftverkehrsinfrastruktur mit anderen Verkehrsträgern und zur Entwicklung des Verkehrsflughafens Düsseldorf und des Verkehrslandeplatzes Mönchengladbach.

Das Kapitel Luftverkehr im Regionalplan (GEP 99) nimmt in seinen Zielsetzungen und Erläuterungen Bezug auf den bis heute gültigen Landesentwicklungsplan NRW von 1995, den LEP IV und die Luftverkehrskonzeption 1992 des Landes. Die textlichen Darstellungen der Lärmschutzzonen A bis C sind inhaltlich aus dem LEP IV in Kapitel 3.7 Ziel 1 des Regionalplans (GEP 99) übernommen worden. Ebenso die zeichnerischen Darstellungen der Lärmisophonen.

Der Regionalplan GEP 99 formuliert insoweit keine eigenständigen Ziele.

Die nachfolgenden textlichen Ziele des Kapitels 3.7 des Regionalplans (GEP 99):

- *Ziel 2 → Den Internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf wettbewerbsfähig ausbauen*
- *Ziel 3 → Durch den Regionalflughafen Mönchengladbach den Internationalen Verkehrsflughafen Düsseldorf entlasten*

orientieren sich an den Zielaussagen des LEP NRW von 1995;

- *Ziel 4 → Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Gewerbe und Logistik (Weeze-Laarbruch) betreiben*

- *Ziel 5 → Fliegerische Option für den (ehemaligen) Militärflugplatz Brüggen offenhalten*

wurden im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans (GEP 99) im August 2000 in den Plan aufgenommen und müssen bei der Fortschreibung des Regionalplans aktualisiert und redaktionell überarbeitet werden.

Im Planungsraum des Regionalrates Düsseldorf liegen:

1. der internationale Verkehrsflughafen Düsseldorf,
2. der Verkehrslandeplatz Mönchengladbach und der Flugplatz Weeze (eine geplante Erweiterung des Flugplatzes Mönchengladbach wurde im September 2005 vom Regionalrat abgelehnt u. a. deswegen, weil ein Bedarf hierzu wegen der Nähe zu den Flughäfen Düsseldorf und Weeze nicht festgestellt werden konnte),
3. der ehemalige Militärflugplatz Brüggen/Elmpt.

Die Zielrichtung des künftigen LEP-Entwurfs wird vermutlich u.a. darin bestehen, die internationalen Flughäfen des Landes einschließlich der Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsanbindungen zu entwickeln und die Regionalflughäfen bedarfsgerecht und in Abstimmung mit der Entwicklung der internationalen Flughäfen zu sichern.

Die korrespondierende Aufgabe der Regionalentwicklung im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes wird zukünftig darin bestehen, für die Flughäfen im Regierungsbezirk Flächen für die Flughafeninfrastruktur sowie für flughafenaffines Gewerbe mit leistungsfähigen Verkehrsverbindungen (Schienen- und Straßenverkehr, ÖPNV) zu sichern.

Weil sich die Ausstattung mit Flächen und Infrastruktur bereits heute auf hohem Niveau befindet, steht dabei jedoch eindeutig die Sicherung der schon zur Verfügung stehenden Flächen im Vordergrund. Vor diesem Hintergrund ist zu vermuten, dass die bestehenden Darstellungen zunächst unverändert in die Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum des Regionalrats Düsseldorf übernommen werden können. Weiterentwicklungen sollen jedoch grundsätzlich möglich sein; die Begründung der Leitlinie wird entsprechend erweitert. In Bezug auf die Konversion des ehemaligen Militärflugplatzes Brüggen, bei dem sich die Nachnutzung derzeit in Klärung befindet, wird im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans über die entsprechenden textlichen und zeichnerischen Darstellungen gesprochen werden müssen.

Die Flächenausstattung in den dargestellten Flughafenbereichen von Düsseldorf, Mönchengladbach und Weeze ist tendenziell ausreichend bemessen und bietet genügend Entwicklungsperspektiven für die Zukunft.

Auf der Grundlage der eingegangenen Anregungen soll die Leitlinie zum Umgang mit dem Thema ergänzt werden (siehe Beschlussvorschlag).

Beschlussvorschlag für den Regionalrat:

Der Text der Leitlinie 3.5.1 (S. 89 des Arbeitsentwurfs) und die zugehörige Begründung werden wie folgt neu gefasst:

„3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert

Flughäfen stellen bedeutsame Verkehrsdrehscheiben der Region dar. Sie sind für den Personen- und Frachtverkehr und somit auch für die regionale

Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Der Regionalplan soll dieser Bedeutung ebenso Rechnung tragen, wie den Belangen des Lärmschutzes für die Bevölkerung und des Freiraum- und Naturschutzes.

Begründung

Die Flughäfen im Plangebiet sind zweifellos für die Verkehrsanbindung der Region sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr von großer Bedeutung. Sie stellen in der Regel multimodale Verkehrsdrehkreuze dar und dienen somit sowohl für Passagiere und Fracht als „Tore zur Welt“. Zusätzlich haben die Flughäfen nicht zuletzt auch einen Effekt auf die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung der umliegenden Räume. Als katalytischer Effekt wird ihre Wirkung als Entscheidungskriterium bei der Ansiedlung von Unternehmen mit engen inhaltlichen Bindungen an den Luftverkehr bezeichnet. Aus regionaler Sicht ist somit neben der rein verkehrlichen Funktion in den Blick zu nehmen, dass mit den Flughäfen Chancen für eine Entwicklung gewerblicher Potentiale in ihrem räumlichen Umfeld verbunden sind. Sie können somit als bedeutsamer Faktor bei der Entscheidung über die Darstellung gewerblicher Flächen im Regionalplan fungieren. Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung sollen vor diesem Hintergrund die Nutzungen und Planungen im Umfeld der Flughäfen sowie die raumbedeutsamen Entwicklungspotentiale der Flughäfen / Flughafenanlagen hinsichtlich ihrer gewerblichen Entwicklungschancen in den Blick genommen werden.

Der Regionalplan soll sich außerdem mit der Aufgabe einer möglichst multimodalen Anbindung der Flughäfen und der infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Kooperation der Flughäfen untereinander auseinandersetzen. Denn um ihre Verkehrsfunktion angemessen wahrnehmen zu können ist für die Flughäfen eine gute Erreichbarkeit von wesentlicher Bedeutung. Eine bessere Anbindung des ländlichen Raumes sollte dabei geprüft werden.

Gleichzeitig mit den voran stehend genannten Zielen soll eine jeweils möglichst verträgliche Einbettung der Flughafennutzung im Rahmen einer sozialverträglichen Siedlungsentwicklung ihrer in ihre Umgebung angestrebt werden. So sind insbesondere Vorgaben des Lärmschutzes zu beachten, und eventuelle sensible benachbarte Nutzungen sollen bei der Entscheidung über Flächennutzungen am und im Umfeld des Flughafens berücksichtigt werden.“

VI.6 Fahrradverkehr

VI.6.1 Leitlinie 3.6.1 Radverkehr unterstützen

Anregungen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist keine Anregung zu dieser Leitlinie eingegangen.

Im Rahmen der Verfahrensbeteiligung (Gebietskörperschaften, Kammern, Verbände etc.) gingen seitens der Gebietskörperschaften folgende Stellungnahmen ein:

- Neun Beteiligte (1107, 1112, 1120, 1121, 1132, 1160, 1161, 1167, 1169) äußern ein Interesse am Thema und unterstützen die Inhalte der Leitlinie; sie bringen jedoch ergänzend Anmerkungen oder weitergehende Vorschläge ein (siehe nachfolgend).

- Der Bet. 1100 regt an, eine Unterstützung des Radverkehrs insbesondere auf Strecken vorzusehen, die von Berufspendlern und von E-Bikes genutzt werden können.
- Mehrere Beteiligte (Bet. 1116, 1119, 1121, 1110 und – dem letztgenannten Beteiligten folgend – die Bet. 1111 und 1124) thematisieren, dass die Aussagen des Regionalplanes die Anlage von Fahrradwegen auf Deichen unterstützen sollten (ggf. bei Deichsanierung Belang der Erholungsnutzung in Rheinnähe beachten).
- Zwei Beteiligte (1164, 1169) thematisieren die Frage nach Qualitätszielen bzw. Mindeststandards für regionale Radwege. Beide halten diese für wünschenswert, der Bet. 1164 ergänzt jedoch, dass er die Festlegung nicht als Aufgabe der Regionalplanung ansieht.
- Der Bet. 1120 weist darauf hin, dass auch die Finanzierbarkeit von Radwegen gewährleistet werden sollte. Generell solle keine Prüfpflicht im Regionalplan vorgesehen werden, sondern die Eigenverantwortung betont werden. Es solle außerdem verdeutlicht werden, ob der Grundsatz nur für Neuprojektierungen oder auch für den Ausbau oder die Erneuerung historischer Straßen gelten soll. Mit ähnlicher Zielsetzung regt der Bet. 1161 an, zusätzlich die Aussage zu ergänzen, dass neben dem Ausbau des überörtlichen Radwegenetzes auch die Erhaltung und Ertüchtigung bestehender Radwegeverbindungen entlang der überörtlichen Verkehrswege anzustreben ist.
- Der Bet. 1121 weist darauf hin, dass es neben der Thematisierung im Regionalplan auch erforderlich wäre, auch die Rahmenbedingungen für den Bau von Radwegen zu verbessern.

Die IHKs und die HWK (Bet. 4001, 4013-4016) zweifeln die Raumbedeutsamkeit der Leitlinie an und regen an, diese zu streichen.

Der Grundbesitzerverband (Bet. 7105) spricht sich gegen neue Fahrradwege in der Landschaft und im Wald aus, wo sie nicht zwingend notwendig sind.

Die LVR-Ämter für Bodendenkmalpflege und Denkmalpflege (Bet. 8001, 8004) unterstützen die Leitlinie grundsätzlich. Sie sehen regionale Radwege als besonders geeignet an, wertvolle Kulturlandschaften und Denkmäler zu erleben.

Der Verkehrsclub Deutschland e.V. (Bet. 3019) geht davon aus, dass die sinnvollen regionalen Radwege und Radschnellwege einer planerischen Sicherung günstiger Trassen bedürfen. Eine spätere Trassierung sieht er als schwierig an. Aus seiner Sicht sind auch Straßen begleitende Radwege bei vielen Neu- und Umbaumaßnahmen überörtlicher Straßen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Bezirksregierung

Aus den Stellungnahmen wird deutlich, dass im Zuge der Regionalplanfortschreibung eine Auseinandersetzung mit der Frage der Zielgruppe (Freizeitverkehr auf den Deichen und / oder Strecken für Berufspendler und E-Bikes) einer eventuellen Regionalplandarstellung erfolgen sollte. Ein entsprechender Hinweis soll in die Begründung der Leitlinie aufgenommen werden.

Die Regionalplanungsbehörde verkennt nicht, dass regionale Radwege, sofern sie u. a. für E-Bikes geeignet und schnell befahrbar sein sollen, eines höheren Ausbaustandards bedürfen als herkömmliche innerstädtische, i. d. R. schmalere

Radwege. Im Maßstab des Regionalplans ist dennoch davon auszugehen, dass für entsprechende Relationen auch ohne regionalplanerische Sicherung eine Trassenfindung von kommunaler Seite möglich ist.

Einzelne im Rahmen der Stellungnahmen angesprochene Themen (Finanzierung, Rahmenbedingungen für den Bau von Radwegen, Qualitätsziele) würden die Regelungsbefugnisse der Regionalplanung überschreiten.

Die Details einer eventuellen Grundsatzformulierung sind im Verfahren zu klären.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Absatz 3 der Begründung der Leitlinie 3.6.1 (S. 90 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt neu gefasst:

„Dennoch könnte die Förderung regionalbedeutsamer Radwegeverbindungen durch den Regionalplan unterstützt werden. Zu erwägen ist in diesem Zusammenhang zum einen die Formulierung eines Grundsatzes, der darauf abzielt, im Zuge von Straßenbauarbeiten immer die Möglichkeit eines begleitenden Radwegs zu prüfen. Zum anderen sollte nach Möglichkeit dem Erhalt bzw. Ausbau regionaler Radwegeverbindungen verstärktes Gewicht beigemessen werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Frage nach der Struktur der betroffenen Fahrradverkehre (z.B. Freizeitverkehre oder Berufspendlerverkehre) nachzugehen.“

Ansonsten wird an der bisherigen Fassung der Leitlinie 3.6.1 und ihrer Begründung festgehalten (d.h., diese wird ansonsten beschlossen gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6).

VI.7 Aspekte ohne Bezug zum Arbeitsentwurf vom Dezember

VI.7.1 Thema Abfall

Anregungen

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Bet. 2002) konstatierte in seiner Stellungnahme, dass im Arbeitsentwurf der Leitlinien vom Dezember 2011 eine Leitlinie zum Thema Abfall fehlt.

Stellungnahme der Bezirksregierung:

Die Leitlinienentwürfe behandeln Themenkomplexe, die neu oder mit einem veränderten Gewicht bzw. Akzent auf der Agenda der Regionalplanung stehen. Es gibt aber auch Themen, die weiterhin im Regionalplan verbleiben sollen, die aber aufgrund fehlenden Diskussionsbedarfs und geringer Änderungserfordernisse nicht in den Leitlinien abgehandelt werden. Hierzu gehört das Thema Abfall.

Beschlussvorschlag für den Regionalrat

Eine extra Leitlinie zur Thematik Abfall ist nicht zu erstellen.

VII. Ergänzende Ausführungen zum Verfahren

Sofern der Regionalrat die Leitlinien im Juni 2012 beschließt, liegt der Regionalplanung dann eine wesentliche Grundlage für die Vorbereitung des Planentwurfes vor. Die Regionalplanungsbehörde beabsichtigt, darauf aufbauend die Erstellung und

Vorabstimmung des konkreten Planentwurfes sowie des Umweltberichtes voranzutreiben, damit 2013 der Erarbeitungsbeschluss gefasst werden kann.

Aber auch jenseits der Thematik der Leitlinien schreitet der Planerarbeitungsprozess weiter voran. So wurde Ende Februar 2012 ein Vertrag mit dem Planungsbüro Bosch und Partner unterzeichnet, dass die Regionalplanungsbehörde bei der Erstellung des Planentwurfes unterstützt. Ebenso wurde Ende März das Scoping für die Umweltprüfung eingeleitet. Die öffentlichen Stellen deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich betroffen ist, sind mit Frist bis zum 25. Mai 2012 um Hinweise im Hinblick auf Umfang- und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes gebeten worden.

Ein Thema war die Regionalplanfortschreibung natürlich auch im Rahmen der gemeinsamen Beratungen von Vertretern der Provinzparlamente Limburg und Gelderland und Vertretern des Regionalrates Düsseldorf am 07. März 2012 in Arnheim. Hier ging es insbesondere um grenzüberschreitende Auswirkungen von Planungen beiderseits der Grenze.

Von besonderer Bedeutung ist ferner der Einstieg in die Verwaltungsgespräche mit den Kommunen. Im Frühsommer wurden bzw. werden Gespräche mit allen Kommunen der Planungsregion zur Regionalplanungsregion durchgeführt. Hier geht und ging es insbesondere um einen informellen Austausch zum Stand der inhaltlichen und zum Teil auch bereits flächenbezogenen Überlegungen. Die Kommunen wurden ferner im Februar 2012 gebeten, der Regionalplanungsbehörde bis Ende Juni 2012 schriftlich ihre zeichnerischen Vorstellungen für einen geänderten Regionalplan mitzuteilen.

In diesem Kontext von großem Interesse war die Vorstellung der Überlegungen der Landesplanung zur Bedarfberechnung für Wohnen und Gewerbe im Frühjahr 2012, die auch Gegenstand der Beratungen im PA am 22.03.2012 und einer entsprechenden Veranstaltung im Nachgang an diesem Tag war. Auf diese Methodik wird vorstehend auch im Kontext des Arbeitsentwurfes der Siedlungsleitlinien eingegangen.

Nicht direkt zum Regionalplanfortschreibungsverfahren aber von großer Relevanz hierfür ist ferner der Fortgang der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans. Hier ist anzunehmen, dass die neue Landesregierung – in welcher Konstellation auch immer – 2012 einen ersten Entwurf vorlegen wird. Der Regionalrat wird zu diesem Entwurf beteiligt und die Konzeptionierung des LEP kann sich auch noch ändern. Ungeachtet dessen sind zumindest einzelne absehbare landesplanerische Aspekte schon mit in die Überlegungen zur etwaigen Modifizierung des Arbeitsentwurfes der Leitlinien eingeflossen.

Anlage

Anlage 1: Liste der Verfahrensbeteiligten (Behörden, Kammern, Verbände etc.), die eine Stellungnahme zu den Leitlinien abgegeben haben

Beteiligtennummer	Beteiligte/er
1100	Stadt Düsseldorf
1103	Stadt Krefeld
1104	Stadt Mönchengladbach
1107	Stadt Remscheid
1108	Stadt Solingen
1109	Stadt Wuppertal
1110	Kreis Kleve
1111	Gemeinde Bedburg-Hau
1112	Stadt Emmerich
1113	Stadt Geldern
1114	Stadt Goch
1115	Gemeinde Issum
1116	Stadt Kalkar
1118	Stadt Kevelaer
1119	Stadt Kleve
1120	Gemeinde Kranenburg
1121	Stadt Rees
1123	Stadt Straelen
1124	Gemeinde Uedem
1125	Gemeinde Wachtendonk
1130	Kreis Mettmann
1131	Stadt Erkrath
1132	Stadt Haan
1133	Stadt Heiligenhaus
1134	Stadt Hilden
1135	Stadt Langenfeld
1137	Stadt Monheim am Rhein
1138	Stadt Ratingen
1139	Stadt Velbert
1140	Stadt Wülfrath
1150	Rhein-Kreis Neuss
1152	Stadt Grevenbroich
1153	Gemeinde Jüchen
1153	Gemeinde Jüchen
1154	Stadt Kaarst
1155	Stadt Korschenbroich
1156	Stadt Meerbusch
1157	Stadt Neuss
1158	Gemeinde Rommerskirchen
1160	Kreis Viersen
1161	Gemeinde Brüggen
1163	Stadt Kempen
1164	Stadt Nettetal
1165	Gemeinde Niederkrüchten
1166	Gemeinde Schwalmtal
1167	Stadt Tönisvorst
1168	Stadt Viersen
1169	Stadt Willich
2000	LANUV
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
2201	Landesbetrieb Wald und Holz
2206	Waldbauernverband NRW e.V.
2207	Landwirtschaftskammer NRW – Bezirksstelle für Agrarstruktur
2303	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim

2305	Wupperverband
2306	Niersverband
2307	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft
2308	Ertfverband
2312	Gelsenwasser
2401	GWG Grevenbroich GmbH (Energie)
2404	Stadtwerke Düsseldorf AG
3010	Wasser- und Schifffahrtsdirektion West
3012	Bundesverband Binnenschifffahrt
3013	Flughafen Düsseldorf GmbH
3017	Deutsche Flugsicherung GmbH
3019	VCD Landesverband NRW e.V
3021	Rheinhafen Krefeld
3101	Bundesnetzagentur
3103	WinGas Transport GmbH
3112	E.ON Kraftwerke
3114	STEAG GmbH
3119	Bayer Real Estate
3121	Landesverband Erneuerbare Energien NRW e.V.
3128	Infracor GmbH Marl
3129	RNG Rheinische Netzgesellschaft
4001 und 4013-4016	Handwerkskammer Düsseldorf (HWK) Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Düsseldorf Niederrheinische Industrie- und Handelskammer zu Duisburg Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein Industrie- und Handelskammer Wuppertal – Solingen – Remscheid
4007	Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V.
4011	vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
4101	RWE Power AG, Köln
4103	RAG AG
5015	Stadt Leverkusen
5022	Kreis Heinsberg
5024	Stadt Wegberg
5032	Regionalverband Ruhr
5033	Stadt Essen, Geschäftsstelle Regionaler FNP
5042	Gemeinde Hamminkeln
5043	Stadt Duisburg
6001	Provincie Gelderland –Beleid & Strategie, Mobiliteit, Economie en Ruimtelijke Ordening
6030	Provincie Limburg
7000	Wehrbereichsverw. West
7001	Landessportbund NRW
7005	Architektenkammer NRW
7105	Grundbesitzverband
8002	Geologischer Dienst NRW
8001 und 8004	Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Landschaftsverband Rheinland (LVR) -Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Anlage 2: Zusammenfassende Übersicht über die Änderungsvorschläge in Bezug auf den Arbeitsentwurf der Leitlinien für die Regionalplanfortschreibung

Vorbemerkung: Nachfolgend werden in dieser Anlage diejenigen Beschlussvorschläge noch einmal wiederholend aufgelistet, die zu Änderungen an dem Papier „Leitlinien Regionalplanfortschreibung“ in der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011 (TOP 6; „Arbeitsentwurf“) führen würden. Maßgeblich sind jedoch die Beschlussvorschläge im vorstehenden Hauptteil dieser Vorlage, die zusätzlich auch die Bestätigung beibehaltener Leitlinientexte (inkl. Begründungen) beinhalten.

Leitlinie /Kap.	Seiten des Arbeitsentwurfs	Änderungsvorschlag
Kap. I	8	In der Graphik auf der Seite 8 des Arbeitsentwurfs ist beim Erarbeitungsbeschluss „2012“ durch „2013“ zu ersetzen.
Kap. II (& LL 1.1.1)	13, 26	In der Graphik auf den Seiten 13 und 26 des Arbeitsentwurfs ist für die Stadt Haan eine Anbindung an die Stadt Wuppertal vorzusehen.
	14	Auf Seite 14 wird im ersten Absatz der 6. Satz wie folgt ergänzt: <i>„Starke Branchen der Region sind insbesondere die Textil-, Bekleidungs-, Leder- und Schuhbranche, Papier und Pappe, Druckereiindustrie und Großhandel, Luftfahrt, die Unternehmensberatung, Werbung und Marktforschung sowie verschiedene Dienstleistungen.“</i>
	14	Auf Seite 14 wird im dritten Absatz der 3. Satz wie folgt neu gefasst: <i>„Die Kreise Mettmann, Viersen und Neuss könnten bis zu 6% der Bevölkerung verlieren. Düsseldorf wächst stark und auch der Kreis Kleve könnte noch einen leichten Zuwachs aufweisen. Die Kreise Mettmann, Viersen und Neuss könnten bis zu 10% der Bevölkerung verlieren, Düsseldorf wächst stark und auch der Kreis Kleve könnte noch einen leichten Zuwachs aufweisen.“</i>
LL 1.1.1	22-23	Der dritte Absatz der Begründung der Leitlinie 1.1.1 (Seite 22-23 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt neu gefasst: <i>„Wahrscheinlich wird auch der neue Landesentwicklungsplan Vorgaben für die Bedarfsprüfung neuer Siedlungsflächen enthalten. Die Landesplanungsbehörde lässt zumindest derzeit eine einheitliche Bedarfsberechnungsmethode für Wohnbau- und gewerbliche Bauflächen gutachterlich ermitteln, damit alle Regionen in NRW zukünftig die gleichen Voraussetzungen bei den Reservepotenzialen haben. Es ist derzeit nicht absehbar, wann die Methode im nächsten Jahr genau veröffentlicht wird. Da die neue Methode im 2. Quartal 2012 noch nicht vorliegt, wird - um eine Diskussionsgrundlage für die Gespräche mit den Kommunen über zukünftige Darstellungen zu haben - die Abschätzung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen mittels der bereits in den</i>

		<p>vergangenen Jahren angewendeten Handlungsspielraummethode vorgenommen. Sollte sie im 2. Quartal 2012 noch nicht vorliegen, muss ein alternativer Weg gefunden werden, um mit Gesprächen über zukünftige Darstellungen mit den Kommunen beginnen zu können. Der Alternativweg würde auf der aktuellen Vorgehensweise der Regionalplanung Düsseldorf beruhen. Bei der Abschätzung des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen handelt es sich um die Handlungsspielraummethode:) Hier werden die gewerblichen Bedarfe über eine Trendfortschreibung der Inanspruchnahmen der vergangenen 10 Jahre (abzgl. Brachflächenabschlag) ermittelt. Es erfolgt ein qualitativer Abgleich durch die Betrachtung vergleichbar strukturierter Städte und Gemeinden. Bei der Ermittlung des Bedarfs an Wohnbauflächen kann die Handlungsspielraummethode nicht angewendet werden, weil demographiebedingt ein wesentlich geringerer Bedarf für die Zukunft absehbar ist, als das in den letzten 15 Jahren der Fall war. Hier wirdwürde die Regionalplanungsbehörde <u>zunächst</u> anhand bestehender Bevölkerungs- und Haushaltsvorausrechnungen von IT.NRW, und der aktuellen BBSR-Raumordnungsprognose sowie auf Basis der verfügbaren Flächen- und Baustatistiken eigene Berechnungen durchführen oder Plausibilitätsüberprüfungen kommunaler Bedarfsanalysen – soweit vorliegend – durchführen. Diese Berechnungen werden dann im Laufe des Verfahrens mit der landesweiten Methode überprüft. <u>Die abschließende Vorgehensweise wird dem Regionalrat in der Septembersitzung zum Beschluss vorgelegt.</u> Es ist aber davon auszugehen, dass die verschiedenen Berechnungsmethoden keine großen Abweichungen erzeugen.“</p>
	23	<p>Der letzte Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.1.1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p><u>„Die letzte Erhebung erfolgte zum 01.01.2012 und bringt damit aktuelle Daten, die die Grundlage für die vorläufige Bedarfsprüfung und die ersten Gespräche mit den Städten und Gemeinden über neue Bauflächen liefert. Die nächste Erhebung soll zum 01.01.2012 erfolgen und damit aktuelle Daten bringen, die Grundlage der Bedarfsprüfung und der ersten Gespräche mit den Städten und Gemeinden über neue Bauflächen sein können.“</u></p>
LL 1.2.4	29-30	<p>Der erste Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.2.4 (Seite 29-30 des Arbeitsentwurfs) wird nach Satz 5 der unterstrichene Satz eingefügt:</p> <p><u>„(...) Mit Blick auf eine Gesamtbilanz der ASB-Flächen in der Planungsregion entstehen so wieder Spielräume, die im neuen Regionalplan an Orten mit einem nachweislich höheren Bedarf – ggf. im Wege des Flächentausches – genutzt werden könnten, um neue gut geeignete Siedlungsbereiche darzustellen. Hier soll zunächst ein kommunaler Flächentausch bei entsprechendem Bedarf</u></p>

		<i>durchgeführt werden. „Gute Standorte“ meint Standorte, die erstens in der Nähe zentraler Einrichtungen und einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung (siehe Leitlinien „Starke Zentren – starke Region!“ & „Siedlungsentwicklung an der Schiene stärken!“) liegen, zweitens umsetzbar sind und drittens den übrigen bestehenden regionalplanerischen Zielsetzungen entsprechen.“</i>
LL 1.2.6	32-33	Es wird die bisherige Fassung der Leitlinie 1.2.6 und ihrer Begründung komplett gestrichen (d.h., diese wird nicht gemäß der Fassung des Regionalratsbeschlusses vom 15.12.2011, TOP 6 beschlossen). Die nachfolgende Nummerierung ändert sich entsprechend.
LL 1.2.7 (alt), LL 1.2.6 (neu)	33	Die Nummerierung der bisherigen Leitlinie 1.2.7 ändert sich – durch die vorgeschlagene Streichung der bisherigen Leitlinie 1.2.6 – nun von „1.2.7“ in „1.2.6“.
LL 1.2.8 (alt), LL 1.2.7 (neu)	34	Die Nummerierung der bisherigen Leitlinie 1.2.8 ändert sich – durch die vorgeschlagene Streichung der bisherigen Leitlinie 1.2.6 – nun von „1.2.8“ in „1.2.7“.
LL 1.3.1	36	Der erste Satz der Leitlinie 1.3.1 (Seite 36 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt ergänzt: <i>„<u>Einkaufszentren, Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11(3) BauNVO sollen nur noch im Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) angesiedelt werden können.</u>“</i>
	36	Absatz 1, Satz 2 der Begründung der Leitlinie 1.3.1 wird wie folgt ergänzt: <i>„Dabei ist davon auszugehen, dass nur Betriebe im Sinne des § 11 (3) BauNVO einer überörtlichen Betrachtung und Steuerung bedürfen (<u>soweit es sich nicht um Agglomerationen im Sinne der Leitlinie 1.3.5. handelt.</u>)“</i>
	36	Absatz 2, Satz 2 der Begründung der Leitlinie 1.3.1 wird wie folgt neu gefasst: <i>„Das entspricht im Prinzip dem derzeitigen Ziel im gültigen Regionalplan (Kap. 1, Ziel 4) sowie der Intention des <u>am 31. Dezember 2011 ausgelaufenen Landesentwicklungsprogramms (LEPro), hier: § 24a LEPro als Grundsatz fort geltenden § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro).</u>“</i>
LL 1.3.2	37	Der Satz der Leitlinie 1.3.2 (Seite 37 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt ergänzt: <i>„<u>Einkaufszentren, Großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 (3) BauNVO mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment sollen nur in zentralen Versorgungsbereichen (ZVB) zulässig sein.</u>“</i>
	37	Absatz 2, der Begründung der Leitlinie 1.3.2 wird um den folgenden Satz am Ende ergänzt: <i>„<u>In Ausnahmefällen ist zur Sicherstellung der wohn-</u></i>

		<u>ortnahen Grundversorgung auch die Lage außerhalb des ZVB möglich.“</u>
	37	Absatz 4, Satz 3 der Begründung der Leitlinie 1.3.2 wird gestrichen: „ Es sollten jedoch auch grundsätzliche Kriterien für eine Neudarstellung bestimmt werden, um eine der Funktion eines ZVB entsprechende Verortung innerhalb des ASB zu gewährleisten. “
LL 1.3.4	39	Der 2. Satz der Leitlinie 1.3.4 wird wie folgt ergänzt: „Ferner soll eine Regelung angestrebt werden, wonach Vereinbarungen Regionaler Einzelhandelskonzepte <u>verfahrenserleichternd</u> besonders zu berücksichtigen sind.“
	39	Absatz 3 der Begründung der Leitlinie 1.3.4 wird wie folgt ergänzt: „Die Erarbeitung von regionalen bzw. teilregionalen Einzelhandelskonzepten hat sich in der Praxis als Instrument regionaler Kooperation bewährt. Ein von mehreren Kommunen abgestimmtes Vorgehen und auf Konsens ausgerichtete Steuern großflächiger Einzelhandelsbetriebe erhöht die Chancen einer verträglichen Verteilung der Standorte im Planungsraum und nutzt auch interkommunale Synergieeffekte. Dies wurde im Rahmen des Runden Tisches Einzelhandel zur Fortschreibung des Regionalplanes seitens der verschiedenen Akteure aus der Planungsregion besonders betont. <u>Überdies können sich auf der Grundlage von mit der Bezirksregierung abgestimmten Konzepten praktische Verfahrenserleichterungen ergeben, insbesondere im Hinblick auf eine vereinfachte nachbarliche Abstimmung, höhere Planungssicherheit und eine schnellere Abstimmung in behördlichen Verfahren.</u> “
LL 1.4.1	41	Der erste Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.4.1 (S. 41 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt neu gefasst: „ <u>Das Siedlungsmonitoring 2009 der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf zeigt, dass es auf die gesamte Planungsregion bezogen im Siedlungsflächenmonitoring wurde zuletzt zum 01.01.2009 festgestellt (siehe www.brd.nrw.de/regionalrat Sitzungsvorlage vom 10.12.2009, Top 4), dass es in den Plänen (FNPeS und Regionalplan) umfangreiche Reserven für Gewerbe gibt. Eine ähnliche Tendenz zeigen die ersten Ergebnisse des derzeit in Erarbeitung befindlichen Siedlungsmonitorings 2012. In den Fach- und Planergesprächen wurde der Regionalplanungsbehörde aber immer wieder vermittelt, dass diese Reserven nicht mehr für die Ansiedlung und Erweiterung emittierender Betriebe geeignet seien, weil z.B. Wohnbebauung herangerückt ist oder andere sensible Nutzungen (wie z.B. Wohnen, Einzelhandel oder Verwaltung mit hohem Publikumsaufkommen), die Entwicklungsspielräume für Emittenten in den GIB zu stark einschränken würden. Für eine gute wirtschaftliche</u> “

		<p>Entwicklung seien andere Standorte erforderlich, z.B. neue GIB im Freiraum abseits bestehender Siedlungsbereiche, in denen die Betriebe keine Rücksicht nehmen müssen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen oder bei ihren Emissionen (Lärm, Abgase etc.).“</p>
41-42	<p>Der zweite Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.4.1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Um dieser planerischen Fehlentwicklung bei den GIB zukünftig frühzeitig entgegen steuern zu können, soll das textliche Ziel für die GIB stärker auf die Belange der emittierenden Betriebe ausgerichtet werden. Zuvor ist es jedoch erforderlich, die zeichnerischen Darstellungen der GIB zu überprüfen. Als GIB sollten zukünftig nur solche Gebiete dargestellt werden, in denen sich <u>überwiegend</u> Emittenten befinden oder Reserven, die zur Ansiedlung von Emittenten geeignet sind. Befinden sich in einem GIB nur nicht-störendes Gewerbe, Einzelhandel, Freizeitnutzungen und Verwaltungen und gibt es auch keine Reserven, die sich für die Ansiedlung von Emittenten eignen würden, dann sollte der GIB auch als ASB dargestellt werden. Es sei denn, die Städte und Gemeinden verfolgen das Planungsziel GIB, was aber auch eine Festlegung der GIB-fremden Nutzungen auf den Bestandsschutz zur Folge hätte. Entwicklungsspielraum hätte dann nur das nicht-störende Gewerbe, welches ja in den GIB <u>nachrangig</u> weiterhin zulässig ist. <u>Derzeit besteht darüber hinaus auch die Überlegung, eine neue Planungskategorie für gewerbliche Betriebe einzuführen, um Konflikte mit weiteren Nutzungen wie Wohnen oder Einzelhandel zu verringern. Diese Kategorie soll der Unterbringung von Betrieben dienen, die hinsichtlich ihrer Emissionen nicht in einem GIB im bisherigen Sinne angesiedelt werden müssen. Die Fortschreibung des Regionalplanes soll genutzt werden, um die Planungsziele für die GIB zu überprüfen, um zukünftig die Zahl der Regionalplanänderungen (GIB in ASB) stark zu reduzieren. Diese Regionalplanänderungen sollten auch frühzeitig erfolgen, wenn der Strukturwandel in einem GIB einsetzt und nicht wie z.Zt., wenn er fast abgeschlossen ist. Nur so kann die Regionalplanung das Ziel erfüllen, ein bedarfsgerechtes Angebot an Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen.</u>“</p>	
42	<p>Der vierte Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.4.1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p>„Rücken sensible Nutzungen an einen GIB heran, dann sollen zukünftig die Konsequenzen für den GIB und seine Reserven von den Städten und Gemeinden in die planerische Abwägung bei der Anpassung an die Ziele der Raumordnung eingestellt werden. <u>Als Orientierung für die Abstände zwischen GIB und ASB sollte der Abstandserlass NRW herangezogen werden, für die Abstände zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen wird der Leitfaden „Empfehlungen für</u></p>	

		<p><u>Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG (KAS 18)“ zur Orientierung empfohlen. Als Orientierung könnte eine Entfernung von bis zu 1.500 m dienen, welche zum einen der maximale Abstand nach Abstandserlass NRW und zum anderen der maximale Abstand gem. dem Leitfaden der Störfallkommission (KAS-18) hinsichtlich der Achtungsabstände von Betriebsbereichen zu schutzbedürftigen Gebieten ist. Das regionalplanerische Interesse gilt dabei v.a. den noch verbleibenden Reserven in den GIB. Die Abstandsproblematik bei bestehenden Emittenten dürfte hinreichend über das Immissionsschutzrecht gelöst sein.“</u></p>
	42	<p>Der fünfte Absatz der Begründung zur Leitlinie 1.4.1 wird wie folgt neu gefasst:</p> <p><u>„Der Abstand zwischen GIB und ASB-Nutzungen bzw. ein ggf. entstehender Konflikt durch FNP-Änderungen an der Grenze von GIB und ASB soll zukünftig imüberwiegend in den ASB oder in der momentan angedachten neuen Planungskategorie (siehe oben) geregelt werden. Das Nutzungsspektrum im ASB bietet hier viel mehr Spielraum (z.B. durch die Ansiedlung von nicht störendem Gewerbe) als im „dunkelgrauen“ GIB, um den Abstandskonflikt lösen zu können.“</u></p>
LL 1.4.2	43	<p>Der dritte Satz im dritten Absatz der Leitlinie 1.4.2 (S. 43 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt ergänzt:</p> <p><u>„Die Standorte sollen auf Grundlage eines regionalen Gewerbeflächenkonzeptes und möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit entwickelt werden.“</u></p>
	43	<p>In der Begründung der Leitlinie 1.4.2 wird der erste Absatz wie folgt ergänzt:</p> <p><u>„Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes und auf Grundlage der Ergebnisse aus den Kommunalgesprächen (April bis Juni 2012) wird geprüft, ob es einen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen zur Ansiedlung von flächenintensiven, emittierenden Großvorhaben aus dem Bereich Industrie und Logistik gibt. In der Fortschreibung des Regionalplanes soll geprüft werden, ob es einen Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen zur Ansiedlung von flächenintensiven, emittierenden Großvorhaben aus dem Bereich Industrie und Logistik gibt. Dieser Wunsch wurde in den Planergesprächen und am runden Tisch von Vertretern der Region geäußert. Wird ein Bedarf festgestellt, dann sollen einige wenige Standorte verteilt in der Planungsregion als Vorranggebiete für die Ansiedlung entsprechender Vorhaben dargestellt werden. Diese neuen GIB sollen nicht der Ansiedlung von wenig/nicht störendem Gewerbe oder kleineren Ansiedlungsvorhaben dienen, da es für diese ausreichend Entwicklungsraum in den „normalen“ GIB und ASB gibt. In einem</u></p>

		<p>textlichen Ziel sollen die Voraussetzungen zur Ansiedlung festgelegt werden. Das Vorranggebiet soll nicht die Wirkung eines Eignungsgebietes bekommen, da eine gewerbliche Ansiedlung der vorgesehen Art auch woanders möglich sein soll.“</p>
	44	<p>In Absatz 3 der Begründung der Leitlinie 1.4.2 wird der letzte Satz geändert und um einen vorhergehenden Satz ergänzt:</p> <p><u>„Bei der Darstellung der neuen GIB soll im Einzelfall geprüft werden, ob ein Abstand zwischen Störfallbetrieben und sensiblen Nutzungen von mindestens 1.500 Metern als Abwägungshilfe zu Grunde gelegt werden kann. Da es sich, wie auch schon das Siedlungsmonitoring 2009 gezeigt hat zum 01.01.2009 zeigt, um vergleichsweise seltene Ansiedlungen handelt, soll ihre Anzahl begrenzt sein (4-5 Standorte in der Planungsregion).“</u></p>
	45	<p>Absatz 6 der Begründung der Leitlinie 1.4.2 wird wie folgt ergänzt:</p> <p><u>„Da es sich um einige wenige Standorte handeln soll, sollen die geplanten GIB sehr gute Standortvoraussetzungen aufweisen: d.h., es muss sich um Freiraum ohne besondere Schutzziele handeln und die Standorte sollen sehr gute Verkehrsanbindungen aufweisen (möglichst mindestens bimodal). Eine Anbindung alleine über die Straße ist in der Regel nicht ausreichend, um einen überregional bedeutsamen Standort entwickeln zu können, insbesondere wenn es sich um einen Neuansatz im Freiraum handelt. Darüber hinaus sollen verstärkt auch Brach- und Konversionsflächen mit in die Betrachtung einbezogen werden.“</u></p>
LL 2.1.1	52	<p>Dem Text der Leitlinie 2.1.1 (S. 52 des Arbeitsentwurfs) wird folgender Satz angefügt:</p> <p><u>„Ergänzend soll ein Grundsatz zum Schutz des Bodens formuliert und in den Regionalplan aufgenommen werden.“</u></p>
	52-53	<p>In der Begründung der Leitlinie 2.1.1 wird Abschnitt 2 wie folgt neu gefasst (S. 52-53 des Arbeitsentwurfs)</p> <p><u>„Freiraum entwickeln und den Freiraumzusammenhang planerisch berücksichtigen!</u></p> <p><u>Die Entwicklung des Freiraums und der Erhalt zusammenhängender Freiräume sind eine wesentliche Grundlage dafür, dass der Raum auch langfristig den zahlreichen unterschiedlichen Anforderungen vielfältiger Nutzungen (u.a. Freiraum, Infrastruktur und Siedlung) und Schutzfunktionen bestmöglich gerecht werden kann. Hierzu sollen die bewährten Freiraumdarstellungen beibehalten werden und das Ziel der Sicherung eines zusammenhängenden Freiraumsystems soll auch zukünftig gelten.</u></p> <p><u>Ergänzend soll der Ansatz geprüft werden, bei der Beurteilung von im Freiraum gelegenen Standorten für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen als auch bei den</u></p>

		<p><u>Abgrenzungskriterien für großräumige Freiraumdarstellungen die Wertigkeit von Bodenfunktionen und den Freiraumzusammenhang als wertbestimmende Merkmale zukünftig stärker planerisch zu berücksichtigen. Dies würde auch durch einen eigenen Grundsatz zum Bodenschutz unterstützt.</u></p> <p>Ergänzend zur Beibehaltung der bewährten Freiraumdarstellungen könnte ein neuer Ansatz verfolgt werden: Können der Freiraumzusammenhang und die Wertigkeit von Bodenfunktionen als übergreifende Kriterien für die Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen in Freiraumbereichen vorgesehen werden? In Bezug auf den Erhalt regionalbedeutsamer, unzerschnittener, verkehrsarmer Räume und den Erhalt besonders wertvoller Böden soll geprüft werden, ob und wie diese für den Freiraum besonders wertbestimmenden Merkmale zukünftig stärker planerisch berücksichtigt werden können.</p> <p>Grundlage für den Schutz des Freiraums im gültigen Regionalplan (GEP'99) ist das (beizubehaltende) Ziel der Sicherung eines zusammenhängenden Regionalen Freiraumsystems. Bezogen auf den Freiraumzusammenhang könnte u.a. auf Grundlage des derzeit noch ausstehenden Fachbeitrags des LANUV <u>oder der Karte der Unzerschnittenen Verkehrsarmen Räume (LANUV)</u> aufgezeigt werden, wo in der Region regional bedeutsame großräumige zusammenhängende Freiräume vorhanden sind, in denen die natürlichen Lebensgrundlagen im Vergleich zu verinselten Freiflächen durch Nutzungen deutlich geringer beeinflusst werden. Inwieweit dies seinen Niederschlag in Erläuterungskarten, textlichen oder zeichnerischen Darstellungen finden kann, muss anhand der Ergebnisse zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden. Dies gilt auch für die Überlegung, anhand von wertgebenden Kriterien naturräumlich „sensible Bereiche“ zu definieren, hinsichtlich derer in Bezug auf Auswirkungen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen besondere Anforderungen zu stellen sind. Um die Reichweite einer solchen Regelung darlegen zu können, sollen die Kriterien im weiteren Fortschreibungsverfahren präzisiert und anhand von Beispieldarstellungen veranschaulicht werden.“</p>
	53	<p>In der Begründung zur Leitlinie 2.1.1 werden auf Seite 53 die Abschnittsüberschrift („Ein Beispiel für ...“) und die nachfolgenden drei Absätze gestrichen („Hinsichtlich der ... und langfristig zu sichern sind“). Die Inhalte werden sinngemäß Bestandteil einer neuen Leitlinie 2.6.1 <u>„Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten – Naturraumverträgliche Landbewirtschaftung fördern“</u> im Kapitel 2.6.</p>
LL 2.2.1	57	<p>Der Begriff in dem zweiten Schaubild nach dem ersten Absatz (Mitte) der Leitlinie 2.2.1 (Seite 57 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt geändert:</p> <p><u>„Bergisches Land“</u> statt <u>„Niederbergisches Land“</u></p>
LL 2.4.1	60	<p>Der dritte Satz der Leitlinie 2.4.1 (S. 60 des Arbeitsentwurfs)</p>

		wird wie folgt neu gefasst: <u>„Dabei soll er dazu beitragen, dass die räumlichen Voraussetzungen für die wesentliche Steigerung des der Anteils erneuerbarer Energieträger an der Energieversorgung, und die Effizienz der Ausnutzung von Energieträgern für eine wesentlich sparsame Nutzung fossiler und regenerativer Energieträger, für Energieeinsparung sowie für die Erhaltung und Entwicklung von Senken für klimaschädliche Stoffe geschaffen werden.wesentlich gesteigert werden.“</u>
	60	Der zweite Satz im zweiten Absatz der Begründung der Leitlinie 2.4.1 („Es spricht hierbei ...“) wird wie folgt neu gefasst: <u>„Zur Thematik der Leitungsbänder/-netze ist dabei anzumerken, dass diese nach der aktuellen Systematik in NRW nicht in den Regionalplänen dargestellt werden. Es spricht hierbei vieles für die Annahme, dass die im Plangebiet vorhandene Netzinfrastruktur ausreichend dimensioniert ist und zusätzliche Anlagen zur Energiegewinnung ohne über die bereits derzeit gängigen Planverfahren (Raumordnungsverfahren) hinaus gehende Regionalplandarstellungen an diese Netze angeschlossen werden können.“</u>
LL 2.4.3	62	Absatz 2, Satz 4 der Begründung der Leitlinie 2.4.3 (S. 62 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt neu gefasst: <u>„Diese Systematik sieht auch die im März 2012 in Kraft getretene Änderung der Landesplanungsgesetz DVO vom 13. März 2012 vor (GV. NRW. 2012, S.146), mit der das Planzeichen "Windenergiebereiche" (Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten) für die Regionalpläne eingeführt worden ist. Diese Systematik sieht im Übrigen auch der aktuelle Entwurf der Staatskanzlei für die Einführung des Planzeichens „Windenergiebereiche“ so vor.“</u>
	63	Absatz 3, Satz 2 der Begründung der Leitlinie 2.4.3 wird wie folgt neu gefasst: <u>„Zudem ist im Sommer 2012 mit einer Potenzial- und Restriktionsanalyse des Landes zu rechnen. Zudem ist mit einer Potenzial- und evtl. einer Restriktionsanalyse des Landes zum Jahreswechsel zu rechnen.“</u>
	63	Absatz 4 der Begründung der Leitlinie 2.4.3 wird am Ende um den folgenden Satz ergänzt: <u>„Die Möglichkeit der Festsetzung von Höhenbegrenzungen in Bauleitplan- und Zulassungsverfahren z.B. aus zwingenden luftfahrtrechtlichen Gründen oder als Ergebnis bauleitplanerischer Abwägungsprozesse bliebe dennoch weiterhin bestehen, sofern erforderlich.“</u>
LL 2.4.7	67	Absatz 1 der Begründung der Leitlinie 2.4.7 (S. 67 des Arbeitsentwurfs) wird um folgenden Satz ergänzt: <u>„Es sollen jedoch im Rahmen der Fortschreibung raumbezogene Grundsatzaussagen explizit zur Thematik</u>

		<u>„Fracking“ geprüft und ggf. in den Regionalplan aufgenommen werden, die auf einen vorsorgenden Schutz von Mensch und Umwelt (u.a. Trinkwasserschutz) abzielen.“</u>
Kap. III.2.6	72 ff.	Die Überschrift des (bzw. die Bezeichnung an der Seite) des Kapitels 2.6 wird von „ <u>Agrobusiness</u> “ geändert in „ <u>Landwirtschaft und Gartenbau</u> “.
LL 2.6.1 (neu)	72	<p>Der bisherigen Leitlinie 2.6.1 wird eine neue Leitlinie 2.6.1 zur Landwirtschaft vorangestellt. Erster Teil:</p> <p><u>„2.6.1 Landwirtschaftliche Nutzflächen erhalten – Naturraumverträgliche Landbewirtschaftung fördern</u></p> <p><u>In den Regionalplan sollen Grundsatzaussagen zur Landwirtschaft aufgenommen werden. Es sollen schützende Vorbehalte hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen formuliert werden.</u></p> <p><u>Begründung</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Regelungen zum Aspekt Landwirtschaft wird konkreter Überarbeitungsbedarf gesehen. Die Landwirtschaft ist als Produktions- und Erwerbszweig von Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raumes, eine umweltverträgliche standortgerechte Landbewirtschaftung trägt zur Pflege und Gestaltung von Natur und Landschaft bei.</u></p> <p><u>Landwirtschaftliche Nutzflächen dienen der ausreichenden Erzeugung qualitativ hochwertiger, regionaler Nahrungsmittel. Der Boden ist damit sowohl Produktionsgrundlage der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe als auch Ernährungsgrundlage der Bevölkerung. Die anhaltende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen durch raumbedeutsame Planungen hat den unwiederbringlichen Verlust des Bodens zur Folge, verschärft Nutzungskonkurrenzen und trägt dadurch vielfach zur Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion bei.“</u></p> <p>An den vorstehenden ersten Teil und dabei an das Ende der Begründung der neuen Leitlinie wird ein Teil des bisherigen Begründungstextes der Leitlinie 2.1.1 des Arbeitsentwurfs angefügt. Dies sind (ohne Mitzählung der Abschnittsüberschrift) die Absätze 3-4 auf der bisherigen Seite 53 des Arbeitsentwurfs (von „<u>Zielrichtung im Regionalplan sollte es sein ...</u>“ bis „<u>... und langfristig zu sichern sind.</u>“).</p> <p>Der entsprechende letzte Absatz der Begründung wird dann um folgenden Satz ergänzt:</p> <p><u>„Hierzu erarbeitet die Landwirtschaftskammer NRW einen Fachbeitrag.“</u></p>
LL 2.6.2 (neu) bzw. 2.6.1 (alt)	72	Die Nummerierung der Leitlinie „ <u>Strukturellen Veränderungen im Gartenbau einen Rahmen geben</u> “ wird von „ <u>2.6.1</u> “ verändert in „ <u>2.6.2</u> “.
LL 3.1.1	82	Absatz 1 der Begründung der Leitlinie 3.1.1 (S. 82 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt ergänzt. „(...) <u>Das Bundesverkehrsministerium erwartet in der</u>

		<p>„Prognose der deutschlandweiten Verkehrsverflechtungen (2025)“ ein besonders starkes Wachstum des Seehafenhinterlandverkehrs mit einer Steigerung der Leistung von 2004 bis 2025 um 168% (S. 15). <u>Hinzu kommen in diesem dicht besiedelten Raum umfangreiche Personenverkehre (z.B. touristische bzw. Freizeitverkehre, Pendlerverkehr etc.). Die Planungsregion ist somit ein wichtiger Verkehrsknoten für Personen- und Güterverkehr, auch u. a. bedingt durch die strategisch günstige Lage als Bindeglied zwischen den ZARA-Häfen und der Metropolregion Rhein-Ruhr.“</u></p>
	82-83	<p>Absatz 3 der Begründung der Leitlinie 3.1.1 wird wie folgt ergänzt:</p> <p>„Aus dem prognostizierten Güter- und Personenverkehr entstehen aber auch negative Auswirkungen, denen sich die Regionalplanung stellen muss: Es drohen überlastete Infrastrukturen und eine zunehmende Belastung von Mensch, Natur, Landschaft und Klima durch die Zunahme der Verkehrs. <u>In den Siedlungsräumen wird immer häufiger die Lärmbelastung zum Problem. Umso wichtiger ist es, in der Fortschreibung des Regionalplanes die Zuordnung von Flächen und Nutzungen zu optimieren, um so zukünftige Verkehre zu vermeiden bzw. möglichst raum- und um weltverträglich abwickeln zu können. (...)</u>“</p>
LL 3.2.1	84	<p>Die Sätze 2 und 3 der Leitlinie 3.2.1 (S. 84 des Arbeitsentwurfs) werden wie folgt neu gefasst.</p> <p>„Hierzu gehört, dass <u>Hafenflächen unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben verstärkt dem Güterumschlag sowie direkt vom Hafen abhängigem Gewerbe vorbehalten werden sollen und der Schutz vor heranrückenden empfindlichen Nutzungen im Einzelfall beachtet bzw. erhöht wird. Sofern eine Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Freiraumschutzes bzw. der Siedlungsstruktur gegeben ist, soll <u>den Häfen als trimodalen Standorten bei der Bedarfsprüfung für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen eine erhöhte Bedeutung beigemessen werden.</u></u>“</p>
	84-85	<p>Absatz 2, Satz 2 der Begründung der Leitlinie 3.2.1 wird wie folgt ergänzt.</p> <p>„Vor diesem Hintergrund sollte einerseits über eine Zweckbindung angestrebt werden, dass in den Häfen bzw. den zugehörigen GIBs – <u>im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Möglichkeiten</u> – nur gewerblich-industrielle Nutzungen ihren Standort finden, die auf den Güterumschlag vom Wasser und somit auf die räumliche Nähe zum Hafen angewiesen sind.“</p>
LL 3.5.1	89	<p>Der Text der Leitlinie 3.5.1 (S. 89 des Arbeitsentwurfs) und die zugehörige Begründung werden wie folgt neu gefasst:</p> <p>„3.5.1 Flughäfen als Verkehrsdrehscheiben mit Mehrwert</p> <p>Flughäfen stellen bedeutsame Verkehrsdrehscheiben der</p>

		<p><i>Region dar. Sie sind für den Personen- und Frachtverkehr und somit auch für die regionale Wirtschaft von erheblicher Bedeutung. Der Regionalplan soll dieser Bedeutung <u>ebenso Rechnung tragen, wie den Belangen des Lärmschutzes für die Bevölkerung und des Freiraum- und Naturschutzes.</u></i></p> <p><i>Begründung</i></p> <p><i>Die Flughäfen im Plangebiet sind zweifellos für die Verkehrsanbindung der Region sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr von großer Bedeutung. Sie stellen in der Regel multimodale Verkehrsdrehkreuze dar und dienen somit sowohl für Passagiere und Fracht als „Tore zur Welt“. Zusätzlich haben die Flughäfen nicht zuletzt auch einen Effekt auf die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung der umliegenden Räume. Als katalytischer Effekt wird ihre Wirkung als Entscheidungskriterium bei der Ansiedlung von Unternehmen mit engen inhaltlichen Bindungen an den Luftverkehr bezeichnet. Aus regionaler Sicht ist somit neben der rein verkehrlichen Funktion in den Blick zu nehmen, dass mit den Flughäfen Chancen für eine Entwicklung gewerblicher Potentiale in ihrem räumlichen Umfeld verbunden sind. Sie können somit als bedeutsamer Faktor bei der Entscheidung über die Darstellung gewerblicher Flächen im Regionalplan fungieren. Im Rahmen der Regionalplanfortschreibung sollen vor diesem Hintergrund die Nutzungen und Planungen im Umfeld der Flughäfen <u>sowie die raumbedeutsamen Entwicklungspotentiale der Flughäfen / Flughafenanlagen</u> hinsichtlich ihrer gewerblichen Entwicklungschancen in den Blick genommen werden.</i></p> <p><i>Der Regionalplan soll sich außerdem mit der Aufgabe einer möglichst multimodalen Anbindung der Flughäfen und der <u>infrastrukturellen Voraussetzungen für eine Kooperation der Flughäfen untereinander</u> auseinandersetzen. Denn um ihre Verkehrsfunktion angemessen wahrnehmen zu können ist für die Flughäfen eine gute Erreichbarkeit von wesentlicher Bedeutung. <u>Eine bessere Anbindung des ländlichen Raumes sollte dabei geprüft werden.</u></i></p> <p><i>Gleichzeitig mit den voran stehend genannten Zielen soll eine jeweils möglichst verträgliche Einbettung der <u>Flughafennutzung im Rahmen einer sozialverträglichen Siedlungsentwicklung ihrer in ihre Umgebung</u> angestrebt werden. So sind insbesondere Vorgaben des Lärmschutzes zu beachten, und eventuelle sensible benachbarte Nutzungen sollen bei der Entscheidung über Flächennutzungen am und im Umfeld des Flughafens berücksichtigt werden.“</i></p>
LL 3.6.1	90	<p>Absatz 3 der Begründung der Leitlinie 3.6.1 (S. 90 des Arbeitsentwurfs) wird wie folgt neu gefasst: <i>„Dennoch könnte die Förderung regionalbedeutsamer Radwegeverbindungen durch den Regionalplan</i></p>

		<p><i>unterstützt werden. Zu erwägen ist in diesem Zusammenhang zum einen die Formulierung eines Grundsatzes, der darauf abzielt, im Zuge von Straßenbauarbeiten immer die Möglichkeit eines begleitenden Radwegs zu prüfen. Zum anderen sollte nach Möglichkeit dem Erhalt bzw. Ausbau regionaler Radwegeverbindungen verstärktes Gewicht beigemessen werden. <u>In diesem Zusammenhang ist auch der Frage nach der Struktur der betroffenen Fahrradverkehre (z.B. Freizeitverkehre oder Berufspendlerverkehre) nachzugehen.</u></i></p>
--	--	---